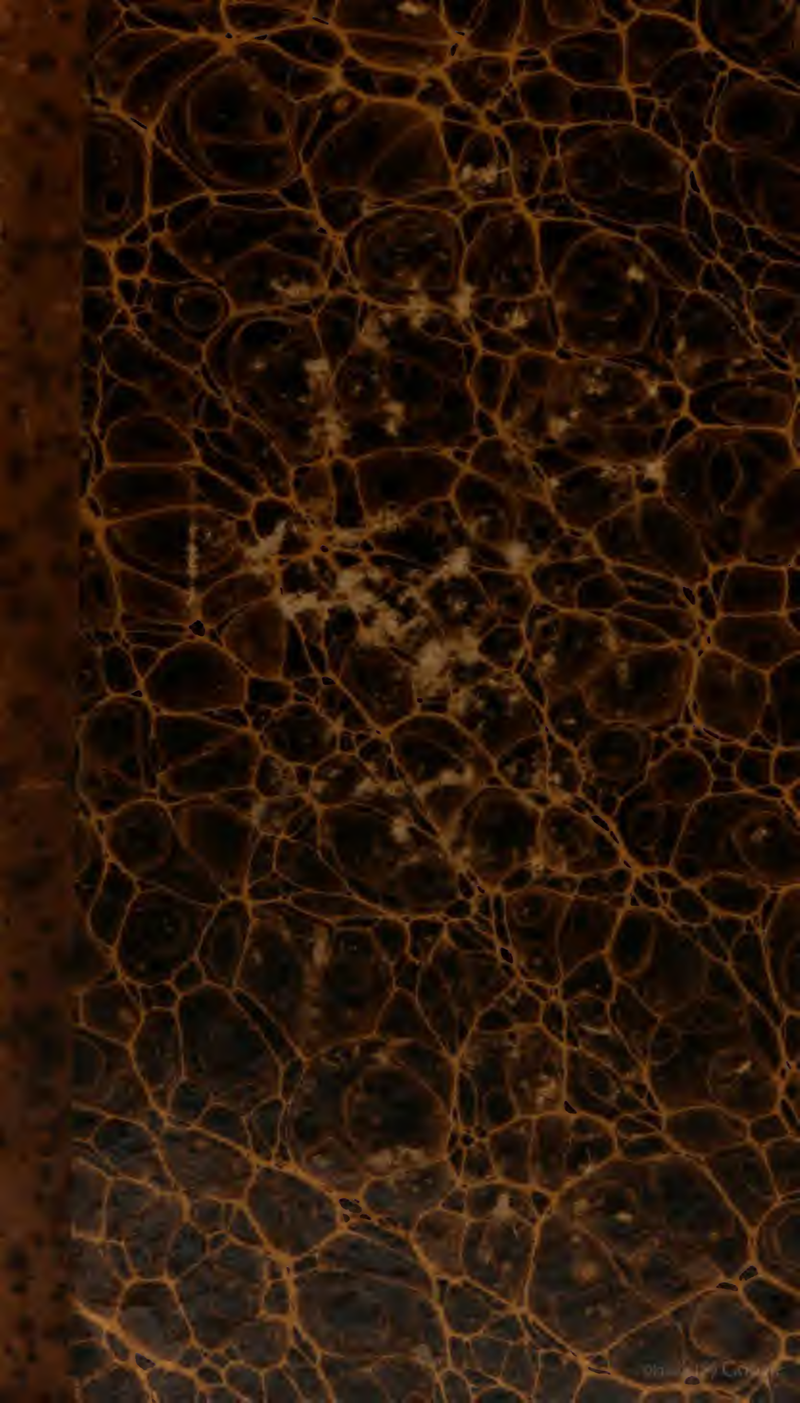


Vaterländisches Archiv,

oder

Beiträge zur allseitigen Kenntniß des Königreichs Hannover, wie es war und ist.

Herausgegeben

von

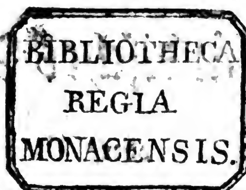
G. H. G. Spiel,

Senator und Justiz-Canzlei-Procurator in Zelle.

Erster Band.

Stat sua cuique dies.
Virg.

Zelle,
bei Schweiger und Pick.
1819.


BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Meinem Vaterlande.

Non sibi soli, sed patriae.
Cic. de fin.

Vorrede.

Wer sein Vaterland aufrichtig liebt — und wer liebt es nicht? — sucht diese Liebe auch zur lebendigen That zu erheben. Das wollte auch ich, als ich das gegenwärtige Archiv eröfnete. Dabei erfüllte mich anfangs die gerechte Besorgniß, nur Geringes zu wirken; weil aber seit Jahrzehenden Niemand ein Unternehmen der Art und des Umfangs eröfnet hat und oft nur das Beginnen schwer wird, so habe ich, wiewohl schüchtern, die Hand ans Werk gelegt, das nun begonnen ist und dem ich durch eine gütige Unterstützung kundiger

und thätiger Vaterlands-Freunde und durch eine günstige Aufnahme eine längere Fortdauer wohl wünschen mögte.

Die Schuld ist groß, die wir der Menschheit zu tilgen haben und das Leben kurz. Wer aber zur Erweckung seines Volks und zur Erhebung seines Vaterlandes, auch das Geringste, thut, der trägt damit wenigstens etwas ab. Darum hoffe ich denn auch vertrauensvoll auf die fernere gütige Unterstützung, die ich bisher so freundlich erhalten habe. Mein Dank dafür ist gering; größer und schöner ist der des Vaterlandes.

Könnte ich meine Wünsche erfüllt sehen, so mögte ich hoffen, mit der Zeit ein treues Bild unseres Volks und unseres Landes, seiner geistigen und politischen

Entwickelung, in Thatsachen zu liefern und so darzulegen, was wir gewesen und was wir sind. Denn es muß ein edles Verlangen in uns entglühen, zu dem reichen Vermächtnisse von Wahrheit, Sittlichkeit und Freiheit, das wir von der Vorwelt überkamen und reich vermehrt an die Folgewelt wieder abgeben müssen, auch aus unsern Mitteln einen Beitrag zu legen und an dieser unvergänglichen Kette, die durch alle Menschengeschlechter sich windet, unser fliehendes Daseyn zu befestigen.

Aber, wie weit muß auch hier die Ausführung hinter dem Ideale zurückbleiben! Dennoch steht die Geschichte da, als die ewige und ernste Richterin der Menschheit.

Ueber den Plan dieses Archivs habe ich mich ausführlich in demselben erklärt.

Ich habe mich möglichst bemüht, nur mitzutheilen, was, soviel ich weiß, bisher noch nicht gedruckt erschienen, oder minder vollständig und richtig mitgetheilt ist, und werde diesem Grundsatze auch künftig folgen, weil der Werth der Beiträge dadurch erhöht wird. Bei den mir eingesandten Urkunden habe ich vorzugsweise auf Authenticität und correcten Abdruck gesehen.

Das Register ist, in Beziehung auf Hannover, möglichst vollständig und macht das Werk vielleicht brauchbarer.

Zelle, am Christfeste 1819.

G. H. G. Spiel.

Inhalt.

Bedeutendere Druckfehler
im ersten Bande des vaterländischen Archivs.

S. 14. Z. 10. l. eben —
— 54. — 3. l. von
— 60. — 14. l. Belehnung
— 102. Z. 4. v. u. l. Mög'
— 128. — 2. v. u. l. feria
— 154. — 11. l. Kettenburg
— 201. — 20. l. Gütern
— 211. — 9. l. 1814
— 235. — 11. l. dreizehn
— 236. — 19. l. 1457
— 255. — 11. l. et Iosepho
— 256. — 1. v. u. l. 182.

Einzelne unrichtige Buchstaben bittet man gütigst zu verbessern.

Verzeichniß der Subscribenten.

Ahlden.	Expl.
Herr Dr. Klee . .	1
— Amtsasseß. Richter	1
— Amtsasseß. Scheele	1

Braunschweig.

— Lucius . .	1

Bremen.

— Pastor Rotermund .	1
— Schulz und Wolde .	1

Bremervörde.

— Advocat Augspurg .	1
— Amtsvoigt Wittkugel	1

Brese bei Lüchow.

— Pastor Lütje . .	1

Dannenberg.

— Postmeister Heldberg	1

Dorfmark.

— Organist Feddeler .	1

Dorste bei Nordheim.

— Pastor Dr. Wundram	1

Dorum.

— Apotheker Hasselbach	[illegible]

Ebstorf.

— Postverwalter Lübbeke	1

Eicklingen bei Zelle.

— Amtsasseß. Grote .	1

Gifhorn.

— Pastor König .	1

Goslar.

— Pastor Dr. Henrici	1

Göttingen.	Expl.
Herr Professor Bergmann	1
— Hofrath Heeren .	1
— Justizr. v. d. Knesebeck	1
Königl. Postamt .	3

Hamburg.

Die Perthes = Bessersche Buchhandlung .	10

Hannover.

Herr Consist. Pedell Bente	3
— O. St. Revis. Gehülfe Brönnenberg .	1
— Districtscontr. Engelke	1
— Dom. R. Dr. Frankenfeld . . .	1
Mad. Hahn geb. Brand	1
Die Hahnsche Hofbuchh.	6
Herr Helmold Canzlist u. Registraturgehülfe .	1
Die Helwingsche Hofbuchh.	4
Herr Canzleidir. v. Hinüber	1
— Revisionsgeh. Knoche	1
— Lacabanne, Lehrer an der Königl. Hofschule	1
— Ober=Revisor Leonhardt	1
— Canzlist Leonhardt .	1
— Ober = Revisor Peltzer	1
Königl. Postamt .	6
Herr Preuß, Canzlist b. d. Königl. Cabinetsmin.	1
— v. Roden, erster Revisor	1
— Voigts, Revisor .	1
— Warnecke, Registrator	1
— Westermann, Pedell	1
— Geh. Canzl. Audit. Dr. Zwicker . . .	5

Hameln.	Expl.
Herr Pastor Dr. Goldmann	1
Haarburg.	
— Garnis. Audit. Hansing	1
— Postcommissair Prott	1
— Landdrost v. Schrader	1
— Maj. u. Com. v. Stolzenberg . .	1
— Oberforstm. v. Zastrow	1
Harsefeld.	
Herr Amtsassess. Oehlrich	1
Kl. Häuslingen bei Rethem.	
— Obristlieuten. Behr	1
Hildesheim.	
Adlicher Klub . . .	1
Gerstenbergsche Buchh. .	1
Herr Rector Dr. Seebode	1
Himmelpforten.	
Herrn Amtsassess. v. Coulon	1
Hoya.	
— Lieuten. u. Adj. v. Grote	1
Isenhagen.	
— Pastor Biermann .	1
Isernhagen.	
— Bartels, Conducteur	1
Knesebeck.	
— Drost v. Lenthe . .	1

Küsten bei Lüchow.	Expl.
Herr Pastor Brenner .	1
Langenhagen.	
— Amtmann Müller .	1
Lauterberg.	
— Pastor Schläger .	1
Lingen.	
— Postsecret. Albrecht .	1
Lübeck.	
Postamt . . .	7
Lüneburg.	
Herr Major von Dassel	1
Herold-Wahlstabsche Buchhandlung . .	17
Müden an der Aller.	
Herr Pastor Ültzen .	1
Neuenhaus im Bentheimischen.	
Herr Dr. Med. Miguel	1
Nienburg.	
Königl. Postamt .	1
Nordheim.	
Königl. Postamt .	5
Osnabrück.	
Kön. Postamts-Zeit. Exp.	3
Peine.	
Königl. Postamt .	1

Rethem. Expl.

Herr Landrath v. Möller 1

Schwachhausen bei Zelle,

Herr Schatzrath Schenk v. Winterstedt . . 1

Stade.

— Dr. Freudenthal . 1
Königl. Postamt . 2

Sublingen.

Frau Postmeisterin Lüning 1

Sülze bei Zelle.

Herr Pastor Gerloff . 1

Verden.

Königl. Postamt . 1
Herr Senator Pfannkuche 1

Visselhövede.

— Pastor Schlichthorst 1
— Amtsv. Schuhmacher 1

Wennigsen.

— Candid. Hollmann . 1
— Hönert . . 1
— Stopp . . 1

Wittingen.

Königl. Posterpedition . 1

Zelle.

Herr Secretair Beneke 1
— Dr. Bergmann . 1
— Procurator Beste . 1
— Ober-Appellationsrath v. Beulwitz . . 1

Expl.

Herr Protonotar Blauel . 1
— O. A. Rath Böhmer 1
— Bötcher . . 1
— Hauptmann v. Bothmer 1
— Bradtke . . 1
— Rath Brandes . . 1
— Inspector Brandes . 1
— Hofjunker v. Bremer 1
— Burwitz . . 1
— Ober-Appellationsrath v. d. Bussche . . 1
— Bürgermeister Carstens 1
— Dr. Clacius . . 1
— Dr. Claren . . 1
— Canzlei-Audit. Conradi 1
— Dr. Contze . . 1
— Commissair Cordes . 1
— Detmering . . 1
— Diedrichs sen. . 1
— Diedrichs jun. . 1
— General Duplat . 1
— General-Major von D'zierzanowski . 1
— Canzlei-Secr. Echte 1
— Pastor Eggers . 1
— Ritmeister Elderhorst 1
— O. A. R. Flöckher . 1
— Advokat Gans . 1
— Gerecht . . 1
— Göbel . . . 1
— Grote . . . 1
— Director Grünebusch 1
— Haake . . 1
— Habich . . 1
— Canzlei Dir. Dr. Hagemann . . . 1
— General Halcket . 1
— Herbst . . 1
Wittwe Herrmann . 1
Herr Heuer . . . 1
— Holzmann . 1

	Expl.
Herr Consist. R. Dr. Hoppenstedt	1
— Kappmeier	1
— Hauptmann Kersting	1
— Graf v. Kielmannsegge	1
— Obristl. v. d. Knesebeck	1
— Hofmed. Dr. Koeler	1
— Secretair Koeler	1
— Kolet	1
— Krüger	1
— Senator Lauenstein	1
— Canzl. Audit. v. Leutsch	1
— Hauptm. Lüderitz	1
— Lüders	1
— O. A. R. Meier	1
— Meineke	1
— Oberforstm. v. Monroy	1
— Ritmeister v. Morsey	1
— Inspector Müller	1
— Dr. Nieter	1
Wittwe Ocker	1
Herr O. A. R. v. d. Osten	1
— Osterloh	1
— Pastor Polstorff	1
— O. A. R. v. Pufendorf	1
— Rehwinkel	1
— O. A. Ger. Procur. Dr. Ritmeier	1
— Röders	1
— Rombach	1
— Ober-Bergcom. Schaake	1

	Expl.
Herr Scheele	1
— Hofr. v. Schlepegrell	1
— C. G. Schultz	1
— Schumacher	1
— Schatzsecret. Dr. Seelhorst	1
— Seidler	1
— Hofr. Dr. Spangenberg	1
— Stehr	1
— Stoll	1
— Stölting	1
— O. App. Ger. Secret. Stoltze jun.	1
— Vicepr. v. Stralenheim	1
— O. A. R. Stromeier	1
— Tewes	1
— Pastor Thörl	1
— J. Tuve	1
— Oberst v. Ulmenstein	1
— O. A. R. v. Uslar	1
— Bürgermeister Vogell	1
— Weber	1
— O. A. R. v. d. Wense	1
— Vicepräsid. v. Werlhof	1
— Werner	1
— Major Wieneken	1
— Wiertz	1
— Winkelmann	1
— Landchirurgus Wolff	1
— Wünning	1
— Regiments-Chir. Ziermann	1

Vaterländisches Archiv.

1s Heft.

Julius 1819.

Non sibi soli, sed patriae.
Cic. de fin.



Nro. 1.

I.

Ausführliche Erklärung über den Zweck und Plan des vaterländischen Archivs.

Ardua res est, vetustis novitatem dare, novis auctoritatem, obsoletis nitorem, obscuris lucem, fastiditis gratiam, dubiis fidem, omnibus vero naturam et naturae suae omnia. Itaque etiam non assecutis, voluisse abunde pulcrum et magnificum est.

Plin.

Der erste Zweck, welcher der hiemit eröffneten Zeitschrift unterliegt, ist: dahin mitzuwirken, unser Vaterland nach den Gränzen, die dermalen das

Königreich Hannover hat, näher kennen zu lernen, nicht nur in geographischer und statistischer Hinsicht, sondern auch, so weit es möglich, in allen seinen innern und äußern Verhältnissen und Beziehungen, in sofern solche dem künftigen Geschichtschreiber von Nutzen seyn oder den Vaterlandsfreund, dem das Vaterland seine Heimath, seine Ehre und sein Stolz ist, interessiren können.

Daß aus einer solchen genauern Kenntniß des Vaterlandes, seiner Geschichte und Bildung, seines Zustandes und seiner Bewohner Vaterlandsliebe geweckt werde und, was unter Einem Scepter und unter Einer Verfassung vereinigt ist, sich näher verbunden fühle, ist eine in der Erfahrung begründete Folge. Das aber ist für uns ein anderer Hauptzweck, der mit dem erstern in genauer Verbindung steht; wird er, auch nur theilweise, erreicht, so findet man für die mannigfachen Bemühungen, welche die erste Anlage eines Unternehmens von dem beabsichtigten Umfange nothwendig mit sich führt, einen reichlichen Lohn.

Bei solchen Zwecken und bei einem solchem Versuche, nützlich zu werden, rechnen wir denn auch auf eine gütige Nachsicht und werden uns freuen, Mitarbeiter zu werken und von kundigen Vaterlandsfreunden Belehrung und Nachweisung zu erhalten.

Wir haben geglaubt, daß Beiträge zu folgenden Theilen der Wissenschaftskunde nach und nach

eine genauere und allgemeinere Kenntniß des Vaterlandes zu begründen geeignet wären, als:

1) Beiträge zur Kunde und Geschichte der Landessprache und der Idiotismen; (Proben aus älteren Schriften) zur Kunde des Schulwesens; Jahrbücher von Academien und Gymnasien. — ꝛc.

2) Nachrichten über medicinische Anstalten, Erfahrungen über epidemische Krankheiten einzelner Provinzen und Oerter; Gesundheitsclima.

3) Nachrichten über physische Erscheinungen: Barometerbeobachtungen, Witterungs-Calender, Gesundbrunnen, Bäder.

4) Beiträge zur Naturgeschichte des Landes, einzelner Provinzen und Städte: Mineralogie, Botanik, Zoologie.

5) Beiträge zur Gewerbskunde: Nachrichten über den Zustand des Handels, des Verkehrs, der Schifffahrt, der Landwirthschaft; über Erwerbszweige; Anstalten zu deren Verbesserung, Bergwerkskunde, Erfindungen ꝛc.

6) Beiträge zur Geschichte des ganzen Landes, wie der einzelnen Provinzen und deren Verfassung; ferner zur Geschichte der Städte, Klöster und Familien ꝛc. zur ältern und neuern Geschichte; zur Regenten- Volks-Cultur- Sitten- und Litterair-Geschichte. Vorschläge zur Art der Bearbeitung unserer Landesgeschichte. Annalen derselben. Mittheilung alter Urkunden und Documente. Darstellung einzelner wichtiger Begebenheiten. Biographien. Numismatik ꝛc.

7) Geographische Kunde des Landes: Nachrichten von Charten. Ortskunde, Beschreibung von Alterthümern, Schilderung interessanter Gegenden rc.

8) Beiträge zur Statistik: Nachrichten über Bevölkerung und Volksmenge, Geburts- und Sterbelisten rc.

9) Nachrichten über vaterländische Litteratur, über Gelehrte alter und neuer Zeit und über ihre Werke. Nachrichten über ältere und neuere litterarische und Kunst-Producte; über Bibliotheken, Kunst- und Gemälde-, Münz- und Naturalien-Sammlungen.

So viel für Wissenschaft und Kunst geschehen ist und noch geschieht, so wenig ist bei uns seit dem Aufhören der Annalen Jacobi's dazu allgemein beigetragen, auf Geschichte und auf den Zustand der Hannoverschen Lande in jeder Beziehung aufmerksam zu machen und beides kennen zu lernen, wie wir solches in andern deutschen Ländern sehen. Der Grund davon liegt in nichts anderem, als in dem *incipe, sapere aude!* des Horaz oder in dem Vornehmen, nur etwas Vollendetes zu liefern.

So schwierig unser gegenwärtiges Unternehmen uns Anfangs erschien und so manche Hindernisse dabei überwunden seyn wollen, so hoffen wir doch, bei den geneigten Erklärungen mancher Mitarbeiter und wenn unsre Zeitschrift nur eine mäßig günstige Aufnahme bei ihrer Entstehung erfährt,

um dadurch Muth zu deren Vervollkommnung zu erhalten, mit zweckmäßigen Materialien versehen zu seyn.

Der andere Grund, der manchen Vaterlandsfreund von der Einrichtung eines solchen vaterländischen Archivs seit Jacobi's Annalen zurückgehalten haben mag, nämlich der Wunsch, nur etwas Vollendetes zu liefern, würde, wenn er sich rechtfertigen ließe, keinen mehr als uns zurückgehalten haben, da wir ja nur beitragen und versuchen wollen, etwas Vaterländisches einzurichten.

Dieser Grund aber läßt sich nicht rechtfertigen; denn einmal, ist der Begriff der Vollendung auf eine Sammlung, wie die gegenwärtige, ihrer fragmentarischen Natur nach, nicht anwendbar und paßt nur auf dasjenige, was ein in sich abgeschlossenes Ganze bilden kann und soll, wie die Geschichte eines Landes oder seiner einzelnen Provinzen rc. rc. zweitens aber, sind wir des Dafürhaltens, daß, was auch der Geringste im Vaterlande zum Nutzen und zur Ehre desselben Geringes unternehme, immerhin einige dankbare Anerkennung und Nacheiferung erwecke und das Saamenkorn zur Blüthe und fruchttragenden Pflanze zu fördern im Stande sey; ja, daß jeder, der Gelegenheit zum gemeinen Wohle zu reden und zu handeln findet, eine Unterlassungssünde gegen das Vaterland begehe, wenn er solche Gelegenheit

nicht benutze. Ist doch Alles, was jetzt dasteht, aus einem kleinen Anfange hervorgegangen! —

Als ähnliche allgemeinere Sammlungen, seit der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, die Bezug auf alle Hannoverschen Lande haben, sind uns nur folgende bekannt:

1. Hannoversches Magazin seit 1750.
2. Braunschweigsches Magazin sammt Anzeiger. (vor 1750)
3. Die Annalen von Jacobi 1787 — 1795.
4. Sammlungen für Geschichte und Staatskunde aus den Braunschweig-Lüneb. Churlanden von F. A. v. Ende und A. L. Jacobi 1r Th. 1802 (weitere Theile sind leider nicht erschienen.)

Noch findet sich manches:

5) in Büschings wöchentlichen Nachrichten und
6. in desselben Magazine für Historie und Geographie, auch
7. im Göttingenschen historischen Magazine.

Was die einzelnen Provinzen unsers Landes betrifft, so ist für das Bremen- und Verdensche vorzugsweise vieles gethan, namentlich von Pratje:

a. Brem- und Verdensches Hebopfer 1751 — 53. 8.

b. Brem- und Verdensche Bibliothek 1753 — 60. 8.

c. Die Herzogthümer Bremen und Verden 1757 — 62.

d. Altes und Neues 1769 — 81.

und von Schlichthorst (Beiträge 1796 — 1806) auch durch die Bremensia von Joh. Phil. Cassel (1766. 67.)

Für das Osnabrücksche fast eben so viel durch Justus Möser (Geschichte und patriot. Phantasien) durch die Osnabrückschen Anzeigen (1779) und durch das Westphälische Magazin von Weddingen.

Dahingegen ist wenig oder nichts für die übrigen Provinzen in allgemeiner Beziehung geschehen.

Seit 1795 findet sich außer dem Hannoverschen Magazine keine Sammlung von dem allgemeinern Umfange, wie wir solche beabsichtigen und was an Tagesblättern oder Wochenschriften dermalen im Königreiche Hannover erscheint, hat entweder nur bestimmte wissenschaftliche Gränzen oder nur ein locales und momentanes Interesse.

Es scheint uns hier kein unschicklicher Ort zu seyn, eine Uebersicht der bei dem Anfange dieser Beiträge erscheinenden vaterländischen Zeitschriften und Tagesblätter mitzutheilen:

1. Aurich: ein officielles Intelligenzblatt und eine politische Zeitung.
2. Emden: eine politische Zeitung.
3. Göttingen: Anzeigen (des Verkehrs). Gelehrte Anzeigen.
4. Hannover: Anzeigen nebst dem Magazine. Nachrichten (politischen Inhalts) Vierteljährige Nachrichten von Kirchen- und Schulsachen.
5. Hildesheim: Zwei Zeitungen politischen und gemeinnützigen Inhalts.
6. Lüneburg: Anzeigen gemeinnützigen Inhalts.
7. Osnabrück: Intelligenzblatt.
8. Stade: Anzeigen gemeinnützigen Inhalts.
9. Zelle: Anzeigen gemeinnützigen Inhalts. Künftig auch vaterländisches Archiv.

An diese Uebersicht schließen wir eine Nachricht über die in den Hannoverschen Landen jetzt bestehenden Buchhandlungen und Buchdruckereien, die zur Uebersicht des litterarischen Verkehrs einigen Lesern vielleicht willkommen ist.

1. Eimbeck: Druckerei bei Fensel.
2. Göttingen: Buchhandlungen bei Deuerlich, Dieterich, Roewer, Ruprecht und Schneider.

Druckereien bei Baier, Herbst, Huth und Roewer.

3. Hameln: Druckerei bei Hahn.
4. Hannover: Hahnsche und Hellwingsche Hofbuchhandlung.

Druckereien bei Culemann, Kius, Lamminger, Lochner, Pockwitz, Schirmer, Schlüter und Telgener.

5. Hildesheim: Buchhandlung bei Gerstenberg.
Druckereien bei Cöler, Gerstenberg, Kasten und Katthagen.

6. Lüneburg: Buchhandlung bei Herold und Wahlstab. Sternsche Druckerei.

7. Osnabrück: Buchhandlung und Druckerei bei Kieslinger.

8. Stade: Druckerei bei Friedrichs und Pockwitz.

9. Zelle: Buchhandlung bei Schulze. Druckerei bei Schulze, bei Schweiger und Pick.

Die äußere Form des Archivs betreffend, so wird solches in 8vo von Johannis d. J. an in monatlichen Heften zu 3 bis 4 Bogen erscheinen, die mit den Posten prompt versandt werden und ist der vierteljährige Pränumerationspreis vorerst auf 12 ggr. Conv. Mze. bestimmt. Die löblichen Postämter sind zur Annahme von Subscriptionen und Pränumeration erbötig.

Beiträge ersuchen wir unter der Addresse: an die Redaction des vaterländischen Archivs in Zelle, einzusenden.

Zelle, im Juni 1819.

II.

Schreiben an den Herausgeber.

Was soll eine Zeitschrift zur Beförderung der Kunde Hannover's leisten?

Der nächste Zweck ist, dem Verstande Kenntnisse und Thatsachen über Gegenwart und Vergangenheit Hannovers zu geben, um dadurch Landeskunde zu verbreiten, zu berichtigen und zu erweitern. Wie aber alles positive Wissen des Verstandes in sich keinen Werth hat, wenn dadurch nicht ein Zweck der Vernunft befördert wird, so soll auch positive Landeskunde nicht allein dazu dienen, den Verstand zu belehren und die Phantasie zu unterhalten; sie soll Mittel zu einem höheren Zwecke seyn.

Der vorzüglichste Fortschritt, den die deutsche Bildung seit vierzig Jahren gemacht hat, besteht darin, daß wir über den Vernunft-Zweck des Staats nachdenken, den Werth oder Unwerth bestehender Staaten nach der Verschiedenheit unserer subjectiven Theorien beurtheilen; daß politische Bildung und öffentliche Meynung entsteht und der Wunsch lebhaft und allgemein wird, die öffentlichen Einrichtungen, dem Vernunft-Zwecke des Staats gemäß, veredelt zu sehen.

Dagegen ist der schädlichste Fehler des Zeitgeistes der Uebermuth und die Herrschaft des

logischen Begriffes; nur er soll die Vernunft leiten und keine Erfahrung, keine Menschenkenntniß wird gehört, wenn diese die logisch-richtigen Folgerungen eines Verstandes-Begriffes vernunftgemäß berichtigen oder beschränken und so schädliche halbe Wahrheiten zu nützlichen ganzen Wahrheiten machen wollen.

Seit Montesquieu wissen wir mehr, als daß der Staat eine göttliche Ordnung ist, die, als dogmatischer Verstandesbegriff aufgefaßt, wie die Freunde der Stuarts richtig deduzirten, nur zum passiven Gehorsam leitet. Jetzt kommen wir nicht mehr in Versuchung, diesen religiösen Satz auf jeden bestehenden Staat zu beziehen; aber uneingedenk des innern Sinnes dieses biblischen Satzes argwöhnen wir in dem bestehenden Staate nur Arges, wenn er nicht vollkommen mit dem Machwerke unseres Verstandes übereinstimmt. Wir haben, unabhängig von Vorwelt, Sitte und Gewohnheit, denken gelernt: aber unsere Gelehrsamkeit, an Fleiß und vielseitiger Spekulation allen Völkern überlegen, wird oft Pedanterie; denn sie nimmt den gesunden Menschenverstand (die ratio recta der Alten) nicht immer in sich auf; oft verkennt sie die Verkettung aller Wissenschaften, die gemeinsame Beziehung aller Kenntnisse und Studien auf Leben und Menschenwohl; weit ist sie von der praktischen Brauchbarkeit der griechischen, englischen, selbst der französischen

Gelehrsamkeit entfernt. So vergißt unsere Politik über leicht nachzusprechende Paradoxien Rousseaus die Erfahrungen der englischen und französischen Geschichte, ja selbst die politischen Theorien der Griechen zu würdigen, die doch aus einer Philosophie hervorgingen, welche alle Belehrungen eines praktischen Lebens in sich aufnahm. So verstehen wir alles und können wenig: der Satz des Plato, daß zum wahrhaft- richtigen d. h. vernunftgemäßen, uns und andern heilsamen Denken aber so sehr hohe sittliche Bildung als scharfer Verstand gehöre, ist kaum in der Geschichte der Litteratur historisch bekannt; obgleich die ewige Wahrheit dieses Satzes in der Geschichte der Theologie, Politik, wie aller philosophischen Wissenschaften die bündigsten Beweise findet.

Dieser vernunftwidrige Rationalismus des Verstandes hat die bestehenden Staaten in Aristokraten-Regierungen verwandelt: ob Volkssittlichkeit, Vaterlandsliebe, das zum Gedeihen alles Öffentlichen nothwendige Vertrauen zwischen Regierung und Volk, umsichtiges Würken im Kreise des Berufs dadurch gefördert werde? wird von unsern Politikern nicht gebührend erwogen: wir wollen das Ganze auf Einmal bessern! — Indeß wird das Ganze in alle Ewigkeit nur aus seinen Theilen bestehen.

Dennoch ist diese Zeit eine vielversprechende Pflanzschule des künftigen Bessern. Es ist das Loos der Menschheit, nur durch Fallen zum Ge-

hen, durch Irthum zur Wahrheit zu gelangen. Wenn die tauben Früchte des falschen Rationalismus erst abgefallen sind, wenn unsere Theoretiker sich ernstlich bestreben, ohne Nachäfferei Englands und Frankreichs den für Deutschland nothwendigen Gang der Dinge aufzusuchen, dann wird sich die Theorie mit der Praxis versöhnen; doch erst unsere Kinder werden die Früchte dieser Versöhnung erndten. Einstweilen wollen wir gern dem Menschen die alte Gewohnheit nachsehen, nach Erkennung des Fehlerhaften das Kind mit dem Bade auszuschütten und von Extrem auf Extrem zu fallen; denn religöse Sittlichkeit ist so tief im Herzen der Menschen und die Verfassung des Staats so fest unter uns durch die Macht der Jahrhunderte gegründet, daß ein Wind der Lehre sie nicht umreißen kann.

Doch fordert diese vielversprechende Zeit beharrliche Fortsetzung der vereinten Anstrengung der Guten, welche die vorzüglichsten Werkzeuge der Vorsehung sind. Deshalb kömmt auch Ihre Zeitschrift zu einer gelegenen Zeit. Sie lehre uns

I. Kunde der Vergangenheit.

Erfährt durch sie der Leser den Ursprung des empirischen Staats Hannovers, der Regierungsrechte, der Landeshoheit, so schwindet der Glaube an einen Urvertrag; vermehrt die Geschichtskunde dieses, wie jeden anderen Staates seine Menschenkenntniß, so wird er jeden Versuch, den Staat

von neuem auf einen Vertrag gründen zu wollen, für ein tollkühnes Unternehmen halten; vergleicht er die Geschichte Frankreichs, so wird er einsehen, daß, so lange dieß Gedankengespinnst konstitutive Kraft haben soll, der Saamen der Anarchie, Rechtlosigkeit, der Demagogen- und Pöbelwuth noch nicht abgestorben ist. Dann wird er den Urvertrag zu den Spekulationen gesellen, aber dem gereinigten — d. h. nicht blos auf eine ideelle Verfassung der kleinen Republik Genf berechneten — Sozial-Vertrag den großen Nutzen lassen, eine Erkenntnißquelle der sittlichen Maximen und Pflichten des Regenten und Bürgers, der authentischen Interpretation aller positiven Einrichtungen und Amts-Instruktionen zu seyn.

(Fortsetzung folgt.)

Inschrift auf dem metallnen Sarcophage des Bischofs Iso, in der Andreaskirche zu Verden.

Anno incarn. dni. MCC XXXI. nonas augusti. feliciter. o. | Yso Welpe natus Ve | rd. XXXI annis. XVI. i. pfuit. eps. hc. s. Andree qvent. istituit, vdam pmus munivit advocat | a civitatis et sup. bona frm. libav | it patmoniu Westene octingentis mrcis et amplius empt. S. Marie obtulit.

(Noch ungedruckt.)

Vaterländisches Archiv.

Nro. 2.

Schreiben an den Herausgeber.

Was soll eine Zeitschrift zur Beförderung der Kunde Hannovers leisten?

(Fortsetzung.)

Ihre Zeitschrift erscheine als Fortsetzung der Annalen Jacobi's, doch mit Beengung und Erweiterung des Plans, gemäß dem Bedürfnisse unserer Zeit: denn jetzt sollte in keinem deutschen Staate eine solche Zeitschrift fehlen. Sie zeige in Beispielen aus der Landesgeschichte, wie eine gütige Vorsehung den Staat factisch entstehen ließ, ehe Menschen das Wohlthätige desselben erkannten und über Theorien grübelten; wie der Staat seine Formen nahm und wechselte, stets nach den Bedürfnissen der steigenden oder veränderten Bildung der Menschen; wie der Staat zwar mitunter durch menschliche Trägheit und Leidenschaft eine Zeitlang hinter den Forderungen der veränderten Denkungsart und Sitten der Bewohner zurückblieb; daß aber stets das würklich Veraltete von selbst verschwand und das Mißverhältniß sich ausglich.

Der Zukunft liefere Ihre Zeitschrift Beiträge zur wahren Geschichte, der Geschichte der Entwicklung der Kräfte und Anlagen dieses Volksstammes. An dieser wahren Geschichte des Volks haben noch kommende Jahrhunderte zu arbeiten: Fürsten und Kriege sind ihr nur Fachwerk und Gedächtnishaken. Der Grund des Mangels an Historikern ist derselbe, warum wenig große Dichter vorhanden sind. Beide müssen über ihr Zeitalter stehen, wenn sie ihr Zeitalter fassen oder belehren wollen; zu beiden gehört eine selten erscheinende Genialität und zum Historiker noch eine Enzyklopädie des Wissens als Vorkenntnisse. Den im Strome fortgerissenen Zeitgenossen ist die Geschichte ihrer Zeit nicht möglich; doch erst die Folgezeit strafte die Anmaßung Lügen; der Gegenwart war dies eine Stimme der Kassandra. Nur die Periode der Ausbildung des Volks bringt wahre Geschichtswerke hervor; Hierarchie, Feudal-Herrschaft, Despotie liefern nur partheiische Annalisten; die herzlose Gelehrsamkeit kann nur Thatsachen berichtigen. Die deutsche Geschichte hat das Glück, eine Begründung im Tazitus zu haben; dieser zeigt die Stamm-Anlagen, die Stamm-Vorzüge unseres Volks, dessen treu-germanische Entwicklung sich mehr in England als in Deutschland findet: verglichen mit der Gegenwart lehrt Tazitus, was unter den jetzigen Instituten germanisch und ungermanisch ist. Die Kunde des Mittel-Alters ist noch verborgen; daher Partheigeist und Phan-

tasie es unwiderlegt zu hoch erheben und zu tief herabsetzen können; in dieser Zeit, in welcher Landeshoheit unbekannt und die jetzigen Rechte Eines Königs, Eines Ministeriums unter zahlreiche Grafen, Herren, Stifter, Städte, Gemeinheiten vertheilt waren, ist Fürstenkunde, nur die Kunde Einer Familie des Landes, daher man den schwerfälligen Rethmeyer durchlesen kann, ohne Geschichte zu finden. Nach der Ausbildung der Landeshoheit zog sich die Geschichte in die Geheimnisse der Cabinette, in die Heimlichkeit der Gerichtsstuben, der Amts-Städte und Landes-Archive zurück; sogar die Stände wichen aus der freien Natur in unzugangbare Säle; — ist's ein Wunder, daß die Geschichte Hannovers aufzuhören scheint, seitdem die Verlegung des Hofes nach London auch den gewöhnlichen Stoff aus der Fürstengeschichte schmälerte? Und dennoch ist dieses die ergiebigste Periode der Geschichte, welche die Ausbildung unseres Stammes und Landes zwischen 1714 bis 1814 nachweisen sollte: Historiker fehlen, nicht Stoff. Möser und Spittler lieferten Fragmente und Muster einer künftigen Geschichte; Wiarda alle Data Einer Provinzial-Geschichte. Wie aber Deutschland mit vielen Thorheiten der Theologie und Philosophie verschont geblieben seyn würde, wenn ihre Urheber erst zehn Jahre an der Geschichte dieser Disziplinen studirt hätten, so wird es in Zukunft vor politischen Thorheiten der Theoretiker und Praktiker in dem Maaße geschützt seyn, wie

unsere jungen Männer unsere Landes- und Volks-Geschichte mit reinem Sinne fürs Gute studiren.

Ihre Zeitschrift gebe

II. Kunde der Gegenwart,

welche füglich ohne Kunde der Vergangenheit weder Licht noch Würdigung findet. Ihre Zeitschrift theile Schilderung der Gegenwart in Thatsachen und Gemälden mit. Wie lebt und wirthschaftet der Meierbauer? Wie sind die Schattirungen des Meierwesens an den Grenzen, in den Ämtern Grubenhagens, des nördlichen Lüneburgs und Bremens? Sind im Hoyaischen noch Spuren der Leibeigenschaft? Hat der Osnabrücker Bauer durch die Rückkehr der alten Verhältnisse gewonnen? Wie lebt und wirthschaftet der Kehdinger, Osterstader und Wurstfriese, die völlig freien Hadler und Ostfriesen? Wie unterscheidet sich Verfassung und Verwaltung derselben von denen des ganzen übrigen Landes? Wie bildet sich der Landmann und Bürger in Meppen, Bentheim und Lingen? Was geschieht für den Einsiedler am Hümling und in der Steppe von Verden? Wie stehen sich die Bauern in den Kammerämtern gegen ihre Nachbaren in den adligen Gerichten? In welchen Städten sind Beweise eines soliden, selbstständigen Bürgergeistes? Wie würken die einzelnen neuen Städte-Ordnungen? Wie ist der Zustand der Religiosität verschiedener Gegenden verschieden? — Eine mäßige Erfahrung macht noch auf hundert andere, die Ge-

genwart betreffende Fragen aufmerksam, deren Beantwortung eigentliche Landeskunde gewährt, Vorzüge und Nachtheile kennen lehrt, und dem Historiker Stoff zum Nachdenken und Forschen giebt.

Es kann nicht fehlen, daß die Beantwortung solcher Fragen Achtung und Dankbarkeit gegen das Vaterland erhöhet. Als das siebzehnte Jahrhundert den deutschen Fürsten vollendete Landeshoheit gegeben hatte, als die Macht der Städte, Stifter und Stände verschwunden war, bemächtigte sich vieler deutschen Fürsten, Ludwigs des Vierzehnten Nachahmer, ein Streben nach äußerm Glanze und Ungebundenheit, ein Hang zur Militair-Despotie, der zwar einstweilen das Gute hatte, die Auflösung aller geselligen und sittlichen Ordnung, welche der dreißigjährige Krieg herbeiführte, mit Gewalt zu hemmen und eine neue Ordnung der Dinge vorzubereiten; aber eine unglückliche Zukunft drohete. Reisen nach Holland, Frankreich, Italien galten für fürstliche Erziehung; Militair-Versendungen nach Ungarn und Morea, Steuer-Exekutionen durch Dragoner, furchtbare und häufige Verbrechen und Todesstrafen waren in der Regel; Schicksal und Verfassung des Landes hing von dem persönlichen Character des Fürsten ab. Zwar dachten Ernst August, Georg I. edel und hemmten die sinkende Zeit; indeß der Fürst war einmal über das Gesetz erhaben; wer bürgte für die Zukunft? Wie hätten eitle Churfürsten im Dünkel königlicher Würde (sprach doch

Johann Friedrich von kaiserlicher Macht) den Lockungen des Mißbrauchs erlangter Landeshoheit widerstehen können? — Man vergleiche die gleichzeitige Geschichte kleinerer deutschen Staaten, selbst Braunschweigs oder Würtembergs: wir litten nicht durch eitle Fürsten; Naturanlage, Erziehung, Jugendschicksale, besonders aber die Einschränkungen, selbst Gefahren der englischen Königswürde bildeten die Größe Georgs des Zweiten; Häuslichkeit und Religiosität machten Georg den Dritten der Liebe und Verehrung werth; kein englischer König störte eigenwillig den ruhigen, auf Erhaltung des Rechts und Beförderung des Glücks der Unterthanen berechneten Gang ihrer Räthe zu Hannover; herkömmliche Rechtlichkeit derselben und ihrer Diener vertraten die Stelle idealer Stände und der künstlichen Gegengewichte einer scharfsinnigen Konstitution. Nehmt den Häuptern der Völker eine Erziehung und Denkweise, die ihnen das Gute als Gut und Gottes Willen lieb macht, dann schützen euch weder Stände, noch Konstitution gegen Despotie; schafft aber jenen Sinn, so modifiziren sich die Verfassungen der Vorzeit von selbst zu den beschränkenden, wohlthuenden Formen, die eure Zeit verlangt und eure Kinder sichert. Wann werden unsere Wissenschaften lernen, bei der Entwicklung ihrer Sätze den ganzen Menschen vor Augen zu haben!

Zur Hebung der Vaterlandsliebe möge Ihre Zeitschrift Thatsachen sammeln, die den väterlichen

Sinn der Obern und die Rechtlichkeit ihrer Diener beurkunden, doch mit einfacher Wahrheit. Undeutsch und undankbar ist es, den Regierungsmaximen in unsern Landen nicht volle Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen, weil billige Wünsche nach Zeiten großer Verwirrungen nicht auf einmal, und thörichte, aus Landesunkunde oder unkluger Leidenschaftlichkeit hervorgegangene Wünsche nie erfüllt werden können; weil in der Entwicklung der Staaten große Fortschritte zum Bessern nie Werk eines Augenblickes sind: undeutsch und unweise ist es, wegen nothwendiger Übel der Gegenwart in der Vaterlandsliebe zu erkalten und sich dadurch der ergiebigsten Quelle bürgerlicher Tugenden muthwillig zu berauben, die allein den Fortschritt herbeiführen können.

Ihre Zeitschrift trage bei

III. Zur Bildung einer öffentlichen Meinung.

Aus derselben reinen Quelle, aus welcher Achtung und Dankbarkeit gegen das Vaterland entspringt, fließt auch der lebhafte Wunsch, dessen Wohlfahrt von Jahr zu Jahr erhöhet und die Staatseinrichtungen, welche, wie alles, was die Zeit schafft, einer steten Nachbesserung bedürfen, vervollkommt zu sehen. Jeder hat nach Kenntnis des Vaterlandes zu streben, damit reife Urtheile über das Bestehende herrschend werden und die öffentliche

Stimme des, was noth thut, ausdrückt. Der wahren öffentlichen Stimme wird, wenn die Nation nicht schon völlig ausgeartet ist, die Verbesserung auf dem Fuße folgen; weil diejenigen, welche zunächst Fähigkeit und Beruf haben, zu reden und zu handeln, doch nicht den untersten und schlechtesten Theil des Volks, sondern einen wichtigen Theil der öffentlichen Stimme selbst ausmachen. Beamten und Regierungen dem Volke als Feinde gegenüber zu stellen, dem Volke, mit dem auch sie Glück und Unglück am Ende theilen müssen, ist eine Rohheit und Ungerechtigkeit, welche auf deutschem Boden unerhört seyn sollte.

Diese öffentliche Stimme bilden zu helfen, ist Pflicht eines jeden Vaterlandsfreundes. Bisher war weder die Art unserer Erziehung, noch die Natur unserer Gelehrsamkeit, noch die Weise unserer Bürgerschaft dazu geeignet, sie hervorzurufen; zu leicht war die Verführung, subjective Meinung der Theorie oder des Standes für öffentliche Stimme zu halten; zu groß der Leichtsinn, seine subjective Meinung als öffentliche Stimme auszuschreien. Wahn ist es, schon jetzt dem Norddeutschen die politische Bildung eines Engländers zuzuschreiben: aber Wahnsinn, wenn die nur nach halbverstandenen Theorieen, dunkeln Gefühlen und blinder Autorität urtheilende Unerfahrenheit der Jugend, die Erfahrung der Männer meistert und so freventlich ihren künftigen Einfluß zur Veredlung

des Staats aufhält oder auf immer lähmt. Der durch Geschichte, Erfahrung und Beobachtung Gebildete weiß es, daß die allgemeinen Grundsätze der Theorie nur den Geist ausdrücken, der in den empirischen Instituten des Staats herrschen soll; daß dieser Geist in den mannichfaltigsten und — nach Beschaffenheit der Zeit und Menschen — verschiedensten Formen auftreten könne; daß die freisten Formen ohne diesen Geist zum Despotismus führen; daß stets der Buchstabe tödte, der Geist belebe.

Grundlage der öffentlichen Meinung ist Kenntnis des Staats im allgemeinen und seiner charakteristischen Eigenheiten insbesondere.

Wie wenige kennen bis jetzt ihr eignes Vaterland? Wie viele wohlhabende Bürger haben wir, die unsere öffentlichen Einrichtungen kaum dem Namen, geschweige den Gründen nach, kennen? Noch mehr: der gewöhnliche Jurist weiß nichts von der Kirche, der gewöhliche Theologe nichts vom Staate; der Kameralist kennt nur seine Finanzen; in der Regel beurtheilt jeder die Staatseinrichtungen aus dem Standpunkte seiner Wissenschaft, seines Amtes. Das ist die Pedanterie der deutschen Gelehrsamkeit.

Aber die Grundsätze einer richtigen Theorie können nie in zwei Staaten auf ein und dieselbe Weise verwürklicht werden: denn nie haben sich

zwei Staaten oder Volksstämme auf völlig gleiche Weise entwickelt; jeder Staat hat und behält seine charakteristischen Eigenheiten; diese insbesondere muß derjenige auffassen, dem es um Kenntniß des Vaterlandes zu thun ist: damit er nicht irgend einen Vorzug in seinem Vaterlande deshalb vermisse, weil er nicht hier in derselben äußern Form erscheint, wie im Nachbarstaate; damit er mit Überzeugung wisse, was seinem Vaterlande fehle.

Ihre Zeitschrift belehre uns über die charakteristischen Züge Hannovers.

Überhaupt stand in der Entwicklung der gesellschaftlichen Einrichtungen Norddeutschland in den meisten Perioden der Geschichte um Ein Jahrhundert hinter Süddeutschland zurück. Dazu trug selbst bei, daß unser Boden laut der Geschichte bei weitem nicht die Menge gewaltthätiger Erschütterungen, den häufigern Wechsel der Herren und Herrschaften erfuhr, die den Süden umwandelten. Das Lehnsystem erhielten wir später; dagegen wird es auch länger auf uns einwürken und die Allodifikazion der Lehne hemmen. Meier-Verhältnisse haben jetzt ihren Hauptsitz unter uns; sie lassen sich nicht durch Machtsprüche zertrümmern, ohne den Hauptzweck des Staats, Sicherung des Eigenthums, aufzuheben. Wahr ist's, sie rissen den Bauer aus der Leibeigenschaft; indes sie setzen ihn an Bildsamkeit und Lebensgenus weit unter

den altdeutschen Bauer, den Erbexen, zurück. Wie ganz anders ist's in dieser Hinsicht in Ostfriesland und den Marschen!

Einen reichen Bürgerstand, eigentliche Städte, haben wir nicht; Handel und Fabriken sind nur ein Schatten dessen, was selbst benachbarte Provinzen leisten; Boden und Mangel an Bevölkerung befiehlt, noch ein volles Jahrhundert in Erweiterung und Verbesserung des Ackerbaues den steigenden Flor des Landes zu suchen: der durch Bildung ausgezeichnete Bürgerstand, welcher die Stelle zwischen dem Bauer und Güterbesitzer einnimmt, sucht und verwaltet größtentheils öffentliche Ämter.

Die Güterbesitzer sind größtentheils aus dem Lehnsadel der Vorzeit, den die Lehnsverfassung, selbst bei starken Schulden der Vorfahren, im Besitze erhält; dieser, ohne Rivalität eines durch Reichthum imponirenden zahlreichen Bürgerstandes, muß daher ein Übergewicht behaupten, welches in Staaten mit einem reichen, mächtigen Bürgerstande unbekannt ist; so daß mit Unrecht nur als Folge des Partheigeistes angesehen wird, was zum Theil nothwendige Folge der durch Natur des Bodens und durch die Geschichte herbeigeführten Verhältnisse der Stände ist; da besonders viele bürgerliche Beamten die Würksamkeit und die Vortheile ihrer Verhältnisse schwerlich mit denen des Hofadels vertauschen mögten.

Andere Eigenheiten Hannovers folgen der Geschichte. Dahin gehört:

Der Fürst ist der reichste Gutsbesitzer des Landes. Der letzte Grund dieser Erscheinung liegt in dem historischen Umstande, daß auf demselben Boden Eine Regenten-Familie seit fast 800 Jahren herrschte, welches bekanntlich bei keinem andern Königreiche Europens der Fall ist; und daß auf diese Guelphen der Allodial-Besitz der reichsten sächsischen Tetrarchen-Familie fiel. Der Domainen-Besitz beruht daher nur in Hannover auf Grundsätzen des Privatrechts; da in jedem andern Lande, wo durch Eroberung, Krieg oder Revolution noch seit dem funfzehnten Jahrhunderte die Regenten-Familie wechselte, die Domainen nur Staatsgut sind. Selbst die Erhebung der Allodial-Güter der Guelphen zu einem Herzogthume des Reichs änderte nicht den Character ihrer Güter, wie nur eine mäßige Kenntniß der deutschen Reichsverfassung in den verschiedenen Perioden der Geschichte dem mit Sinn für Gerechtigkeit Forschenden nachweiset: man müßte denn befugt seyn, ephemeren Theorieen eine auf 600 Jahr zurückwürkende gesetzgebende Kraft beizumessen.

Aber die Geschichte der Finanzen, der Landeshoheit und des Wechsels der Militair-Systeme weiset auch eben so überzeugend nach, wie es kam, daß Staatsgut, durch Verleihung der Zölle und anderer Regalien, durch Säkularisirungen, durch

Akquisitionen, durch Eroberungen erworben, seitdem Lohnmiliz und fürstliches Privatgeld nicht mehr zur Führung der Kriege hinreichten, mit dem Privatgute des Fürsten von Einer Kammer administrirt wurde, ohne daß jedoch — wie sich von selbst versteht — Staatsgut aufhört, Staatsgut zu seyn.

So mußte sich unter uns ein Verhältniß der Kammer zum Ministerium und zum Lande ausbilden, welches gleichfalls charakteristisch ist. Wie einst der Gutsherr die Justiz über Leibeigene hatte und Zent- Gau- und Landgerichte nur den Freien Recht sprachen, so behielten die administrirenden Behörden der Kammerämter die Justiz über einen großen Theil der Unterthanen; obgleich, seitdem die Bauern zu den Freien gehören, auch Canzleien und Tribunal ihnen offen stehen; obgleich schon lange die Beamten nicht mehr als Privatdiener des Königs, sondern als Staatsdiener, betrachtet werden, welche nach Verschiedenheit der Dienstgeschäfte unter mehreren Ober-Behörden stehen. In fruchtbareren und volkreicheren Staaten Deutschlands verlangte der Fortschritt der Zeit Trennung der Administration von der Justiz; doch die Nachtheile, welche die Vereinigung derselben in reicheren Ländern, wo der Fürst gegenwärtig ist und die Kammer nur dessen Geld-Interesse vertritt, mit sich führt, treten nur hier allein, besonders wegen der Art der Vertheilung der Geschäfte, nicht ein:

jeder Versuch einer Trennung würde die Lage der Meierbauern verschliminern. Auch die Kammer, welche in andern Staaten durch Kontrole und Konstitution nicht genug beschränkt werden kann, erscheint hier als reine Staatsbehörde; selbst ihre richterliche Gewalt hat nicht das Unpopuläre, welches sie nach der Theorie haben müßte.

Characteristisch ist ferner der Einfluß der Abwesenheit des Regenten auf Organisation, Würkungskreis und Befugnisse des Ministerii, besonders wenn wichtige Vorfälle Schnelligkeit der Maaßregeln verlangen. Nur vortheilhaft hat dies auf den letzten Charakterzug Hannovers gewirkt, auf die von Freund und Feind anerkannte herrschende Rechtlichkeit der Staatsdiener, welche nicht nur manchen Widerspruch der Theorie mit der Verfassung übertrug z. E. die Vereinigung der Pachtungen mit Administration und Justiz; sondern auch unserm Lande den Ruhm einer musterhaften Gerechtigkeitspflege, des theuersten Gutes der Völker, gab. Dieser Rechtlichkeit verdanken wir es, daß Gesetze und öffentliches Verfahren nicht so lauten und sich gestalten, als ob man das Böse präsumiren müsse: wehe dem Staate, der die Gesetze eher so stellt, als Staatsdiener und Unterthanen diesen Verdacht verdienen; dann leitet der Staat selbst zu einer Schlechtigkeit an, welche dann keine Konstitution zu verbessern vermag. Endlich verdanken wir dieser Rechtlichkeit die im Lande vorherrschende Milde und

Humanität der Obern, wenn es auf die That ankömmt. Daher auch dies Land schon 1734, also zuerst unter allen deutschen Staaten, das Beispiel einer durchs Gesetz geheiligten Denk- und Schreibfreiheit gab, welche zum Flor der Landesuniversität und zur Geistesbildung der Unterthanen viel beitrug; daher faktisch Censurfreiheit herrscht und herrschen darf, weil der herrschende loyale Sinn einzelnen Frechheiten nur Verachtung entgegensetzen würde.

Freilich können Fortschritte der Zeit dem Lande Änderungen bestehender Einrichtungen nothwendig machen, ohne daß sie obigen Verdacht aussprechen: so die Scheidung des Geheimen Raths, der Kammer vom Ministerio, die Anordnung der Provinzial-Regierung; so wird durch die Erhebung der Agrikultur zu einer eigenen, raffinirenden Wissenschaft, wie sie unsere Väter nicht kannten, die Trennung der Pachtungen von den Ämtern nothwendig.

So wie es nur einer Verirrung der wissenschaftlichen Spekulazion einfallen konnte, allen Menschen aller Zeiten einerlei Äußerungen der Tugend vorschreiben zu wollen; so wie Tugend unter Menschen, Völkern und Zeiten sich stets auf eine individuelle Weise äußern wird, ohne daß deshalb mehr als Eine Tugend im menschlichen Geiste vorhanden ist, eben so war es Verirrung der Spekulazion, allen Staaten einerlei äußere Formen

vorzuschreiben; als ob in den Staaten, den Aggregaten positiver, durch Klima, Boden, politische und Kulturgeschichte der Völker bestimmter und durch die Macht der Jahrhunderte in den Verhältnissen des Lebens tiefbegründeter Institutionen je Individualität schwinden könne; als ob in Einer äußern Form, nicht in Vernunftzwecken selbst, die ewige Bestimmung der Staaten enthalten sey. Politische Bildung setzt daher nothwendig genaue Kunde der characteristischen Züge des einzelnen Staates voraus. Ihre Zeitschrift gebe diese und errege dadurch jene.

(Der Beschluß folgt.)

IV. Aufforderung.

Es erweckt Nacheiferung und Vaterlandsliebe, wenn wir in das Privat- und öffentliche Leben großer edler Männer eingeführt werden; die Geschichte aber soll aufzeichnen und festhalten, wo und wie sie für Mit- und Nachwelt gewirkt haben. Darum möchten wir, unter Andern, das Leben eines Canzlers Balthasar Klammer (unter Herzog Ernst dem Bekenner,) Canzlers Langebeck und Dr. Kipius (unter Herzog Georg Wilhelm,) des Abtes Gerhard Molanus und des eben so gelehrten, als für sein Vaterland thätigen Vicekanzlers D. G. Strube in diesen Blättern durch eine kundige Hand so aufgezeichnet sehen.

G.

Vaterländisches Archiv.

Nro. 3.

Schreiben an den Herausgeber.

Was soll eine Zeitschrift zur Beförderung der Kunde Hannovers leisten?

(Beschluß.)

Die Unterbrechung der vorigen Verfassung, die mannigfaltigen Stöhrungen der älteren Verhältnisse haben die Ausbildung Hannovers als Staat erleichtert. Als Zelle, Lüneburg, Bremen, Osnabrück mit Hannover vereinigt wurden, blieben getrennte Provinzial- und Steuer-Verfassungen; jetzt ist die nothwendige Einheit des Staats eingetreten; das ganze Land umfaßt Ein Ministerium, Ein Landtag, Ein Steuersystem, Eine Schuldenlast, Eine Militair-Verfassung, Ein Instanzen-Zug; doch mit weiser Beibehaltung und Modifikazion der Lokal-Verschiedenheiten abwärts, die die Zeit schuf und auch jetzt der Bildung und Denkart der einzelnen Provinzen gemäß sind; denn absolutes Central- und Einförmigkeits-System ist absoluter Despotismus, eine Eigenheit nur der Militair-Regierungen, eine Gleichheit aller Rechte, wodurch Niemand Rechte hat. Man erkenne die Fortschritte, welche mit der Trennung der Kammer von dem Personale des Ministerii, mit der Stiftung einer allgemeinen

Klosterkammer gegeben sind; die Fortschritte, welche bevorstehen durch die Trennung großer Pachtungen von den Ämtern, durch das Steigen des Ackerbaues und des Wohlstandes; die Fortschritte, welche aus derselben, so wie aus Gemeinheitstheilungen, aus Zerlegen einzelner großer und zerstreuter Pachtungen und Verwandelung derselben in lebenslängliche Pacht hervorgehen werden. Man lerne achten auf die Vermehrung der Staatskraft durch Ein Steuersystem, welches im Allgemeinen ein weit richtigeres Verhältniß der Steuerlast zur Steuerkraft darstellt; gern unterwerfe man sich deshalb dem Drückenden jeder Aenderung.

Der Hauptzweck Ihrer Zeitschrift sey also, dem Bürger Anleitung zur Erfüllung der ersten Pflicht der Vaterlandsliebe, der ersten Bedingung politischer Bildung zu geben, — zur Kenntniß des Vaterlandes. Ist diese ächt, so wird sie auch wohlthätig zur Beförderung eines deutschen Patriotismus würken, dem höheren aber noch entfernteren Ziele deutscher Bildung.

Auch dieser deutsche Patriotismus wird in den Graden veredelter sich zeigen und Verhandlungen, deren Gang und Ausgang einen Maaßstab desselben gewähren, leiten und beschleunigen, in welchen Graden die Überzeugung allgemeiner wird, daß Politik, die auf bürgerliche Gesellschaft angewandte Moral ist, zu deren Verwirklichung aber die durch Geschichte und Gegenwart gegebenen Elemente anzuwenden sind; daß Herrschaft

der sittlich-religiösen Bildung bei Regenten und Regierten die Erfüllung der Sozial-Pflichten von selbst nach sich ziehen und den vaterländischen Instituten diejenigen Veränderungen, welche zu jeder Zeit noth thun, von selbst geben werde.

Möge Ihre Zeitschrift recht viel gebildete und edle Mitglieder und Mitarbeiter erhalten!

V.

Herzog Ernst der Bekenner zu Zelle,

Stammvater des noch blühenden Braunschweig-Lüneburgischen Gesammthauses und wohlthätiger Beförderer der Reformation Luthers.

Vom Herrn Domprediger Rotermund in Bremen.

Die Geschichte der einzelnen Länder, würde zuverlässiger und vollständiger seyn, wenn die merkwürdigsten Handlungen der Regenten von gleichzeitigen Schriftstellern der Nachkommenschaft umständlich wären hinterlassen worden. Manche Lücke würde nicht entstanden seyn; da wo der Geschichtsforscher jetzt nicht selten im Dunkeln wandelt, oder sich mit Muthmaßungen begnügen muß, würde sich helles Licht über seinen Gegenstand verbreiten. Freilich finden wir in manchen Büchern zerstreuete Nachrichten von den Lebensumständen dieses und

jenes großen Mannes, Helden und weisen Regenten, aber da sie einzeln und oft zerstreuet stehen, so wird es schwer zu übersehen, wie der Mann im Ganzen dachte, warum er so und nicht anders handelte. Von den guten und wichtigen Handlungen des Herzogs Ernst, haben wir eine eigene seinem Leben gewidmete Schrift des Consistorialraths und Generalsuperintendenten Dr. Heinrich Philipp Gudenius zu Göttingen, der alles gesammelt hat, was von diesem großen Bekenner der evangelischen Wahrheit bekannt ist, und dieser Aufsatz ist bis auf einige Umstände mehrentheils daraus entlehnt, doch sind auch andere untenstehende Werke dabei benutzt worden. *)

---

*) Diss. Saecularis de Ernesto Duce Brunsuicensi et Lüneburgensi in Gymnasio Goettingensi publice proposita ab Henr. Phil. Gudenio. Goslar 1730. 4. 19 Bogen. Heinr. Büntings Braunschweig Lüneburg. Chronik von Heinr. Meybaum verb. Mageb. 1620. Fol. pag. 446 folg. — Schloepke Chronik von Bardewick, Lübeck 1704. 4. pag. 355 folg. — Joh. Georg Bertrams Evangel. Lüneburg, Braunschweig 1719. 4. pag. 104 folg. — Desselben Leben des Herzogs Ernst. Braunschweig 1719. 8. Joh. Heinrich Steffens Auszug aus der Geschichte des Gesammthauses Braunschweig Lüneburg, Zelle 1776. 8. pag. 409 f. — Aug. Bened. Michaelis, Einleitung zu einer vollständigen Geschichte der Chur- und Fürstlichen Häuser in Deutschland 1. Th. Lemgo 1759. gr. 4. pag. 121.

Ernst, Herzog zu Braunschweig-Lüneburg-Zelle, wurde am 26. Junius 1497 zu Uelzen, an dem Tage auch der berühmte Philipp Melanchthon, das Licht der Welt erblickte, gebohren. Er war der zweite Sohn Herzog Heinrichs des Mittlern und der Frau Margaretha, einer Schwester der beiden Churfürsten von Sachsen, Friedrich des Weisen und Johann des Beständigen. In seiner zarten Jugend wurde er mit seinem ältern Bruder Otto, zu seinem Herrn Vetter dem Churfürsten Friedrich geschicket, wo er mit dem sächsischen Churprinzen Johann Friedrich, von dem großen Beförderer der Reformation Georg Spalatin unterrichtet und mit ihm im Jahre 1511 auf die neue Universität zu Wittenberg gesandt wurde. Mit der lateinischen Sprache hatte er sich so bekannt gemacht, daß er sie reden und schreiben konnte, auch waren seine Kenntnisse in der Geschichte ganz ausgezeichnet. In Wittenberg hörte er den Dr. Luther in der Theologie, den Professor der Rechte Henning Goeden aber, in der Jurisprudenz, auch sah er im Jahre 1517 den Anfang der Reformation mit an, und gewann die Evangelische Lehre so lieb, daß er sie sein ganzes Leben hindurch schätzte und so viel er konnte ausbreitete. Im Jahre 1518 reisete er nach Frankreich, hielt sich einige Jahre am Hofe König Franz I. auf, und brachte es zu einer gründlichen Wissenschaft der französischen Sprache. Als 1519 die Hildesheimische Stiftsfehde, in welcher sein Vater,

seinem Vetter, Herzog Heinrich dem Aeltern, beistand, unglücklich auslief, beschuldigte man Heinrich den Mittlern, er habe sich aus Gefälligkeit für die Krone Frankreich verleiten lassen, an dieser Fehde Antheil zu nehmen, um die Wahl Kaiser Karl des Fünften zu verhindern. So viele Mühe sich auch der Churfürst von Sachsen gab, ihn mit dem Kaiser zu versöhnen, so scheint es doch nicht, daß durch diese Vermittlung viel bewürkt worden sey; denn er beschloß, um der Reichsacht auszuweichen, seine Regierung niederzulegen und sich außer Landes zu begeben. Er machte zu dem Ende im Jahre 1520 mit seinen beiden ältesten Söhnen Otto und Ernst zu Lüchow einen Transact und übertrug ihnen die Regierung.

Beide ließen es ihre erste Sorge seyn, den Saamen der Evangelischen Lehre bei ihren Unterthanen auszustreuen, und Ernst war auch, nach dem Churfürsten von Sachsen würklich der erste deutsche Fürst, der sich öffentlich für dieselbe erklärte. Im Jahre 1524 wurde zu Zelle gehalten, „ein geistlicher Kampf und Scharmützel über fünf Beschluß und Artikel das göttliche Werk belangend, zwischen Wolf Ziklop von Zwikau, der Arznei Doctor, und den allergeistlichsten Vätern Heinrich Marquard, der Barfüßer Minister, Matth. Teufel von Nordheim, Guardian, sammt allen ihren Mitbrüdern. Gedruckt zu Magdeburg 1524." Ziklop wurde aber seines unruhigen Kopfes

wegen wieder nach Magdeburg entlassen, und an dessen Stelle kam Godschalk Crusius als der erste Evangelische Lehrer, welcher 1521 unter dem praesidio Carlstadii zu Wittenberg pro gradu Doctoris disputirt hatte, zu welchem sich hernach Heinrich Bock, Matth. Mylar und Joh. Matthiae als Gehülfen gesellten. Am Mittwochen nach dem Weihnachtsfeste des Jahres 1524 luden sie Vicarien, Commendisten und andere Geistliche des Stiftes Bardewick ein, am Dienstage nach den dreien Königen in Winsen zu erscheinen, und Vorschläge zur Einführung der Evangelischen Lehre zu vernehmen. Sie hofften, wenn das älteste Stift im Lande dieselbe annehme, so würden sich auch die Stiftsunterthanen und die übrigen Stifter, Klöster und Pfarrkirchen des Fürstenthums Lüneburg leichter dazu bewegen lassen. Es erschienen aber nur einige Deputirte des genannten Stiftes, und diese wollten von keiner Abänderung ihrer Religionsgebräuche hören. Sie wurden bald darauf noch abgeneigter gemacht, indem ihr Ordinarius, der Erzbischof Christoph zu Bremen, der ein beständiger Feind der Evangelischen blieb, am Montage nach Jubilate 1525 mit allen Prälaten und der Clerisei der Stifter Minden und Verden, einen schriftlichen Vertrag machte, der Lutherischen Ketzerei mit aller Macht entgegen zu arbeiten. Ja, einige glaubten, daß der alte Herzog Heinrich im Jahre 1527 heimlich von den Landes-Prälaten aus Frankreich sey zurückberufen worden,

diese Neuerungen zu hintertreiben. (Bardewicker Chronik S. 356 f.) Unterdessen hatte der Herzog Ernst im Jahre 1525 den Bauernkrieg zu Frankenhausen dämpfen helfen, 1526 mit Sachsen, Hessen, Meklenburg, Braunschweig, Grubenhagen, Anhalt und Mansfeld, ein enges Vertheidigungs-Bündniß geschlossen, und reisete 1527 nach Torgau, um sich mit Luther der Religion wegen zu unterreden, nachdem er zuvor eine Kirchen-Visitation hatte halten lassen. *) Den meisten Lärm machten die Franziskaner in Zelle, sie wurden aber in einer Disputation zur Ruhe verwiesen. Die unstandesmäßige Vermählung des Herzogs Otto, im Jahre 1524, mit dem Fräulein Mechtild oder Metta von Kampen aus dem Hause Isenbüttel, veranlaßte 1527 einen Vergleich, durch welchen Ernst die Landesregierung allein, Otto aber nur das Schloß Haarburg und ein Jahrgeld von 1500 Gulden behielt. Nun suchte der Herzog Ernst seinen Herrn Vater, der der Reformation sehr abgeneigt war, zu beruhigen und zu bewegen, daß er ihm keine Hindernisse verursachte, und es wur-

*) Es erschien damals „Handlung zwischen den Barvöten to Zelle in Sachsen unde den verordneten Predigern dasülvest de Messe belangend: dazu haben die Vorrede gemacht, die verordneten Prediger, Dr. Godschalk Kruse, Dr. Heinrich Bock, Matth. Mylar und Joh. Matthiae, an Bürgermeister und Rath zu Zelle, 1519.“

den auf dem Landtage zu Scharnbeck im Jahre 1527, mit den Landständen Verabredungen zur Einführung der Evangelischen Lehre getroffen, wobei der Herzogliche Kanzler Klammer viel mit den katholisch gesinnten Geistlichen und Landständen zu kämpfen hatte, der überhaupt sehr viel zur Ausbreitung des Evangelii beitrug.

Darauf ließ der Herzog durch evangelische Theologen, unter welchen sich Martin Oudermark befand, der nach Kruse, 1528 nach Zelle als Pfarrer kam, die gröbsten katholischen Mißbräuche aufsetzen, sie mit Sprüchen aus der Bibel widerlegen und nachdem er die Landstände aufgefordert, dieses Buch genau zu prüfen, und diese es endlich billigten, mit dem Befehle unter die Geistlichen seines Fürstenthums vertheilen, bis zur völligen Reformation darnach zu lehren. In den Pfarrlehnen des Herzogs gehorchte man und es wurden nach und nach viele papistische Ceremonien abgeschafft, die Stifter und Klöster aber wollten sich nicht dazu bequemen. Das Stift Bardewick stellte zwar zu Ostern 1529 das Meßopfer ein, suchte dagegen heimlich der Evangelischen Lehre desto mehr zu schaden. Drei Monate ließ es der Herzog geschehen, da aber keine Besserung zu hoffen war, reisete er zu Johanni dieses Jahres mit seinem Kanzler und einigen evangelischen Theologen nach Bardewick. Sie gingen gleich nach ihrer Ankunft in die Stiftskirche, fanden die Stiftsgeistlichen auf

dem Chor und hörten ihren Gesang eine kurze Zeit an; endlich schlug der Marschal Wilkin Klenkel auf des Cantors Buch und befahl nicht weiter zu singen, und die Canonici verließen nach einigem Wortwechsel die Kirche. Jetzt trat der Herzog selbst in dieselbe, und ließ durch den ihn begleitenden Theologen Matth. Gynderich, weil es gerade Sonntag war, der anwesenden Gemeine eine sehr bewegliche und nachdrückliche Rede von der sehr nothwendigen Glaubensvereinigung halten. Die Canonici mußten, da die Predigt merklich auf die Zuhörer gewürkt hatte, vor dem Herzoge erscheinen, und er versicherte ihnen allen seine Landesväterliche Huld und Gnade, wenn sie aufhörten sich ferner dem Evangelio zu widersetzen. Darauf entfernte sich der Herzog, und Gynderich, der Kanzler und Oberhauptmann, brachten es durch ihre Vorstellungen dahin, daß sich die Canonici entschlossen, den Matth. Gynderich zum Prediger in ihrer Stiftskirche anzunehmen und aus ihrem Aerario zu besolden. Sie behielten sich das Chor vor und die Erlaubniß ihre gewöhnlichen Horas, doch ohne Messe, fortsetzen zu dürfen. Der Herzog war damit zufrieden, ertheilte dem Gynderich noch Aufträge, die Evangelische Lehre in der ganzen Inspection zu verkündigen.

Von hier scheint der Herzog nach Scharnebeck gegangen zu seyn. Der dortige Abt Heinrich Radbrock trug sogleich die Verwaltung des Klo=

sters seinem Landesherrn auf, erhielt eine lebenslängliche Leibrente, zog nach Lüneburg in den Scharnebecker Hof und verheirathete sich. Seine Conventualen erhielten Predigerstellen, oder andere Versorgungen. Am 8. Julius d. J. übergab auch der Abt des Klosters Oldenstadt bei Uelzen, dem Herzoge sein Kloster mit allen Einkünften. Eben so resignirte am 12. Jul. der Präpositus des Klosters Lühne, Johann Lorbeks. Der Prior Enkhusen wurde zum Evangelischen Prediger daselbst bestellt und erweckte Liebe zur Lutherischen Lehre in den Herzen vieler Lüneburger Bürger, die öfters nach Lühne gingen, seine Predigten zu hören. Am 15. Julius befand sich der Herzog im Kloster Isenhagen. Von hier schrieb er an die Stadt Lüneburg und empfahl ihr, die zur Reformation verfertigte Kirchenordnung einzuführen, auch ließ er dem dortigen Kloster St. Michaelis einen gedruckten Rathschlag einhändigen und als das Kloster excipiendo antwortete, schrieb der gottseelige Fürst im März des folgenden Jahrs selbst an die Conventualen: „wenn wir euch fremde und euer Sorg unbeladen wären, ließen wir es fahren und uns wenig anfechten, wer verdörbe, der verdörbe. Nun aber in göttlichen unserm Amte eure Gefahr und Verderb zu warnen, wahren und wehren, über gemeine Verwandniß wir auch ein väterlich Herz und treue Liebe angethan haben, euer als leibliche natürliche Kinder höchsten Verstandes und Vergnügens zu pflegen, läßt uns solche

väterliche Neigung, treuer Wille und stetiglich Anliegen nicht ruhen von den Dingen, die wir eurer Leibes und Ehrenwohlfahrt nützlich achten, und zur Seelen Seeligkeit nöthig erkennen u. s. w. *) Wie wenig aber dieses wahrhaft väterliche Ermahnungsschreiben fruchtete, ergiebt sich aus den drei Jahr langen Ermahnungen, die dahin ergangen sind. Ja, es scheint, daß der Kloster-Prediger unter des Abts Namen im Jahr 1531 eine Prüfung wider des Herzog Ernsts übergebne Artikel habe drucken lassen; denn 1531 erschien: Up des abbats von St. Michaelis to Lüneburgische und sines prove-Esels Prove-Bock, Antwort Stephan Kempen, Prediger des Evangelii to Hamburg, an M. Friedrick Henninge Parner to Luneb. sammt den andern Pastorn und Predigern dasülvest. Vorred Joh. Bugenhagen, A. 1531." Die meisten Hindernisse legte indessen der Erzbischof Christoph zu Bremen, den redlichen Bemühungen des Herzogs; dieser schrieb nicht allein selbst sehr hart gegen den Herzog, sondern gebot auch dem Decan, Senior und ganzem Capitel zu Bardewick und Lüneburg bei schwerer und harter Strafe, ihm von seinen geistlichen Gerechtsamen nichts zu vergeben. Da der Herzog das Pabstthum nicht länger in seinen Landen

*) Der ganze bewegliche Brief stehet in Bertrams Evangel. Lüneburg in den Beilagen zum 2ten Theil, pag. 1—10.

dulden wollte, und die Canonici sich nicht entschließen konnten, ihrem bisherigen geistlichen Oberhaupte allen Gehorsam aufzukündigen, so mußten nothwendig allerlei Streitigkeiten und Irrungen entstehn.

Im Jahre 1529 wohnten die Herzöge Ernst und Otto, dem ausgeschriebenen Reichstage zu Speier bei, auf welchem die Angelegenheiten der Reformation hauptsächlich in Berathschlagung gezogen werden sollten. Nach dem Schluß des letzten Reichstages, hatte jeder Reichsstand die Freiheit erhalten, sich in Ansehung des Wormser Edicts so zu betragen, wie er sichs vor Gott und dem Kaiser zu verantworten getraute. Statt dessen faßten die Römisch katholischen Stände, welche die Stimmenmehrheit hatten, folgendes Bedenken ab, das zur Grundlage des Reichstagsschlusses diente. Diejenigen, welche bei dem gedachten Edicte bisher verblieben wären, sollten sich auch künftig nebst ihren Unterthanen an dasselbe halten. Bei den übrigen Ständen aber, bei welchen andere Lehren entstanden wären, die zum Theil ohne Aufruhr und Gefahren nicht abgewandt werden könnten, sollte doch künftig alle weitere Neuerung, bis zu einer Kirchenversammlung, so weit es möglich und menschlich wäre, verhütet werden. Besonders sollten solche Lehren und Secten, welche dem hochwürdigen Sacramente des wahren Leibes und Blutes Christi zuwider, von den Reichsständen nicht angenommen, noch ihnen öffentlich zu

predigen verstattet werden. Auch sollte die Feier der heiligen Messe nicht abgeschafft, noch jemand an den Orten, wo die neue Lehre überhand genommen, gehindert werden, dieselbe zu halten oder anzuhören.

Gegen dieses Bedenken und den daraus gebildeten Reichsabschied thaten die Evangelischen Reichsstände mehrere Vorstellungen, und da diese kein Gehör fanden, so übergaben sie am 19. April 1529 ihren katholischen Mitständen eine Protestation gegen den Reichsabschied, und ließen endlich am 25. April eine Appellations-Urkunde aufsetzen, in welcher sie von jeder bereits erlittenen, oder noch bevorstehenden Beschwerde an den Kaiser, an ein allgemeines oder deutsches Nationalconcilium, auch an jeden unpartheiischen und christlichen Richter, für sich, ihre Unterthanen und Verwandten, ihre jetzigen und künftigen Anhänger, appellirten. Diese Appellation unterschrieben der Churfürst Johann von Sachsen, der Markgraf Georg von Brandenburg, der Herzog Ernst von Braunschweig, der Landgraf Philipp von Hessen, der Fürst Wolfgang von Anhalt und viele Städte, und es ist bekannt, daß die Evangelischen Stände mit ihren Glaubensgenossen von dieser Protestation den Namen der Protestanten oder Protestirenden bekommen haben.

Im folgenden Jahre befand sich der Herzog Ernst, sein jüngerer Bruder Franz, der 1508 ge-

bohren war, und ihr Prediger Heinrich Bock, zu Augsburg auf dem Reichstage, wo der Kaiser am 15. Julius 1530 anlangte, der den Evangelischen auch gleich harte Befehle gab. Sie mußten nämlich sogleich das Predigen ihrer Religionslehrer abstellen, und konnten als sie um die Zurücknahme dieses Verbots baten, nicht mehr erlangen, als daß es auch auf die andere Seite erstreckt und bloß von dem Kaiser angeordnete Prediger aufgestellt wurden. Aber einer andern Forderung des Kaisers, daß sie am folgenden Tage dem feierlichen Umgange des Frohnleichnamsfestes beiwohnen sollten, setzten sich die Evangelischen Fürsten, unter welchen sich auch der Herzog Ernst befand, mit standhafter Weigerung entgegen, indem sie vorstellten, daß sie dieses ohne Verletzung ihres Gewissens unmöglich thun könnten. Der Herzog Ernst war auch einer von den Fürsten, welcher das am 25. Junius 1530 von dem Kaiser, seinem Bruder Ferdinand und der Versammlung aller Reichsstände, von Melanchthon nach den Torgauischen Artikeln abgefaßte und von dem Chursächsischen Kanzler Beyer vorgelesene Glaubensbekenntniß unterschrieben hatte, und seine freimüthige Unterzeichnung hat ihm den ehrenvollen Namen des Bekenners erworben. In Augsburg hatte der Herzog den Urban Regius predigen hören, und da er wußte, wie viel in seinen Landen noch zur Ausbreitung des Evangelii zu thun sey, ersuchte er diesen Gelehrten, in seine Dienste als Hofprediger

und Generalsuperintendent des Fürstenthums Zelle zu treten. Wie viel dieser Mann im Zelleschen, in Lüneburg, Hannover, Hildesheim und Braunschweig zur Befestigung der Reformation beitrug, und welche Gnadenerweise er vom Herzoge Ernst empfing, das habe ich in Regii Leben im Hannoverschen Magazine 1819 Nro. 46 und 47 erzählt.

Der für die Protestanten harte Reichsabschied zu Augsburg, machte neue Verabredungen nöthig; die Evangelischen Stände kamen daher am 29. März 1531 in Schmalkalden zusammen und schlossen ein Bündniß auf sechs Jahre, und der Herzog Ernst war einer mit von den Fürsten, die diese Gegenwehr und Rettungsverbindung trafen.

Im Jahre 1533 entstanden zwischen dem Herzoge und dem Magistrate zu Lüneburg Streitigkeiten über das Patronatrecht des St. Michaelisklosters; die Stadt appellirte deswegen an das kaiserliche Kammergericht und die Sache wurde gegen 1534 dahin verglichen, daß der Abt Herbord von Holle und seine Mitbrüder die lutherische Lehre annehmen, die Einkünfte des Klosters genießen, das Kloster aber in eine evangelische Schule verwandelt werden sollte. (Bertrams evangel. Lüneb. pag. 109 und des Herzogs Schreiben ebend. in den Beilagen, pag. 11. folg.)

(Der Beschluß folgt.)

Vaterländisches Archiv.

Nro. 4.

Herzog Ernst der Bekenner zu Zelle,

Stammvater des noch blühenden Braunschweig-Lüneburgischen Gesammthauses und wohlthätiger Beförderer der Reformation Luthers.

Vom Herrn Domprediger Rotermund in Bremen.

(Beschluß.)

Im folgenden Jahre vereinigte sich der Herzog Ernst mit dem verbundenen Kriegesheere einiger Fürsten, den Ausschweifungen des wildesten Fanatismus, der Grausamkeit und Unzucht, welche Bockolt oder Johann von Leiden, als neuer König der Wiedertäufer mit seinen Unterthanen in Münster ausgeübet hatte, zu steuern. Er half 1535 die Stadt erobern und durch die Hinrichtung der vornehmsten Anführer diese wüthende Rotte, bis auf ihre letzten Reste dämpfen.

Bisher hatte der Herzog Ernst seine Länder allein regieret, aber im Jahre 1536 errichtete er mit seinem jüngsten Bruder Franz, einen Vergleich, bis Ostern 1538 eine gemeinschaftliche Regierung und Hofhaltung zu führen und alle über-

flüßige Bediente abzuschaffen. Zu dem Ende sollten aus der gemeinen Landescasse Herzog Ernsten 2500, Herzog Franzen aber 1500 Gulden zu einem jährlichen Handgelde und freier Disposition bezahlt werden. Endlich trat Ernst auf Verlangen seinem Bruder Franz 1539 das Amt Gifhorn mit aller Nutzung und Obrigkeit und das Kloster Isenhagen ab. Die Ueberweisung erfolgte noch in demselben Jahre und der Herzog Franz bekam noch außerdem zu seiner Absindung 1000 Gulden und 300 Gulden Silbergeschirr am Werthe.

Ob nun gleich der Herzog Ernst wegen seines Eintrittes in den schmalkaldischen Bund, die kaiserliche Belohnung nicht erhalten konnte, so ließ er sich dadurch doch nicht abhalten im Jahre 1538 mit in das große Braunschweigische Bündniß zu treten, welches die protestantischen Reichsstände der zu Nürnberg geschlossenen katholischen Ligue entgegensetzten. Herzog Heinrich II. oder der Jüngere zu Wolfenbüttel hatte sich durch seinen Haß gegen die Protestanten verleiten lassen, in diese Ligue zu treten und wurde darüber in einen ihm sehr nachtheiligen Krieg mit den schmalkaldischen Bundesgenossen verwickelt. Die Städte Braunschweig und Goslar waren mit im Bunde. Herzog Heinrich versäumte keine Gelegenheit seine Rechte als ein eifriger Katholik geltend zu machen. Aus Briefen, die ein Herzoglich-Wolfenbüttelscher Secretarius an den Churfürsten von Mainz

und den kaiserlichen Kanzler 1538 hatte überbringen sollen und die ihm ohnweit Cassel auf der Landstraße waren abgenommen worden, wollte man ersehen haben, daß der Herzog sogar Mordbrenner in die Lande der evangelischen Stände ausgeschickt habe; es wurden daher heftige Streitschriften gewechselt. (Ich habe die Titel und den Inhalt derselben im Intell. Blatte der Leipziger Lit. Zeit. 1807. 26. Stück, Seite 406 folg. angegeben.) Endlich brach 1542 die Flamme völlig aus. Braunschweig und Goslar wurden geächtet; dem Herzog Heinrich ward die Exekution aufgetragen und Goslar sollte seine Züchtigungen zuerst erfahren. Allein nicht nur die Stadt Braunschweig, sondern auch der Churfürst von Sachsen, der Landgraf von Hessen und der Herzog Ernst nahmen sich derselben an; ihre Macht war zu groß, der Herzog mußte sich entfernen, sein ganzes Land ward in größter Geschwindigkeit erobert und die Unterthanen genöthiget, dem schmalkaldischen Bunde die Huldigung zu leisten und ihren Landesherrn für ihren Feind zu erklären. Die Sieger regierten das Land durch Statthalter und ordneten in geistlichen und weltlichen Geschäften alles nach ihrem Gefallen. Herzog Heinrich kam mit einer durch französische Hülfe zusammengebrachten Armee von 10,000 Mann wieder in das Land, allein er wurde vom Landgrafen geschlagen und als ein Gefangener nach Ziegenhayn gebracht. Die schmalkaldischen Bundesgenossen aber, blieben bis in das Jahr

1547 im Besitze des Landes. In diesem ganzen Kriege leistete der Herzog Ernst seinen Bundesgenossen den treuesten Beistand. Er begleitete sogar einmal als die Straßen durch Räuber, zu welchen sich viele Edelleute gesellten, unsicher wurden, die reisenden Kaufleute und verjagte dieses Gesindel allein durch sein Ansehn. Er wohnte 1542 der Einführung des Nikolaus Amsdorf zum Bischof in Naumburg bei, den Luther in seiner und des Churfürsten zu Sachsen und vieler Andern Gegenwart ordinirte, ließ im Jahre 1543 eine Verordnung bekannt machen, wie es in Ehesachen und mit den Einkünften der Geistlichen sollte gehalten werden, und ward Veranlassung, daß die Grafen zu Hoya und Ostfriesland ihre Länder reformirten.

Die Vorsehung nahm den thätigen Streiter für die gute Sache des Glaubens kurz vor dem Anfange des schmalkaldischen Krieges, so wie Luthern von der Welt, und er beschloß sein rühmliches Leben zu Zelle am 11. Januar 1546, im 48sten Jahre. Seine Ruhestätte soll er in der Zelleschen Stadtkirche haben, aber sein Sarg befindet sich im Fürstlichen Begräbnißgewölbe nicht. (Steffens l. c. pag. 413 die Anmerkung.) *) Er

*) Die Beisetzung der Leiche im Fürstlichen Gewölbe der Zelleschen Stadtkirche leidet keinen Zweifel, wie ein Zeitgenosse bezeugt; (Urb. Regii

hatte sich im Jahre 1528 mit der Prinzessin Sophia, einer Tochter des Herzogs Heinrich von Meklenburg vermählt, mit der er 4 Prinzen und 6 Prinzessinnen zeugte, die, so wie ihr Gemahl, eine ruhige Verehrerin der Evangelischen Lehre war und ihre irdische Laufbahn zu Zelle im Jahre 1541 beschloß.

VI.

Die sogenannte Steinkirche bei Scharzfels.

Auf dem Wege von Herzberg nach den Ruinen des Schlosses Scharzfels befindet sich ein Denkmal des Alterthums, welches gewöhnlich übersehen wird, und von welchem Einsender dieses noch nicht die geringste zuverläßige Nachricht hat erhalten können.

Verfolgt man nämlich nicht die gewöhnliche Landstraße, so führt ein anmuthiger Fußsteig an

---

opp. Norimb. 1562. fol. in vita autoris,) jedoch ist das Gewölbe, wo Herzog Ernst, neben Urb. Regius, Arndt, Walther ꝛc. ruht, nachmals wahrscheinlich vermauert; der fürstliche Grabstein aber befindet sich zur Seite des Altars in der Wand aufgerichtet. Vergl. Steffens Histor. Abh. in Briefen. Zelle 1763. S. 216 u. 226.

S.

der Seite der Bergkette, welche von Herzberg gegen Scharzfels hinstreicht, dicht neben einem Felsen vorbei, der mit Gebüsch bedeckt, etwas isolirt liegt, jedoch sich über seine Nachbaren wenig erhebt. In diesem Felsen befindet sich, und zwar auf der Höhe desselben, eine geräumige natürliche Höhle, welche durch die Kunst etwas aus dem Groben gearbeitet zu seyn scheint, und der Sage nach, in den ersten Zeiten des Christenthums zu einer Kirche gedient haben soll.

Vor der Felsenwand, in welcher sich die Höhle befindet, liegt ein Rasenplatz, der an zwei Seiten durch schroffe Abgründe abgeschnitten, an der dritten durch eine Felsenmauer gedeckt ist, durch welche zwei enge Zugänge gehauen sind; und zur Rechten des Eingangs in die Höhle, ist gleichmäßig eine unförmliche Nische eingehauen, zu welcher drei Stufen führen, und die als Kanzel gedient haben mag, um dem auf dem Rasenplatze versammelten Volke, das Evangelium zu predigen.

Die Höhle selbst hat eine Tiefe von etwa vierzig bis funfzig Fuß, und wohl eine gleiche Höhe; die Breite mag etwas geringer seyn. Das Licht scheint in dieselbe durch ein Loch in der Decke von oben herab gefallen zu seyn; in dem Innern der Höhle findet man einen unförmlichen Felsen, der als Altar gedient haben soll; der Boden ist mit Schutt bedeckt.

Von dem Rasenplatze aus hat man die schönste Aussicht in das anmuthige Thal, welches der kleine Fluß Oder durchschlängelt, und auf die fernen Waldgebirge.

VII.

Jobst Sackmann,

Pastor zu Limmer bei Hannover.

(Ein Beitrag zur Sittengeschichte des siebzehnten Jahrhunderts.)

Hatte die Residenzstadt Wien zu Ende des siebzehnten und Anfang des achtzehnten Jahrhunderts, in dem kaiserlichen Hofprediger, Pater Abraham von St. Clara einen Bußprediger, der ungescheut, jedermann, wes Standes und Würden er war, von dem Kaiser bis auf den ärmsten Taglöhner herab, die Wahrheit sagte, und dabei seinen Predigten, durch Lebendigkeit des Vortrags, interessante Anecdoten, und unerhörte Wortspiele, einen ganz eigenen Reitz zu verschaffen wußte: so war dieses auch neben unserer Residenz um die nämliche Zeit, zu Limmer der Fall, wo der alte Pastor Sackmann ein ähnliches Strafamt ausübte. Zwar kann er in Hinsicht der Genialität keinen Vergleich mit jenem aushalten, aber ein redliches Wollen und Bestreben fand bei beiden statt:

und wenn es sich gleich nicht leugnen läßt, daß Sackmann sich nicht zu dem Schwunge seines Geistesbruders erheben konnte, sondern oft zu nahe an das Gemeine streifte, so verdient er doch insofern eine billige Entschuldigung, als er sich nach der Fassungsgabe seiner niedrigen Zuhörer richten mußte, wenn jener stets zugleich auf einen Zuhörerkreis der Vornehmsten und Gebildetsten seiner Zeit rechnen durfte. Eben deshalb leben aber Sackmanns Predigten gegenwärtig eben so in dem Munde des Volks fort, wie die des gelehrten Paters in den Zirkeln des Hofes zu Wien; und gerade aus diesem Grunde hat man auch die erstern nicht für unwürdig gehalten, als treue Sittenspiegel einer vergangenen Zeit, wenigstens in Auszügen aufzubewahren, während die wiederholten Ausgaben der Abrahamschen Predigten es zur Genüge beweisen, wie sehr auch unsere cultivirtere Zeit noch gegenwärtig an ihnen Behagen findet.

Bruchstücke einzelner Sackmannscher Predigten sind in dem Jenaischen allgemeinen literarischen Anzeiger, wo ich nicht irre, durch den jetzigen Herrn Consistorialrath Schilling zu Stade mitgetheilt; und so mag es denn auch für diese Blätter zur Entschuldigung dienen, wenn sie eine ungedruckte Leichenpredigt des Pastors Sackmann auf seinen wohlverdienten Küster und Schulmeister Michael Wichmann zu Limmer, der Vergessenheit entreißen, jedoch mit

Weglassung einiger Stellen, die gegenwärtig zu anstößig erscheinen möchten.

Gar sünderlike und merkwürdige Worde synt et, myne andächtige, herzlichgeliebte, zum Theil schmerzlich betrübte Zuhörer! welke wy by den ersten under den veer groten Profeten, ek meine den heil. Profeten Esaias upgeteknet findet, wenn he sek also vernehmen let: Es spricht eine Stimme: Predige! Und er sprach: Was soll ich predigen? Alles Fleisch ist Heu! (Cap. 40. v. 6) Myne Andächtige! ek will my nich wytlöffig inlaten, to ünnersöken, un uth dyssen Worden to bewysen trachten, dat et schon to Esaias Tyden, in Gebruuk wesen, seelig verstorbenen Personen, eine christliche Lykenpredigt to holen, un dat dat viellycht schon damals den leeven Profeten, as en pars salarii mit angereknet worden, da jy ohnedem sacht denken könnet, dat ek von unsen seel. Scholmester vor dysse Meuhe niks nehmen wehre, sondern ek will man so veel seggen, aß ek an vorrigen Frydage da ek noch an dische satt, und eben myn betchen Stockfisch mit grönen Arften to Lyve brocht hadde, un en Schlückschen Kümmelaquavit darup setten wolle, zu besserer Verdauung der lieben harten Speise, myne jüngste Dochter Annetrynken to gelopen kamm, un ut vullen Halse reip: Papa, de Scholmester is dodt! Se hedde wol töven mögt, bet dat ek de Mahltyt sloten

hedde, averst de Kinder verstahn dat so nich. Aß myne Dochter, segge ek, my dat toreip, so düchte my dat eben so veel to syn, as wenn da steit: Predige! Und er sprach: Was soll ich predigen? Alles Fleisch ist Heu! Manch witnüsige Cumpan mögte hyr seggen: Wat predigt unse Pastor? Ist alles Fleisch Heu, so mott ook woll alles Heu Fleisch wesen? My düchte aver, he wull ne kruse Näse maken, wenn mann em up de Köste anstatt Fleisch, Heu vorsätte. Ja, dat hedde ek ok Orsake, du grobe Gesell; Solst du dynen Seelenhirten ok wol vor einen HeuOssen ansehn? Daby syst du even, wo unentbehrlike Lüde, Lehrer und Prediger synt, um de Worde recht uththoleggen. Alles Fleisch ist Heu: will so veel seggen; Alle Menschen sind wie Heu, sind so vergänglich wie Heu, oder, aß de christliche Kerke singet: Alle Menschen müssen sterben, alles muß vergehn, wie Heu. Alle Menschen, keinen uthgenomen, als Henoch und Elias; aber ein oder twey Swaelken makt keinen Sommer. Ja, wenn sek de Dod mit Gelle wulle affkopen laten, so dede manch Schraphals synen Harten wol noch en Stoß, und telle en dusend Dalerken aff, und wenn et ok luter Wildemannsgulden wesen möchten, aber de Dod lett sek de Hand nich smeeren, de plegt tho seggen: Wat Vader, wat Fründ! Junge trek de Böxen af! de Dod lett sek ok dorch Soldaten, dorch Hellebarden und Flinten nich affschrecken; nee! sau ne ohle H.... iß he nich! Up den

Slothe to Hannover iß immer ne starke Wache, averst se hett em doch nich avholen könnt, dat he nich alleen alle förstlichen Kinder und Gemahlinnen, sondern ok de Landesherren sülvest overwältiget hatt. Up dyssem Slothe wohne, aß ek noch en Schöler was, de Hertog Georg Wilhelm. Aver wo ist he bleven? Mortuus est! — Aße dysse na synes öldesten Broders Dode dat Förstendom Zelle antratt, so trocke syn Broder Johann Friedrich up dat Hannoversche Slott, aver, wo iß he bleven? Mortuus est! — Dysse wolle dat Zellesche Förstendom ok lever hebben, weyl et en betken mehr innbröcht, se trocken ok schon gegen enander to Felde, dat er bald so en Pankookenkryg uth entstahn wöre, averst gode Lüde legten sek int Mittel (Lieben Herren, wie habt ihr doch das Eitle so lieb, sagt David im andern Psalm), dat alles vergeben und vergeten was. Dysse Johann Friedrich was en braser Mann, utbenohmen, dat he catholisch was, da kregen de Paters de Slotkerke inn, und läsen dar de Misse; dat gav groot Upsein in Hannover, ek gyng er sülvest manndchmal hen, aß ek noch sau en jung Bengel was, deils, Gott mag my de Sünne vergeven, pur uth Neuschierigkeit, ok de schöne Musik antohören. Ja dat kann ek seggen, aß ek se tom ersten Mal höre, so dachte ek nich anders, als dat ek inn Himmel wöre; so kunnen de Blotschelme quinkeliren. . . . . Doch dat gefall my ok nich, dat se de Worde so dull ut-

spräken. Tom Exempel: wenn da stunde: Ceciderunt; so sungen se Tschetschiderunt. Dat iß ja en dummen Snak, welke Düvel sall dat raden, wat dat heeten sall? Weren se by unsen seel. Scholmester in de Schole gahn, de wull se anders baukstaberen lehrt hebben. Ek hebbe um seggen laten, dat se inn ganz Italien so undütsch spreken sollen. Na Herzog Johann Friedrich kamm syn Broder Ernst August na Hannover. Averst, wo is he bleven? Mortuus est. Dysse Herr was aver lutherscher Religion, und Bischoff to Oßnabrügge. He hadde ok ne Fruu, nach der Ermahnung Pauli, ein Bischoff soll seines eignen Weibes Mann seyn. . . . . . . Da nu de Dod de Försten, Kaiser und Könige nich mal verschonet, wat iß't denn to verwunnern, dat he sek an unsen Scholmester vergrepen hat, of he glyck ehr en lang Leven verdeine, as mannich Förſt un König, de mit synen Underdanen umgeit, als ob se Hunde wören. Unse seelige Scholmester waß en sehr nützlich Mann in ganzen Dörpe. Es sind zwar auch andere Hirten, also hat man Kauhhirten, Schaaphirten, Swynehirten, Gösehirten, wie man aber zu diesen letztern nur Jungens oder Mädchens nimmt, und sie also den andern Hirten nicht gleich hält, also dörve jy ok nich meinen; en Hirte iß en Hirte, as jene Mann säde: en Ey ist en Ey, und nöm dat grote Ey vor sek. Nee, verwahr: so grot de Unterscheid iß under Schaape, Swyne, Ossen und Minschen, so grot

iß he ok under Seelenhirten un andern Hirten. En solke Seelenhirte waß denn ok unse seel. Scholmester, jedoch in einem niedrigern Verstande als ich, da ich summus episcopus, der Oberhirte dieser Limmerschen Heerde bin. De gude seelige Mann hadde de jungen, ek hebbe de olen Seelen under myne Upsicht, he weidet de Lämmer, ek de Schaape. Ja Schaape gienge woll noch an, wenn man nich so veele Böcke und Zeegen darunner wären; diese machen einem Seelenhirten das Leben sauer, daß er mannichmal mit dem Profeten Jonas seufzet: Ich wollte lieber todt seyn, dann leben. Unse seelige Scholmester empfund ok syn deil, man weit wohl, wat dat is: Jugend hat keine Tugend. Aber he was er braf hinterdrann, wenn se mautwillig wören, oder öre Lexionen nicht lehret hedden. He gieng aber nich mit se um, als en Büddel oder Tyran, de se schinnen und fillen wull. Nadem einer sünnige, nadem word he straft. Erst kreg he Ohrfigen, hernah Handschmette oder Kniepkens, dann kreg he en leddernen A.... vull, den tog he em ganz stramm in de Höchte . . . . . . nach der Ermahnung des weisen Königs Salomon: Wer sein Kind lieb hat, der hält es unter der Ruthen. De Rauden hedde he vorher int Water leggt, dat se better dörtrocken, und de Strafe iß ok am besten, da beholet de Jungens heile Knoken. Dat hebbe ek ok noch van em leert, denn artifici in sua arte credendum est. Mannigmal moßten se sek ok wok

mit dem bloten Knee up Kirschensteine setten, un dat halp by edlichen mehr, als Schläge, na der Regel Pauli: Prüfet alles und das Gute behaltet. He heilt aber nich allene gude Tucht by syne Lämmer, sondern he weide se ok so, dat se wat lehren. Veele unner jy jungen Bengels wörren't so wit nich brocht hebben, dat se mannichmal wetet, wenn ek en Vers oder Capitel unrecht anföhre, wenn se nich so en gladden Scholmester hatten.... He was ok nich en Scholmester na der gemeinen Art; nee, en paar Myhlen wyder van der Stadt hedde he for Noth en Pastor afgeben könnt, wenn he mann wöre up Unversteiten wesen. De andern Prediger up de Nahberschaft hebt sek oft över em wunnert, wenn se em reden hörden, und to my segget: Herr Confrater (so nennen wy Predigers uns unner enander,) wo hedd he den klauken Scholmester herkregen? Sau ne Gäste plegget den Pastor veel to dank to macken. Aber dat däde he nich, de seelige Mann, he gaff my alltyt mynen respect, als seinem Oberhaupt; nach der Ermahnung Pauli: Ehre dem Ehre gebührt. By ins drop dat Spräkword inn: Ole Leeve rustet nich. Denn ek hebbe em schon kennt, as ek noch up de hoge Schole to Hannover gyng; da waß damals Rector Hr. M. David Erythrophilus, das ist soviel, als Rothhaar, denn ehemals war das die Gewohnheit der Gelehrten, das sie ihre deutsche Namen ins Griechische oder zum wenigstens ins Lateinische verwandelten. Mynen seeligen Väder

wör'd ok raden, he schull sek anstatt Sackman, Saccander oder up Hebräisch Sackisch nennen, denn jy mötet weten, dat das Wort Sack in allen Sprachen der ganzen Welt einen Sack bedeutet, aber myn Vader säde, he wull nich anders heiten, aß syn Vader und Großvader; und my dücht, he däde recht daran. Omnis enim permutatio periculosa. Dysse M. David Erythrophilus was ein gelehrt Mann, en guder Dialecticus un en animal disputax. Myn Vader hadde en Breef an em schreven, dat he my doch to einen hospitio verhelpen mögte, und en braven fedden Puderhan daby schickt, welchen man sonst auch wohl einen Consistorialvogel zu nennen pflegt. Aß ek in syn Hus kam, drap ek da up de Deele einen mit den Mantel an; de frag my: wat ek wull, und säde dat he Vicecustos wöre. Jy mötet nich meinen, dat dat en Türk wesen iß, weil türksche Bohnen und Vicebohnen einerlei is. Ihr werdet wohl ehr von einem Vicekönig gehört haben, das so viel ist, als der halbe König, also ist jener soviel als der halbe Custos, oder Küster. Dysse melde my denn an by dem Rectore. Aß he de Döre upmakte, säde he to my: Accede subjectum! Ek fieng an to beben, as en Espenloof und dachte: Snakt de Vicecustos schon Latyn mit dy, so wird de Rector wohl gar mit Griechsch angestocken komen; aber Gott gaf Gnade, dat ek im examine wohl bestand . . . .

(Der Beschluß folgt.)

VII.

Die Ablaßsäule bei Nordheim.

Dicht vor Nordheim, zwischen der Stadt und dem Wirthshause, die Landwehre genannt, ist hart an der Landstraße, eine cylindrische kleine Säule aufgerichtet, neben welcher, der Sage nach, der berüchtigte Tetzel seine Ablaßbriefe verkaufte.

Die Säule besteht aus Einem Steine, ist etwa einen Fuß hoch, ohne alle Zierrath oder Inschrift, und ruht auf einer gemauerten Unterlage, die jedoch nur da sichtbar ist, wo die Erde von dem Fundamente herabgewichen ist.

Ist die oben angeführte Sage gegründet? oder was bedeutet diese Säule sonst?

In derselben Gegend, ebenfalls hart an der Chaussée, dem Dorfe Sutheim gerade gegenüber, stehen dicht nebeneinander zwei alte Steinplatten, auf welchen ein unförmliches Kreuz eingehauen ist. Die Sage betrachtet dieses Kreuz als eine Pflugschaar, mit welcher es allerdings, oberflächlich angesehen, einige Aehnlichkeit hat, und giebt an, daß an jener Stelle gegen einen Dieb die alte Strafe, nach welcher demjenigen, der einen Pflug vom Felde gestohlen, der Kopf abgepflügt worden, vollzogen sey.

Ist dieses richtig?

Vaterländisches Archiv.

Nro. 5.

IX.

Dem Andenken des Vice-Canzlers Strube gewidmet.

Durch den im 2ten Stücke dieses Archivs geäußerten Wunsch, noch einige Nachrichten über das Leben und Wirken des Vice-Canzlers Strube zu erhalten, habe ich mich um so mehr aufgefordert zu seyn geglaubt, darüber, wie ich den edlen Mann, unter dessen Vorsitze ich fast 10 Jahre in der Hannoverschen Justiz-Canzlei gearbeitet, habe handeln, und viel Gutes stiften sehen, einige Worte zu sagen. Da indessen der Zweck dieser Blätter nicht seyn kann, eine genaue Aufzählung jedes nur einigermaaßen merkwürdigen Ereignisses in Strube's Leben, den Lesern mitzutheilen, oder noch einmal ein genaues Verzeichniß aller seiner Schriften zu erhalten, welches ohnehin die, so es interessiren könnte, bei Hamberger und Meusel suchen mögen; so will ich mit kurzer Wiederholung dessen, was Goetten im gelehrten Europa Theil I. Seite 601 von den Schicksalen des Verstorbenen bis 1738 aufgezeichnet hat, nur die später eingetretenen Veränderungen hinzufügen und dann treu, ohne

Schmeichelei, aber auch ohne Besorgniß für partheiisch gehalten zu werden, einige Bemerkungen über Strube's Einfluß auf das Gericht, dem er vorgesetzt war, auf die Rechtswissenschaft überhaupt, und insonderheit auf die Rechte und die Gesetzgebung unserer Lande mittheilen.

David Georg Strube, der älteste Sohn *) des 1715 verstorbenen hiesigen Ober-Appellations-Raths, Heinrich Anton Strube, war 1694 gebohren, besuchte die Universitäten Halle und Leyden, disputirte hier ohne zu promoviren unter Noodt, durchreisete dann die Niederlande, England und Frankreich, ward 1720 von den Hildesheimischen Ständen zum Land-Syndicus erwählt, in der Folge auch Hofgerichts-Assessor und Rath im lutherischen Consistorio, und erhielt noch während seiner Hildesheimischen Dienstzeit, zuerst vom Churfürst von Köln, als damaligem Bischofe, dann auch von Hannover den Hofraths Charakter. —

Daß er unter diesen Umständen in Hildesheim sehr vergnügt gelebt habe, wird zwar von Goet-

*) Der 2te starb als Oberamtmann zu Hoya, der 3te jung als Hannov. Capitainlieutenant und war der Vater des, 1793 in der Schlacht bei Hondschoote tödtlich verwundeten Obristlieutenants Strube. Ein Enkel des Oberamtmanns, Major von Strube, hat jetzt das von seinem Großoheime besessene Lehngut Berrensen geerbt.

ten behauptet, ist jedoch wohl nicht ganz der Fall gewesen, da die Parthei, welcher er so treu diente, nicht die Begünstigte war, und der nemliche Muth, mit dem er ihre Rechte vertheidigte, ihm manche öffentliche oder auch wohl heimliche Angriffe zuzog. Schon dieses konnte bei ihm den Wunsch, seine Lage zu verändern, veranlassen; und so folgte er froh und dankbar dem Rufe, als advocatus patriae unter Beilegung des Geheimen-Justiz-Raths-Titels 1740 nach Hannover. Er blieb in diesem Amte bis 1758; da er, nach des Canzlei-Directors von Bernstorf Tode, der Hannoverschen Justiz-Canzlei mit Beilegung des Ranges eines Generalmajors vorgesetzt wurde. Diese Stelle verwaltete er zuletzt seit 1772 unter Beilegung des Characters eines Vice-Canzlers, der jedoch weder in Ansehung seiner Dienstverhältnisse, noch seines Ranges die mindeste Veränderung hervorbrachte. Ein sanfter Tod schloß 1776 sein irdisches Leben.

Wenn ich nun zuerst die Frage beantworte: was hat Strube's Vorsitz für Wirkungen bei dem Gerichte, dem er so viele Jahre vorgestanden, hervorgebracht? so ist es wohl natürlich, daß seine große Thätigkeit, sein unermüdeter Fleiß, der es ihm kaum erlaubte, irgend einige Freistunden der Erholung und dem gesellschaftlichen Umgange zu widmen, ein großes Beispiel seyn mußte. Nur in der Arbeit suchte und fand Strube sein Vergnügen.

Freilich waren die mit seinem Amte verknüpften Geschäfte von großem Umfange, und doch forderte das Staats-Ministerium auch noch sehr oft von ihm bei wichtigen Angelegenheiten umständliche Gutachten. Schon die Pflicht eines Directors, mündliche oder schriftliche Solicitationen anzuhören, oder durchzulesen, raubte ihm nicht wenige Zeit. Die Vertheilung neuer Eingaben und der zum Urtheile geschlossenen Processe in Civil-Sachen, die bei den Canzleien nicht nach einem strenge zu beobachtenden Turnus geschehen kann, setzt voraus, daß sich der Chef des Collegii in den Stand gesetzt habe, zu bestimmen, welchem Rathe er sie zum Vortrage anvertrauen solle. Nimmt man auch, wie billig, an, daß alle Mitglieder des Gerichts die erforderlichen Fähigkeiten haben, um dem ihnen anvertrauten Amte mit Nutzen vorzustehen, so sind doch die Gegenstände selbst, worüber der Richter entscheiden soll, von so verschiedener Art, und manche erfordern so besondere Kenntnisse, daß es würklich auch bei so vorzüglich gut besetzten Collegiis, wie es unsere Canzleien sind, nicht einerlei ist, ob diesem oder jenem der Vortrag anvertraut werde. —

Der beste Rechtsgelehrte findet oft bei Rechnungssachen, Bauangelegenheiten, ökonomischen Fragen, die größten Schwierigkeiten, wogegen ein anderer, dem diese leicht sind, bei Entscheidung zweifelhafter Rechtsfragen lange unentschlossen bleibt. Bei Criminal-Sachen wird die Verthei-

lung noch schwerer. Neben dieser vorläufigen Prüfung der zu vertheilenden Arbeit, wenigstens bei wichtigern Sachen, die der Vice-Canzler Strube nie unterließ, war er auch noch beständiger Correferent, bei allen schriftlichen Relationen in allen bürgerlichen Sachen, und in peinlichen Fällen dann, wenn auf Todesstrafe oder mehrjährige Verurtheilung zu öffentlichen Arbeiten angetragen wurde.

Man hätte glauben sollen, daß dieses schon seine Zeit ganz ausgefüllt haben würde, allein er hatte daran nicht genug und legte selbst jährlich mehr Relationen in Civil-Sachen ab, als irgend ein Mitglied des Gerichts. Vielleicht war dieses der Verfassung nicht ganz angemessen, weil nun der Correferent fehlte; man darf also nicht wünschen, daß hierunter sein Beispiel nachgeahmet werde. Aber ich führe es auch nur als Beweis seiner unermüdeten Arbeitsamkeit an, die so weit ging, daß, wenn er in den Ferien nach seinem Gute verreisete, er gehäufte Actenbände mit dahin nahm, die Relationen auf seinem Zimmer ausarbeitete, und einsam für sich lebte, ohne eigentlich der Landluft zu genießen.

Diese Anhänglichkeit an seine Geschäfte machte ihn aber nicht finster, nicht mürrisch, nicht zurückstoßend. Er war heiter, gefällig, vielleicht nur zu nachsichtig, wenn ja kleine Unordnungen vorfielen.

Es war ihm schwer und fast unmöglich, irgend jemandem strenge Vorwürfe zu ertheilen, aber die allgemeine Verehrung, die billig ein jeder für den so berühmten Mann fühlte, die Liebe, wenigstens der meisten Mitglieder des Gerichts, wirkte, wie es wohl immer der Fall seyn wird, mehr als Furcht, und so blieb die Canzlei auch unter seinem Vorsitze, zum Theil mit durch den Ruf seines großen Namens, im Lande selbst, und auch im Auslande ein sehr geachteter Gerichtshof, bei dem die Geschäfte, der dermaligen Concurrenz mit dem Hofgerichte ohngeachtet, zum Beweise des Zutrauens, welches sie so sehr verdiente, merklich zunahmen. Strube's Verdienste schränkten sich aber nicht hierauf ein. Auch um die Rechtswissenschaft selbst hat er sich deren viele erworben. Was ihm unser deutsches geist- und weltliches Staatsrecht, und so manche Theile des Privatrechts zu danken haben, ist allgemein anerkannt. Seine Nebenstunden enthalten sonderlich die Beweise des Ersteren, wohin auch manche Abhandlungen seiner Rechtlichen Bedenken zu zählen sind; so wie die wichtigsten der letztern nebst seiner vortrefflichen Bearbeitung des Meierrechts von seinen Verdiensten um das deutsche Privatrecht zeugen. Aber auch die Cultur des römischen Rechts ließ er sich mit Ernst angelegen seyn, und man sieht es mehreren seiner Erörterungen aus dem Civil-Rechte an, daß er sich das Quellen-Studium, worauf vornehmlich seine großen Lehrer in Leyden so nach-

drücklich hinwiesen, noch immer habe angelegen seyn lassen.

Er hing wahrlich nicht an Authoritäten, wie man ihn wohl ehender dessen beschuldigt hat, weil er gern, und es mag seyn, vielleicht zu viel allegirte. Er hatte vielmehr, die, sonderlich bei alten Leuten seltene Eigenschaft, auch von neuern und jüngern Schriftstellern, als er selbst war, Belehrung anzunehmen und so mit der Zeit immer fort zu gehen. Dieses beweisen die in seinen Schriften so oft vorkommenden Anführungen aus der neuesten Litteratur der damaligen Zeit. Sollte das Verdienst um irgend eine Wissenschaft nur durch neue Erfindungen erworben werden können, so würde der Rechtsgelehrte, der an vorhandene Normen gebunden ist, sich solches nie anmaaßen dürfen.

Ihm bleibt es aber gewiß auch dann, wenn er diese erläutert, näher bestimmt und wie sie auf die vorkommenden Fälle anzuwenden sind, gezeigt hat.

Merkwürdig ist mir aber vorzüglich das, was der seel. Vice-Canzler Strube für das peinliche Recht geleistet hat. Er mogte darüber vielleicht Vorlesungen in Halle gehört haben; seit dem aber waren ihm in allen seinen Dienstverhältnissen bis zu seinem Rufe in die Canzlei peinliche Fälle ganz fremd gewesen, und daß er ihnen seine müßigen

Stunden zum Neben-Studium aus Liebhaberei gewidmet haben sollte, ist wohl nicht zu glauben. Höchst wahrscheinlicher Weise hat er also erst in seinem 64sten Jahre sich ernstlich damit zu beschäftigen angefangen, und doch sieht man aus so manchen in den rechtlichen Bedenken gelieferten Abhandlungen, mit welcher Humanität er zu einer Zeit, wo der peinliche Richter mit so großen Vorurtheilen zu kämpfen hatte, mildere Grundsätze geltend zu machen suchte, wenn er gleichwohl nie auf Geschwornen-Gerichte und Oeffentlichkeit des peinlichen Processes angetragen haben mögte.

Frägt es sich nun endlich noch, was dieser unvergeßliche Mann für Einfluß auf die Gesetze unserer Lande gehabt habe, so konnten ihm solche nach der Verfassung und seinen Dienstverhältnissen nur zu Theil werden, wenn sein Gutachten gefordert, und nach dessen Resultaten das Gesetz entworfen wurde. Vielleicht mogte dieses bei manchen einzelnen Verordnungen von seiner frühern Dienstzeit der Fall gewesen seyn.

Seit seiner Ernennung zum Canzlei-Director ist es aber ohnstreitig die Calenbergische Meierordnung, die fast ganz nach seinen Grundsätzen abgefaßt worden, wiewohl die Redaction des Gesetzes selbst, seinem würdigen Sohne, dem geheimen Justiz-Rathe Julius Melchior Strube zugeschrieben wird.

Auch dieser edle Mann ist dem Vaterlande durch einen frühen Tod, bald nach des Vaters Ableben, entrissen.

Die männnliche Nachkommenschaft des Vice-Canzlers Strube ist erloschen, aber sein Name wird und muß auch der späten Nachwelt heilig bleiben.

v. W.

X.

Dem Andenken des weil. Herrn Staats-Ministers von der Wense gewidmet.

Dieser Aufsatz hat nicht die Absicht, das erlöschende Andenken an einen edlen Mann zu erneuern.

Die Verdienste des Staats-Ministers und Ober-Appellations-Gerichts-Präsidenten von der Wense sind zu groß, zu allgemein, zu lebhaft anerkannt, zu neu, um dieser Erinnerung zu bedürfen.

Mich fordert aber das warme Gefühl der großen Verbindlichkeiten, die ich ihm schuldig bin, und, ich darf es sagen, der Freundschaft und des unbeschränkten Zutrauens, dessen er mich würdigte, die langjährige Theilnahme an mehrern seiner Geschäfte dazu auf, es einmal auch öffentlich zu

sagen, was er als einer der ersten Diener des Staats seinem Könige und Vaterlande, was er als Mensch, als Freund war.

Georg Friedrich von der Wense war 1744 zu Eldingen auf dem Gute seines Vaters, der von der Lüneburgschen Ritterschaft zum Beisitzer des hiesigen Hofgerichts gewählt war, gebohren. Durch sorgfältige häusliche Erziehung vorbereitet, ward er 1759 auf die Ritter-Academie in Lüneburg gesandt. Hier zeichnete ihn bald der Professor Curtius, ein Mann von sehr hellem Kopfe und großer, viele Theile der Wissenschaften umfassenden Kenntniß, der als Churhessischer geheimer Justizrath und Lehrer der Geschichte in Marburg verstorben ist, unter seinen Mitschülern aus, und so gründlich vorbereitet trat er 1763 seine academische Laufbahn in Göttingen an, wo er Böhmer's Hausgenosse ward und durch den Umgang mit diesem großen Manne vielleicht noch eben so viel als durch dessen öffentlichen Unterricht gewann.

Als er nach dreijährigem Aufenthalte Göttingen verließ, ward er 1766 Auditor bei hiesiger Canzlei und 1769 als Justizrath nach Stade versetzt, wo der damalige Canzlei-Director von Stade, ein Mann, dessen Andenken dem Lande noch immer sehr theuer seyn muß, bald die großen Fähigkeiten des jungen Mannes kennen lernte und ihm auch nach der Entfernung des Herrn

von der Wense aus Stade mit warmer Freundschaft und Hochachtung ergeben blieb.

Dieser ward nemlich 1776 zum Ober-Appellations-Rathe ernannt, trat noch in demselben Jahre den Dienst an, folgte 1785 dem verstorbenen Vice-Präsidenten von Uffel in der ersten Vice-Präsidenten-Stelle und endlich 1789 dem Herrn von Wallmoden im Präsidio.

So viel er nun auch schon als Rath geleistet hatte, so übertrafen doch, wenigstens meiner Ueberzeugung nach, die Verdienste, die er sich durch Bearbeitung der ihm als Vice-Präsidenten obliegenden schriftlichen Correlativ-Abstimmungen erwarb, jene merklich. Sie setzten in vielen damals vorgekommenen, sehr wichtigen und verwickelten Rechtshändeln die Thatumstände so deutlich aus einander, erwogen Gründe und Gegengründe mit so reifem Bedachte und schöpften die Entscheidung aus so richtigen Quellen, daß man nur selten von seiner Meinung abzuweichen sich bewogen finden konnte; war dieses aber auch der Fall, so beleidigte ihn kein Widerspruch.

Allen Mitgliedern des Gerichts begegnete er mit Achtung und Freundschaft, und suchte, wo er nur konnte, ihren Wünschen zuvor zu kommen, wiewohl es ihm auch an Ernst und Nachdruck nicht fehlte, wenn es die Pflicht seines Amts erforderte.

Als er 1801 in das Ministerium berufen und ihm das Justiz-Departement mit Beibehaltung

seiner vorigen Stelle anvertraut wurde, häuften sich seine Arbeiten außerordentlich. Er widmete ihnen manche Nächte, entzog sich fast gänzlich freundschaftlichen Zirkeln, worin man ihn so gerne sah, blieb aber, gestärkt durch das Gefühl große Pflichten treu zu erfüllen, zufrieden, ja selbst heiter, bis 1803 die unglückliche französische Besitznahme dieser Lande eintrat.

Ein Mann, der so wie er, mit der wärmsten Liebe und Verehrung an seinem Könige hing, mußte das Unglück seines Vaterlandes sehr tief empfinden; zwar wurden seine Verhältnisse im Justiz-Departement und im Ober-Appellations-Gerichte nicht merklich gestöhret, doch traten manche Kränkungen von den französischen Behörden ein, aber auch diese gaben ihm neue Gelegenheit, seinen festen edlen Muth, seine reine Uneigennützigkeit und seine Fürsorge für das Gericht an den Tag zu legen.

Als dieses aber 1810 aufgelöset wurde, sorgte er zwar, so viel er dazu beitragen konnte, für die Beibehaltung eines Appellations-Hofes hier in Zelle, konnte aber nach seiner besondern Lage als Staats-Minister unsers theuern Monarchen, den Vorsitz nicht beibehalten.

Er verließ ein Collegium, das ihm so viel verdankte, ihn so innig liebte und schätzte und gab nun die Theilnahme an öffentlichen Geschäften, die unter ihm so glücklich gediehen, gänzlich auf.

Wie viel er dadurch selbst entbehrte, fühlte er nur zu sehr. Seine Gesundheit nahm immer mehr ab und die sorgsame Pflege seiner edlen Gemahlin und seiner Kinder, die Geist und Herz des Vaters ererbt haben, gewährte ihm zwar noch Beruhigung und einige frohe Stunden, konnte aber doch die wankende Gesundheit nicht herstellen.

Religion, die ihm von frühester Jugend so heilig war, und in der That bei jeder seiner Handlungen ihm unwandelbare Richtschnur blieb, beruhigte ihn allein durch die Aussicht einer bessern Zukunft. Er starb 1812 zu Plön auf einer Reise, die er in das Holsteinische zu seiner Frau Tochter gethan hatte. v. W.

XI.

Die Statute der Stadt Verden vom 1sten Mai 1330 *)

Vom Herrn Senator Pfannkuche in Verden.

Vorerinnerung.

Vogt (monum. ined. t. I. p. 276 seq.) hat unter dem Titel, Dat olde Verdische Stadt-

---

*) Eine Geschichte des Bisthums Verden wird späterhin in diesen Blättern erscheinen.

Bock: Statute der Stadt Verden vom Jahre 1330 abdrucken lassen. Mehrere Geschichtschreiber erklären sie für eines der merkwürdigsten Documente des Mittelalters, und selbst Erath fand sie so wichtig, um ihrer (in consp. hist. ad a. 1330) zu erwähnen. Inzwischen hätte schon der deutsche Styl auf die Vermuthung hinführen können, daß ihr Alter nicht in das vierzehnte Jahrhundert hinaufreiche. Glücklicher Weise hat sich das in lateinischer Sprache geschriebene Original dieser Statute erhalten und verdienet um desto mehr eine Bekanntmachung, da es mehrere wichtige Punkte enthält, die in der von Vogt bekannt gemachten Uebersetzung ganz fehlen.

Aus diesem Umstande lässet sich ziemlich genau das Alter der letzteren, die ohne Zweifel für den städtischen Gebrauch entworfen wurde, bestimmen. Die in ihr, unter andern, fehlenden gesetzlichen Anordnungen über die Gerade, (Wieverade, reliquiae) wurden nemlich erst im Jahre 1550 aufgehoben, mithin kann sie nicht früher entworfen seyn, aber auch nicht später als 1582, in welchem Jahre die bis auf den heutigen Tag geltenden Statute (abgedruckt im Anhange des ersten Theils der obss. juris von Pufendorf) in Kraft traten, die der Stadtsecretair Rudolph von Deifholz (Diepholz) aus dem Stadtbuche und aus den Bremer Statuten von 1544 und Ordele von 1559 zusammentrug, wie hier absichtlich bemerkt

wird, um die bis jetzt unbekannt gebliebenen Quellen für die Erläuterung der Verdenschen Statute anzudeuten.

Bei allen älteren Verfassungs-Urkunden der Städte verdient kein Gesichtspunkt größere Aufmerksamkeit als das auf einem rein gesellschaftlichen Vertrage beruhende ursprüngliche Verhältniß der Bürger zur Obrigkeit und die Uneigennützigkeit des Gemeinwesens, wie es sich zum Theile noch in den nachfolgenden Statuten, nicht mehr aber in deren Uebersetzung findet. Am reinsten stellet sich überhaupt dieser Gesichtspunkt in den für die Städte am gefährlichsten Zeitläuften des Faustrechtes dar; denn erst mit dem Verschwinden äußerer Gefahr erschlafften die Banden der inneren Verhältnisse. Eigennutz trieb sein Spiel. Besoldungen, für die eine eigene Cämmerei-Casse gebildet wurde, machten dem Bürger die Annahme einer Stelle im Magistrate wünschenswerth und, um sie zu erhöhen, wurde eine Stelle nach der andern eingezogen. Geld machte Muth und Ehrgeiz bahnte den Weg zur Eigenmacht. Endlich kam noch der Umstand hinzu, daß Rechtsgelehrte in den Magistraten festen Fuß faßten und wohl gar ein Uebergewicht erlangten. So verloren die Magistrate mehr oder weniger ihren in Zeiten der Noth erprobten Charakter, und die Autonomie der Städte blieb nicht, was sie einst war und hätte bleiben sollen: nemlich das Resultat

vertragsmäßiger Anordnungen zur Beförderung und Sicherstellung des inneren Wohles, die um desto mehr ihren Zweck erfülleten, je zahlreicher die Zahl der bloß aus effectiven Bürgern bestehenden Rathsmitglieder war, die bei einem Turnus in der Geschäftsführung, wie in den nachfolgenden Statuten, mehr ihr Wohlbefinden während der zwei Jahre, in denen sie in den Stand der Bürger zurückkehrten, als für das dritte Jahr ihrer obrigkeitlichen Verwaltungen berücksichtigten.

Eine in Rücksicht einzelner Städte ausgeführte detaillirte Erzählung dieses Ganges der Organisation der Magistrate und der Ausbildung ihrer heutigen Verhältnisse müßte von großem Interesse seyn und auch zu praktischen Resultaten führen können.

Zur richtigen Ansicht der nachfolgenden Statute bedarf es noch der Bemerkung: daß sie sich nur auf den Theil der jetzigen Stadt beziehen, der den Namen der alten oder Norder-Stadt führet.

(Fortsetzung folgt.)

Vaterländisches Archiv.

Nro. 6.

XII.

(Beschluß von Nro. XI.)

Die Statute der Stadt Verden vom 1sten Mai 1330.

Vom Herrn Senator Pfannkuche in Verden.

Juste judicate filii hominum! In nomine Domini Amen. Nos Johannes de Bugen, Hermannus Dithmarus, Johannes Bernardi, Albertus Hoye, Hinricus dictus parvus, Dithmarus Raddagi junior, Consules civitatis Verden et Dithmarus senior Raddagi, Ludolfus quondam advocatus, Albertus de Brokelo, Johannes de Oussen, Dithmarus dictus dux [1]) et Hermannus dictus parvus, comburgenses ibidem, — Recognoscimus et tenore praesentium publice protestamur sub appensione

1) Von ihm sagt das necrologium Verdense zum achten August [A. n. N. B. 9. S. 291] Obiit Dithmarus dux, civis Verdens. Fundavit Vicariam Petri in ecclesia S. Johannis Verdens. et dedit fenestram apud altare Mathie, retro chorum, in nostra ecclesia. Et dedit certos agros in antiqua terra. Unde custos S. Andree dabit cuilibet canonico, Vicariis et pueris 1. Solid.

sigilli nostrae civitatis Verdae, — quod cum consensu et consilio discretiorum [2]) nostrorum et totius universitatis nostrorum concivium in hoc concordavimus communiter et nihilominus arbitrati sumus, Nosque Consules praedicti juramento nostro quod praestitimus approbavimus, ac universi successores nostri in consulatu suis affirmabunt juramentis ut omnia et singula quae subscribuntur serventur inviolabiliter et jugiter durare debeant ob concordiam hominum uniformem. Si [3]) quis debet dare exuvias, dabit optimum equum suum et frenum, cellam et cetera attinentia quae pertinent ad equum, item dabit optima arma sua pertinentia ad corpus unius viri et galeam, ferreum pilleum, optimas vestes suas ad corpus unius viri pertinentes, quibus induebatur temporibus aestuali

---

2) Der Ausdruck bescheidene Männer hat nach früherem Sprachgebrauche mannigfache Bedeutungen. Oben wird darunter der Bürger-Ausschuß verstanden, der die zwischen dem Magistrate und der Bürgerschaft entstandenen Mißhelligkeiten durch Vorschläge der Güte scheidet, [discernit] eigentlicher also scheidende Männer [discernentes]. In der Uebersetzung bei Vogt trifft daher der Ausdruck „na Rade der Wyesten" nicht ganz zu. Heutiges Tages heißen sie die Bürger-Aeltesten.

3) Von diesem Worte bis zu dem Satze quae vero mulier enthält das Statut 140 eine so genaue Uebersetzung, daß obige Stelle keiner Erklärungen bedarf.

et hiemali, cingulum suum et trusale et alia spectantia ad cingulum unum sicut vivens portavit. Item dabit omne metallum suum quod ab eo dum viveret portabatur, item dare tenebitur optimum suum vitrum argenteum aut optimam [4]) pateram argenteam, aut optimum ciphum argenteum, alterutrum ex tribus istis, optimam amphoram, balneamen suum, rasorium optimum, caldarium de auricalco factum, urseum et pelvim, martareolum, ollam valentem pro decoctione pulli, caldarium in quo potest decoqui scapula, bipennem, furcam ignis, lucernam, optimam mensam aut optimum Disch, optimum mensale, optimum manuterium, optimum candelabrum, optimam sedem et optimum cussinum super ipsam, cultellos mensales, optimum lectum, [5]) optima lintheamina, exceptis illis lintheaminibus quibus utuntur mulieres in puerperio, item dabit optimum pulvillum capitis, optimum cervical hoc est cussinum capitalem, optimam culcitram, optimam lodicem, cystam ad quam vir adiit in persona propria et abiit, verum et patellam subtus, forpicem equorum, strigilem, optimum

---

4) Von einer nicht viel spätern Hand ist übergeschrieben i. Schale.

5) Das Statut füget in einer Klammer hinzu: „dar mehr Bedde sin, wo averst men ein Bedde is, dar gift me nen Bedde."

par flascularum, optimum subcellium et subsuccinulam, optimam balistam, aut optimum arcum et talia instrumenta quae sunt ad hoc pertinentia, forficem pannorum, ulnam, funiculum telarum, [6]) uncenarium, stateram et stateres, patellam in qua solet pistari ovorum torta. Praescripta universa et singularia dabit exuviarum expositor aliquis aut suo juramento demonstrabit ubi talia non est habens. — Quae [7]) vero mulier reliquias dare debet, quod volgo wyverade vocant, dabit omnes vestes suas sartitas ad corpus illius mulieris praeter lineum et laneum

6) Diesen Artikel des Heergeweddes nennet die Uebersetzung enen lewendes Reph und das Statut einen Lennewands Reep. Löwend ist noch heutiges Tages keine ungewöhnliche Benennung für eine Art von Leinewand. Eine Maaße nach Reepen [Seilen, welche das Mittelalter durch funiculus übersetzte] dürfte sich nur noch bei Brennholz in Gebrauch erhalten haben. Renners und Grubers seltsame Erklärungen führen weit davon ab. Vogt l. c. p. 284 seq.

7) Eine möglichst genaue Uebersetzung der nachfolgenden Bestimmungen über die Gerade finde hier einen Platz, um Erklärungen einzelner Ausdrücke zu vermeiden: „Welcher Weibsperson es aber gebühret die Gerade auszugeben, welche gewöhnlich Wieverade heißt, die soll geben alle für ihren Körper verfertigte Kleider, außer Stoffen von Flachs und Wolle die noch nicht verschnitten sind, welche sie nicht zu geben braucht. Ferner soll sie geben alles Geschmei-

minime sartum quod dare non tenetur, item dabit omne metallum quod portavit et omnia

---

de, welches sie trug, alle Oberkleider, alle ihre Tücher gewöhnlich Dhoke genannt, allen noch nicht verarbeiteten Webe-Einschlag, alles Flachs, welches sie mit eigenen Händen bearbeitet hat, Flachs, welches nicht gebrochen, das heißt unebosset ist, soll sie nicht geben. Außerdem soll sie geben einen Bett-Umhang und zwei Stücke von allen Unterbetten, Haupt-Pfühlen, Bett-Laken, Tafel-Laken, Hand-Dwelen, Bade-Laken, Kolten, Decken und Fenster-Vorhängen [sanunorum, wofür der Verfasser, so weit seine Hülfsmittel reichten, keine Erklärung fand, unter der Voraussetzung, daß es so viel heißen solle als solinorum von solinum, umbraculum quo sol arcetur] soferne sie zum Heergewedde der Männer nicht gehören, soll sie geben. Auch soll ein drittes Stück dieser Theile der Gerade verabreicht werden, wenn nicht die Laken, die die Weiber im Kindbette gebrauchen, vorabgesetzt sind. Ferner soll sie geben eine Pfanne [sartago ist eigentlich eine Pfanne zum Salzsieden und daher auch die Maaße des in ihr bereiteten Salzes] oder Kessel, worin man zu brauen pflegt und ein Gefäß für den Abfall, welches Seyknse heißt, das beste Wasch-Gefäß, die beiden besten Ringe, die beiden besten Kasten und ein Schrank Enlade genannt und einen Psalter oder ein andres Buch. Dieses soll eine zur Gerade geben. Welche dieselbe aussetzt, soll es aber mit einem Eide bekräftigen, wenn sie es nicht hat." — Der übrige Theil der Urkunde bedarf keiner Erläuterung.

pepla, omnes panniculos suos Dhoke volgariter dictos, omne litium suum crudum, omne linum suum quod per se laborari procuravit, linum vero non quassatum, id est unebosset, dare non debet, praeterea dabit cortinam et duas partes omnium lectorum, pulvinariumi, cussinorum, lintheaminum, mensalium, manuteriorum, balneaminum, culcitarum, lodicum, salunorum, dummodo ad exuvias virorum non pertineant, dare debet. tertiam quoque partem istorum ipsa reliquiarum ministrari obtinebit, sive linthea-mina quibus mulieres in puerperio perfruuntur ante omnia exponet. Item dabit sartaginem aut caldarium cum quo consuetum est braxari et dolium siliquarum quod dicitur Seykuven, optimum alveum, optimas duas standas, optimas duas cystas et unum scrinium Enlade nuncupatum et psalterium aut alterum librum, haec autem aliquis reliquiarum dabit. Expositrix autem juramento suo declarare debet ubi ipsa non habet. Senior et propinquior ex parte patris potest tollere exuvias virorum, Item senior et propinquior ex parte matris potest recipere reliquias mulierum, sive sit clericus sive mulier. Item virginibus manentibus in possessione quae non sunt traditae nuptui et procreatae de una matre existunt, cedere debent reliquiae femellarum, vero cum omnes viris copulatae fuerint tunc senior inter eas tollet. Item legitimus et legitima possunt tollere exuvias virorum et

reliquias mulierum siquidem 'lito et illegitimus ad ipsas nullum jus habent sive sit vir sive mulier, et ubi reliquiae mulierum percipi nequeunt ibi dari non debent, clericis exceptis. Item — — advocato qui praesidet judicio, cum exponuntur exuviae virorum, aut reliquiae mulierum, dabit solidos denarios et praetori sex denarios praeterea quicunque aliquas virorum exuvias aut mulierum reliquias requirit ad unum annum et diem fidejussorem ponet, ut, si alius venerit, qui melius jus ad ipsas habeat, donet illi. Ille vero qui iniuste tollit dabit talentum civitati. Statuta sunt haec in domo consulum Verden, anno domini MCCCXXX ipso die sanctorum philippi et jacobi apostolorum. Item aliqua mulier habens pueros ab uno viro legitimo et ipso viro mortuo, si divisit cum pueris suis, eadem mulier cum parte bonorum quae sibi cedet facere potest licite sine impedimento alicujus tam in vita quam in morte quodcunque suae placuerit voluntati. Si vero habuerit bona feudalia de his sicut justum fuerit procedetur. Item carnifex ex opere carnificum pro suis excessibus mediante justitia repulsus, ad reintrandum dictum opus nullam gratiam de cetero consequetur. Item aliquis nostrorum civium sive sit vir sive mulier hereditates suas sitas intra muros Verdenses alicui ecclesiasticae personae dare, vendere aut obligare non debebit, si vero quisquam praemissa fecerit, tunc here-

ditates hujusmodi principaliter debent pertinere civitati et excessum emendabit secundum consulum voluntatem. Item nullus suam dimittet hereditatem nisi faciat hoc coram advocato nostre civitatis et coram consulibus ita quod civitati jura sua quae Plicht dicuntur inde ministrentur. Item qui civitatem voluntarie egreditur ad habitandum alibi, aut qui filium suum aut filiam extra civitatem per matrimonium copulavit, si ille aut illa ad civitatem redire decreverit civilitatem adquiret, sive aliquis exisset civitatem necessitatis egestatisve caussa talis per hoc civilitatem gumine 8) civium non debet amisisse. Item concordavimus in hoc nos consules cum consilio discretiorum nostrorum et omni consensu communis civitatis, quod constituimus decem et octo consules permanentes quamdiu vixerunt; videlicet, hermannum raddagi, hermannum lutteken, 9) ditmarum de brokelo, hermannum schelen, conradum de hamborch, alexandrum hertoghen; hi debent esse consules primo anno. Albertus de brokelo, albertus Hoye, dithmarus hertoghe, dithmarus hermanni, hinricus lutteke et johannes

8) Ohne Zweifel soll dieser Ausdruck ein Gutachten bedeuten und stammet vielleicht von dem altdeutschen gouma [vide Schilteri glossarium h. v.] ab.

9) Lüttek heißt im Niederdeutschen klein. Zur Zeit der Ausstellung dieser Urkunde muß der Gebrauch,

de bugen junior, isti sex erunt consules secundo anno. Ludolfus advocatus. hardewicus de bugen, hinricus de Wustorp, johannes de ouhusen, Bertoldus hertoghe et marquardus bernardi, hi sex erunt consules tertio anno. Praefati consules praesident consulatui de anno in annum sicut hic ordo praenotatus requirit, donec veniant usque ad quatuordecim, quorum XIIII sex praesidere debent primo anno, quo anno elapso, tunc iidem sex juxta juramentum suum duos ex eis in consulatu dimittere debent qui magis expediant civitati et ad illos intrabunt quatuor de aliis octo qui remanent pro, ut ex ordine requiritur praemisso, duo seniores illi oldermanne nuncupati, qui ante inibi dimittebantur debent iterum juxta suum juramentum duos in consulatu dimittere ex aliis quatuor et sic etiam facient praesidentes tertio anno, Ita quoque perpetuo permanere debet, nisi forte de dictis quatuor decim aliquis moreretur aut per impotentiam vel paupertatem periret vel civitatem exiret voluntarie mansionem alibi faciendo seu extra civitatem depelleretur sive amoveretur quia ipsum consulatum demeruisset id est amisisset culpis justis. De quacunque partya taliter aliquis exiret consulatum, ut dictum

---

deutsche Namen in lateinische Urkunden unübersetzt aufzunehmen, aufgekommen seyn, denn Lüttеke ward im Anfange dieser Statute noch parvus und Herzog dux genannt.

est, eadem partya eliget ad se unum alium infra octo dies proximos juxta sua juramenta virum equidem bonum et civitati expedientem et utilem, si vero illi quem eligerent consulatum intrare nollet hic dabit civitati decem marcas bremenses argenti et tunc iterum alium eligere debent et si aliqua parcium seu partyarum praefatarum quam tangeret forsitan non eligeret infra spacium octo dierum continuo sequentium ex tunc ascendent domum consilii et non descendent quin eligerint prius et quicunque ante electionem descenderit dabit civitati X marcas et carebit de cetero consulatu, aliique supermanentes eligent ultra et in quancunque partyam major pars consensit et concordavit illa perseverabit. Praeterea hii sex qui illo anno consules fuerint in quibuscunque ipsi consentientes existerent super hoc nulli testes praevalebunt nec superibunt. Item quique in anno illo non praesidet consulatui hic faciet sua debita id est plicht velut burgensis alter. Item qui indiguerit majoris sigilli civitatis, ille debet pro eo civitati tres sol. denariorum ministrare. Item quicunque civis masculini aut feminini sexus cum justitia persecutus est coram judicio et consulatu civitatis, consules judicium suum una cum nuntio judicii pro pignore mittunt. Quotienscunque consules illum nuncium taliter emiserunt, illeque pignoris hujusmodi pernegacionem fecerit toties dabit civitati decem sol. de-

narios, quos si forte non daret aut pignus aut den. non haberet hunc consules in clausuram deducent civitatis. Item qui nuncius civitatis pignus accipit pro vigiliis et operibus quicunque hoc pignus dare pernegavit quociens. — Consules perinde mittunt, totiens dabit civitati tres sol. den. dummodo nuncius ille bonum virum ad hoc habeat praesentem, quod pignus sibi sit pernegatum. Item cuicunque civi viro aut mulieri consules judicium suum bis destinaverunt et hic sua vice non venerit dare tenetur civitati tres sol. den. Item qui in sabbatis praeter vesperas fimum habuerit ante vel retro domum suam civitati sex den. ministrabit. 10)

(L. S. app.)

---

10) Zu der Original-Ausfertigung dieser Statute war ein Pergament-Blatt solcher Größe gewählt, daß der Inhalt nur drei Viertheile der Vorderseite einnimmt. Hieraus schon erhellet die Absicht alle spätere dahin gehörige Verfügungen auf demselben nachzutragen; sie gehet jedoch noch deutlicher bei der Uebersetzung [dem Stadtbuche] hervor. Auf ihr war das Siegel, wie sie selbst sagt, am zehnten Blatte befestigt worden. Die drei letzten Blätter, so wie vier darauf folgende Blätter, sind unbeschrieben geblieben, der Satz Were jement u. s. w. [bei Vogt S. 283] wie das Original ergiebt, von einer neuern Hand und die darauf folgenden beiden Sätze [l. c. p. 284] von einer zweiten neueren Hand nachgetragen.

XIII.

Uebersicht der vaterländischen Literatur, seit dem Anfange des Jahrs 1808, bis zum Schlusse des Jahrs 1818.

Vom Herrn Hof- und Canzleirathe Dr. Spangenberg in Zelle.

Wir besitzen in dem Werke des Regierungsraths Erath (Conspectus historiae Bruns. Luneb. 1745 f.) und in einem ähnlichen des Geheimenraths von Praun (Bibliotheca Brunsvico-Luneburgensis 1744. 8.) eine fleißige Aufzeichnung sämmtlicher sich auf unser Vaterland beziehender Schriften; und eine noch vollkommenere Zusammenstellung derselben, in der trefflichen Ergänzung und Fortsetzung dieser Werke, des verst. Cammerherrn Fr. v. Ompteda, welche unter dem Titel neue vaterländische Literatur, im Jahre 1808 zu Hannover erschienen ist. Gegenwärtig ist seit dessen Herausgabe wieder ein Jahrzehend abgelaufen, und ein neuer Vorrath erwachsen, welcher einer anderweiten Zusammenstellung bedarf. Eine solche soll in der vorliegenden Abhandlung versucht werden, und so soll sich denn diese als Ergänzung und Fortsetzung des v. Ompteda'schen Buchs verhalten. Wenn nun auf der einen Seite, es nothwendig seyn wird, die Ordnung, welche in dem ebengedachten Werke be-

obachtet worden ist, bei der beabsichtigten Nachtragung und Ergänzung beizubehalten, so darf sich der Verf. der vorliegenden Bogen auf der andern Seite die Bemerkung erlauben, daß auch um deswillen, die Literatur der neuen Provinzen, welche seit 1808 mit unsetm Vaterlande vereinigt worden sind, wenigstens hier ausgeschlossen bleiben muß, da die Aufzeichnung derselben ganz andere Rücksichten nothwendig macht, und deshalb besonders geliefert werden wird. Ein solches hofft der Verf. demnächst zu thun, falls diese Bogen günstig aufgenommen werden sollten.

I. Abschnitt.

Geographisch- topographische Literatur.

a. Charten.

Mit Uebergehung derjenigen Charten, welche einzelne Provinzen unsers Landes, in die Form der Französischen und Westphälischen Departemente eingepreßt, enthalten; und mit Uebergehung der Fabrikarbeiten, welche unser gesammtes Vaterland, als Königreich Hannover darstellten, und zu Hannover, Berlin, Nürnberg und an andern Orten ihr Daseyn erhalten haben: verdienen nur folgende einer Erwähnung:

1. Generalcharte von dem Königreiche Hannover, dem Großherzogthume Oldenburg, dem Herzogthume Braunschweig, den Fürstenthümern Lippe-Det-

mold u. Schauenburg, nebst den Gebieten der freien Städte Bremen, Hamburg und Lübeck. Nach den besten Hülfsmitteln entworfen von C. F. Weiland. Weimar im Verl. des geogr. Instituts. 1817. 1 Bl.

Der Stich ist sehr sauber und rein; die Charte selbst ziemlich richtig.

2) Die noch unvollendete grosse chorographische Charte derselben Länder, des Dr. und Ingenieurcapitains Wilhelm Müller, in Hannover, welche auf 20 Blätter berechnet ist.

S. über dieselbe Hann. Magazin. 1817. St. 79 wo auch ein Probeblatt befindlich ist.

3. Grundriss der Stadt Zelle, von Salzenberg.

Sehr wacker gerathen; leider aber dermaaßen vergriffen, daß er beinahe nicht aufzutreiben ist.

b. allgemeine geographisch-topographische Schriften und Beiträge. (— Erdbeschreibung. —)

4. H. D. A. Sonne Erdbeschreibung des Königreichs Hannover. Sondershausen 1817. 8.

Im Ganzen das erste umfassende Werk, und wegen der Vereinigung vieler schätzbaren Notizen äußerst wichtig. Die Darstellung empfiehlt sich

nicht; man glaubt unverarbeitete Excerpte vor sich zu haben; auch haben sich Irrthümer mancher Art eingeschlichen. Vergl. die Recens. in den Gött. Gel. Anz. 1818. St. 46.

5. Das Königreich Hannover, in der Neuesten Länder- u. Völkerkunde. Bd. 19. Nro. 1. etc. (Weimar 1818); mit einer Charte, und einigen Grundrissen von der Stadt Hannover, Göttingen u. s. w.

Bloß Compilation, und größtentheils aus Sonne geschöpft.

6. J. H. Schickedanz, geographische Beschreibung des K. R. Hannover, nebst e. kurzen Geschichte desselben, Hannover 1818. 8.

Eine Umarbeitung des bekannten Fröbingschen Lehrbuchs für Schulen (S. v. Ompteda S. 40.); plan-faßlich, aber nicht von groben Irrthümern frei.

7. Darstellungen von Norddeutschland. Vom Domherrn Meyer. Hamb. 1816. 8.

Enthält auch eine Reise über Zelle, Hannover, nach Loccum. S. Götting. gel. Anz. 1817. Nro. 126.

(— Physische Beschaffenheit. —)

8. Die Rehburger Eiche, von S . . . t. Hann. Magaz. 1818. St. 103.

9. Die gröfste Eiche unserer Gegend, von H. S. in Zelle. Ebendas. 1817. Nro. 23.

10. Blumenbach specimen archaeologiae telluris terrarumque imprimis Hannoveranarum alterum; in Comment. Societ. Reg. scient. Gotting. recent. Vol. III. (1814—15.)

(— Bevölkerung. —)

11. Liste aller Gebohrnen, Confirmirten, Copulirten und Gestorbenen in Sr. Majest. deutschen Landen. Hann. Magaz. 1816. St. 39. 1817. St. 43. 1818. St. 41.

Scheint jährlich fortgesetzt zu werden.

(Fortsetzung folgt.)

XIV.

Vaterländische Volkssagen.

Alte Volkssagen aus möglichst reiner Quelle aufzufassen, ist um deswillen für den Geschichtsforscher wichtig und angenehm, als daraus die Kindheit des Volks, seine ursprüngliche Anlage zur Poesie und seine ganze Eigenthümlichkeit am wahrsten bekundet wird. Der Norden Deutschlands ist an Sagen nicht arm, aber sie sind wenig bekannt. Wäre es daher nicht verdienstlich, wenn jeder, der eine alte Sage seiner Gegend aus dem Munde des Volks zu hören Gelegenheit hätte, sie mittheilte und so Blüthen pflückte, die sich künftig vielleicht zu einem Kranze winden ließen? — G. S.

Vaterländisches Archiv.

Nro. 7.

XV.

Empfang eines Theils der Königlich deutschen Legion in Zelle bei ihrer Heimkehr aus dem Kriege.

Im Febr. 1816.

Es gehört zu dem Zwecke dieser Blätter, Alles zu sammeln, was eine lebendige Geschichte des Vaterlandes giebt, die ins Leben wieder hineinführt. Wenn aber vaterländische Geschichte Thatenerhalterin des Volks und Thatenentzünderin durch lebendiges Beispiel, wie es zu wünschen ist, werden soll, so erhält sie auch das Andenken an Volks-Feste, wo der Geist und die freien Gefühle des Volks sich aussprechen und an einzelne wichtigere Begebenheiten, damit diese nicht unbemerkt im Strome der Zeit vorüberrauschen und die Erinnerung an sie der kommenden Nachwelt eine Erweckung zu gleicher That werde.

Aus diesem Gesichtspuncte betrachtet, glauben wir das Andenken einiger Tage der letztern Jahre erhalten zu müssen, die zunächst für unsere Stadt und deren Umgebungen Volks-Festtage geworden sind, die aber auch zugleich an einige, dem ganzen Vaterlande wichtige Ereignisse erinnern.

Wir beginnen mit der Erzählung der Empfangs-Feier bei der Rückkehr vaterländischer Krieger in die Heimath; und lassen die Erwähnung anderer Begebenheiten wohl auch einmal folgen.

Die Schlacht bei Waterloo gab Europa, wie unserm Vaterlande Frieden, und die Heere kehrten in ihre Heimath zurück; auch die Königl. deutsche Legion, in der erhalten war, was vom Hannoverschen Militair nach seiner, 1803 erfolgten Auflösung sich vereinigt hatte, trat in die Standquartiere ein.

Für Zelle war das 1ste leichte Dragoner-Regiment und ein Infanterie-Bataillon derselben bestimmt.

Die Gefühle der reinsten Freude und Dankbarkeit bei der Nachricht der nahen Heimkehr forderten es, sich thätig auszusprechen und so bildete sich unwillkührlich ein Verein, um Vorschläge zum Empfange der Krieger entgegen zu nehmen und auszuführen. Er erließ deshalb eine gedruckte nähere Anzeige der Feier an sämmtliche Einwohner, worin es unter andern hieß:

„Die Unterzeichneten wollen keine blos von ihnen, oder überhaupt nur einseitig gewünschte Unternehmung zur Annahme und Beförderung empfehlen; — Sie vereinigten sich nur, um zur Ausführung eines längst allgemein, laut und wie-

derholt ausgesprochenen Wunsches, von ihnen gemeinschaftlich berathene, Vorschläge zu thun."

„Der hiesige Ort erwartet mit Bestimmtheit allernächstens den Stab und einen Theil des 1sten leichten Dragoner-Regiments und ein Infanterie-Bataillon der Königl. deutschen Legion, — jener Schaar, in welcher der alte Stamm unseres im Jahre 1803 aufgelöseten braven Truppen-Corps erhalten wurde, — fortlebte, um des Vaterlands, Deutschlands und Europas Freiheit auf eine über unser Lob erhabene Art zu erkämpfen."

„Für jedes unverdorbene patriotische Gemüth ist es ein Bedürfniß, das, sich bei diesem Anlasse von selbst darbietende Gefühl vereint und öffentlich auszudrücken."

„Die Unterzeichneten gehen, in Beziehung auf den bevorstehenden Empfang, von der ohnmaaßgeblichen Meinung aus:

„Alles, was bei diesem geschehen könnte, sey nach den allgemeinen, wohlbekannten Dispositionen und freiwilligen Bestimmungen der hiesigen Einwohner möglichst genau abgemessen; das Ganze trage mehr den Character eines würdigen, großen Familien-Festes, als erzwungener, Ehrenhalber herbeigeführter, kostbarer Formalitäten, welche nur an jene befohlenen Sieges- und

Geburtstags-Feiern erinnern würden, bei denen jedes deutsche Herz blutete." . . . .
. . . .

Zelle, am 17ten Januar 1816.

H. C. B........ F.... H..... v. H...... K.......... F. L. A. K..... v. O...... J. W. S...... G. S.... F. G. Z......

Der Einzug der Truppen verzögerte sich indessen und so war mancher Vorschlag auch dadurch ausführbarer, daß einem jeden Mitgliede des Vereins ein bestimmter Wirkungskreis angewiesen wurde. War schon die Hoffnung des Wiedersehens groß, so stieg doch die Freude bei der Nachricht, daß der hochherzige von Dörnberg seine Schaar in unsre Stadt selbst einführen werde, um so höher, als ein früheres Gerücht seiner Unpäßlichkeit Vieler Herzen betrübt hatte.

Nach langer Ungewißheit über den Tag des Einzugs wurde endlich der 9te Februar 1816 als solcher bekannt gemacht.

Die Spannung der Gemüther wuchs sichtbar; denn der Kampf der seltnen Freude, so edle im 12jährigen heißen Kampfe grau gewordene Krieger in der Heimath freudig zu begrüßen, mit der Sorge, daß die Ausführung hinter den Wünschen des Herzens zurückbleiben werde, war so billig als natürlich.

Alles wetteiferte, seine Freude zu bethätigen. Die Kosten der Feier waren bald freiwillig zusammengebracht; was aber und wie Männer und Jünglinge, Bürger und Nichtbürger schafften, wie jeder gern Antheil haben wollte an dem, was erfordert wurde, das mußte gesehen werden. Keiner ruhte, denn es war nach 1815 die erste Gelegenheit für den Bürger und das Volk, seine Freude über die wieder errungene Freiheit und die Seegnungen des Friedens zu bethätigen und seine lang getrennten Brüder zu begrüßen. Frauen und Jungfrauen schafften Blüthen und Kränze, so ungünstig auch die Jahrszeit für sie war.

Durch eine Ehrenpforte sollten die Krieger einziehen und dann im freundlichen Kreise aller Stände Abends ihre Heimath wieder finden. Das war der einstimmige Beschluß Aller zur Feier des Empfangs.

Die Ehrenpforte, nach dem Plane eines hiesigen Zimmermeisters erbauet, 24 Fuß hoch, 18 Fuß breit, wurde vor dem Westzeller-Thore, ohngefähr da, wo die Straße nach der Trift und nach Hannover sich trennt, so aufgerichtet, daß die eine Seite der Stadt, die andere der Trift zugekehrt war, mit Tannenzweigen und Blumenkränzen geschmückt und oben mit Trophäen geziert, die aus dem dunkeln Grün hervorragten.

An den beiden Haupt-Seiten waren folgende Inschriften angebracht:

Nach der Stadt zu,

unter den Trophäen in einem weißen Felde las man die Worte:

Heil Euch im Sieger Kranz!

Weiter unten mit großen farbigen Buchstaben auf weißem Felde:

WATERLOO.

An jeder der beiden Säulen waren denkwürdige Kampfplätze der Königlich-deutschen Legion genannt, ein jeder auf weißem Felde mit großen farbigen Buchstaben, nemlich:

Links	Rechts
Oporto.	Talavera.
Fuentes.	Albufera.
Ciudad.	Salamanca.
Vittoria.	St. Sebastian.
Toulouse.	Bajonne.

Nach der Trift zu

war nur die einzige Inschrift:

Mag aus dem heilgen Hain der vaterländschen Eichen.
Des Sieges schönste Frucht, der Oelzweig nimmer weichen!

Neben der Ehrenpforte hielt der Landsturm Wache, unter seinem thätigen Chef, dem Herrn Ober-Appellations-Rath von Ompteda — einem edlen Manne, den der Tod mitten im rastlosen Wirken ohnlängst abrief. So war alles zum Empfange bereit.

Der 9te Februar 1816 war ein schöner heiterer Wintertag. Von der Frühe an war Alles in Bewegung. Einige Mitglieder des Vereins und Andere erwarteten die Truppen auf dem Försterhause vor der Neustadt, um ihre Führer zu begrüßen; ihnen hatten sich der ehrwürdige und verdienstvolle Stadtcommandant, Hr. General-Major von D'zierzanowski nebst vier Officieren des Landsturms zu Pferde angeschlossen, und so zog, von diesen begleitet, der Herr General-Major von Dörnberg an der Spitze seiner Reuter über die mit Tannenzweigen geschmückte Neustädter Brücke, durch die Neustadt und Trift der Ehrenpforte entgegen.

Vor derselben empfingen die Obrigkeiten der Stadt und Vorstädte mit einer Bewillkommungs-Rede diesen Zug vaterländischer tapferer Krieger; worauf er denn, unter Abfeurung der Kanonen, Geläute der Glocken und einem unendlichen Jubel, langsam und schwer durch die gedrängte Volksmasse zur Stadt sich hinein bewegte.

Wohin man sah, bemerkte man ein Forschen und Fragen; denn jeder hoffte einen Freund, ei-

nen Sohn, einen Bruder wieder zu finden, und wer ihn entdeckt glaubte, konnte den Augenblick nicht erwarten, wo der Zug aufgelöset werde. Als aber endlich aus den Fenstern des kleinen und großen Plans die herabgeworfenen Kränze und Blüthen der Frauen die Helden erreichten und auch ihr Blick der stillen Freude sie willkommen hieß, da fühlten sie sich sichtbar bewegt und glücklich. Es war die Freude auf ihrer schönsten Höhe, sie theilte sich allen mit durch Händedruck und ein heiteres ungetrübtes Auge, bis der Heereszug endlich auf dem Plane auseinander ging.

So waren sie uns wiedergegeben, die für ihr ganzes deutsches Vaterland, ja, für Europens Ruhe 12 Jahre lang mit gestritten hatten; manche aber waren nicht heimgekehrt; deshalb mischte sich zu der Freude auch Wehmuth.

Am 9ten und 10ten Februar 1816 Abends erleuchtete man die Ehrenpforte, die bei dem stillen Wetter und bei dem leichten Schnee, der ihr Grün bedeckte, von der Stadt und Trift aus einen erhebenden Anblick gewährte und wie eine große Cristall-Säule fernhin strahlte.

Zwei Tage nach dem Einzuge, am 11ten Februar 1816 Abends wurde auf dem hiesigen Schlosse, einem Denkmale alter ferner Zeit, das Officier-Corps der heimgekehrten Krieger feierlichst, doch prunklos aufgenommen, um so, könnte man sagen, im großen Familien-Kreise die alten

Bande nach einer langen Trennung wieder fest zu knüpfen.

Die größten Säle des Schlosses, einfach und freundlich geschmückt, waren zum Empfange der ritterlichen Gäste bereitet und ein Musikchor in der Mitte derselben aufgestellt.

Gegen 8 Uhr trat unter der Abfeurung kleiner Kanonen vom Schloßwalle der hochherzige Held, General-Major von Dörnberg und mit ihm der ganze Zug seiner Officiere in die Säle. Bei seinem Eintritte erscholl eine passende Vocal- und Instrumental-Musik und nun empfing ihn ein Kreis weißgekleideter junger Mädchen, die eine Blüthenkette um die Helden zogen und so Kraft durch Milde banden. Eine der Jungfrauen kränzte den weißen Scheitel des Helden mit dem Lorbeer; er aber legte, nach einer vom Hrn. Hofmedicus Dr. Koeler gehaltenen Bewillkommungsrede, den Kranz zu den Füßen des Bildes Seiner Majestät des Königs und trat bewegt zurück.

Nun löste sich auch dieser Kreis der Liebe und der stillen Freude und wer empfing und gab — jedem war es seelig und wohl im Herzen. Denn die düstere Vergangenheit lag hinter der frohen Gegenwart und die Freude war heimgekehrt und bei uns.

Ein froher Tanz und ein einfaches Mahl, an dem mehr als 400 Personen Theil nahmen, beschloß diesen Tag der Freude. G. S.

XVI.

Die Gedächtnis-Tafel zu Zelle.

Hiezu gehört die Abbildung vor dem 1sten Hefte des V. A.

Die laute Freude am 9ten und 11ten Februar 1816 wurde milder durch die Wehmuth, die ins Herz traf, wenn es derer gedachte, die 1803 mit ausgezogen, aber jetzt nicht heimgekehrt waren.

Hier und da kam ein flüchtiger Gedanke, auch der Todten Andenken zu feiern, und so gelangten nach einiger Zeit mehrfache Vorschläge an den zum Empfange der Krieger geschlossenen Verein, der sich geehrt fühlte, patriotische Empfindungen ferner auszusprechen und zur That werden zu lassen.

Man brachte eine Gedächtnistafel in Vorschlag, die in der hiesigen Stadtkirche aufgerichtet und auf der die Namen der Gebliebenen mit Bemerkung des Todesjahrs angegeben werden sollten.

Nur war man wegen des Materials und wegen einer Bestimmung darüber, wer von den nicht heimgekehrten Kriegern einen Platz auf der Tafel erhalten solle, anfangs nicht einverstanden, bis man endlich dahin sich vereinigte, daß auf

einer eisernen Platte die Namen, das Todesjahr und der Todesort aller derjenigen Krieger, ohne Unterschied des Grades, verzeichnet werde, welche entweder in der Stadt oder in dem Kirchspiele Zelle geboren, oder deren Eltern daselbst gewohnt, als sie fielen, oder aber, welche vor dem Eintritte in das Militair in obigen Bezirken domiciliirt gewesen und seit 1803 in dem Dienste eines der, gegen Frankreich verbündeten Heere entweder unmittelbar vor dem Feinde geblieben, oder aber an den unmittelbaren Folgen der, vor dem Feinde erhaltenen Wunden gestorben wären.

So war der feste Plan; seine Ausführung aber wurde wegen Verfertigung der Tafel schwierig; denn so treffliche Arbeiten auch die Eisenguß-Fabriken in Berlin und Breslau, und selbst in England seit den letzten Jahrzehnden geliefert hatten, so waren es doch theils die Kosten, mehr aber noch der Wunsch, aus vaterländischem Materiale das Denkmal vaterländischer Tapferkeit zu errichten, was den Entschluß bestimmte, die Eisenhütten unseres Harzes wegen Verfertigung der Tafel anzugehen. Obwohl nun diese mit solchen Arbeiten seither minder beschäftigt gewesen, so unternahm es doch, aus warmen Eifer für ein solches Denkmal der Kunst und der Vaterlandsliebe der hochverdiente Herr Geheimerath und Berghauptmann von Meding in Hannover, den Versuch, das nach dem Plane des Herrn

Cammer-Baumeisters Hagemann in Hannover modellirte Denkmal mit denen darauf verzeichneten Inschriften in Einer Eisenplatte gießen zu lassen, so lange zu wiederholen, bis die möglichste Vollendung erreicht sey. Diese so äußerst mühsamen, unter der einsichtsvollen Leitung des Herrn Ober-Hütten-Inspectors Bartels und Oberfactors Frankenfeldt in Clausthal wiederholten Versuche verzögerten denn die Arbeit, bis endlich die Nachricht von deren glücklichen Vollendung und bald nach ihr die Gedächtnistafel selbst eintraf.

Da, so viel wir wissen, in unserm ganzen Vaterlande dieses das erste Denkmal der Art ist, das zur Erinnerung an gebliebene vaterländische Krieger aufgerichtet worden, auch wegen der höchst mühsamen Ausführung eine zweite ähnliche Tafel aus Einem Gusse auf den Hütten des Harzes sobald vielleicht nicht wieder versucht werden mögte, so hat man gemeint, daß eine Abbildung der Tafel, dieser Beschreibung anzuschließen nicht unwillkommen erscheine und ist solche dem 1sten Hefte dieses Archivs beigegeben. Sie ist prunklos und einfach wie die Tafel selbst und eben durch solche Einfachheit, aber Gediegenheit, glaubte man ja das Andenken der Todten am schönsten zu feiern; deshalb sind denn auch die erhaben stehenden Inschriften, der Kranz, die Schwerdter und die vier Rosen auf den Ecken schwarz in natürlicher Farbe.

Als vaterländisches Kunstwerk verdient die Tafel alle Bewunderung, die im vollsten Umfange jedoch nur der Sachkenner ihr zollen kann und wird. Sie wiegt über 14 Centner, und ist ihrer ganzen Ausdehnung nach 6 Fuß hoch und 9 Fuß breit.

Die, Einen Zoll hohen Buchstaben sind scharf, höchst genau und von durchaus gleicher Höhe und Stärke gearbeitet. Alle Bewunderung verdient insbesondere die Genauigkeit des Gusses bei den Schwerdtern und deren Lorbeer.

Von den Schwerdtern eingeschlossen stehen in zwei Hälften die Namen der 27 Gebliebenen und zwar 14 auf der linken, 13 Namen auf der rechten Seite, in alphabetischer Ordnung, mit Angabe des Todes-Jahrs und Todes-Orts.

Wir lassen den ganzen Inhalt der Tafel hier folgen:

Im glorreichen Kampfe für des
fandet auch ihr hochherzige

Brig. Maj. I. G. v. Avemann 1812 b. d. Pyrenaeen
Drag. C. Besse 1812 b. Garzia Hernandez
Brig. Maj. C. A. v. Bobers 1815 b. Waterloo
Hornblsr. C. Dannenberg 1814 v. Bayonne
Hauptmann F. Diedel 1815 b. Waterloo
Soldat F. Enckhausen 1809 b. Talavera
Sergnt. E. Gottschalk 1815 b. Waterloo
Hauptm. I. E. v. Hamelberg 1809 b. Talavera
Adj. P. T. Grf. v. Hardenberg 1813 b. Gadebusch
Soldat H. Hartlep 1809 b. Talavera
Hauptm. F. Heine 1813 v. St. Sebastian
Lieut. F. A. A. v. Hodenberg 1809 b. Talavera
Lieut. G. A. v. Hodenberg 1809 b. Talavera
Fähnd. G. F. A. v. Hodenberg 1813 b. Büchen

Unvergänglich lebt euer Ruhm
so in der spätesten

theuren Vaterlandes Befreiung Krieger den Tod der Helden.

Sergnt. C. Hoffmeister 1810 b. Buzacco
Schütze J. Knust 1812 b. Simancas
Hauptm. E. Langrehr 1812 b. Salamanca
Lieut. E. v. Marenholtz 1814 b. Paris
Lieut. W. v. Marenholtz 1815 b. Waterloo
Wachtm. I. H. Meldau 1807 b. Copenhagen
Drag. H. Michaelis 1812 b. Salamanca
Hauptmann F. Peters 1815 b. Waterloo
Lieutenant A. F. Reinbold 1813 b. Büchen
Soldat H. Römermann 1815 b. Waterloo
Soldat C. Sties 1815 b. Waterloo
Soldat I. F. C. Wagner 1811 b. Badajoz
Soldat H. Winkelmann 1815 b. Waterloo

wie im Danke der Zeitgenossen Nachwelt Bewunderung.

Die Aufrichtung auf dem, durch viele ehrwürdige Denkmale fürstlicher Personen gezierten hohen Chore der hiesigen Stadtkirche in einer Wand neben dem Altare, war wegen des bedeutenden Gewichts der Tafel höchst mühsam.

Zu ihrer feierlichen Einweihung wurde der 18te Juni d. J. bestimmt.

Alle Civil= und Militair=Behörden, so wie alle Officiere außer Dienst in hiesiger Stadt waren auf diesen Tag eingeladen, und erschienen die erstern durch Deputirte; vom hiesigen Militair jedoch das ganze Officier=Corps des hiesigen Cuirassier=Regiments, des Garde= und Landwehr=Bataillon, und je zwei und zwei Unterofficiere und Gemeine von jedem Corps; außerdem alle übrigen Officiere hiesiger Stadt.

Alle Eingeladenen neben der Geistlichkeit nahmen auf dem hohen Chore der Kirche Platz und der vor einer sehr zahlreichen Menge von Menschen eröffnete Gottesdienst brachte eine seltene Ruhe und Feier in die Versammlung.

Der Herr Consistorialrath Hoppenstedt erinnerte darauf mit Wärme und Würde vor dem Altare an den heutigen wichtigen Tag und lud kräftig und erhebend zur Todtenfeier ein.

Als er nun aber die Liste der Todten verlas, der Trauerflor, der die Gedächtnistafel bis dahin bedeckt hatte, verschwand, diese, einfach und düster, mit Lorbeer umkränzt dastand und die zu ihrer Seite gestellten beiden Cuirassiere mit bedeutsamer Ruhe und Festigkeit die Schwerdter senkten, und endlich die auf dem hohen Chore versammelte Menge grauer und blühender Krieger sich feierlich erhob; da erst trat der verlorne Bekannte und Freund, Bruder und Gatte, Sohn und Vater jedem vor die Seele und bewegte das Gemüth zu feierlicher Stimmung, die alsdann durch das Hinknieen weißgekleideter Mädchen an den Stufen des Altars und durch einen sanften Choral der Orgel eine allgemeine hohe Todtenfeier wurde.

G. S.

Vaterländisches Archiv.

Nro. 8.

XVII.

(Beschluß von Nro. VII.)

Jobst Sackmann,

Pastor zu Limmer bei Hannover.

(Ein Beitrag zur Sittengeschichte des siebzehnten Jahrhunderts.)

He bedanke sek ok ganz früntlich vor den Puderhan; nam gratiarum actio est ad plus dandum invitatio. Ek krege ok glyk en hospitium up der Sagemöle, un de hospes waß en recht gud Mann, aver dat Wyf waß en recht Hinderbethel vom Satan, aß ja leider de meisten, bei diesen letzten verderbten Zeiten gegen den ausdrücklichen Befehl, der ihnen bei der Copulation vorgelesen wird: Und er soll dein Herr seyn. Myne Fruu woll dat in Anfange ok so maken; wenn dat nich alles na orem Koppe gynge, so haue se my de Oren so vull; se versolte my de leiwe Gottesgave, oder leit se anbrennen, wenn ek ör wat befohlen hadde, so dede se gerade dat Gegendeil, und wull my herna bereden ek hadde et sülvst so hebben wult. Sull se my den Kragen ummaken, so bund se immer so en paar Nathaare mit hinian, dat et my, wenn ek in

Bewegung kamm, en groot Knypen verursake. Ek sach dat so ne Wyle mit Geduld an, aß et sek aver nich ännern wull, da dachte ek: Sachte Kat! Mannes Hand hört boven, und brukede myn Recht aß et sek höret und gebühret. Wanne, wat künne se gude Worde geven! Syt der Tyd iß se schmydig wesen, dat ek se woll hedde um en Finger winnen künnt, un wat se my an den Ogen anseihen kann, dat deit se. So balde ek des Morgens upstah, so iß myn warm Beer parat; se frögt: Vader, watt will jy äten? un dat Harte lacht ör in Lyve, wenn se süht, dat et my smekt. Ja, vor düssem konn ek ok woll mynen Mann stahn; unse Supperndent un Ammann hebbet sek mannigmal over my wunnert, wenn wy by Visitationen tosame komen, un to my seggt: Gott gebe es ihm zu Gute, Herr Sackmann, wie kann er essen! aver by solken Gelagen deit man ok toveel: dat kummt nich alle Dage. Ek daue, wat Petrus seggt: Wartet des Leibes, doch also, daß er nicht geil werde ..... In dyssem Huse word ek bekannt mit unsen seel. Scholmester, de damals man en Currentschöler was. Aber war nicht unser seel. Herr Lutherus auch ein Currentschüler, der ums Brod vor den Thüren sang, und ist dennoch so weit gekommen, daß er mit seiner Feder dem Pabst die dreifache Krone hat wackelnd gemacht! Da hadde de seel. Mann schon so veel Vertruun to my, dat he my oppenbahre, dat em de Catholschen Paters so nastellen, un em bereden wullen, he süll catholsch

werden; se wullen em ganz nyd kleden, un ek soll em an niks fehlen. Ek aver säde to em: Hört enmal Michel Wichmann, was hülfe es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewönne, und nähme Schaden an seiner Seele. Gott gav ok Gnade, dat he sek an my kere, und ek verholp em byn Cantor, dat he mit in dat Schöler Chor kam, da he mehr Geld verdeinde, un ok de Musik etwas lehre. . . . . . Dat hebbe ek jy oft by synen Leven noch seggt: Wyt un breit iß so en Scholmester uppen komen nich, aß Michel Wichmann. Wenn he de Preddigt in der Karke herlaß, so wußte he to rechter Tyd syne Stimme zu erheben, als eine Posaune un to rechter Tyt leit he se wedder fallen. Mit der Collecte hat he syn Dage keinen Pudel maakt, aß anders wo oft geschyt. Mek wörde nülich noch vertellt, dat to Isenhagen int Lüneborgische, wo dat adeliche Jungfernkloster iß, am ersten Wynachtsdage, da twey Preddigten holen woren de Pastor up den Zeddel, wo he de Gesänge upschrievt, des Namiddags settet: die Collecte bleibet, wie sie diesen Morgen gewesen ist. Wat geschicht? Aß de Preddiger vor den Altar tritt, und singet: Ein Kind ist uns gebohren. Alleluja; so antworket de dumme Düvel: die Collecte bleibt, wie sie diesen Morgen gewesen ist. Alleluja. Wat meynt jy? wenn hier de Scholmester so en dummen Streich make, ek glöbe, jy leipen stante pe vor Hannover un verklagen den Pastor vor dem Consistorio. Ja so gehts,

Undank ist der Welt Lohn. Dat säde ok de Superndent, aß ek hier by jy inföhret wöre: Esels Arbeit und Zinshahns Futter: ek kan my twarst eben so groot nich beschweren, dat jy my wat enttogen hevt, aver dat wetet jy doch ok woll, dat de Parre so indräglich nich iß, aß se utropen wart, insonderheit, wenn man ein Häufchen lieber Kinder hat, wie ich habe. Veele Swyne makt den Drank dünne. Karsten Dakstein hadde et twar gud in Sinne, he hadde et my gern afdisputiert, dat ek nich so veel Swyne in de Mast schikken kunne, aß ek wulle. Aber wo ging et öm. Was he nich in einer Stunde lebendig und dodt? Wo he gefahren iß, dat mag he weeten, ek will em nich richten, aver dat waß doch merkwördig, dat ek eben moßte krank werden, aß he solle begraben weren, un also kene Lykenrede kunne geholden werden, aß sonst Wiese un Manier iß, tomal by so en Principalbuern, as he was. Da ging et em, als dem König Jojakim: Man wird ihm nicht klagen: Ach, Bruder! Ach, Schwester! Man wird ihm nicht klagen: Ach, Herr, ach, Edler! Er soll wie ein Esel begraben werden. Ek leit em mal to my ropen, aß he de Putzen anfung, un schlog em de Bibel up, wo da steit: du sollst dem Ochsen, der da drischet, nicht das Maul verbinden. He wolle my da twarst veele Inwendung maken, aber ek säde em düchtig Bescheid nach der Ermahnung Salomos: Antworte dem Narren, daß er sich nicht weise dünke. Mit unsen seel.

Scholmester hadde he et noch schlimmer vör. Ek is von undenklichen Tyden in Limmer Gebruk wesen, dat de Buren nich alleen dem Pastor, sondern ok dem Scholmester eine gewisse Tahl Eyer un eine brave groote Wost alle Jar gevet. Da wulle dysse Karsten Dakstein behaupten, dem Scholmester dat to geven, wäre keine Schuldigkeit, sondern eine Gutheit, und he möste alle Jare etliche Weken vorher darum ansprecken. He frog my um Rat. Ek säde, he sulle dat nich daun, dat Consistorium wolle em sch?en bystahn. Wat geschach? Karsten Dakstein make dat ganze dorp rabbelköpsch, un aß de Scholmester syne Eyer afhalen wulle, da hadder'ne Uhle säten. Ek vergete et myn Dage nich, et waß upp en Sonndag Laetare, des Abends, aß ek myne letzte Pype Tabak smöke, un mynen Stummel even weglegen, und mit meiner lieben Hausehre zu Bette gehen wollte, da was en Geschricht in Huse, de Scholmester un Karsten Dakstein wullen enander in Kroge umbringen. Ek schmeet glyk mynen Priesterrock over, damet se mehr Respect vor my hedden, und ging, so aß ek was, im Brostdook mit der Mütze un Tuffeln na den Kroge, hedde aber einen davon bald unterweges im Drecke stecken laten, weil es stark geregnet hatte. Aße ek dahen kam, hedden se enander noch in Haaren, un wören so vergröllt up enander, dat se my nich gewahr wören, und hadden sek ok de Ogen so dick schlagen, dat se nich heruter seihn kunnen. Dat gieng: ligge under, ligge bowen,

bald beholde de Scholmeister, bald Karsten Dakstein de Oberhand. Ek sach dat so en Wielken an, endlich säde ek: Pax vobiscum. Aber se wußten vör Dullheit nich, dat ek et waß, bet dat ek endlich säde: Schalan lecha. Aß de Scholmester dat Hebreische höre, so kunn he endlich wol denken, dat et keiner anders als de Herr Pastor syn könne, un leit glik los. Ek wuste wol, wer de meiste Schuld hadde, darum säde ek: Michel Wichmann, worüber hat de growe Osse mit ju anfangen? Dat iß ohn' Twifel över de Eyer herkomen. Ja, Herr Gevadder, säde he, Karsten Dakstein segt un flucht: Se hevt my de Eyer afschnedden, un so wöre ek verwahr en elennen Kerl. Dat söllt se woll blieven laten, säde ek: darwill ek schon en Stikken by steken; gaht na Hus un lat jue Fruu jy dat Blaut afwaschen, averst dek hanebeukenen Runks will ek up den Sundag de Preddigt lesen. He kreeg et ok, aß jy alle wetet; hadde ek later den Stab: Sanfte, bruket, so brukte ek nu den Stab: Wehe, un weil't nich anders syn kunne, so beit ek in ne harre Nott, gyng hen tom Ammann, un verdrog my met em: da wören nich alleen den Pastoren, sondern ok dem Scholmester syne Eyer so faste makt, dat se keiner wedder antasten werd. Unterdessen will ek nich davör sweren, dat dysse Sake dem seel. Manne nich en Nagel to synem Sarke wesen iß. Denn, wenn em so wat begegnede, so säde he nich veel, un dat iß veel schädlicher, aß wenn et einer herut bullern kann, wie mir Gott die Gnade gegeben

hat, wofür ich ihm nicht genug danken kann, denn sonst läge ich längst auf dem Rücken bei der vielen Sorge, die ich meiner Gemeine wegen habe. Nun, so schlafe sanft in deinem Grabe, du getreuer Hirte der Limmerschen Lämmer! ruhe aus von den vielen Beschwerlichkeiten, die du auf dieser bösen Welt von Alten und Jungen ausgestanden hast. Sollten auch gleich andere so undankbar seyn und die Wohlthaten, die du dieser Gemeine erwiesen hast, nicht erkennen, so tröste dich damit, daß ich, dein Oberhirte, der es doch wohl am besten verstehen muß, das Zeugniß ablege: Michel Wichmann ist nächst dem Pastor der nützlichste Mann im ganzen Dorfe gewesen.

Nachschrift des Herausgebers.

Ueber die Lebens-Umstände des Pastors Sackmanns findet man wenige oder gar keine Nachrichten, wovon der Grund wohl darin liegt, daß bei dessen Leben oder bald nach dessen Tode von ihm im Drucke nichts erschienen ist. Was ich hier an Nachrichten über ihn mittheile, verdanke ich der Güte des zeitigen Herrn Predigers in Limmer; so wenig ausführlich dieses ist, so wird es doch willkommen seyn, da es aus erster Quelle geschöpft, mithin wahr und zuverlässig ist.

Sackmanns Bildniß hängt in der Kirche zu Limmer bei Hannover und hat die Unterschrift:

praesens hic imagine Jacobus
Sackmannus, templi hujus
praeco indef. Hanoverae
natus a. C. 1643. die 13. Febr.;
denatus 1718 die 4. Jan. anno
aetat. 75. minist. 38.

Einige deutsche Reime unter dem Bilde übergehe ich. Am 17ten Novbr. 1715 übertrug er seinem Adjunctus, Justus Ludolf Bietken, den größten Theil seiner Amtsgeschäfte.

In einer Klageschrift der Gemeinde Limmer, von 10 Leinwebern und einem Halbmeier unterzeichnet, wirft diese ihm bei K. Consistorio in Hannover eine ärgerliche und üble Conduite vor, indem er sie bald Diebe, bald Ochsen und Esel, bald Schurken auf öffentlicher Kanzel gescholten.

Unterm 29sten Oct. 1711 untersagt K. Consistorium dem Pastor Sackmann solcherlei Äußerungen; allein am 20sten Febr. 1712 beschwert sich die Gemeinde von neuem und bittet, ihren Prediger, da er ihre Behauptungen gänzlich geleugnet, darüber zum Eide zu ziehen. Die Erklärung auf den Eid wird zwar erfordert, allein dabei scheint die Sache geblieben zu seyn.

Uebrigens hat sich Sackmann sehr wohlthätig bewiesen, indem er 1000 ℛ︎ den Armen zu Lim-

mer, 1000 ℛ den Armen der Hof- und Stadtkirche zu Hannover, 250 ℛ der Limmerschen Schule und 250 ℛ der Schule zu Velber dasigen Kirchspiels, beiden letztern mit der Bedingung, vermacht hat, daß für die jährlichen Zinsen die Schullehrer gehalten seyn sollten, die Kinder armer Eltern unentgeldlich zu unterrichten.

G. S.

XVIII.

Die Privilegieen der drei Städte, Neuenhaus, Schüttorf und Nordhorn, in der Grafschaft Bentheim.

(Nach ungedruckten Urkunden.)

I.

Neuenhaus.

Die älteste Nachricht über die Privilegieen der Stadt Neuenhaus, befindet sich in einer Urkunde des Grafen Euerwin, Graue to Bentem un Her to Steinvörde, v. J. 1369 up zunte Michaelisdag. Diese Urkunde ist eine Bestätigung eines ältern Privilegs, des Grafen Berend, und wird in derselben bezeugt:

Dat wy met willen und vulwarren all unser Eruende hebt gegeuen und geuen unse Bor-

ger ten Nyenhuß un öeren Naekomelinge all so dane Gnade un Recht, alse unser Vader un Oldevader den Borgern van Schüttorpe gegeuen hebt —; vohrt mehr, so heb wy unsen Borgern tho Nyenhuß — en öeren Nakoemlingen so genade geuen, dat se tho örren Füer unde Berninge *) mögen halen Bernholt uht den Osterwalde: oek mögen se öere Vee driuen so water, unde so wide uppe de Marke tho Grauestorpe, unde in dat Kerspell van Ulsen, unde öere Messe dare winnen alse wern, alse der Brücken ten Nyenhueß unde up oeren Acker, de se baeret uht unse Fryheit ten Nyenhuß.

Derselbe Berent ertheilte der Stadt, am Bonifaciustage 1370, das Recht, zur Ausbesserung und Instandehaltung der sogenannten Freiheit zu Neuenhaus, und der dahin führenden Brücken, einen Zoll von auswärtigen Fuhrwerken und Vieh zu heben.

Bestätigt wurden diese Privilegieen durch den Grafen Everwyn, den 8. Decemb. 1416; durch den Grafen Berend, uff unser Frauwentag 1457; durch den Grafen Everwyn, oppn Dyngsdach nae Oculi 1478.

Zu denselben kam im Jahre 1519 ein wichtiges Privilegium, welches jedoch auch die übrigen beiden Städte Schüttorf und Nordhorn betraf, und lautet solches folgendermaaßen:

---

*) Feuersbedarf, Brennbedarf.

Wy Euerwyn Greue to Benthem und van Stenford don kundd und bekennen — datt mannigerhande unwille unser Stede und Wygbolde Schüttorp, Northorn und Nyenhues Inwonern tot eren merklighen Schaden und verderue angefellen der Hergewade und gerade haluen, als de doetligs afgangs by em veruallen und verledighen, und derhaluen bewylen van Jonngen umb ein sulx to uten undt genen gefordert werden butenlands, daet doch in geliken gefalle unsen verwante wader heren und to entfangen nicht gestadet, dan geweygert wort; So dan onse voroldeu loveeliger gedechtnissz Greue to Benthem und wy unsen leuen getruwen Borgermestern, Schepene und Inwonern ergemelten unser Stadt Schuttorp under ander privilegien ghehegen gegunt und gestadet, so danichs rechtzs to gebrüken und to hebben, als Stadts Munsterborg binne der Stad Munster gebrüken, und unsen wygbolden Nordhorn und Nyenhuessz sulx als unser Stad Schuttorp — oek gnediglich gegeven; so men dann bynnen Munster gyne gerade als de verfallen plichtig t geven na rechte und gewonte Stads vorgen. Hyrumb so hebn wy Euerwyn Greue vorgen. by wetent und belenen unser undersathen myt rypen rade und uth billiger oirsaken unser undersathen Schaden vor t komen und t verhoden, van den hergewade und gerade als de in unser Graffschafft

Benthem doetlichys afgangs verwallen, desse nabeschreuen gelichmetige ordenunge und als vor eyn gemeine Lantrecht gemacht und ingesath, dat nu vortmer na dato desses breffs nymens sall schuldich syn van unsen undersathen yenich gerade off Hergewadel wann u. wovaken, und war ok sulx in unser Graffschaffz Benthem doetlichs affgangs haluen verlediget, yemans geistliken offt wertligen to geuen oder to utene und der geliken soll oek nymens schuldich sen. unsen undersathen in unser Graffschaffz Benthem wonafftich yenech gerade off hergewade in wat Heren Lande oek sulx na dato vorgen. verfallende worde weder t geuen, und offt unse undersathen in yenigen Heren lande sodanich gerade off Hergewade vermyts rechtsvorderonge off anders upborende worden, und darumb myt rechte vor unsen gerichte weder belangt worden sollen, deselnigen unse undersathen sulx myt allen bewisligen Schaden weder t geuen plichtich und uns darto in viff mark penninge verbrocht verwallen syn. Sunder gnade t nemen, so mennich werue oek sulx geschege. Beuelen hyrumb allen unsen amptluden und Richtern by eren plichten und huldinge, darmede uns de verwandt, sich in ore ampte und gerichten, en van uns beuolen, na dessen unser ordinanty und insathe mit rechte t holden. — —. Gegeuen in dem Jare als men schreff na Gods gebort vifftteynhundert negenteyn am dage Sancte Gregoren pape.

Nachmals wurde dieses, und die übrigen Privilegieen bekräftigt, durch Graf Arndt, des Vridages nha Gereonis und Victoris martyrum 1531, vom Graf Euerwyn am Vridage nach dem Sundage Invocavit 1560, mit dem Zusatze:

Dat wy na dato van dussen, der Stadt Nyenhuesz Vrigheit — mit ginen Thimerasie oder Toslage wider betimmeren odder bedeshalven offte an der gestalt bemoyen willen, offte unse nakomelinge doen sullen;

vom Grafen Arnolth, den 16. Mai 1582 (das erste Privilegium in hochteutscher Sprache, und eigenhändiger Unterschrift) vom Grafen Ernst Wilhelm den $^{15}/_{25}$ Sept. 1643; vom Grafen Herrmann Friedrich, den 22. Jun. 1719; vom Könige Georg I., den 11. Mai 1724.

II.

Schüttorf.

Das Privilegium der Stadt Schüttorf, welches, wie oben bemerkt worden ist, das Grundgesetz der Stadt Neuenhaus ebenfalls ausmacht, lautet also:

Wir Berendt Graue zu Bentheimb, Euerwyn unßer rechter Sohn ꝛc. ꝛc. thun kundt, erkennen und bezeugen offenbahr vor allen luyden, die diesen Brieff sehen oder hören lesen, so unse Vorfahren — unser Statt Schüttorf haben gegeven Privilegia und Freyheiten — so haben

wir mit unsern eindrechtigen vollen willen, und nach genüglichen beraede, in bywesen Unser borchmänner voor uns, und alle unse Erben, und Nachkomelingen dieselben privilegiea, freyeitt und Puncten, so hernach beschrieuen, vollent bevolböhrt, belouet und gegenen, und geben in diessem brieue derselben unser Stadt und Burgern von Schüttorff, zu ewigen dagen eine stede, vaste, alte völnkommene freyheit und recht binnen der Stadt, und so fern, alß ihre frye Päle staen, buten umb der Statt, dar die freyheit mit geteickent ist, to halden und to bruken gelyk der Stadt Münster und wir en sollen geine Herlichkeit hebben, in den grauen und hagen deß Stadts, offte anderen ihren Brechten mit fischereyen offte andern Puncten, der mögen sie gebruken gelick öhre Vorvaders gedaen hebben, bis an diese Zeitt. - - -

Item der Rhatt und Burgern mogen of alle Herlicheit, recht und gude alte gewönte ihrer Statt, von Ihren Vorvaderen verdedigen und verwaren mit rechte, so Ihnen des noht, unverborken Ihrer huldunge. — — Datum anno domini duysent vierhundert fiff und sestigh up den ersten gudensdag in der Fasten.

Ein Attest des Bürgermeisters und der Schöffen der Stadt Schüttorf, vom 21. August 1743, bezeugt nicht allein, daß die Stadt noch in dem Besitze dieser Rechte sey, sondern, daß dieselbe,

in Betreff der Policei ex observantia folgendes hergebracht habe:

1. Werden alle Jahr immediate vor der Rathswahl, ohne Zuziehung und Besorgung des Richters, Maaß und Gewicht visitirt, und die Straffälligen mit einer Geldbuße bestraft;
2. Bestellt die Stadt die Taxatoren der Victualien, die auf den Markt gebracht werden;
3. Gleichfalls die Markhirten außerhalb der Stadt.
4. Werden die Schornsteine zweimal visitirt, und die Saumseeligen bestraft.
5. Bestellung der Feuerinspectoren.
6. Visitirung der Straßen.
7. „Wobei denn auch wir qua assessores judicii absente judice, die Gerichtssachen befördern, und vermöge unser Stadt Schüttorf concurrenter selbst anklebenden Jurisdiction einen Gerichtsverweser anzunehmen, und denselben zu unserm Nachtheil davor zu erkennen, ungehalten zu seyn, stante privilegio allerdings vermeinen.“

III.

Nordhorn.

Die Stadt Nordhorn hat das Recht der Stadt Schüttorf. Das Privilegium derselben lautet folgendermaaßen:

Wy Herr Berendt Greue to Bentheim betüget onde bekennet apenbaer myd dessem apenen Breue, dat wy hebbet gegeuen unde genet den Borgheren und der Menhet, und den Wichbolde tho Northorne allzodane Recht unde Wonehet, alze de van Schuttorpe hebbet. ok so hebbe wy en gegeuen tho genaden to eyre meren Vryheit, we to em in kümmt in de stadt to Northorne von Dootslaghene weghens, offte de zinen herscape were entfloen, de mach der Vryhet brücken binnen den wygbolde to Nordhorne, velich vor uns und vor al de darumme unsen willen doen wilt unde laeten, uthgesproken scult, unde des ze sik binnen den gerichte verbreken, ok zo sall men der vrey onnetale van Eghene Lüden alze to Schüttorpe wonehet is und Recht. Vortmer so mach de Menhet tho Nordhorne brücken to der Kerchporten wyt Waters, Heide, Weyde unde Holtes in den Ostetwalde, uthgesproken Eiken unde Böken. Ok so sollen se volghen Unser Herlichent Klockenschlage, Wapenscreye, dar uns deß to done is, na Wonheit unde Rechte unses Gerichts zunder arglist. In Orkund, tuch, und Vestenisse deser vorgen. Dingh, so hebbe Wy Herr Berent, Greue to Benthem vorgen. unse grote Ingazeghell ahn desen Breff gehangen. Datum anno Dni. M. CCC. L. XX. nono fere, quinta post festum pentecostes.

Vaterländisches Archiv.

Nro. 9.

XIX.

(Fortsetzung von Nro. XIII.)

Uebersicht

der vaterländischen Literatur, seit dem Anfange des Jahrs 1808 bis zum Schlusse des Jahrs 1818.

Vom Herrn Hof- und Canzleirathe Dr. Spangenberg in Zelle.

(— Beiträge zur Kenntniß einzelner Bezirke. —)

12. W. Lohmann topographisch- historische- statistische Beschreibung der Residenzstadt Hannover. Hann. 1818. 8. Geschichte der Stadt. S. 1. — 48. Topographie. S. 49 — 202. Cultur und Sittengemälde. S. 218. Nachträge. Vergl. Gött. Gel. Anz. 1818. Nro. 147.

13. Bemerkungen auf einer Spatzierfarth ausserhalb Hannover. Hann. Magaz. 1817. St. 77.

14. Plesse bei Goettingen; in Gottschalks Ritterburgen Deutschlands. B. 1. Nro. 10.

15. Die beiden Gleichen bei Goettingen. Ebendas. B. III. Nro. 42. 43.

16. Die Soolquelle zu Bodenfelde bei Uslar. Vom Pastor Bethe. Hann. Magaz. 1817. St. 75.

Vorschläge zur Wiederherstellung der ehemaligen Saline daselbst, oder zur Anlegung von Soolbädern. Beschreibung der Gegend.

17. Scharzfeld; in Gottschalks Ritterburgen. B. 1. Nro. 3.

Eine Abbildung s. auch im Journal für die neuesten Land- und Seereisen. Berlin 1809. Maiheft.

18. Die Steinmühle im Amte Polle. Hann. Magaz. 1818. St. 79.

19. Geschichte u. Beschreibung des Schlosses u. Fleckens Herzberg am Harze. Hann. Magaz. 1810. St. 79 — 81.

Der Verf. dieser, und der unter Nro. 57. 59. 67. bezeichneten Aufsätze, Adolf Conr. Franz Spangenberg, geb. zu Göttingen den 25. Jun. 1790. verlor sein Leben bei Orska in Rußland 1812, als Westphälischer Militair.

20. Patriotische Wünsche und Vorschläge, mit besonderer Hinsicht auf die Lü-

neburger Heide. Hann. Mag. 1816. St. 55.

21. F. J. Ueber Zellesche Gegenden und deren Landesproducte. Hann. Magaz. 1814. St. 79.

22. Alterthümliche u. naturhistorische Merkwürdigkeiten in der Lüneburger Heide u. besonders in der Gegend von Zelle. Von G. Sp. Hann. Mag. 1818. St. 97.

23. Geschichte des Schlosses Ahlden. Von M. Hann. Magaz. 1808. St. 94.

Berichtigungen zu diesem Aufsatze enthält:

24 K(lee) Zur Geschichte des Schlosses Ahlden. Ebendas. 1810. St. 19.

25. Das astronomische Observatorium zu Lilienthal. Hann. Mag 1814. St. 59.

Enthält eine Darstellung der Verbrennung Lilienthals unter Vandamme im Jahre 1813.

26. Aug. v. Wersebe: Ueber die Niederländischen Colonieen, welche im nördl. Deutschlande im 12ten Jahrh. gestiftet worden. Hann. 1816. 2 Bände 8.

S. Götting. Gel. Anz. 1817. St. 24.

II. Abschnitt.

Literatur der Geschichte.

(— Alterthümer. —)

27. Historische Nachricht von alten Münzen, die bei Nesselröden im Amte Duderstadt gefunden worden sind. Vom Canon. J. Wolf in Noerten. Hann. Magaz. 1818. St. 56. 57.

Vergl. auch Nro. 20.

(— Regentengeschichte. —)

28. Hermann, Herzog von Sachsen. Erste Vorarbeit zur Geschichte des Koenigreichs Hannover. Von Ant. Christian Wedekind, Amtm. Lüneburg 1817. 8.

Diese vortreffliche critische Abhandlung umfaßt folgende Gegenstände:

Erklärung Adami Bremensis. L. II. cap. 4. als die Quelle der Nachrichten über den Herzog Hermann; Regierungsfolge der Billingschen Fürsten; Zeitrechnung Lamberts von Aschaffenburg; Lehnbrief über Stübeckshorn; Stiftungsbrief des Klosters Lüne; Dioecesangränzen zwischen Bremen, Verden u. Minden.

29. Urgeschichte des erlauchten Hauses der Welfen. Hannov. 1817. 4.

Vom Hofr. Eichhorn in Göttingen. Vergl. Gött. Gel. Anz. 1817. Nro. 50.

30. Heinrich der Löwe. Ein Epos vom Prediger Stephan Kuntze, mit histor. Anmerkungen. Quedlinb. u. Leipz. 1817. 3 Bände. 8.

31. Erich der aeltere, Herzog zu Braunschw. u. Luneb. Eine biographische Skitze. Hann. Magaz. 1814. St. 39.

32. Sophie, Churfürstin von Hannover, im Umriss. Von Joh. Geo. Heinr. Feder. Hannov. 1810. 8.

33. Biographical memoir of the public and private life of the much lamented Princess Charlotte Auguste. London 1817. 8.

Teutsch: Denkwürdigkeiten aus dem öffentl. u. Privatleben der verewigten Charlotte Auguste, Princessin von Wales und Sachsencoburg. Hamburg 1818. 8.

34. Religioses Andenken an die verewigte Königin Sophie Charlotte. Von D. H. P. Sextro. Hannov. 1819. 4.

(— Specialgeschichte. —)

35. Historische Nachrichten von dem Lande Wursten, aus alten Urkunden u. Nachrichten gesammelt, von Jo. Carl Ludw. Stern, Notar. u. Procur. zu Ritzebüttel. Erster Theil. Hamburg 1800. 8.

Eine sehr schätzbare, von dem Hrn. von D. übersehene Abhandlung. Sie enthält folgende

Abschnitte: das Land Wursten vor der Eroberung; das Land W. nach der Eroberung, wie weit solches dem Erzstift Bremen einverleibt worden; Ordinaire Schatzung, womit die Wurster dem Erzbischofe zu Bremen verwandt gewesen; Extraordinaire Zulagen, als Türken- Reichs- Kreis- und Landsteuer; ob und wie weit die Wurster zu gemeinen Landtagen oder publicis consultationibus im Erzstifte berechtigt? und folgende Urkunden: der Friesen Freibrief von Carl IV. u. Papst Gregor; Bestätigungen desselben; die von den Rathgebern und Vollmachten Landes Wursten aufgerichtete Willkühr oder Gesetze, vom J. 1508; Vereinigung zwischen dem Erzbischofe zu Bremen und den Wurstfrisen v. J. 1557. Wurster Landrecht u. alte Gebräuche de 1611.

36. Ueber eine Stelle in einem dem Flecken Visselhövede im Verdenschen ertheilten Privilegio von 1450; von Schlichthorst, Hann. Magaz. 1814. St. 56.

37. v. Ahsen Beantwortung der Anfrage. Ebendas. 1814. St. 78.

38. Noch eine Beantwortung. Ebendas. 1814. St. 99.

Eine Controvers über den in gedachtem Privilegio vorkommenden Ausdruck Etting u. Fretting.

39. Bruchstück aus einer Geschichte des Bisthums Verden, von der Stiftung 786.

bis zur Schlacht bei Ebstorf 876. Vom Senat. Pfannkuche in Verden. Hann. Magaz. 1815. St. 34. 35.

40 Einige Worte über die angebl. Schlacht bei Ebstorf. Von A. C. Wedekind. Ebendas. 1815. St. 59.

Enthält eine Berichtigung.

41. Geschichte des Bisthums und der Stadt Verden v. 1623 — 1648. Von Pfannkuche. Hann. Magaz. 1819. St. 1. fg.

42. Historische Nachricht von dem Schlosse u. Fürstenthume Grubenhagen, nebst 10 Anlagen. Von Friedr. Ant. Klinkhardt. Einbeck. 1818. 8.

Eine recht wackere Darstellung, mit wichtigen Urkunden.

43. A. C. Wedekind zur Geschichte der Grafschaft Hohnstein. Hann. Magaz. 1815. St. 48.

44. Derselbe: zur Geschichte des Stifts Ilfeld. Ebendas. 1815. St. 55.

(— Vormalige Dynastieen. —)

45. Geschichte der Grafschaften Lauterberg und Scharzfels, von Schläger. Hann. Magaz. 1818. St. 29. — 31.

46. Joh. Wolf Versuch, die Geschichte der Grafen von Hallermund und der Stadt

Eldagsen zu erläutern. Mit 38 Beilagen. Goetting. 1815. 4.

(— Geschichte der Städte. —)

47. Wie war Hannover? oder Fragment von dem vormal. Zustande der Residenzstadt Hannover. Von C. L. A. Patje. Hannover 1817. 8.

Ueber dieses interessante Werk vergl. Gött. Gel. Anz. 1817. Nro. 172.

48. G. J. Koch einige Notizen aus den geschriebenen Annalen der Stadt Hannover. Hann. Magaz. 1811. St. 4 — 6.

49. K. historische Notizen über Hannover. Ebendas. 1815. St. 70.

Ueber den Störfang bei Hannover, und einen dort gezeigten Elephanten.

50. Caspar Hanebuth, ein Beitrag zur Geschichte u. Charackteristick der Stadt Hannover um die Zeit der letzten Hälfte des 30jährigen Krieges. Aus Originalacten. Vom Bürgerm. Iffland. Hann. Magaz. 1817. St. 1.

Hanebuth war ein verrufener Mörder.

51. K. historische Notiz über das sogenannte Rad in der Eilenriede. Ebendas. 1815. St. 65.

Es war schon 1642 vorhanden.

52. Kurze Nachricht von dem schönen Vassmerschen Epitaphium an der Nicolaikirche vor dem Steinthore. Ebendas. 1809. St. 50.

Eine höchst interessante Beschreibung dieses Meisterstücks teutscher Bildhauerkunst, nebst Notizen über den aus Neid ermordeten Künstler.

53. A. C. Wedekind: War Grone bei Göttingen eine kaiserliche Pfalz? Hann. Mag. 1815. St. 96. 97.

Mit triftigen Gründen wird dieses verneint.

54. J. H. Z. Willigerod Geschichte von Münden. Goettingen 1808. 8.

Eine musterhafte Stadtgeschichte.

55. Die Burg Hardegsen. Vom Prediger Domeyer. Hann. Magaz. 1810. St. 29. 30. und erweitert in Gottschalk's Ritterburgen Deutschlands. Bd. II. Nro. 32.

56. Wolf Versuch u. s. w. S. oben Nro. 42.

57. Beiträge zur Geschichte u. Beschreibung der Stadt Dransfeld. Hann. Magaz. 1809. St. 51. 52.

Von Adolph Spangenberg.

58. Beschreibung u. Geschichte der Stadt Osterode, nach Wendts Chron. Ms. Von M. u. S. (Bürgerm. Meywerth, u. Hofr. Spangenberg.) Hann. Magaz. 1808. St. 11 — 15.

59. Nachtrag zu derselben. (Von Adolph Sp.) Ebendas. 1810. St. 10 — 13.

60. Klinkhardt: Entstehung der Stadt Einbeck. Hann. Magaz. 1816. St. 73. 74.

61. Etwas über die Drangsale der Stadt Haarburg und der umliegenden Gegend. Vom Generalsup. Hoppenstedt. Hann. Mag. 1814. St. 53 — 55. 72. 92.

62. P. Radefeld Resultate meiner bisherigen Forschung in der Geschichte Haarburgs. Hann. Magaz. 1814. St. 90.

63. A. C. Wedekind die Besitznahme u. Wiedereroberungen des Schlosses von Lüneburg unter K. Heinrich IV. Hann. Magaz. 1816. St. 7.

64. Kurze Beschreibung der Stadt Lüneburg. Von Urb. Friedr. Chph. Maneke, Zollner in Lüneburg. Hannov. 1816. 8.

Vergl. Gött. Gel. Anz. 1816. Nro. 171.

65. Belagerung der Stadt Stade im Jahre 1723. Wolff Bremen- und Verdensche Miscellen. H. 1. 2.

(— Geschichte der Klöster und Stifter. —)

66. J. Wolf historische Nachricht von dem Benedictinerkloster Zelle auf dem Harze. Hann. Magaz. 1817. St. 100.

67. Kurze Geschichte des ehemal. Augustiner-klosters St. Nicolai zu Weende bei Goettingen. Nach Letzner's Ms. (Von Adolph Spangenberg) Hann. Mag. 1809. St. 42. 43.

68. A. C. Wedekind über den Werth der Necrologien, vorzügl. der des Klosters St. Michael. in Lüneb. Hann. Magaz. 1815. St. 17.

69. Geschichte der Entstehung und der merkwürdigsten Schicksale des Stifts Bardowiek. Vom Superint. Frank. Hann. Mag. 1818. St. 50.

(— Einzelne Epochen der Landesgeschichte. —)

70. L. A. Kl. Wie sah es in unserm Vaterlande aus, als der Westphäl. Friede dem 30jährigen Kriege ein Ende machte? Hann. Mag. 1815. St. 15 — 17.

71. Roques de Maumont Briefe an einen Freund, während des Aufenthalts der franz. Truppen in Zelle, in den Jahren 1757 u. 1758. Aus dem Franz. Braunschw. 1780. 8.

72. A. C. Wedekind Verhaft u. Befreiung der 100 Bürger in Lüneburg. 1815. 8.

73. Reminiscenzen aus dem Befreiungsjahre 1813. Hann. Mag. 1818. St. 42.

(— Reformationsfest. —)

74. Ueber die Feier des Reformationsfestes; und die deshalb erschienenen Predigten und Programme, s. Gött. Gel. Anz 1818. Nro 33.

75. Beschreibung der Feierlichkeiten, wodurch das Reformations-Jubelfest am 1sten und 2ten Nov. 1817 von der Georg-August Universität zu Göttingen begangen worden. Göttingen 1818. 95. S. in 4to. (Vergl. Gött. Gel. Anz. 1818. Nro. 44.)

III. Abschnitt.

Literatur der Staats- und Landesverfassung.

(— Im allgemeinen. —)

76. H. Schaedtler Beschreibung des Königl. Hannov. Guelphenordens, nebst beigefügten Ordensstatuten, Abbildungen und Ritterlisten. Hannov. 1817. fol.

77. Ueber den Rangstreit zwischen Hannover und Würtemberg auf dem Wiener Congresse (1815) s. Klüber's Acten des Wiener Congresses, Bd. II.

(— Staatsdienerschaft. —)

78. Patriotische Wünsche eines Hannoveraners, die völlige Gleichheit der Stände bei Besetzung und Bekleidung der gesammten Staatsbedienungen betr. 1817. 8. 40 S.

79. Königl. Grossbrit. Hannoverscher Staatscalender, seit 1818. Lauenburg. (Besorgt vom Hofr. Wehner.)

(— Militairwesen. —)

80. Woher erhielt unser Militair die vielen Officiere französischer Abkunft? Hann. Magaz. 1818. St. 37. 38.

81. Mehrere Predigten und Reden bei Gelegenheit der Einführung des Landsturms.

82. (v. Ompteda C. A. O. A. R. in Zelle.) Ueber Bürgergarden, ihre Bestimmung, Einrichtung und ihren Nutzen; besonders abgedruckt aus der Germania. Oldenburg 1814.

Ist zunächst durch die vom Verf. organisirte Bürgergarde in Zelle veranlaßt und hat mehrfache Beziehung darauf.

(— Adel. —)

83. F. Vogell Versuch einer Geschlechtsgeschichte des hochadel. Hauses der Herren Behr im Hannov. u. Curländischen. Mit vielen Urkunden. Celle 1815. 4.

84. Familie von dem Knesebeck. Von Ferdinand von dem Knesebeck. Goettingen 1811. 8.

85. Das Geschlecht der Herren von Rosdorf. Von Joh. Wolf. Goettingen 1812. 4.

86. Diet. Jac. von Stade meine Gedanken über den Wachsthum unserer Freuden bei dem Wachsthume unserer Jahre, nebst einem Glückwünschungsschreiben an meinen Vater, den Cons. R. u. Generals. von Stade; mit angehängten kurzgefassten Nachrichten von der Familie und Lebensumständen desselben. Stade 1789. 4.

(Fortsetzung folgt.)

XX.

Alte Glasmahlereien im Kloster Ebstorf.

Ein höchst merkwürdiges Denkmahl alter deutscher, vielleicht gar vaterländischer Kunst sind die Glasmahlereien im Kloster zu Ebstorf. Sie sind freilich nicht ganz unbeachtet geblieben, allein doch nicht in der Maaße bekannt geworden, wie es ihr hoher Kunstwerth wohl verdient. Da sie im Fortgange der Zeit immer mehr Verletzungen erleiden, eben dadurch aber an Vollständigkeit verlieren, ja auch wohl, wenn wahre Kunstkenner auf sie aufmerksam gemacht werden, sie einmal für auswärtige Museen erstanden werden könnten, so halte ich es für nicht zweckwidrig, an dieses vaterländische Kunstwerk zu erinnern; vielleicht, daß ein

vaterländischer Kunstkenner es der Mühe werth achtet, sie kennen zu lernen und uns über den eigentlichen Kunstwerth etwas Ausführlicheres und Gründliches mitzutheilen: ja, daß vielleicht gar die Gemählde und übrigen Verzierungen in Umrissen von geübter Hand, deutscher Kunst erhalten werden. — Wie kömmt es doch, daß wir das Fremde und Entfernte höher zu achten geneigt sind, als das Eigne und Nahe? Liegt uns das Vaterland nicht näher als das Ausland? —

Mit den gedachten Mahlereien sind unten im Klostergange 15 Fenster von mäßiger Höhe in dreien neben einander liegenden Feldern und auf dem hohen Chore der Kirche drei beträchtlich hohe Fenster ausgeschmückt. Im Klostergange finden sich meistentheils nur Figuren und Darstellungen biblischer Geschichten, mit darunterstehender alter Schrift; auch wohl Wappen. Vorzügliche Blumenstücke sollen früherhin aus den Fenstern verschenkt und entwandt seyn. Einige Figuren sind in den Gesichts-Umrissen genau und meisterhaft gezeichnet und haben vielen Character. Alle Farben sind unbegreiflich frisch und lebendig erhalten. Die Gemählde sind aus kleinen, durch feine Bleistreifen verbundenen Glasscheiben zusammengesetzt und werden hinterwärts durch kleine eiserne Stäbchen, oft sehr schwach, gehalten, so daß manche durch zufällige äußere Einwirkung nur zu leicht herabfallen können; wie denn auch nicht allein hie und da in der

Mitte eines Gemähldes kleine Glasstäbchen fehlen und durch unbemahltes Glas ersetzt sind, sondern auch die Glasscheiben, welche zunächst an die Wand oder Mauer des Fensters gränzen, durch das unvorsichtige Uebertünchen der Fensterpfeiler und Wände oftmals mit Kalk und Lehm so sehr beschmützt und überzogen werden, daß es Mühe kosten wird, sie davon ganz zu reinigen.

Vorzüglich schön erhalten sind die drei Fenster auf dem hohen Chore der Kirche, weil sie der Verletzung weniger ausgesetzt gewesen; die Gemählde auf ihnen sind in größerem Style und mit kühnerem Pinsel entworfen und man sieht es ihnen an, daß der Mahler seine Phantasie hat frei walten lassen.

Söllten denn nicht diese Denkmale oder doch mindestens die bedeutendern von ihnen dem Untergange entzogen werden können — entzogen werden müssen?

G. E.

XXI. Berichtigung

kleiner Unrichtigkeiten bei Beschreibung der Ehrenpforte s. oben S. 102.

Z. 1 muß stehen: Nach der Trift zu. Z. 6 v. u. dagegen: Nach der Stadt zu. Z. 2, 7 u. 11 statt weißem: rothem. Z. 6 u. 12 statt farbigen: goldnen.

Uebrigens waren auf den beiden Säulen nach der Stadt zu die Embleme des Bürgerfleißes, des Handels und Ackerbaues dargestellt.

Vaterländisches Archiv.

Nro. 10.

XXII.

Der Herzogin Margarethe von Braunschweig Lüneburg-Zelle handschriftliches Erbauungsbuch.

Unter den Tugenden, welche von jeher unser Fürstenhaus geziert haben, zeichnet sich vorzüglich die ächte Frömmigkeit aus, von der die Annalen unsers Landes so manches hervorstechende Beispiel enthalten. Ein rührendes Denkmal derselben findet sich in dem Erbauungsbuche der Herzogin Margarethe von Braunschweig Lüneburg-Zelle, einer Tochter Herzogs Wilhelm des jüngern, was noch gegenwärtig in der Kirchenbibliothek zu Zelle aufbewahrt wird. Es ist bekannt, daß bald nach der Reformation der lateinische Kirchengesang verstummte, da Luther und die Reformatoren aus allen Kräften dahin wirkten, daß der Gottesdienst teutsch gehalten werden solle; es ist aber eben so bekannt, daß man zu derselben Zeit einen sehr großen Mangel an teutschen Gesängen hatte, und, daß erst nach geraumer Zeit Sammlungen erschienen, aus denen allmählig unsere Gesangbücher entstanden sind.

Luther selbst klagt darüber. Er ließ zuerst zehn Gesänge zusammendrucken, um den Pfarrern wenigstens ein Hülfsmittel geben zu können; fromme Personen seiner Lehre behalfen sich lange Zeit mit handschriftlichen Sammlungen, die sie mit eigener Hand zusammentrugen, und als ein großes Heiligthum, als ihren täglichen Begleiter und Tröster aufbewahrten. So auch die Herzogin Margarethe; das Erbauungsbuch, dessen oben gedacht ist, ist von ihrer eigenen Hand geschrieben, und enthält Gebete und Gesänge; zu gleicher Zeit aber diente es zu einem werthen Erinnerungsbuche, indem sie es allen ihren Lieben darreichte, um durch die Einschreibung ihres Namens, ein theures Andenken zu erhalten. Die Zeit der Abfassung dieses Buchs fällt in das achtzehnte Jahr der Prinzessin; (sie war 1573 gebohren, und starb 1643, als verwitwete Herzogin zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auf demselben Schlosse zu Zelle, wo sie das Licht der Welt erblickt hatte; ihr Leib ruht in der fürstlichen Gruft), aber schon für das eilfjährige Kind, war dasselbe angelegt gewesen. Wahrscheinlich erhielt sie es unbeschrieben an irgend einem Feste, und erst seit ihrer Confirmation wurden die meisten Blätter von ihr ausgefüllt. Wenigstens läßt sich dieses aus der Jahrszahl des Einbands, verglichen mit den in dem Buche selbst vorkommenden Jahrszahlen, folgern. Das Aeußere des Buchs ist einfach; soviel dasselbe noch jetzt, durch den häufigen Gebrauch abgegriffen,

erkennbar ist, war es in grüngefärbtes Pergament gebunden, und dieser Einband durch deu Buchbinder mit vergoldeten Zierrathen versehen; auch der Schnitt war vergoldet. Auf der ersten Seite des Einbandes steht der Name der Besitzerin. V(on) G(ottes) G(naden) M(argarethe) G(eböhrene) F(ürstin) Z(u B(raunschweig) V(nd) L(üneburg). 1584. Uebrigens macht es einen mäßigen Octavband aus, und war ursprünglich mit Bändern versehen, um es zubinden zu können.

Der Inhalt sind Gebete und geistliche Lieder. Beziehen sich die erstern auf Bedürfnisse des Herzens, so deuten sie auf drückenden Kummer, Angst und Noth; die letztern umfassen im Ganzen denselben Gegenstand. Unter den letztern kommen einige von fürstlichen Verfassern vor, Pfalzgraf Ludwigs Liedt: (Laß mich, Herr, dein göttlichs Wort), Claglied Pfalzgrafen Ludwigen, Churfürstens hochlöbl. seligen gedächtnüß (Es woll ihm Gott genedig seyn); ein schön geistlich Liedt. G. M. Z. B. G(eborne, H(erzogin) Z(v) B(raunschweig) U(nd) L(üneburg.) (O Zeit, wie Unglück bist du doch); ein christlich Liedt, welchs die alte Marggreuin zu Baden, in Ihro F. Gn. Krankheit gemacht haben (Ich habe nunmehr die lengste Zeit.), u. s. w.

Zwischen den Gebeten und Gesängen haben die Geschwister, und Freundinnen der Herzogin,

eigenhändig ihre Namen und Denksprüche eingeschrieben, und zwar folgendermaaßen:

Augusta Fräulin zu Dannemarken.
Hedwig Fräulin zu Dannemarken.

(Bekanntlich war die Mutter der Herzogin Margarethe, eine dänische Prinzessin.)

† 1589 †

† M. G. F. Z. B.

Sophia Marggreuin zu Brandenburgk geborne Hertzogin zu Braunschweig und Lüneburgk, Eur getreue Schwester zu aller Zeit mpp.

† 1589 †

† A. U. G. † (Alles um Gott.)

Elisabeth Greffinn von Hogenlohe geborne Hertzoginn zu Braunschweig und Lüneburgk, Euer getrewe Schwester alzeitt.

1591.

X. — A. D. H. T. J. — X. (Auf dich Herr, trau ich.)

Dorothea pfaltzgräuin bei rhein geborene Hertzoginn zu Braunschweig undt Lüneburg eur getreue Schwester daweilt ich lebe.

†

1590.

Z(u) G(ott) M(ein) T(rost).

Wer den Herren fürchtet, dem wirdt nichts mangeln an jennigen gude.

Ernst H. zu B. Ewr getrewer Bruder, daweil ich lebe. Mpp.

1590.

M. G. S. J. G. H.

kumm mir zu Hülf Her Jhesu Christ
die welt mir gar zu seltzam ist.

Christian Hertzog zu B. vnnd L. mpp. Ao. 90. Ewr getrewer Bruder von Herzen allezeit.

1597.

C. N. S. W. T. H.

Kum glück, Erloß Hoffnung.

Augustus H. zu B. und L. dein getreuer Bruder allezeit. Mpp.

1590.

† W. G. W. D. J. M. Z. †

Mein anfang und mein Ende stehet alles in gottes Hende.

Friedrich Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, eur getreuer Bruder von Hertzen allezeit. Mpp.

1591.

G. G. M. T. (Gott, gieb mir Trost!)

Clara geborenes Frewliinn zu Braunschweig undt Lüneburgk Eur getreue Schwester allezeit.

1596.

Anna Freuwelein zu Sh deine getreuwe dienste weilig schwester der zeit meines lebens von herzen und numer anders das weis got.

1596.

A. N. G. W. (Alles nach Gottes Willen.)

Sophia freulein zu S. H. deinegetreue dienst weilig schwester der zeit meines lebens von herzen und numer anders das weis got.

1591.

A. M. H. Z. G. (Alle meine Hoffnung zu Gott.)

Magnus Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg. Mppp.

1592.

A. G. T. J. (Auf Gott trau ich)

Georgius hertzog zu Braunschweig und Lüneburg mpp.

1596.

Gottsfurcht birget zeuch.
Sibilla geborne hertzoginn zu Braunschwige und Lüneburgk.

1600.

M. H. S. Z. G. A. (Meine Hoffnung steht zu Gott allein.)

Johannes Hertzog zu Braunschweig und Lüneburgk, dein getrewer Bruder die weil ich lebe.

1509. (1590.)

G. J. A. M. T. (Gott ist allein mein Trost.)

Anna sophya freilein zu Oldenburgk.

1590.

G. H. Z. G. (Gott hilft zu Gott!)

Dorte freylein zu schwarzburgk.

1587.

G. W. M. E. G. G. Z. G.

Ich weis nichts bessers im Himmel undt Erden, denn allein durch Cristum selig werden.

Anna Sophia geborne greuin undt frawlein zw Mansfelt E. F. G. getrewe undt arme freundin so lange ich lebe.

1587.

Wirf dein anligen auf den herrn der wirt dich wol versorgen, und wirt den gerechten nicht ewiklich in unruhe lassen, dem gotsfürchtigen wirt nichts mangeln.

Marie geborne grefin und fräulin zu Mansfelt E. G. getrewe und arme freundin, so lang ich lebe.

1592.

H. S. D. W.

Agnes geborne Greffin und frewlin zu Eberstein und Newgarden E. G. getrewe und dienwillige frewlin weill ich leb.

1596.

G. V. W. A.

Anna sophia greffin vnndt freulein zu mansfelt Edl. Frewlin zu .... E. G. dienstwilig Dienerin weil ich leb.

XXIII.

Historisch- diplomatisch- statistische Nachrichten von dem Flecken und Kirchspiel, wie auch der Amtsvoigtei Visselhövede, Amts Rotenburg im Herzogthume Verden.

Vom Herrn Pastor Schlichthorst in Visselhövede.

Ueber diesen Bezirk hat der verstorbene Brem- und Verdensche Generalsuperintendent Pratje im 6ten Bande seines Alten und Neuen aus den Herzogthümern Bremen und Verden S. 207 — 224

verschiedene Nachrichten mitgetheilt, welche ich hier nicht wiederhole, indem ich vielmehr der Kürze halber die Leser dahin verweise. Ich beschränke mich hier auf einige Erläuterungen und Zusätze.

Mit den von Pratje in seinem Aufsatze angezogenen gedruckten Urkunden, die zur Erläuterung der Geschichte dieses Kirchspiels dienen, habe ich überhaupt 32 Stücke zusammengetragen, welche die Anlage A. in chronologischer Ordnung darlegt und erweiset.

Ueberdem mache ich hier den Anfang, unter der Anlage B. auch verschiedene das Kirchspiel betreffende ungedruckte Urkunden zu liefern. Darunter befindet sich das von Pratje (l. c., pag. 208 oben) blos erwähnte Privilegium vom Jahre 1450, wodurch dem damaligen Dorfe Visselhövede Weichbildsgerechtigkeit gleich den Bürgern in Rotenburg gegeben worden. (Anlage B. Nr. 1.) wobei jedoch zu bemerken, daß die Pforten oder Thore längst eingegangen und statt des Einen, dem Bürgermeister zur Seite gesetzten Rathmanns hier seit vielen Jahren, doch weiß ich nicht, seit wie lange, und bei welcher Veranlassung, immer 3 Rathmänner existiren, imgleichen daß das von dem Bischofe zu Verden, Christoph, den Schumachern im Jahre 1530 ertheilte Privilegium (Anlage B. Nr. 2.) ganz in Abgang gekommen.

Der von Pratje l. c. erwähnte adlich freie Hof, und ein in alten Zeiten hier gewesener bischöflicher Stiftshof, dessen er gleich darauf gedenkt, sind ein und derselbe Hof. Wahrscheinlich ist dieser bischöfliche Hof, ich weiß aber nicht wann und von welchem Verdenschen Bischofe an einen seiner Vasallen geschenkt. Nur das weiß ich gewiß, daß ein Drost zu Rotenburg, Namens Lippolt von Bothmer im Jahre 1585 im Besitze dieses Hofes gewesen, denselben cum pertinentiis bald darauf an einen Herrn von Rattenberg, der in der hiesigen Nähe ein noch existirendes Gut besaß, und dieser das Ganze im Jahre 1612 an den Herrn von Behr zu Stellichte verkauft habe, von dem es im Jahre 1624 mit allen Gerechtigkeiten an den Doctor Medicinae Hurlebusch in Verden abermals durch Kauf gekommen, von dem es ein Nachkomme, der Herr Vicepräsident Hurlebusch in Wolfenbüttel jetzt besitzt.

In der kurzen Zeit, da dieses Gut ein Behrisches Eigenthum war, wurde es im Jahre 1612 auf Ansuchen des damaligen Besitzers von dem Bischof Philipp Sigismund zu Verden mit allen adlichen Freiheiten begnadigt. S. Anlage B. Nr. 3.

Nach dem Verzeichnisse der gedruckten, dieses Kirchspiel betreffenden Urkunden Nr. 30, welche unten angegeben sind, verlieh der Bischof

Eberhard zu Verden dem Flecken Visselhövede im Jahre 1581 ein neues Contract- und Rentebuch, (dem zu Folge es ein solches bisher vermuthlich schon gehabt hatte). Hierüber erregte etwa gegen das Jahr 1790 das Amt Rotenburg, unter dessen Jurisdiction sonst der Flecken steht, einen Proceß, indem es dem Flecken dieses Contracts- und Rentebuch streitig machen wollte. Diese Sache wurde von dem Hofgerichte zu Stade bis an das Tribunal zu Zelle gebracht, und die Bürger zu Visselhövede bei ihrem alten wohlbeurkundeten Rechte geschützt, wie die Anlage B. Nr. 4. weiter ausweiset.

Pratje hätte l. c. S. 213. des Kirchensiegels zu Visselhövede erwähnen sollen; allein er hat davon gewiß keine Nachricht gehabt. Es ist zwar längst nicht mehr vorhanden, aber es enthielt das Lamm mit der Siegesfahne, wie es noch in einem Bruchstücke von einem Siegel an einer zu Stellichte befindlichen Urkunde vom Jahre 1479 (S. Geschlechtsregister des hochadlichen Hauses der Herren Behr S. 51. 52.) und in dem Taufbecken der hiesigen Visselhöveder Kirche zu sehen ist. Seit einigen Jahren ist auf höhere Verordnung bei der hiesigen Kirche ein neues Siegel angeschafft, welches blos die Worte: Kirche zu Visselhövede, enthält.

In statistischer Hinsicht theile ich aus einem im J. 1815 vom 27. Novbr. bis 2. Decbr. aufge-

nommenen Etat über die Zahl der Feuerstellen und Einwohner in der Amtsvoigtei Visselhövede Folgendes im Allgemeinen mit. Damals befanden sich daselbst 324 Feuerstellen und mit 105 wohnbaren Nebenhäusern überhaupt 429 Wohnungen. Unter den erstern sind 29 volle Höfe, vier $^2/_3$ Höfe, 64 halbe Höfe, neun $^1/_3$ Höfe, sechs $^1/_4$ Höfe, 56 Pflugköther, 27 Brinkköther, und 54 Neubauer. Dazu kommen 89 Altentheils- oder sonstige kleine Wohnungen, 65 Bürgerstellen, 13 Pfarr- und Schulgebäude, 2 adeliche Höfe mit 6 Nebenhäusern und 2 herrschaftliche Häuser. Die Zahl sämmtlicher Einwohner war 2739, worunter sich 1338 männliche, und 1401 weibliche Personen befanden.

Die Amtsvoigtei und das Kirchspiel Visselhövede haben eigentlich einerlei Umfang und Grenzen. Doch gehört zu letztern noch die durch neue Verfügungen wieder eingegangenen Paßschreiberei zum Löversehm, wo 2 Häuser stehen. Dieser kleine Ort liegt eigentlich im Amte und Kirchspiel Fallingbostel. Als aber die ebengedachte Paßschreiberei daselbst angelegt war, so wurden bald nachher, nemlich im Jahre 1785 die dortigen wenigen Einwohner der Nähe des Weges wegen, auf ihr Ansuchen zu Visselhövede eingepfarrt.

Zum Beschluß will ich noch kürzlich die Liste der Prediger zu Visselhövede von da an fortsetzen, wo Pratje l. c. S. 220 zu seiner Zeit still stehen mußte. Der zuletzt von ihm angeführte Prediger

Carl Julius Horn starb im J. 1782 am 15. Oct. In den letzten 5 Jahren war hier Herr Hartwig Diedrich Lübbren, der jetzt Prediger zu Spieka im Lande Wursten, Herzogthums Bremen, ist, Adjunctus. Nach Horns Tode erhielt Herr Heinrich Pape diese Pfarre, der bis dahin seit 1771 Pastor zu Wulfsbüttel im Bremischen gewesen war, und als dieser im Jahre 1805 am 18. April gestorben war, folgte ich ihm im Jahre 1806 am 20. April nach.

XXIV.

Anlage A.

Chronologisches Verzeichniß gedruckter Urkunden, zur Erläuterung der Geschichte des Kirchspiels Visselhövede, Amts Rotenburg im Herzogthum Verden.

---

1. Gerhardus, Episcopus Verdensis, confert ecclesiae in Vislehövede proprietatem decimae vnius domus in Heldessen. Verdae 1258.

   Pratje Altes und Neues 2 B. S. 36. 37.

2. Johannis, Archiepiscopi Rigensis, literae indulgentiarum pro ecclesia S. Joh. Baptistae in Visselhövede. Rigae 1293. (Vergl. unten Nr. 14.)

   Ebendaselbst 1 B. S. 29. 30.

3. Conradus, Verdensis episcopus, proprietatem vnius mansi in Eppenborstolde, et vnam aream in Visselhövede, quas Hernannus de Veseda vendiderat ecclesiae in Visselhövede dictae ecclesiae confert. Vislehövede 1296.

Ebendaselbst 2 B. S. 37. 38. (Bilderbeck) Sammlung ungedruckter Urkunden u. s. w. 1 B. 1 St. S. 19. 20. — Urkunden zur Geschlechtsgeschichte der Herren Behr, S. 15.

4. Johannes et Ghevehardus, Arnoldus et Alvericus fratres, cognominati Slepegrellen dimittunt jus advocatae in curia Delvendale. Verdae 1327.

Pratje am a. O. 2 B. S. 38. 39.

5. Henrici de Honhorst testimonium de bonis ecclesiae in Visselhövede, sitis in Delvendale. 1334.

Ebendaselbst 1 B. S. 33.

6. Daniel et Hermann fratres, dicti Borghs, alias dicti de Hoya, manumittunt Johannem de Benighe. Vislehövede 1360.

Ebendaselbst 2 B. S. 39.

7. Hinrich Bruns verkauft einen Hof zu Luden (Lüdingen) an Lüdeken Gherbertes. 1394.

Ebendaselbst 2 B. S. 40.

8. Sievert, Diedrich und Hinrich Soltow verkaufen einen Hof zu Nindorf an die Kirche zu Visselhövede. 1395.

Ebendaselbst 2 B. S. 40—42.

9. Bertold Bolemann, Vicarius zu St. Andreas in Verden, verkauft der Kirche zu Visselhövede einen zu Hiddingen, in diesem Kirchspiele gelegenen Hof. 1426.
Ebendas. 2 B. S. 42. 43.

10. Bischoff Johann zu Verden und das Capitel daselbst, bestätigen den Verkauf dieses Hofes, der ein Lehngut des damals schon ausgestorbenen Geschlechts der Herren von Visselhövede gewesen. 1435.
Ebendas. 2 B. S. 43. 44.

11. Ebenderselbige bestätigt (in einer lateinischen Urkunde) den von Hermann Galle, Bürger zu Lüneburg an die Kirche zu Visselhövede geschehenen Verkauf gewisser Güter in Lüneburg. Rotenburg 1444.
Ebendas. 2 B. S. 44—46.

(Fortsetzung folgt.)

XXV.

Ueber das Vorfinden von Kinderskeletten in den Mauern mancher Burgen.

Es ist bekannt, und auch in dem Neuen Hannoverschen Magazine v. J. 1818. Nro. 19. (Eine Anmerkung zu einer Stelle in Meiners Beschreibung von Göttingen, von G. F. v. Wehrs) be-

führt worden, daß man oft hie und da, in den Ruinen einiger Schlösser und Burgen, namentlich unsers Vaterlandes, Kinderskelette eingemauert gefunden hat, und daß man dafür hält, solches sey aus Aberglauben geschehen, indem man im Mittelalter in dem Wahne gestanden habe, als mache das Einmauern eines lebendigen neugebohrnen und unschuldigen Kindes, die Mauer, oder dasjenige, was sie umschloß, unbezwinglich.

Dieser grausame Gebrauch scheint nachmals bloß symbolisch befolgt zu seyn, und zwar dergestalt, daß man kleine leere Särge einmauerte.

Als nämlich im April 1812 ein Theil der uralten Stadtmauer um Bremen abgebrochen wurde, fand man in derselben eine Höhlung, in welcher sich eine kleine schwarze 1½ Fuß lange Todtenbahre, und einige funfzig kleine, vier Zoll lange Särge befanden. Diese kleinen Särge waren sehr nett aus Eichenholz gearbeitet, und inwendig mit weißem Leinen bekleidet, aber ganz leer. Auf ihnen lagen metallne Platten, in welchen Buchstaben eingeätzt waren, von denen sich der Einsender noch der Buchstaben M H erinnert.

Die Sache selbst verdiente wohl eine sorgfältigere Prüfung.

Vaterländisches Archiv.

Nro. 11.

XXVI.

(Fortsetzung von Nro. XXIV.)

Anlage A.

Chronologisches Verzeichniß gedruckter Urkunden, zur Erläuterung der Geschichte des Kirchspiels Visselhövede, Amts Rotenburg im Herzogthum Verden.

12. Hinrich Slepegrelle verkauft der Brüderschaft des heiligen Johannis in der Kirche zu Visselhövede einen Hof zum Borstel bei Hiddingen. (Drögenborstel) 1464.

    Ebendas. 5 B. S. 136. 137.

13. Bischof Berthold und das Capitel zu Verden überlassen der Kirche zu Visselhövede einen ihr vermachten Hof zu Wüstenafwinkel, der eigentlich wegen Versäumniß der Lehnwaare an das Stift Verden gefallen war. 1469.

    Ebendas. 5 B. S. 137 — 139.

14. Bertholdus, episcopus Verdensis, confirmat literas indulgentiarum, a Johanne, Archiepiscopo Rigensi, ecclesiae in Visselhövede

datas. (Vergl. oben Nr. 2.) Rotenburg. 1472.

Ebendas. 5 B. S. 139. 140.

15. Das Verdensche Capitel ertheilt einem Leibeigenen, Hermann Schütten zu Lüden, (Lüdingen) im Kirchspiel Visselhövede die Freiheit. 1476.

Ebendas. 5 B. S. 140. 141.

16. Hinrich Beer versetzt der Kirche zu Visselhövede einen Hof zu Nindorf in diesem Kirchspiele. 1477.

Ebendas. 5 B. S. 141. 142. — Urkunden zur Geschlechtsgeschichte der Herren Behr. S. 70. 71.

17. Bischof Berthold zu Verden verwilligt dem Hinrich Behr die Errichtung einer Capelle zu Stellichte, wozu der Pfarrer zu Visselhövede, Hermann von Walsede, in dessen Kirchensprengel der dazu ausersehene Platz lag, seine Einwilligung ertheilt, und ihn von seinem Kirchensprengel befreiet. 1479.

Urkunden zur Geschlechtsgeschichte der Herren Behr. S. 67. 68.

18. Ebenderselbe confirmirt die Stiftung einer Commende in der Kirche zu Visselhövede, und dotirt sie auch seiner Seits mit der Hausstätte für den Commendisten. 1484.

Pratje am a. O. 5 B. S. 133 — 146.

19. Ebenderselbe schenkt zu der Commende einen ihm gehörenden Zehnten von einem Kampe Landes, den die Gemeinde der Commende beigelegt. 1489.
Ebendas. 5. B. S. 146. 147.

20. Olrick Beerens Schuldverschreibung auf 11 Lüneburger Mark an die Juraten der Kirche zu Visselhövede. 1492.
Ebendas. 5 B. S. 148. — Urkunden zur Geschlechtsgeschichte der Herren Behr. S. 73. 74.

21. Bertholdi, episcopi Verdensis, literae indulgentiarum, ecclesiae in Visselhövede concessae. 1494.
Vogt monumenta inedita Tom. I. pag. 323—325.

22. Hinrich und Johann Beerens Verschreibung an die Juraten zu Visselhövede auf 30 rheinische Gulden. 1512.
Pratje am a. O. 5 B. S. 149. 150. — Urkunden zur Geschlechtsgeschichte der Herren Behr. S. 289. 290.

23. Hinrich von Aldens Verschreibung an die Juraten zu Visselhövede auf 20 Gulden. 1517.
Pratje am a. O. 5 B. S. 150. 151.

24. Otto Schlepegrells Verschreibung an die Juraten zu Visselhövede auf 10 Gulden. 1518.
Ebendaselbst S. 151. 152.

25. Ulrich Beerens Verschreibung an die Juraten zu Visselhövede auf 20 rheinische Gulden. 1518.

Ebendaselbst S. 153. 154. — Urkunden zur Geschlechtsgeschichte der Herren Behr. S. 92. 93.

26. Desselben Verschreibung an die Juraten in Visselhövede auf 10 Gulden. 1521.

Pratje am a. O. 5 B. S. 154. 155. — Urkunden zur Geschlechtsgeschichte der Herren Behr. S. 94. 95.

27. Bischof Christoph verlegt das Kirchweihfest zu Visselhövede. Verden 1542.

Pratje am a. O. 5 B S. 162—164.

28. Diederici Johannis epistola ad Hermannum a Mandelsloh, Vicarium et Capituli Verdensis Secretarium (circa 1567.)

Pratje am a. O. 6. B. S. 221—224.

29. Bischof Eberhard confirmirt ein Legat von 100 Thalern für die Armen in Visselhövede. 1573.

Ebendaselbst 5 B. S. 164. 165.

30. Bischof Eberhard verleihet dem Flecken Visselhövede ein neues Contract- und Rentebuch, auch Wapen und Siegel, und confirmirt die ältern, dem Flecken von den Bischöfen Johann, Berthold und Christoph gegebenen Privilegien. Rotenburg 1581.

Ebendaselbst 12 B. S. 114—118.

31. Desselben Versicherung, daß nie ein herrschaftliches Vorwerk zum Rosebruch (im Kirchspiel Visselhövede) errichtet werden solle. Rotenburg 1582.

Ebendaselbst 12 B. S. 123 — 125.

32. Bischof Philipp Sigesmund zu Verden und Herzog Wilhelm zu Braunschweig Lüneburg errichten einen Vertrag, nach welchem der von den Eingesessenen zu Tesdorf (Theelsdorf bei Harburg) an die Kirche zu Visselhövede gehende Zehnte jährlich mit 8 harten Thalern bezahlt werden soll. 1607.

Ebendaselbst 5 B. S. 166 — 168.

(Anlage B. folgt.)

XXVII.

(Fortsetzung von Nro. XIX.)

Uebersicht

der vaterländischen Literatur, seit dem Anfange des Jahrs 1808 bis zum Schlusse des Jahrs 1818.

Vom Herrn Hof- und Canzleirathe Dr. Spangenberg in Zelle.

(— Landschaftliche Verfassung — Steuerwesen. —)

87. Auser den Werken von G. Sartorius über die gleiche Besteuerung, von Wer-

sebe's Gegenschrift, und Heyl's Votum über die Grundsteuer; kommen hier in Betracht:

88. Der Auszug aus den landständischen Protocollen; welcher nur allein für die Mitglieder der allgemeinen Ständeversammlung gedruckt wird.

89. Das Koenigreich Hannover in seinen öffentlichen Verhältnissen; besonders die Verhandlungen der allgem. Ständeversammlung in den Jahren 1814. 1815. u. 1816. Zum Druck befördert v. H. Luden, geheimen Hofrath u. Prof. in Jena. Nordhausen 1818. 8.

90. Dagegen sind hier alle die, oft schmähsüchtigen, Aufsätze in den politischen Zeitschriften, übergangen worden.

(— Religionswesen. —)

91. Ueber die Entstehung, Verfassung und Wirksamkeit der Bibelgesellschaft für das Koenigreich Hannover. Hann. Mag. 1815. St. 23. Beilage.

Sie wurde am 25. Jul. 1814. auf das Betreiben Pinkertons errichtet. Nähere Nachrichten werden diese Blätter dereinst geben.

92. Wann und durch wen sind die Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen zu

dem Mainzischen Kirchsprengel genommen? Vom Canon. Joh. Wolf. Hann. Magaz. 1818. St. 18. 20.

93. Von der Einrichtung des landesfürstl. Consistorii im Fürstenthume Osnabrück. Osnabr. b. Kiessling.

(— Schulwesen. —)

94. Klinckhardt; Erziehungs- u. Bildungsanstalten in Einbeck vor der Reformation. Hann. Mag. 1817. St. 51.

95. E. A. Evers de exemplari academ. nobilitatis Luneburg. Lüneb. 1818. 4.

96. Nachricht, die Töchterschule und eine einzurichtende Elementarschule in Zelle betr. Vom Consistorialrath Hoppenstedt. Zelle 1818. 7 Seiten 8.

97. Neue verbesserte Einrichtung des evangel-luther. Gymnasii in Osnabrück. Osnabr. 1794. 8.

98. Nachricht von der gegenwärtigen Verfassung des Rathsgymnasii in Osnabrück. Osnabr. 1817. 8. (von Fortlage.)

(— Universität zu Göttingen. —)

99. Christoph Meiners kurze Darstellung der Entwickelung der hohen Schulen

des protest. Deutschlands, besonders der hohen Schule zu Göttingen. Goett. 1808. 8.

100. Nachricht vom Thierarzenei-Institut zu Goettingen. Vom Dr. Lappe. Hann. Magaz. 1818. St. 33.

Das Thierhospital ist 1817 eingerichtet.

101. J. C. Willich Tabelle und Uebersicht der Studirenden von 1767 — 1815. Hann. Magaz. 1816. St. 71.

102. Der Goettinger Student, oder Bemerkungen, Rathschläge und Belehrungen über Goettingen und das Studentenleben auf der Georgia Augusta. Mit Kupf. Goettingen 1813. 8.

103. Actenmäfsige Darstellung der Vorfälle, welche im letztverflossenen Sommer auf der Universität zu Göttingen statt gefunden haben. Hannover 1818. 8. 145 S.

(Als Verf. wird der Hr. Reg. Rath Hoppenstedt angegeben.)

104. Der Studentenstreit oder die neusten unruhigen Ereignisse auf der Universität zu Göttingen im Juli und August 1818. Dresden 1818. 8. M. Kpf.

105. Ueber die neuesten Vorfälle in Göttingen. Ein Wort an die Unpartheiischen. Göttingen 1818. 8.

(— Rechtsverfassung und Justizwesen —)
Quellen im allgemeinen. *)

106. Sammlung der Hannoverschen Landesverordnungen und Ausschreiben vom Jahre 1813 bis 1817. Herausgegeben vom Dr. Theodor Hagemann, O. A. R. in Celle u. Ritter. Hannover 1814—1817. 5 Bände in Octav.

Hieran schließt sich die durch die Königl. Verordn. vom 16. Jan. 1818 eingeführte, officielle:

107. Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Ausschreibeu für das Koenigreich Hannover. Hannover 1818. fgg. Gr. Quart.

Für die frühere Zeit, vor der Hagemannschen Sammlung, ist bestimmt:

108. Sammlung der Verordnungen und Ausschreiben, welche für sämmtliche Provinzen des Hannoverschen Staats, jedoch was den Calenbergschen, Lüneburgischen, Brem- und Verdenschen Theil betrifft, seit dem Schlusse der in demselben vorhandenen Gesetzsammlungen bis zur Zeit der feindlichen Usurpation ergangen sind. Herausgegeben von Ernst Spangen-

*) Die in Oesterley's Handb. des Proc. Th. 1. S. 31. erwähnte Sammlung aller Cammerausschreiben, von Dammert, ist bis jetzt nicht erschienen.

berg Dr. u. Hof- u. Canzleirathe zu Zelle. Hannover 1818. Erster Band. Quart.

Schriften im allgemeinen.

109. Dr. Theodor Hagemann's praktische Erörterungen aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit, hin und wieder mit Urtheilssprüchen des Zelleschen Tribunals und der übrigen Justizhöfe bestärkt. Band V. Hannover 1809. Bd. VI. Hann. 1818. 4.

110. J. W. Basil. v. Ramdohr juristische Erfahrungen oder Repertor. der wichtigsten Rechtsmaterien in alphab. Ordn. erläutert, rücksichtl. auf positives Recht und Gesetzgebung, durch die merkwürdigsten zum Theil noch ungedr. Erkenntnisse des O. A. G. zu Zelle. Hannov. 1809. 3 Bände 8.

111. Christian Wollbrecht Versuch einer systemat. Darstellung des Dienstbotenrechts im Churf. Braunschw. u. Lüneb. Hannover 1814.

112. Einigermaafsen gehört hierher noch: F. C. v. Strombeck Rechtswissenschaft des Gesetzbuchs Napoleons, in sofern sie Rechtsfälle enthält, die sich auf das ältere Recht beziehen. Eine Fortsetzung dieses Werks er-

schien unter dem Titel: Beiträge zur Rechtswissenschaft Deutschlands. Goettingen 1815. 8.

(— Proceß- und Gerichtsverfassung. —)

113. Die Ordnung des Königl. Ober-Appellations-Gerichts zu Zelle, von neuem herausgegeben und mit erläuternden Anmerkungen begleitet vom Dr. Theod. Hagemann, O. A. R. u. R. Hann. 1819. 4.

Zugleich mit abgedruckt sind die spätern Verordnungen, welche das Ober-Appellations-Gericht betreffen, und sämmtliche Gemeine Bescheide.

114. Georg Heinr. Oesterley über das Studium des im K. R. Hannover geltenden Processes und über die Verbindung desselben mit der Theorie des gemeinen Processes. Goettingen 1816. 8.

115. Desselben Handbuch des bürgerlichen und peinlichen Processes für das Königreichs Hannover. Erster u zweiter Band. Goett. 1819. 8.

Enthält eine äußerst fleißige und ins kleinste Detail gehende Darstellung der Gerichtsverfassung. Der zweite Band enthält den bürgerlichen; der dritte soll den peinlichen Proceß enthalten.

116. Theod. Hagemann Rede bei Gelegenheit der Secularfeier des Ober-Appellations-Gerichts. Zelle, den 14. Octob. 1811. 4. und in Hassels und Mur-

hards Westfalen unter Hieron. Napoleon. März 1812. Nro. 1.

Eine kurze Geschichte dieses höchsten Gerichts.

(— Criminalverfassung. —)

117. Hierher gehören auch peinliche Fälle z. B: Sam. Thörl der Gang der Sünde und ihre Folgen. Eine Predigt kurz vor der Hinrichtung zweier Missethäter gehalten, und mit vorangehender Geschichte ihrer begangenen Mordthat begleitet. Zelle 1818. 8.

Eine ähnliche vom Pastor König in Gifhorn u. s. w.

Provincial-Justizverfassung und Stadtrechte.

118. Landesgesetze und Verordnungen Calenberg. und Grubenhag. Theils. Im alphabet. Auszuge von Friedr. Christoph Willich. Supplement III. Göttingen 1815. 4. (1801 — 14.)

119. Beiträge zur Kenntniſs der Verfassung der Königl. Residenzstadt Hannover. Hannov. 1815. 8.

Enthält folgende Gegenstände: Ueber die Gränzen der Jurisdiction des Magistrats; Acquisition oder Verhypothecirung eines Bürgerhauses; Ueber die portio Statutaria der Ehefrau; Subhastation; Baustatuten der Stadt Hannover; Gerichtsstand beurlaubter Landwehrmänner in Strafsachen;

Ueber den Aufenthalt Israelitischer Glaubensgenossen in der Altstadt Hannover. Vergl. Gött. Gel. Anz. 1816. Nro. 81.

120. J. H. Z. Willigerod Mündensches Stadtrecht, in vorzüglicher Hinsicht auf Handlung und Schifffahrt. Münden 1817. 8.

Nicht ein Mündensches Statut enthält dieses Werk, sondern eine Darstellung sämmtlicher rechtlicher Verhältnisse der Stadt Münden, und in dieser Stadt.

121. Ueber die Berichterstattung des Magistrats in Lüneburg an die Zellesche Canzlei in Strafsachen. Hagem. Erörter. V. 13.

122. Ueber die Rechte des Landes Wursten; S. Nro. 31.

123. Systematischer Auszug sämmtlicher für die Herzogthümer Bremen und Verden emanirter Verordnungen, gesammelt und herausgegeben von dem Regierungssecretair Wolff. Erster Theil. Kirchliches Fach. Stade 1809. 8.

124. Bremen- und Verdensche Miscellen. Ein Journal in zwanglosen Heften. Herausgegeben von dem Regierungssecretair Wolff. Stade 1809. 1810. Drei Hefte. 8.

Enthält eine Menge Verordnungen, die die Stadt Stade betreffen; ferner auch einige allge-

meinere, welche die Herzogthümer angehen; die Privilegien des alten Landes, das Bremische Ritterrecht, u. s. w.

125. Privilegien der Gerichtsbarkeit des Fleckens Visselhovede. S. Nro. 32—34.

126. Ueber die allgemeine Gütergemeinschaft in Buxtehude. Hagem. Erörter. VI. 49.

127. Codex Constitutionum Osnabrugensium. Tomus II. *)

128. Einige Bemerkungeu über die unter dem Gerichte zu Quackenbrück und Burgmännern und Rath daselbst vorwaltenden Jurisdictionsirrungen. Osnabr. b. Kiefsling.

129. W. Stuhle über den Ursprung des Leibeigenthumrechts in Westphalen. Münster und Leipzig 1802. 8.

130. A. L. Vezin de hominum propriorum jure et ordine succed. in praediis Osnabrug. Rinteln 1799. 4.

---

*) Die Fortsetzung wird gegenwärtig von dem Justizrath Lehzen in Osnabrück besorgt. So eben ist die erste Abtheilung unter demselben Titel erschienen. Der Plan ist abgeändert, die Anordnung nach Materien verlassen und eine chronologische gewählt. Um jedoch dieselbe vollkommen zu liefern, sind auch die Verfügungen, welche in den ältern Bänden enthalten sind, unter ihren Jahren angeführt, mit Verweisung auf die ältern Bände.

131. Ob die von einer Osnabrückschen freien Bauerstelle abgehende Kinder für Erben ihres Vaters zu halten seyen? in Vezin's kleinen Schriften jurist. Inhalts. B. II. S. 3—28.

132. K. Richard Abhandlung von den Bauergütern in Westphalen, bes. im Fürstenth. Osnabrück. Goetting. 1818. 8. B. I.

Meierrecht.

133. Bemerkungen über das Meierrecht. Hagem. Erörter. V. 33.

134. Ueber das Erbrecht der Kinder des Anerben, nach der Lüneburgischen Meierverfassung. Ebendas. V. 43.

135. Entwurf zu einer Meierordnung für das Fürstenth. Lüneburg. Ebendas. VI. S. 421. fgg.

136. Etwas über das Meierrecht im Herzogth. Sachsen Lauenburg. Ebendas. VI. S. 18.

137. Ueber die Einwilligung zu den Ablohungen in Brem- und Verdenschen Bauergütern. Ebendas. VI. 41.

138. In den Bremischen Meiergütern hat der Vater das Recht, den Anerben zu bestimmen, Ebendas. VI. 94.

139. v. Ahsen Versuch einer kurzen historischen Entwickelung der Meierverfassung

im Herzogthum Bremen. Hann. Magaz. 1809. St. 70. 71.

Lehnrecht.

140. Ueber das Gewandschneiderlehn in Lüneburg. Hagem. Erörter. V. 1.

141. Erbfolgeunfähigkeit der per subsequens matrimonium Legitimirten in Lüneburgischen Lehen. Ebendas. VI. 2.

142. Entwurf zu einer Verordnung die Absonderung des Lehens vom Erbe betr. Ebendas. VI. S. 496. fgg.

143. Beiträge zur richtigen Bestimmung der Erbfolgeordnung in den Osnabrückschen Lehengütern; in den Westphäl. Beiträgen 1803. Nro. 31. fgg.

144. Berichtigender Beitrag zur Bestimmung der weiblichen Erbfolgeordnung in den Osnabrückschen Lehengütern. Osnabr. 1818. 8. 54 Seiten.

Hat nicht viel Beifall gefunden.

(— Landstraßen. —)

145. Etwas über Chausséen und Chausséebau, mit Rücksicht auf das Koenigreich Hannover. Hann. Mag. 1817. St. 16 u. 21.

(Der Beschluß folgt.)

Nro. 12.

XXVIII.

(Beschluß von Nro. XXVII.)

Uebersicht

der vaterländischen Literatur, seit dem Anfange des Jahrs 1808 bis zum Schlusse des Jahrs 1818.

Vom Herrn Hof- und Canzleirathe Dr. Spangenberg in Zelle.

(— Maaß und Gewicht. —)

146. Jugler Bemerkungen über einige unrichtige Angaben des Hannoverschen Landesgewichts. Hann. Mag. 1810. St. 56.

Das Pfund enthält 10184, nicht aber, wie manche Schriftsteller behaupten, 10127 Asse.

(— Gesundbrunnen und Bäder. —)

147. N. U. Stieck über die Anlage, Einrichtung und Wirkungsart der Soolbäder auf der Saline zu Lüneburg. Hann. Mag. 1815. St. 37—40. 1817. St. 46.

(— Medicinalwesen. —)

148. Der Magnetismus in Hannover. Ein wichtiger Beitrag zur Aufklärung. Berlin 1818. 8. (Angeblich vom Dr. Ziermann.)

Eine Vertheidigung des magnetischen Baquets, welches in H. verboten wurde. Zu rügen ist die schmähsüchtige Schreibart.

(— Armenwesen. —)

149. S. Brandis kurze Darstellung einer wohlthätigen Anstalt in Einbeck. Hann. Mag. 1808. St. 73.

(— Deichwesen. —)

150. E. A. Dammert das Deich- und Strombaurecht, nach allgem. positiven und Hannov. Landesrechten, nebst Entwurf einer verbesserten Deich- und Strombauverfassung. Hannover 1817. II. Bände Octav.

Vergl. Gött. Gel. Anz. 1817. Nro. 51. Noch tadelnder ist die Rec. in den Heidelb. Jahrbüchern. 1818.

(— Sitten. —)

151. Gravenhorst über die Sitten und Gebräuche der heutigen Wenden im Lüneburgischen. Hann. Mag. 1817. St. 78. 80.

152. Hat je wirklich ein Mann gelebt, dessen Tauf- und Geschlechtsname Tyll Eulenspiegel gewesen ist? Hann. Mag. 1812. St. 46–48.

Dieses wird verneint. Eine äußerst gründliche Untersuchung, und in Bezug auf das bekannte Volksbuch von hohem literarischen Werthe.

153. Eine Kleiderordnung nicht aus dem 15ten, nicht aus dem 16ten Jahrhundert, sondern von 1818. Vom Regierungsrath Blumenbach. Hann Magaz. 1818. St. 75. Enthält eine merkwürdige Vereinigung der Hauswirthe zu Drebber gegen die einreißende Kleiderpracht.

IV. Abschnitt.

Literatur der Landesindustriezweige.

(— Landwirthschaft. —)

154. G. Koeler Nachricht von den Verhandlungen der Zelleschen Landwirthschaftsgesellschaft. Hann. Magaz. 1816. St. 62. 1817. St. 20.

(— Landwirthschaftliche Naturgeschichte. —)

155. Einige Worte über die Moorcolonieen bei Gifhorn. Vom Pastor König. Hann. Mag. 1817. St. 7. Berichtigt in:

156. F. v. Uslar über denselben Gegenstand. Hann. Mag. 1817. St. 17.

157. J. F. B. Osiander Blüthenstaubregen oder vermeintlicher Schwefelregen in

und um Goettingen. Hann. Mag. 1811. St. 22.

158. J. C. W. Meteorologische Beobachtungen in Goettingen. Hann. Mag. 1808. St. 7. u. andere.

159. J. C. D. Wildt Beobachtung einer Feuerkugel, die wahrscheinlich Aerolithen gegeben hat. Hann. Mag. 1815. St. 79. 94. 1816. St. 23.

160. K. Fortgesetzte Betrachtungen über den Einfluſs, welchen die Witterung auf den Wohlstand der Einwohner des hiesigen Landes hat. Hann. Mag. 1818. St. 45.

(— Gemeinheitstheilungen. —)

161. Gedanken eines Calenbergers über Gemeinheitstheilung und Verkoppelung in besonderer Beziehung auf seine Provinz. Hann. Mag. 1815. St. 46. 47.

(— Ackerbau. —)

162. Der Landbau im Goettingischen; in Hassels u. Murhards Westfalen unter Hieron. Nap. Th. I. Apr. 1812. Nro. 1.

163. Skitzirte Darstellung des gegenwärtigen Zustandes der Landwirthschaft im Districte Hannover. Ebendaſ. März 1812. Nro. 6.

164. C. F. B. U. Darstellung der Provinzialgewohnheit des Leichensäens im Fürstenth. Luneburg. Hann. Magaz. 1808. St. 18.

Leichenlohn ist, wenn dem Gesinde neben dem Dienstlohn, ein Stück Landes eingeräumt wird, welches auf Kosten des Dienstherrn besäet, bedüngt und bestellt wird; von dem jedoch der Knecht die Ernte zieht, und in dieser Hinsicht mit dem Dienstherrn gleich (daher der Ausdruck Leichenlohn) geht. Der Verf. zeigt die Schädlichkeit dieser Observanz.

(— Gärten. —)

165. Der Einsiedler in Herrenhausen. Von K. Hann. Mag. 1817. St. 77. Es war der Graf Joh. Albert von Bouquoy.

(— Viehzucht. —)

166. Gegenwärtiger Zustand der Viehzucht im Goettingischen. In Hassels u. Murhards Westfalen. T. I. p. 37—48.

167. F. C. Lappe über die Lungenseuche des Rindviehs mit einer kurzen Geschichte ihres Verlaufs in Gottingen. Gottingen 1818. 8.

(— Schweinezucht. —)

168. Ueber die Schweinezucht im Goettingischen. Von C...e. Hann. Magaz. 1814. St. 31.

(— Pferdezucht. —)

169. Das Landgestüt in Zelle. In Hassels u. Murhards Westfalen. Jan. 1812. Nr. VI.

170. Ueber Landes- und Landgestüte, mit Rücksicht auf das Koenigreich Hannover. Hann. Magaz. 1818 St. 69. 70.

(— Bergwerke. Der Harz. —)

171. Versuch einer Geschichte der Bergwerksverfassung und der Bergrechte des Harzes im Mittelalter. Nebst Urkunden. Von Franz Joh. Friedr. Meyer, Bergsyndicus zu Clausthal. Eisenach 1817. 8.

Ein ausgezeichnetes Werk. S. Götting. gel. Anz. 1819. Nro. 60.

(— Fabriken, Manufacturen und Handel. —)

Linnenhandel.

172. Ueber das Linnengewerbe in den Hannoverschen Provinzen; in Hassels u. Murhards Westfalen. Octobr. 1812. Nr. II.

173. Ueber die Einrichtung der Leinwandbleiche des Dorfs Quickborn, Amts Dannenberg. Hann. Magaz. 1818. St. 93.

Fabriken.

174. Thiele Beschreibung der Spiegelfabrik im Amte Nienover. Hann. Magaz. 1815. St. 58. 59.

Handel.

175. Patriotische Wünsche mit besonderer Beziehung auf die Lüneburgschen Haide-Sonntagsmärkte. Von M....r. Hann. Mag. 1818. St. 36.

176. Schläger über Mündens Handel und Fabriken. Hann Mag. 1815. St. 25.

(— Schifffahrt. —)

177. Willigerod Vorschläge wegen Verbesserung der Weserschifffahrt. Hann. Magaz. 1818. St. 60.

178. Bemerkungen eines Hannoveraners hierüber. Ebend. St. 70.

179. Willigerod Versuch einer Widerlegung der Bemerkungen. Ebend. St. 82.

180. Etwas zur Bestatigung des hohen Alters der Stecknitzschifffahrt. Hann. Magaz. 1811. St. 16.

Es wird ein altes Document Herzogs Erich von Sachsen, vom Jahre 1390 mitgetheilt.

(— Wallfischfang. —)

181. Ueber die im Bremischen mit dem Wallfischfange auf der Groenlandischen Küste vorgenommenen Versuche. Hann. Magaz. 1818. St. 5.

XXIX.

Der Dom zu Verden.

Der Dom zu Verden zeichnet sich zwar nicht durch architectonische Schönheit aus, indem seine Bauart vielmehr äußerst einfach ist; wohl aber durch seinen bedeutenden Umfang und durch die Höhe des Gewölbes. Schon in einer Entfernung von drei Meilen erblickt man ihn am Horizont der flachen ebenen Gegend; majestätisch entwickelt sich das hohe Gebäude, je näher man der Stadt kömmt, und selbst in derselben angekommen, wird es selten von den übrigen Gebäuden verdeckt. Der Plan des Doms ist äußerst einfach, er ist in Kreuzesform ausgeführt. Unabhängig von dem Schiffe des Gebäudes, aber hart an der östlichen Mauer, befindet sich ein viereckter stumpfer Thurm, der sich aber wenig oder gar nicht über das hohe Dach der Kirche erhebt. Thurm und Kirche waren ehemals mit Blei, und sind gegenwärtig mit Kupfer gedeckt.

Carl der Große soll den Dom zuerst gegründet haben; indessen ist das gegenwärtige Gebäude von viel neuerer Abkunft. Schon im Jahre 1013 wurde der alte Dom zerstöhrt; Bischof Wigger bauete ihn wieder auf, und Bischof Tammo weihte ihn 1190 wieder ein. Aber auch dieser Bau ward in einem Kriege zwischen dem Bischof Con-

rad und dem Erzbischof Giselbert zu Bremen, zum zweiten male zernichtet; das gegenwärtige Gebäude ward im dreizehnten Jahrhunderte angefangen und im funfzehnten vollendet. Dieses besagen zwei Inschriften, die erste an der südlichen Wand des östlichen Theils, die letzte an einem Pfeiler des westlichen; beide im Innern der Kirche.

Beide sind in Mönchsschrift abgefaßt; die erste lautet:

> Anno domini MCCXC Conradus hujus ecclesiae episcopus filius Ottonis ducis in Brunswick posuit primum lapidem hujus basilice. Anno domini MCCCXC Otto hujus ecclesie episcopus filius ducis Magni in Brunsvick hanc partem superiorem ecclie consecravit.

Die letztere;

> Anno domini MCCCCLXXIII bartholdus hujus ecclie episcopus posuit primum lapidem partis hujus ecclesie inferioris versus occidentem, Anno dni. MCCCCXC idem episcopus eandem consecravit,

Das Innere des Doms ist äußerst geräumig; denn wenn gleich außerdem das ganze Kirchspiel Walle daselbst eingepfarrt ist; so ist doch nur etwas

über die Hälfte des Raums zum Gottesdienst bestimmt; die andere Hälfte nimmt den Chor ein.

Der Dom war der gewöhnliche Begräbnißort der Verdenschen Bischöfe; noch gegenwärtig findet man einige Monumente derselben in ihm, die der Aufmerksamkeit würdig sind. An der südlichen Wand des Raums, der zum Gottesdienst bestimmt ist, fällt sogleich das messingene Monument des Bischofs Bartold in die Augen. Es ist in Form eines Grabsteins gegossen, stellt das Bild des Bischofs in Basrelief vor, und hat eine Umschrift von sehr verwickelten Mönchsletteru, von welcher das Wesentliche etwa folgendermaaßen lautet, da der Einsender nicht alles zu entziffern im Stande war:

> Praesul Verdensis p. et dehinc hildesemensis Bartoldus de Landsberch hic me quiesco. Obiit in profesto ascensionis christi, post annos mille salutis quingentosque duos . . . . .

Ferner befindet sich an einer Emporkirche eine hölzerne Gedächtnißtafel des Bischofs Eberhard von Holle, welcher 1586 starb, mit den einfachen Worten bezeichnet:

> Von Gottes Gnaden Eberhart Bischop tho Lübeck, aiministrator des stiftes Verden, abt und her zu St. Michel in Lünen.

Merkwürdiger sind aber die Monumente auf dem Chor. Zuerst eines in Sandstein, in Form eines Würfels, auf welchem zwei liegende Bischöfe in Basrelief ausgehauen sind. Die Umschrift ist in Mönchsschrift und lautet:

Anno 1558 die 22. Januarii obiit Christophorus Archiepiscopus bremensis, administrator Verdensis, Brunsvicensis ac Luneburgensis dux hic sepultus. Anno 1566 die 4. Decembris obiit Georgius Archiepiscopus Bremensis confirmatus.

In gewöhnlicher Schrift befinden sich an der Seite zum Haupte, folgende Distichen:

Hoc recubant tumulo sacrati sanguinis ossa
Quae deus ex tenebris mundi ad meliora
Illustris clarum generis vestigia nomen
Dicet, et aeternam memorabunt saecula famam
Christophorum lacrimis et moesto pectora fletu
Possunt, coelesti sed mens pia vescitur aura
Junctus et hoc tegitur frater ter maximus heros
Gratae complevit vitaeque Georgius annos
E. U. D. H. Everhardus von de Holle.

Und zu den Füßen:

Praesul et agnatos venerans in morte Philippus
Hoc Sigismundus dum renovavit opus.
Anno 1606.

Weit schöner ist aber das zweite, aus weißem, jedoch leider, mit Farben angetünchten Marmor. Der Bischof Philipp Sigismund knieet in bischöflicher Kleidung vor einem Crucifix; neben demselben steht Maria und Johannes; hinter ihm die Gerechtigkeit und Frömmigkeit, die dem Knieenden einen Lorbeerkranz auf das Haupt setzen. Die Figuren sind zwei bis drei Fuß hoch, und sehr vollkommen und brav gearbeitet; sie stehen auf einem Postumente, an dessen Seiten sich vierzehn äußerst niedlich und schön gearbeitete Basreliefs befinden, von denen jedoch einige leider! beschädigt sind. Diese Basreliefs haben folgendes zum Gegenstande: den Fall Adams, Adams und Evens Arbeit nach der Vertreibung aus dem Paradiese, Jacobs Himmelsleiter, den sterbenden Jacob, den betenden Moses, die Auferweckung des Lazarus, Christus im Oelgarten, Christus am Kreuz, die Abnahme vom Kreuze, Christi Auferstehung, dessen Himmelfahrt, dessen Gericht und das ewige Leben. Unter jedem Sinnbilde steht ein lateinsches Distichon, und dessen Uebersetzung in vier teutsche

Reime; da sie bereits gedruckt *) sind, so werden sie hier übergangen. Um das Monument, welches jetzt durch ein eisernes Gitter gegen Mißhandlungen geschützt ist, liest man:

Philippus Sigismundus dei gratia postulatus episcopus Osnabr. et Verdensis. Praepositus Halberstad. Dux Brunsvic. et Luneburg. natus in anno 1568 1. Jul. postulatus ad episcopatum Verdensem in anno 86. ad Osnabr. in anno 91.

Außerdem zeigt man in dem Dome noch folgende Merkwürdigkeiten. Einen großen zerbrochenen eisernen Grapen, von dem die Sage geht, daß ihn ein Schäfer mit Geld angefüllt gefunden, und solches zur Erbauung des Doms hergegeben. Den Stuhl der alten Bischöfe. Eine Glasmalerei in einem der Fenster, bestehend aus drei umgestürzten Kelchen im blauen Felde; angeblich das Wappen des Seeräubers Claus Störtebecher, welcher mit seinem Genossen Goedeke Michel, aus Dauelsen bei Verden, von den Hamburgern gefangen, und im Jahre 1402 auf dem Grasbrook daselbst enthauptet ist. Einen Leichenstein ohne Inschrift, welcher, wenn man ihn mit einem andern Steine reibt, einen übeln Geruch von sich giebt. Außerhalb des Doms, gegen den Schulhof

*) Cyr. Spangenberg Chronicum Verdense. S. 247. fgg.

hin, die aus der Mauer ragende halbe Bildsäule eines Mannes, den Handwerksburschen als Wahrzeichen der Stadt Verden bekannt, welche dabei erzählen, es sey ein Dieb gewesen, der in den Dom habe einsteigen wollen, aber sofort in Stein verwandelt sey. — Das Altarblatt stellt das Abendmahl als Basrelief in Holz geschnitten vor, daneben stehen einige ebenfalls aus Holz geschnittene Apostel in Lebensgröße; gar nicht schlecht gearbeitet. Noch hängen in der Kirche einige Gedächtnißtafeln Verstorbener von Adel, besonders aus der von der Deckenschen Familie. **)

Dem Dome gerade gegenüber, liegt die Andreaskirche, mit sehr engen und kleinen Fenstern und einem viereckten, mit einem spitzen Schieferdache versehenen Thurme. Die Kirche ist eng und klein, enthält aber ein merkwürdiges Denkmal, nemlich das Monument ihres Erbauers, des Bischofs Iso, welches oben Seite 16 mitgetheilt ist. Das Monument ist von Messing, liegt flach auf der Erde, welches sehr zu bedauern ist, da es mit der Zeit ausgetreten werden wird; auf

---

**) Noch befinden sich innerhalb des Chors Abbildungen der sämmtlichen Verdenschen Bischöfe, mit lateinischen und teutschen Inschriften. Eberhard von Holle ließ sie malen. Die Abbildungen finden sich in groben Holzschnitten bei Spangenberg a. O. und die Inschriften ebendas. S. 233—245.

demselben ist der Bischof gravirt, und ebenfalls ist die Umschrift gleichzeitig, aber tief eingegraben.

Lößt man die Abkürzungen auf, so lautet sie folgendermaaßen:

Anno incarnationis domini 1231. nonas Augusti feliciter obiit Yso Welpe natus. Verdae 31 annis. 16 (annis) ibi praefuit episcopus hic. S. Andreae conventum instituit, Verdam primus munivit. Advocata (Avocata) civitatis et superiorum bona fratrum liberavit patrimonium. Westene (Westen) octingentis marcis et amplius emtum S. Mariae obtulit.

XXX.

Natürliche Mumien.

Es möchte wohl nicht ein Werk existiren, welches von den Merkwürdigkeiten der Stadt Bremen handelt, das nicht der mumienartig aufgetrockneten Leichen in dem sogenannten Bleikeller der dasigen Domkirche, als eines einzigen und unerhörten Phaenomens gedächte. Indessen finden sich dergleichen natürliche Mumien auch anderswo, und namentlich selbst in unserm Vaterlande.

Bekannt ist es, daß die Leiche eines gewissen S..... zu einer Mumie aufgetrocknet in dem Kirchengewölbe zu Herzberg gefunden wurde, und

daß dieselbe, nachdem die dasigen Todtengräber eine geraume Zeit lang sich aus Vorzeigung derselben eine Erwerbsquelle geschaffen hatten, seit wenigen Jahren in das Museum zu Göttingen gebracht worden ist, wo sie noch gegenwärtig aufbewahrt wird.

Aber unbekannt ist es, daß ein anderer desselben Namens und von derselben Familie, auf dem Kirchhofe zu Osterode, ebenfalls mumienartig aufgetrocknet gefunden wurde, und sich wahrscheinlich noch dort befindet.

Nun will man zwar die Unverweslichkeit solcher Leichen, auf die Beschaffenheit der Gewölbe, in denen sie beigesetzt sind, schieben; da aber dieses Phänomen auf dem Osteroder Kirchhofe sonst gar nicht bemerkt, beide Mumien derselben aber Glieder derselben Familie waren, so frägt es sich billig, ob nicht auch eine eigene Disposition des Körpers, und namentlich die Familieneigenthümlichkeit der gedachten Leichen zu dieser natürlichen Mumisirung beigetragen haben mag?

Einsender dieses hat auch in mehreren Oertern dergleichen Mumien gesehen, wobei ihm eine besondere Art des Aberglaubens kund geworden ist; indem der Volksglaube allen denen die Unverweslichkeit zu Theil werden läßt, welche in ihrem Leben einmal einen Meineid geschworen haben.

Vaterländisches Archiv.

Nro. 13.

XXXI.

M. Antonius Corvinus, D. Burchard Mithob und M. Justus von Waldhausen, die drei Reformatoren im Göttingschen, Grubenhagenschen und der umliegenden Gegend; in Erinnerung gebracht

vom Herrn Pastor Schläger in Lauterberg.

Obengenannte drei Männer haben sich zu viele Verdienste um einen bedeutenden Theil unsers Vaterlandes erworben, daß wir der Opfer, welche sie ihrer Zeit und durch diese auch uns brachten, unwerth seyn würden, wenn wir ihre Namen nicht dankbar ins Gedächtniß rufen wollten. Dazu werden wir uns um so mehr gedrungen fühlen, wenn wir sehen, daß auch ihr Leben, wie das Leben aller Verbesserer, voll Mühe und Undanks war. Zwar muß eine ausführlichere Darstellung von dem, was sie waren und erfuhren, für ein anderes Blatt bestimmt werden; aber da jene sich noch verziehen möchte: so soll der Dank, welcher schon längst hätte laut werden sollen, nicht länger mehr schweigen. Für einen jeden Freund des Vaterlandes müssen die

nachfolgenden, aus vielen Quellen mühsam gesuchten Mittheilungen einen hohen Reitz haben.

Des Herzogs Erichs Gemahlinn, Elisabeth, gewonnen für die Kirchenverbesserung, wußte es bei ihrem, dem Kaiser und der katholischen Kirche treu anhängenden Gemahl dahin zu bringen, daß er ihr erlaubte, sich den Prediger Conrad Brecht von Großen=Schneen bei Göttingen nach Münden kommen zu lassen, um von diesem näheren Unterricht über Luthers Lehre zu erhalten. Am Sonntage Judica 1538 nahm sie das heil. Abendmahl unter beiderlei Gestalt, während ihr Gemahl zu Ohsen bei Hameln an demselben Tage sich von seinem katholischen Hofpriester Missanius das heil. Abendmahl reichen ließ. Nach seinem Tode, den 30. Jul. 1540, durfte sie freier zu Werke gehen. Sie beschloß, in den gesammten Braunschweigschen Landen die evangelische Lehre einzuführen, und bat den Landgrafen Philipp von Hessen, ihr den damals schon berühmten Corvin zu überlassen.

Dieser Antonius Corvinus (Rabe) war zu Warburg im Paderbornschen den 5ten März 1501 von, uns unbekannten Aeltern geboren. Mehrere günstige Umstände der damaligen Zeit, vorzüglich die rührenden Unterstützungen der edlen Familie von Steinberg setzten ihn in den Stand, sich mit den Wissenschaften vertraut zu machen. Er erinnert sich dieser Güte öfter mit der wärmsten Dankbarkeit. Um ungehinderter seinen Durst

nach höheren Kenntnissen stillen zu können, ward er ein Cisterzienser und brachte einige Jahre im Kloster zu Riddagshausen zu. Von hier begab er sich nach Loccum. Weil er sich aber der Lehre Luthers, dessen Schriften er mit Begierde las, geneigt bewies: so wurde er von dem Convent zu Loccum 1522 ausgestoßen. Nun eilte Corvin, den Mann persönlich kennen zu lernen, welchen er längst hochehrte und Luther nahm den jungen Mann sehr freundlich auf, gewann ihn lieb und zeichnete ihn aus. Wie werth er unsern beiden großen Reformatoren ward, zeigen die Briefe, welche diese an ihn schrieben. Ja, Melanchthon verfaßte 1535 ein besonderes Neujahrs-Gedicht auf ihn, welches die zärtlichste Freundschaft ausspricht. Das wahre Verdienst bleibt nicht verborgen; es wird hervorgezogen. Auch Corvin hatte bald eine erwünschte Veranlassung, von seinen erworbenen Kenntnissen einen schönen Gebrauch zu machen. Er wurde dem Landgrafen Philipp von Hessen für die neuerrichtete Universität Marburg zum Lehrer von den Reformatoren in Vorschlag gebracht, und er ging 1527 nach Marburg ab. Mit seinem gewöhnlichen Feuer warf er sich in seinen neuen Beruf hinein, half vorzüglich zur Grundlegung und guten Einrichtung der Universität, und beförderte aufs kräftigste die Reformation in den Hessischen Landen. Kaum aber hatte er hier das Nothwendigste besorgt, als er schon 1529 mit seines Herrn Erlaubniß nach Goslar gerufen wurde,

um hier den evangelischen Gottesdienst einzurichten. Zwei Jahre blieb er hier als Prediger an der Stephans-Kirche und genoß der Freude, daß nach manchen Verdrießlichkeiten die gute Sache siegte. Schon 1532 konnte er nach Marburg zurückkehren und hier war der Beifall, welchen er erhielt, so groß; daß ihm alles zulief. Doch hatte er sich das Zutrauen seines Fürsten schon zu sehr erworben, daß dieser ihn gern zu wichtigen Religions-Geschäften und zu Versendungen gebrauchte.

Er unterschrieb mit mehreren Hessischen Theologen das berühmte Responsum, in welchem vorzüglich er auf die Erklärung drang, daß der Religionsfriede nicht allein denen, welche schon damals der evangelischen Lehre beigepflichtet hätten, sondern auch denen, welche ihr künftig beipflichten würden, zu Gute kommen müsse und Niemand mit gutem Gewissen ausgeschlossen werden dürfe.

In demselben Jahre, in welchem er promovirte, welches den 17ten Novbr 1536 zu Marburg geschah, mußte er auch nach Münster, wo er mit den berüchtigten Wiedertäufern sich unterredete, aber bei diesen Fanatikern nichts ausrichtete. Bei dieser Gelegenheit forschte er in den Münsterschen Archiven nach, ob er nicht Aufschlüsse über die Irmensäule finden könne.

Schon 1537 unterschrieb er wieder in Marburg das Bedenken der Sächsischen Theologen über das vom Pabste Paul III. nach Mantua ange-

ordnete Concilium. Darauf ging er mit den vornehmsten Hessischen Superintendenten nach Schmalkalden, um der daselbst von den evangelischen Fürsten und Ständen gehaltenen Zusammenkunft beizuwohnen, wo er auch die von Luther aufgesetzten bekannten Schmalkaldischen Artikel durch seine Unterschrift billigte.

Nun fängt das Leben Corvins an, für uns anziehender zu werden. Denn um ihm einen Beweis seiner Zufriedenheit zu geben, verlieh ihm der Landgraf das einträgliche Pastorat in Witzenhausen 1538, während er seine alte Stelle in Marburg beibehielt. Corvins Ruhm drang nach allen Gegenden hin und seine öftere Nähe um Münden wurde die Ursache, daß die Vorsehung ihn uns zuführte. Elisabeth, die Gemahlin Erichs, des Aeltern, lud ihn zu sich und er mußte selbst in Münden predigen. Noch in Witzenhausen stehend, veranlaßte sie ihn, 1538 das Evangelium in Nordheim einzuführen und für die Nordheimer Protestanten eine Kirchenordnung auszuarbeiten, welche 1539 in Druck kam. Corvin lehnte um diese Zeit einen erhaltenen Ruf als Oberprediger in Riga ab, aus Ergebenheit gegen seinen Herrn.

Im J. 1539 nahm er an der Versammlung der evangelischen Stände in Frankfurt Theil, wie auch an dem fruchtlosen Versuche in Nürnberg, sich mit dem päbstlichen Gesandten auszusöhnen. So war er bei der Religions-Conferenz in Worms und 1540

bei der Zusammenkunft in Schmalkalden wider Schwenkfeld. Seine große Wirksamkeit zog ihm, wie gewöhnlich, Neider zu; aber glücklich entging er den Nachstellungen, mit welchen man nach seinem Leben trachtete. Sein Muth wurde dabei nicht erschüttert. Noch in demselben Jahre war er schon wieder in Regensburg bei einer Conferenz. Im October ward er nach Lemgo gesandt, um eine zwischen den dasigen Predigern entstandene Streitigkeit in Güte beizulegen, welches ihm gelang.

Aber für Elisabeth war es nicht genug, ihn bloß zuweilen zu besitzen, sie wünschte, ihn ganz nach Münden zu ziehen. Sobald nämlich die Trauerzeit ihres verstorbenen Gemahls verflossen war und sie die vormundschaftliche Regierung für ihren Sohn Erich, den Jüngern, angetreten hatte: so dachte sie auch mit allem Ernste darauf, die evangelische Lehre, wo sie war, zu bestätigen; wo sie noch keinen Eingang gefunden hatte, einzuführen und sich weder durch Drohungen, durch welche Heinrich der Jüngere von Wolfenbüttel sie von ihrem Reformationsgeschäfte abzubringen versuchte, noch durch andere Hindernisse stören zu lassen. Sie eröffnete schon Michaelis dieses Jahrs dem Rathe: wie sie beschlossen habe, forthin in ihrem Fürstenthume, insonderheit allhie das Wort Gottes lauter und hell predigen und die Sacramente dem Volke unter beiderlei Gestalt reichen zu lassen. Zu dem Ende habe sie von Goslar einen Pfarrer bekommen

und solchem einen Capellan zugeordnet, welche Martini antreten würden. Es sey also ihr Gesinnen, der Rath wolle selbige gutwillig annehmen und ihrer Lehre billigen Gehorsam leisten. Ebenfalls suchte sie die Landstände für die Reformation zu gewinnen und trug deswegen auf dem Landtage zu Pattensen 1541 ihre Wünsche vor, denen man gern entgegen kam, wie sie in einem Ausschreiben an die Prälaten und Vorsteherinnen der Klöster selbst sagt: Gy weten wol, dat wy düsser Tidt met der ganzen Landschop to Pattensen Goddes Wort antonehmen unde datsülve in de Schwank unde Werk to bringen eintregtichlicken beschloten hebben.

Nun bestellte sie bei den vornehmsten Pfarren evangelische Prediger. Aber sie fühlte bald das Bedürfniß nach der Hülfe eines kräftigen Mannes und wirklich brachte sie es bei dem Landgrafen Philipp dahin, daß er ihr den Corvin überließ, welcher seine Hessischen Bedienungen aufgab und nun Fürstlicher Hofprediger, wie auch General-Superintendent in den Calenbergischen und Göttingschen Fürstenthümern war. Hernach erhielt er hierzu noch das Pastorat in Pattensen und die Special-Superintendentur der Stadt Hannover.

Zwei vorzügliche Männer, den Leibarzt D. Mithob und den Kanzler von Waldhausen ordnete Elisabeth ihm als Gehülfen zu dem Werke der Reformation zu. Was wir von diesen haben

erfahren können, wollen wir hier kürzlich mittheilen.

Burchard Mithob war 1501 zu Neustadt am Rübenberge geboren. Bei schon erwachsenen Jahren legte er sich auf die Arznei-Wissenschaft und ward dann D. und Professor zu Erfurt. Von hier wurde er nach Marburg berufen und Leibarzt des Landgrafen Philipp. 1539 aber trat er als Leibarzt in unsers Herzogs Erichs des Aeltern Dienste. Schon in Erfurt hatte er Luthers Lehren liebgewonnen und in dieser Anhänglichkeit war er zu Marburg noch mehr bestärkt. Hier lernte er unsern Corvin kennen, und schloß mit ihm eine Freundschaft, welche bis an den Tod dauerte. Mit Melanchthon stand er im öfteren Briefwechsel. Selbst alle Briefe Philipps an Melanchton gingen durch Mithob's Hände. Hierdurch hatte er sich eine solche Einsicht in das Reformations-Werk erworben, daß sich Elisabeth seiner bei der Kirchen-Verbesserung oft bediente. Er half nicht nur die Kirchen-Ordnung verfertigen und ausführen, sondern mußte auch mit Corvin den synodis pastoralibus, und den examinibus pastorum beiwohnen. Er war nicht nur ein berühmter Arzt, sondern auch ein gründlicher Theologe, ein scharfer Kenner der schönen Wissenschaften und, wie seine Schriften beweisen, ein guter Mathematiker. Elisabeth schenkte ihm ein Landgut, die Hardt bei Münden. Er starb, 63 Jahr alt, 1564 und wurde in der St. Blasii-Kirche begraben.

M. Justus von Waldhausen, ein Rechtsgelehrter, war die dritte Hauptperson bei der Reformation in unsrer Gegend und 1508 zu Hameln geboren. Er studirte in Wittenberg die Philosophie und ward darin Magister. Außerdem beschäftigte er sich auch mit den schönen Wissenschaften, wie ihm denn Melanchton rieth, diese nicht liegen zu lassen. Der Ruhm seiner Gelehrsamkeit veranlaßte seine Vaterstadt, ihn 1540 zu ihrem Syndicus zu berufen. Er nahm diese Stelle an und kam bald nach Münden, um sich bei Hofe bekannt zu machen. Melanchthon hatte ihn an Mithob und Luther in einem besondern Briefe der Elisabeth empfohlen. Dies hatte die Folge, daß er schon 1541 fürstlicher Rath, und darnach Kanzler wurde. Er entsprach den Erwartungen, welche man von ihm hegte. Der Kaiser erhob ihn in den Adelstand und verlieh ihm die Würde eines Doctors und comes palatinus. Seine Fürstin beschenkte ihn mit Gärten. Er half die Kirchen-Ordnung einführen und arbeitete zur Zeit des Interims stets an der Zurückrufung der vertriebenen evangelischen Prediger. Er starb auf seinem Gute zu Munzel 1593 den 8ten April im 84sten Jahre, und wurde zu Hannover mit großen Feierlichkeiten begraben.

Mit diesen beiden Männern arbeitete Corvin rastlos für die Verbesserung der Kirche. Er entwarf eine Mündensche Kirchen-Ordnung, und als bei

deren Herausgabe die meisten Pfarrer sich beschwerten, daß sie solche wegen des Unterschiedes des Dialects — sie war hochdeutsch geschrieben — nicht verstehen könnten: so gab er sie hernach in der Niedersächsischen Sprache 1544 heraus. Jene drei Reformatoren reiseten im Lande umher und führten die neue Kirchen-Ordnung ein. Die Reformation gedieh vortrefflich, obgleich Herzog Heinrich der Jüngere sie allenthalben zu hintertreiben suchte.

Die Klöster mußten aufs förderlichste und ohne langen Verzug alle papistischen Bücher nach Münden senden. Mehrere, welche man für unschädlich hielt, gab man zurück; die übrigen behielt man und ersetzte sie durch andere Schriften.

Die Rastlosigkeit, vorzüglich des Corvin machte es der Elisabeth möglich, daß die Reformation unter uns schnell ins Werk gerichtet wurde.

Doch hätte ihr Sohn, der Prinz Erich, das ganze aufgerichtete Gebäude beinahe wieder niedergerissen. Dieser, bei Lebzeiten seines Vaters in der römisch-katholischen Religion unterrichtet, erhielt zwar nach dessen Tode protestantische Lehrer. Er versprach auch feierlichst, dem evangelischen Glaubensbekenntniße treu zu bleiben. Allein schon Luther, welcher ihn in Wittenberg prüfte, bezeigt sich mit Recht in einem Briefe an Corvin mißtrauisch gegen des Prinzen Grundsätze. 1545 übergab ihm Elisabeth die Regierung. Sie hatte in

kurzer Zeit außerordentlich viel geleistet: Corvin schreibt an sie:

„In Euer fürstlichen Gnaden habe ich von der Zeit an, da Euer fürstlichen Gnaden mich zum Diener des Worts annahm — — — nie kein ander Gemüth gespüret und befunden, denn daß Euer fürstl. Gnaden mit Herzen und Mund der lieben evangelischen Wahrheit allezeit für sich selbst geneigt gewesen und alle Unterthanen zur Gottseligkeit ohne Unterlaß beredet hat. Davon ich als der Diener in diesen Sachen ja am besten Zeugniß geben kann. Wiewohl, was darf Euer fürstl. Gnaden hie meines Zeugnisses, weil das liebe Wort und die rechtschaffne Gottesdienste, so in allen Kirchen und Klöstern dieses löblichen Fürstenthums gehört und gesehen werden, und die fürstliche ausgegangene Land- und Kloster-Ordnung, so vorhanden seyn, Euer fürstl. Gnaden Gezeugniß genug geben werden, so lange die Welt steht."

Es mußte ihr daher sehr schmerzhaft seyn, ein Werk, welches ihr theuer geworden war, in seiner Vollendung aufgehalten zu sehen. Anfangs ließ Erich zwar Alles beim Alten, aber seine Reise nach dem Reichstage in Regensburg 1546 führte über unsre Gegend ein Gewitter her, welches sehr vielen und auch unserm Corvin verderblich ward. Man hatte Erich gebeten, nicht hinzugehen, weil man seinen Wankelmuth und den Einfluß des Kaisers und der Bischöfe kannte. Allein er hörte nicht

auf die zärtlichen Bitten seiner Mutter und Gemahlin; nicht auf die Vorstellungen seiner Räthe; nicht auf die Ermahnungen seiner Seelsorger. Die Folge der Reise war, daß er in Kaiserliche Dienste trat und sich anheischig machte, wider die Augsburgischen Confessions-Verwandten zu fechten und diese in seinem Lande nicht zu dulden.

Jetzt leitete er eine wahre Verfolgung der Protestanten ein. Es wurde aufs ernstlichste befohlen, die päbstliche Lehre wieder anzunehmen und alle Klöster im Lande auf den alten Fuß wiederherzustellen. Man gehorchte nur langsam. Aber Erich bekam ein Heer, um dem General Wrisberg in der Belagerung Bremens zu helfen. Der Churfürst von Sachsen, hierüber aufgebracht, fiel ins Braunschweigische ein, züchtigte den Herzog durch Brandschatzungen, ja, schlug ihn am 24sten Mai 1547 bei Drakenburg an der Weser. Erich entkam nach Nienburg, reisete aber sogleich zum Kaiser.

Unterdessen war das bekannte Interim erschienen und Erich wollte es mit Gewalt seinen Unterthanen aufdringen. Elisabeth berief eine Synode zusammen. Unter den Prälaten war der Abt Johann Trappe von Ursel der Einzige und weil er mit seiner Unterschrift zögerte: so sagte der beherzte Corvin im vollen Eifer:

Herr Abt von Bursfelde,
Hier gilt's keine Gelde,
Es gilt die Seel', dazu die Haut,
Schreibt drunter, so werdet ihr Christi Braut.

Erich kam zurück, fuhr durch Münden, ohne nur seine Mutter zu sehen, und wo er erschien, da mußte sogleich das Neue verschwinden. Dem ganzen Lande wurde der evangelische Gottesdienst untersagt; die Prediger, welche den Gehorsam verweigerten, wurden ihres Amts entsetzt, des Landes verwiesen, oder ins Gefängniß geworfen. Auch den Corvin traf das Letztere. Weil er vor Allem das Interim verworfen, die Widerlegung aufgesetzt und befördert hatte: so gab Erich dem Amtmann von Calenberg Befehl, mit Zuziehung einiger Soldaten den Corvin des Nachts zu Pattensen aufzuheben und in gefängliche Haft zu bringen. Dies geschah den 1sten November 1549. Papier und Dinte zu haben, war ihm nicht erlaubt. Seine Bibliothek wurde von den Spanischen und Brabantschen Soldaten, welche Erich bei sich hatte, Theils zerstreuet, Theils verbrannt. Die übrig gebliebenen Bücher kaufte der Magistrat der Altstadt Hannover und sie befinden sich in der St. Aegidien-Kirche.

Corvins Gefängniß war in einem Thurme, wo die Kleider wegen der hier herrschenden Feuchtigkeit ihm vom Leibe faulten. Die warme Theilnahme, welche er erhielt, milderte ihm seine Lage sehr. Meilenweit kam man — unter andern M. Dedekind von Neustadt am Rübenberge — um nur vor dem Gefängnisse mit ihm zu reden und ihn zu trösten.

Durch ein solches Verfahren verbreitete Erich eine allgemeine Furcht. Alle Vorstellungen blieben fruchtlos. Er belegte die Widerspenstigen mit den schwersten Bürden, geistliche Lehne wurden verkauft; die besten Pfarreien und Kirchengüter wurden fürstlichen Schreibern, Förstern, Reutern, Köchen u. s. w. gegeben.

Dies Unwesen dauerte bis 1553, wo er endlich theils gezwungen, theils durch Zuredungen bewogen wurde, die Bedrückungen der Protestanten abzustellen und in die Loslassung aller gefangenen evangelischen Prediger einzuwilligen. Auch Corvin wurde befreiet und die Freude, diesen allgemein beliebten Mann wieder zu sehen, zeigte sich überall aufs rührendste. Man wetteiferte, bei ihm die Leidenszeit in Vergessenheit zu bringen. Aber seine Gesundheit war durch Kummer und durch das feuchte Gefängniß zu sehr angegriffen. Schon im Gefängniße überfiel ihn eine schwere Krankheit und er pflegte zu seinen Freunden, als er nach Hannover zurückgekehrt war, zu sagen: Ich habe allzuviel auf dem Calenberg gefressen, das wird mir Leid thun. Nur 3 Monate genoß der edle Corvin seiner bürgerlichen Freiheit wieder, als er sich zu einer höheren emporschwang. Es war der 5te April 1553 am Ostertage, als er im 52sten Jahre sanft die Erde verließ. Eine allgemeine Traurigkeit brachte die Nachricht von seinem Tode hervor. Von 8 Predigern wurde er zu Grabe getragen. Tiefe Stille herrschte bei seiner

Beerdigung. Nur die Glocken von allen Kirchen hallten dumpf ein in die Gesänge der Wehmuth, mit welchen ihn die Schulen und seine Freunde zur stillen Ruhe führten. Als Erich das Geläute der Stadt auf seinem Schlosse vernahm und der Sarg unter seinen Fenstern zur Gruft in der St. Georgen-Kirche vorbeizog und man ihm den erlittenen Verlust bekannt machte, so wurde er so wehmüthig, daß er mit nassen Augen sich in sein Zimmer zurückzog und über eine Stunde darin allein blieb.

Von seiner Familie wissen wir wenig. Seine Gattin hieß Margarethe und weder ihr Vaterland noch ihres Vaters Name sind uns bekannt. Mit ihr zeugte er 3 Töchter und 2 Söhne. Johannes starb 2 Jahr alt zu Marburg 1537, der zweite Gnaderich 1540 im December an der Pest. Ebenfalls verlor er durch einen frühen Tod 2 Töchter, Agnese und Elisabeth. Die 3te aber, Barbara überlebte ihn und war an den Bruder Mithobs, Anton verheirathet.

Wer kann den Corvin ohne Theilnahme durch sein schweres Leben begleiten? Aus der Dunkelheit arbeitete er sich heraus; mit dem beschwerlichsten Eifer weihete er sich der Wohlfahrt seiner Brüder; wirkte durch Wort und That und durch mehr als 50 Schriften seegenvoll auf seine Zeitgenossen und auf die Nachwelt. Er kann wirklich ein Evangelist von Niedersachsen genannt werden. Bei allen seinen Verdiensten blieb er der bescheidenste und leutseligste Mann. Mit dem zartesten Ge-

fühle für Liebe und Freundschaft verband er einen unerschütterlichen Muth, welcher, sobald die Pflicht gebot, keine Gefahr scheucte, sondern Alles über sich ergehen ließ. Er gehörte zu den vorzüglichsten Rednern seiner Zeit und was wir noch von ihm haben, ist voll Salbung und Kraft. Seine Mildthätigkeit ließ ihn nicht zum Reichthum kommen.

XXXII.

Notiz über eine merkwürdige Handschrift für die mittlere Geographie des Herzogthums Bremen.

In der an Handschriften überaus reichen Stadt-Bibliothek zu Hamburg befindet sich und zwar in einer Mappe in Großfolio, welche: Fragmenta XV MSS. membran. betitelt ist, ein Heft von zehn Blättern, welches jedoch ein vollständiges Werk ist. Dieses beginnt mit der Rubrik:

Hec sunt bona ppte (in proprietate?) brem. (Bremensis) ecclie (ecclesiae) site (sita?) in comitia Stadensi.

Es enthält eine Liste aller Dörfer und Einkünfte, welche, doch wohl, dem Dom zu Bremen in der ehmaligen Grafschaft Stade, zustanden, und ist besonders wegen der damaligen Ortsnamen äußerst merkwürdig. Dem Anscheine nach ist die Handschrift aus dem vierzehnten Jahrhunderte. Sie ist auf Pergament und in Quart geschrieben.

Vaterländisches Archiv.

XXXIII.

Ueber des verewigten Vicepräsidenten von Pufendorf Entwurf eines Codex Georgianus.

Vom Herrn Hof- und Canzleirathe Dr. Spangenberg in Zelle.

Daß der, aus so vielen alten und neuen, allgemeinen und besondern, aus Römischen und canonischen Rechten, Lehnrechten, Bergen von Landesgesetzen, ehemaligen Reichsgesetzen, Gewohnheiten, Statuten, Gerichtsgebräuchen, Ansichten und Ausführungen der Rechtslehrer und Geschäftsmänner, entnommenen rechtlichen Normen, kraus und bunt zusammengesetzte Rechtszustand Teutschlands, in vielen Fällen kein sicheres, sondern nur ein höchst ungewisses förmliches Recht gebe, ist gewiß selbst dann, wenn man die jetzt Mode gewordenen Uebertreibungen der Mängel dieses Rechtszustandes, in ihre nöthigen Schranken zurückgeführt hat, keine ganz ungerechte Klage! Auch sie ist, neben so manchem andern, nach wiedererlangter Selbstständigkeit, fast in demselben Augenblicke wieder zur Sprache gekommen, in welchem durch die Vertreibung des aufgedrungenen Französischen Rechts, dieser frühere Rechtszustand wieder herge-

stellt worden ist, und hat eine Fehde erzeugt, welche von beiden Seiten mit einer literarischen Erbitterung geführt wird, welche in manchem Betrachte jedem Unpartheiischen nur schmerzliche Gefühle erregen muß.

Während nämlich die eine Parthei alles Heil von schulgerechten Gesetzbüchern erwartet, durch welche, wie durch einen Zauberschlag der frühere Rechtszustand zernichtet, und aus dessen Trümmern ein vollkommener Rechtszustand, und zwar von oben herab, erschaffen werden soll, und dergleichen Gesetzbücher von den Regierungen erfordert; sucht die andere Parthei zu zeigen, daß hierdurch nur das größte Unheil entstehen würde, indem sich das Recht nicht von oben herab, als ein Geschenk geben lasse, sondern vielmehr von unten herauf, durch das Leben des Volks, durch nothwendige Gewohnheit, welche aus den Verhältnissen, die dieses Leben erzeuge, entwickelt und ausgebildet werden müsse; — ja, daß unser Zeitalter zu der Entwerfung solcher Gesetzbücher noch gar nicht reif und fähig sey.

Es kann hier nicht der Zweck seyn, die Gründe und Gegengründe für die eine oder die andere Ansicht, umständlich zu prüfen. Die über diesen Streit gewechselten Schriften, selbst von demjenigen, was hie und da beiläufig über diesen Gegenstand gesagt ist, abgesehen, bilden für sich allein eine kleine

Bibliothek; *) wohl aber mögen folgende unpartheiische Bemerkungen gestattet seyn.

Eine historische Wahrheit ist es, daß von oben herabgegebene Gesetze nie die einzige, ja nicht einmal die reichhaltigste Quelle des Rechts gewesen

---

*) Hier eine kleine Liste, welche jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit macht:

I. Thibaut über die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs. 1819.

(Dagegen) v. Savigny vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. 1814.

(Gegen v. Savigny) N. T. v. Gönner über Gesetzgebung und Rechtswissenschaft unserer Zeit. 1815.

(Antwort) v. Savigny in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft. B. I. Nro. 17.

II. Pfeiffer Ideen zu einer neuen Civilgesetzgebung für teutsche Staaten. 1816.

v. Almendingen politische Ansichten über Deutschlands Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft 1814.

v. Feuerbach Vorrede zu Borst über Beweislast.

Für neue Gesetzbücher.

III. Hugo.

Unterholzner Lehrgebäude des bürgerl. Rechts. Vorrede.

Schrader die praetorischen Edicte der Römer auf unsere Verhältnisse übertragen.

Gegen neue Gesetzbücher.

IV. Resumé:

v. Savigny Stimmen für und wider neue Gesetzbücher. In der gedachten Zeitschrift. B. III. Nro. 1.

sind; eine politische Wahrheit ist es, daß sie solches nie seyn können, und nie seyn dürfen.

Daß sie es nie gewesen sind, ergiebt die Geschichte jedes positiven Rechts. Der Gesetzgeber fand überall das Recht schon vor; jeder hat sich darauf beschränkt, entweder das vorgefundene Recht zu redigiren, oder durch einzelne Verfügungen zu ergänzen und abzuändern. Die zwölf Tafeln, die alten germanischen Rechtsbücher, der Sachsenspiegel u. s. w., was waren sie anders als schriftliche Redactionen des ungeschriebenen Rechts? Und gewöhnlich nur solcher Parthieen des Rechts, deren Redaction aus politischen Gründen nothwendig schien, während sich der größte Theil des ungeschriebenen Rechts selbst neben ihnen erhielt, und, wenn gleich nicht redigirt, fortwährend beobachtet wurde. Die Constitutionen der Römischen Kaiser, die Capitularien, die zahllosen Verfügungen einzelner Herrscher, was sind sie anders, als Ergänzungen und Abänderungen dieses ungeschriebenen Rechts!

Daß sie es nie seyn können, dieses lehrt die Unvollkommenheit, deren Erbe alle menschlichen Einrichtungen sind, und die anerkannte Wahrheit, daß es durchaus unmöglich ist, alle Fälle vorauszusehen und alle Fälle bestimmen zu wollen, welche die mannichfaltigen Verschlingungen des menschlichen Interesse's täglich erzeugen, und bei jedem Fortschritt oder Rückschritt des Culturzustandes er-

gend eines Volks auch in Zukunft täglich erzeugen müssen, wobei sich denn nicht einmal die Möglichkeit einer Voraussehung für den Gesetzgeber denken läßt; — für den Gesetzgeber, der die Bedürfnisse seines Volks doch nur von dem Culturzustande aus übersehen kann, auf dem er sich mit demselben gegenwärtig befindet!

Daß sie es endlich nie seyn dürfen, ergiebt nicht allein dasjenige, was so eben bemerkt worden ist, sondern auch die Unmöglichkeit, alles dasjenige, was Noth ist, von einer Höhe herab übersehen zu können, welche in der Regel von dem innern Leben des Volks entfernt ist, und dasselbe nur durch Mittelspersonen kennen lernt, denen die täglichen Verhältnisse desselben, oft eben so wenig in der lebendigen Anschauung klar werden können, wie solches doch durchaus nothwendig ist. Man gehe die Reihe der von oben herab gegebenen Verordnungen, wodurch das Privatrecht neu erschaffen, abgeändert oder ergänzt werden sollte, von der Zeit der Römischen Kaiser bis auf die gegenwärtige durch, nicht selten wird man in ihnen nur Verfügungen einer augenblicklichen Aufregung, höchst selten Verfügungen einer tiefen Einsicht in die bürgerlichen Verhältnisse, eines tiefen Studiums des Rechts in seinen Gründen und seinem innern Zusammenhange finden.

Die ursprüngliche Quelle des Rechts, und nachmals die reichhaltigste, war also immer das,

was wir Autonomie nennen; sie entstand in demselben Augenblicke, wo der Mensch in ein geselliges Verhältniß trat; sie wurde entwickelt durch absolute Nothwendigkeit, so wie die Collisionen entstanden, die ein solches Verhältniß mit sich führt; sie wurde ausgebildet und vervollkommnet, durch Sitte und Gewohnheit, durch ausdrückliche und stillschweigende Uebereinkunft, durch Aneignung fremder, durch die Erfahrung erprobter Rechtssätze, durch die Anwendung der entstandenen rechtlichen Maximen, und durch Spekulation über dieselben. Der Beweis hierüber liegt in dem Römischen Rechte, wie es vor Justinian war, und bevor er es verhünzt hatte, in den germanischen Rechtsbüchern, in den Statuten der Städte und Corporationen; in der Entstehung so mancher Theile des Rechtsgebiets, welche nur, auf einer gegebenen Stufe der Cultur entstehen konnten, z. B. des Lehenrechts, des Handelsrechts u. a. Der Ursprung aller dieser Rechte ist Gewohnheit, und daher erklärt sich, daß auch noch gegenwärtig bei ihnen Observanz und Gewohnheit vorhanden ist. Auch noch gegenwärtig bildet sich auf diese Art das Recht fort, und es wird sich nothwendig, aller positiven Vorschriften ohnerachtet fortbilden, so lange die Cultur eines Volks im Steigen und im Fallen ist; immer wird das positive Gesetz eine unsichtbare Umgebung von Gerichtsgebrauch, Doctrin u. s. w. erhalten, welche sich auf eine bewußtlose und nicht gleich in die Augen fallende Weise bilden,

aber zu gleicher Zeit doch das eigentlich Herrschende seyn wird. Wir haben solches ja noch neuerdings an dem Preußischen Landrechte, dem Code Napoleon, und dem Oesterreichschen Gesetzbuche erfahren!

Ist aber dieses der Fall, und bildet sich das Recht hauptsächlich mit dem Volke und aus dem Volke aus, so ist es allerdings als ein Glied an dem Leibe desselben zu betrachten, welches mit dem Leibe aufblüht, sich entwickelt, verwelkt und abstirbt; nicht aber, wie ein Kleid, das willkührlich gemacht worden ist, und eben so willkührlich abgelegt, und gegen ein anderes vertauscht werden kann.

Hieraus würde also gefolgert werden müssen, daß die Entwerfung eines Gesetzbuches, welches als allumfassend von oben herab, gegeben werden soll, nicht allein unmöglich, und unthunlich seyn würde, sondern daß auch ein solches, wenn dadurch die Vernichtung des frühern Rechtszustandes, und die Erschaffung eines neuen beabsichtigt werden sollte, dem Volke wahrlich kein Glück und Heil bringen würde!

Selbst aber auch gesetzt, daß ein solches Gesetzbuch möglich wäre, und daß es möglich wäre, bei Entwerfung desselben, die angedeuteten Nachtheile zu verhüten, so sind doch wirklich die Bedenklich-

keiten derjenigen Parthei nicht ungegründet, welche die Unfähigkeit unsers Zeitalters hiezu, wenigstens solche, im objectiven Sinne genommen, behauptet. Ein großer Theil unsers Privatrechts ist lediglich auf die Verfassung des Staats begründet; das Personenrecht richtet sich größtentheils nach der Verschiedenheit der Stände in einem gegebenen Staate, das Sachenrecht größtentheils nach den Eigenthümlichkeiten und den Ansichten über den Werth des Grundbesitzes, das Erbrecht nach beiden; und nur das Obligationenrecht ist im Ganzen als unabhängig zu betrachten. Soll also ein solches Gesetzbuch eine durchgreifende Reform des rechtlichen Zustandes bewirken, so wird es wesentlich nothwendig seyn, mit Ruhe und prüfender Ueberlegung, die eben angedeuteten Grundlagen zu rectificiren, auf welchen der neue Rechtszustand gebauet werden soll. Und hiezu wäre jetzt die tauglichste Zeit? Man werfe doch nur einen Blick auf die meisten teutschen Staaten! Schwankende Verfassungen, Hader der Fürsten und Landstände, Streit und Anmaaßungen der verschiedenen Stände gegen einander, schroff gegen einanderstehende staatswirthschaftliche Systeme über den Werth und die Benutzung des Grundeigenthums; u. s. w. u. s. w. Also alle jene Grundlagen erschüttert, überall Haß, Argwohn, Leidenschaftlichkeit, wüstes Treiben und Drängen! — Kann jetzt eine Zeit der ruhigen Prüfung und unpartheiischen Ueberlegung zur Rectificirung jener wesentlich nothwendigen Grundlagen, vorhanden

seyn? Fällt es nicht vielmehr in die Augen, daß es hiezu überall keine unglücklichere und unpassendere geben kann, als die gegenwärtige?

Auf der andern Seite hat aber auch die andere Parthei Recht, wenn sie darauf dringt, daß der Unsicherheit des Rechts, welche der gegenwärtige Rechtszustand mit sich führt, abgeholfen werden müsse, und daß es thörigt sey, die Abhelfung dieses Mangels von einer noch sehr entfernten Vervollkommnung des Rechtszustandes auf dem Wege der successiven Fortbildung desselben zu erwarten, falls gegenwärtig etwas dafür gethan werden könne.

Da solches aber nicht auf dem Wege schulgerechter Gesetzbücher geschehen kann, so entsteht die Frage, auf welche andere Art solches beschafft werden könne?

Daß der Staat bei der Rechtsbildung ganz und gar ein unthätiger Zuschauer seyn solle, solches zu wünschen, davon sind die Gegner schulgerechter Gesetzbücher, wie billig, weit entfernt; sie verlangen nur, und gewiß eben so billig, daß die unmittelbaren Einwirkungen desselben, das Recht selbst in seinem Gange nicht stöhren sollen, was durch dergleichen Gesetzbücher nothwendig geschehen müßte.

Die Thätigkeit des Staats würde sich aber, ohne solche Stöhrung herbeizuführen, etwa auf

folgende Art wirksam zeigen, und die Sicherheit des Rechts befördern können.

Wo Justinian den Faden abgerissen hat, da ist er schon längst durch Doctrin und Gerichtsgebrauch wieder angeknüpft; ein hauptsächliches Mittel, den Rechtszustand fortzubilden, sind die Präjudicien der höchsten Landesgerichte geworden, welche bei Anwendung des Rechts auf einen vorliegenden Fall, auf Doctrin und Gerichtsgebrauch begründet sind. Thörichter Weise haben diejenigen, welche ihr Heil in umfassenden Gesetzbüchern suchen, oder eine Beschränkung des Richterstandes beabsichtigen, die den hohen Beruf desselben in ein mechanisches Handwerk verwandeln soll, auf Präjudicien geschmäht, und den höhern Gesichtspunkt, aus dem sie betrachtet werden müssen, verkannt. Präjudicien sind fast das einzige Mittel, das Recht lebendig zu erhalten, es fortzubilden, und es zu fixiren; durch sie fast allein kann eine Sicherheit des Rechts begründet werden, ohne daß man verderbliche Stöhrungen in dem Gange desselben zu befürchten hat. Unsere Wissenschaft ist eine rein praktische; nur die lebendige Anschauung der menschlichen Verhältnisse kann einen sichern Maaßstab zur Anwendung rechtlicher Grundsätze geben; wo ist aber ein solcher besser zu erkennen, als in den Verhandlungen vor den höhern Gerichten? von wem jene Anwendung sicherer zu erwarten, als eben von diesen?

Daß dergleichen Präjudicien sofort eine gesetzliche Kraft haben sollen, wie z. B. in der Wolfenbüttelschen und Jenaischen Ober-Appellations-Gerichtsordnung bestimmt ist, solches kann freilich bedenklich scheinen; unbedenklich ist es dagegen sie bis dahin als provisorisches Recht zu befolgen, und ohne die erheblichste Ursache, nicht von ihnen abzuweichen, bis sich die Richtigkeit des Ausspruchs in Bezug auf das daraus entstandene Recht, durch die Erfahrung erprobt hat. Ist solches geschehen, so erhebe man sie zum förmlichen Rechte, und drücke ihnen den Stempel fortdauernder Gültigkeit auf.

Die Thätigkeit des Staats muß sich hiebei auf eine doppelte Art äußern.

Einmal mittelbar, nämlich dadurch, daß es Sache des Staats ist, dafür zu sorgen, daß es der innern rechtsbildenden Kraft nicht an zweckmäßig eingerichteten Organen fehle. Der Staat muß daher bei der Auswahl der Richter streng seyn, und überhaupt eben so strenge Forderungen an die einmal angestellten Richter machen. Umfassende Rechtskenntniß, praktischer Sinn mit Scharfsinn und Urtheilskraft vereint, reges Fortschreiten mit der Wissenschaft, müssen, als wesentlich nothwendig, gefordert werden.

Sodann unmittelbar, durch die Verwandlung jener erprobten Präjudicien in förmliches

Recht. Es kann hier nicht die Meinung seyn, daß es damit genug sey, wenn der Staat erkläre, diese oder jene einzelne Präjudicien seyen für die Zukunft als Gesetz zu betrachten. Diese Redaction muß vielmehr so geschehen, daß mit steter Berücksichtigung des innern Zusammenhangs der Rechtslehre, zu welcher sie gehören, eine Ueberarbeitung derselben in den Parthieen, welche als mangelhaft anerkannt sind, hervorgebracht; daß dieselbe also durch diese Redaction ergänzt, und ausgebildet werde. Ferner, daß auf eben die Art, das Veraltete ausgeschieden, das Unbrauchbare und Unzweckmäßige verwischt und aufgehoben werde.

Auf diese Art würde sich eine Sicherheit des Rechts gewinnen lassen, die allmählig einen vollkommenen Rechtszustand näher herbeiführen würde; es würde dadurch der große Vortheil erreicht werden, daß, man nicht, wie bei einem Gesetzbuche zu einer äußern Vollkommenheit genöthigt wäre, sondern nur über dasjenige zu bestimmen hätte, wozu gerade jetzt Bedürfniß und Kenntniß vorhanden wäre; es würde jede Stöhrung des bestehenden Rechtszustandes vermieden werden, und keines der Besorgnisse eintreten können, welche die Gegner schulgerechter Gesetzbücher mit so vielem Rechte hegen.

Eine solche Redaction der Präjudicien des höchsten Hannoverschen Gerichts, und zwar in

dem Umfange, wie solche oben als wesentlich nothwendig, angedeutet worden ist, beabsichtigte für unser Vaterland der seelige Vicepräsident von Pufendorf; ein Mann von der gründlichsten Gelehrsamkeit, von hoher wissenschaftlicher Bildung, ausgezeichnetem Scharfsinne, und eigenthümlichem praktischen Sinne, und dabei, nach dem einstimmigen Urtheile seiner Zeitgenossen, ein Mann, von erprobter Rechtschaffenheit, und Unpartheilichkeit; ein Mann also, in dem sich alle die Bedingungen vereinigten, deren Daseyn oben als wesentlich nothwendig vorausgesetzt sind. *)

Das Resultat seiner Bemühungen ist in einer Handschrift enthalten, deren gütige Mittheilung ich dem Sohne des Verewigten, dem würdigen Herrn Ober-Appellations-Rathe von Pufendorf, verdanke, und welche gewiß gegenwärtig, wo dem Vernehmen nach, die Stände des Reichs auf eine Verbesserung des Rechtszustandes angetragen haben, in mehrfacher Hinsicht eine genaue Beachtung verdient.

---

*) Man vergl. seine Selbstbiographie in den Braunschw. Füneb. Annalen Jahrg. VIII. S. 407 — 433. und den biographischen Artikel, des Herrn Canzleidirectors Dr. Hagemann in dessen und Günther's Archiv für theoretische und practische Rechtsgelehrsamkeit. B. II. S. 162 — 171.

Der Titel dieser Handschrift ist: Entwurf eines auf Veranlassung des weiland Herrn Geheimten Raths von Behr verfaßten Codicis Georgiani. Sie ist in den Jahren 1760 bis 1772 ausgearbeitet, wie die in derselben enthaltenen Allegate landesherrlicher Verordnungen schließen lassen. Der Inhalt dieses Entwurfs umfaßt das ganze Rechtsgebiet; die Form desselben ist der Form landesherrlicher Verordnungen auf das genaueste angepaßt. Nur ein kleiner Theil dieses Entwurfs, nämlich der Abschnitt desselben, welcher das Lehenrecht enthält, ist bis jetzt gedruckt *) worden: das Uebrige ist ganz unbekannt geblieben, indem, außer einer nach London gesandten Copie, keine andere Copie dieser Handschrift existirt. **)

Ueber die Absicht bei Entwerfung dieses Gesetzbuchs drückt sich der Entwurf des Promulgationspatents folgendermaaßen aus:

„Demnach wir vernommen, in welcher großen Ungewißheit die in denen dortigen Gerichten zu beobachtende Rechte schweben; wie es eines Theils bezweifelt werde, wie weit das beschriebene

*) In des Herrn Canzleidirectors, Dr. Hagemann Beiträgen zum Braunschw. Lüneburgischen Lehnrechte. (Helmstädt 1791. 8.) Nro. 1. S. 1—31.

**) Es wäre gewiß sehr zu wünschen, daß eine Copie des Entwurfs in die Bibliothek des Ober-Appellations-Gerichts niedergelegt würde, um jede mögliche Besorgniß des Untergangs dieser merkwürdigen Handschrift zu entfernen.

kaiserliche Recht so wohl als das Canonische in denen Gerichten gelte, oder auch eines dem andern nachstehe, weniger nicht, welche Meinung derer Rechtsgelehrten in denen so vielen streitigen Rechtsfragen anzunehmen sey, bei denen Lehnrechten ebenfalls mannichfache Zweifel obwalten, daneben vieles zumal von neuern Rechtsgelehrten, als denen Gewohnheiten gemäß, und als ein vermeintes teutsches Recht ausgegeben werde, welches doch nicht geringen Theils, auf sehr ungewissen Gründen beruhe, vieles jedennoch auch, was wirklich in denen Gewohnheiten seinen Grund habe, gleich wohl in manchen Dingen Zweifeln unterworfen sey, endlich auch insonderheit die Bestrafung der peinlichen Verbrechen, wie überhaupt bei der hierin nicht durchgehends deutlich genug verfaßten peinlichen Gerichts-Ordnung Kaisers Carls V., auch einigen nachhero veränderten äußerlichen Umständen eine nähere Bestimmung erfordere, so haben wir uns gnädigst entschlossen, ein gewisses Gesetzbuch, so weit wir es vor der Hand nöthig gefunden haben, zusammentragen zu lassen, wobei wir die Absicht gehegt haben, nicht sowohl die in unsern Landen eingeführten Rechte aufzuheben, als welche wir vielmehr durchaus beibehalten, sondern nur zu unserer sämmtlichen teutschen Unterthanen Besten das Ungewisse und zwar solcher Gestalt näher zu bestimmen, wie es sowohl die Sache selbst, als auch insonderheit die gemeine Wohlfahrt zu erfordern geschienen hat."

Sie geht also nur dahin, die Unsicherheit des Rechts aufzuheben, zu gleicher Zeit aber, namentlich im peinlichen Rechte, die Strafverfügungen zu verändern, deren mindere Zweckmäßigkeit aus ihrer Anwendung auf vorliegende Fälle sich ergeben hat: und eine Vergleichung der vorgeschlagenen Bestimmungen des Entwurfs selbst, mit den Observationibus juris Romani des verewigten Verfassers, ergiebt deutlich, daß der Stoff derselben größtentheils aus den Erkenntnissen des Ober-Appellations-Gerichts entnommen, und sodann mit steter Berücksichtigung des Zusammenhangs einer jeden Materie, verarbeitet worden ist. In den Materien des Criminal-Rechts allein, ist unabhängiger gearbeitet, wie dieses auch nicht anders seyn konnte. Beachtungswerth ist in demselben so manche helle und richtige Ansicht, deren Adoption als Gesetz gewiß sehr wünschenswerth seyn würde.

Der Entwurf zerfällt in 129 Titel, deren jeder in Paragraphen getheilt ist; eine kurze Characteristik der einzelnen Titel wird hier nicht an der unrechten Stelle stehen.

1. Von Gesetzen und Gewohnheiten, Statuten, Ordnungen und Privilegieen. (Ueber den Rang der verschiedenen gesetzlichen Normen gegen einander, von dem Beweise einer Gewohnheit und Observanz, von der verbindlichen Kraft der Statute, Gilde-Ordnungen; von Auslegung der Privilegieen.)

2. Von den Juden. (Handel derselben, Rechte gegen die Christen, Befugnisse des Rabiners.)

3. Von der väterlichen Gewalt und deren Aufhebung. (Nähere Bestimmung des Römischen und Teutschen Rechts. Zugleich von der Einkindschaft und Legitimation.)

4. Von der Dinge Eintheilung. (Was unter beweglichen Sachen zu verstehen sey u. s. w.)

5. Von heiligen Sachen. (Nach dem Begriffe des Evangelischen Kirchenrechts.)

6. Von Bau- und Besserung der Kirchen und geistlichen Gebäude. (Verpflichtung des Patrons und der Eingepfarrten.)

7. Von Kirchenstühlen. (Generalisirung der in den Kirchen-Ordnungen darüber vorkommenden speciellen Bestimmungen.)

8. Von Begräbnissen. (Beläutung der Todten, Wahl des Begräbnisses, Durchfuhr der Leichen.)

9. Von Pfarrherrn und Pfarrwittwen.

10. Vom Gnadenjahre der Prediger und Superintendentenwittwen.

11. Vom Patronat-Rechte.

12. Von den kaiserlichen Hofpfalzgrafen.

13. Von der Suspendirung vom Amte. (Wegen welcher Verbrechen sie statt finde, und was sie bewürke.)

14. Von der Ladung.
15. Von Prorogationen und Dilationen.
16. Von gerichtlichen Klagen.
17. Von den Rechtsmitteln aus der L. Diffamari und Si contendat.
18. Vom Mandats-Processe.
19. Vom Vereinigungen und Verträgen. (Von deren heutiger Verbindlichkeit; Verbindlichkeit gegen einen dritten; wie von einem Vertrage abzugehen; wie er zu erfüllen. Von Vergleichen, und ob man von ihnen, wegen Verletzung abgehen könne.)
20. Von unnützen Versprechen.
21. Von Advocaten.
22. Vom Irrthume der Advocaten. (Wann und in wiefern des Advocaten Vortrag für die Parthei verbindlich sey.)
23. Von Procuratoren.
24. Von ehrlosen Personen. (Wer dahin zu rechnen.)
25. Von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. (Wer sie ertheilen könne? wer darum nachsuchen könne? Gegen gerichtliche Erkenntnisse u. s. w.)
26. Von Compromissen und Schiedsrichtern. (Wie und wann sie zulässig seyen.)
27. Vom Herbergiren. (Das Röm. Recht wird erläutert.)
28. Von Gerichtsörtern. (Die mannichfaltigen Zweifel über die Competenz werden erörtert.)

29. Von der Perhorrescenz eines Richters.
30. Von Policeisachen. (deren Bestimmung.)
31. Von der Holzgräfenschaft.
32—42. Betrifft das Lehnrecht, und ist in des Herrn Canzleidirectors Hagemann Beiträgen, abgedruckt.
43. Von verschiedenen Arten der Bemeierung. (Auf Lebenszeit, oder auf gewisse Jahre.)
44. Von der nutzbaren Vormundschaft bei Meiergütern.
45. Vom Weinkaufe. (Auch, ob die versäumte Berichtigung desselben den Verlust des Meierguts nach sich ziehe.)
46. Von der Abmeierung. (z. B. ob sie der Ehefrau und den Verwandten schade? welchem von mehreren Gutsherren dieselbe zustehe?)
47. Von Zehenten.
48. Von der Dienstbarkeit der Güter. (Wer den Beweis der Servitut führen müsse? Wann eine Dorfschaft als gleichsam Eigenthümerin zu betrachten sey? Wie weit die Hude- und Weidegerechtigkeit reiche? Ob der dominus utilis eine Servitut constituiren könne? Servitus viae necessaria. Verlust der Servitut durch Nichtgebrauch, und Verjährung der Freiheit.)
49. Von Anwendung der Dienstbarkeitsrechte. Erwerb. Res merae facultatis.)
50. Von Klagen wegen zugefügten Schadens. (Nähere Bestimmung des Römischen Rechts.)

51. Von Theilung der Erbschaften und gemeiner Güter. (Rescission wegen Verletzung; Vorzug dessen, der im Besitze des größten Theils ist; ob die Verjährung zuläßig sey?)
52. Von der Mehrheit der Stimmen in gemeinschaftlichen Sachen.
53. Vom Spiele. (Welche erlaubt seyen? Klagen auf Bezahlung. Spiel der Dienstboten.)
54. Vom Darlehne. (Except. N. N. pec. Sc. Maced. Zusagen, Geld herbeizuleihen. Münzfuß.)
55. Von eidlichen Verpflichtungen. (Der Eid bestärkt keine ungültige Handlung; Worte, welche zu einer eidlichen Verpflichtung nothwendig.)
56. Von gerichtlichen Eiden. (Entschiedene Streitfragen über Delation u. s. w.)
57. Von Handlungsvorgesetzten oder Institoren.
58. Von der Niederlage zur treuen Hand. (Ob deshalb ein Vorzugsrecht statt habe?)
59. Vom Auftrage und Vollmacht. (Zahlreiche Controversen werden entschieden.)
60. Von Gesellschaft. (desgleichen)
61. Vom Kaufe und Verkaufe. (Vom schriftlichen Verkaufe, V. zu einer gewissen Maaße; in Bausch und Bogen. Münzsorte. Retentions-Recht des Verkäufers, wegen nicht bezahlten Kaufpreises. Lehngelder. Näherkauf. Subhastation. Gewährleistung. Wandelungsklage.

62. Von Uebertragung der Schuld oder Forderung.
63. Von Miethe und Verding. (Auflösung des Contracts durch eigenes Bedürfniß und Kauf. Näherrecht des Pächters öffentlicher Güter. Verletzung über die Hälfte. Von Unglücksfällen. Viehseuche. Kriegsschaden. Steuern. Reparaturen u. s. w.)
64. Von Pfand- und Wiederkaufsrechten. (Ordnung der Hypotheken, und Bestimmung der Privilegieen derselben u. s. w.)
65. Von Zinsen. (Controversen.)
66. Vom Beweise.
67. Vom Beweise durch Zeugen. (Controversen über die Zulässigkeit und Tüchtigkeit derselben.)
68. Vom Beweise durch briefliche Urkunden.
69. Von Edirung brieflicher Urkunden.
70. Von der Unwissenheit des Rechts, und dessen, was vorgefallen ist.
71. Vom Eheverlöbnisse. (Erläuterung und Ausdehnung der Eheverlöbnißordnung.)
72. Von der Ehe.
73. Von Mitgiften und Gegenvermächtnissen. (Entscheidung zahlloser Controversen.)
74. Von Mitgiften und liegenden Gründen.
75. Von der Unterhaltung anderer.
76. Von Vormundschaften. (Sehr reichhaltig, so wie auch die folgenden Titel.)

77. Von Testamenten und letzten Willen.

78. Von wiederseitigen und rücksichtlichen Testamenten

79. Von den Pflichten der Eltern, Kinder und Brüder in Ansehung der Erbeseinsetzung. (Ueber die legitima.).

80 Von Erbeseinsetzung und Substitution.

81. Von Annehmung und Erwerbung der Erbschaft, auch Erbtheilung. (Entscheidung vieler Controversen.)

82. Von Eröffnung der Testamente.

83. Von dem Testamentsvollstrecker.

84. Von Vermächtnissen und besondern Zurückgaben.

85. Von den gesetzlichen Erbschaften.

86. Von der Erbfolge in Meyergütern.

87. Von Folgen aus Geding. (z. B. Vertrag über die Erbschaft eines dritten, Verzichtleistungen adelicher Töchter; Sammtbelehnung, Lehnsanwartschaften.)

88. Von Frohndiensten.

89. Vom Bau aus Eifersucht.

90. Von Schenkungen unter den Lebendigen und auf den Todesfall. (Controversen.)

91. Von Mühlen.

92. Von der Kruggerechtigkeit.

93. Von der Jagd.

94. Vom Besitze. (Reichhaltig.)

95. Vom Rechte der Zurückbehaltung fremder Dinge.

96. Von der Verjährung.

97. Von Urtheil und Recht. (Gleichheit der Stimmen; Abfassung der Erkenntnisse; Würkung der Rechtskraft.)

98. Von Arresten.

99. Von executivischen Klagen.

100. Vom Geständnisse.

101. Von Indulten, Regulativen und Nachlässen der Gläubiger.

102. Von Berufung der Gläubiger. (Entwurf einer Concursordnung.)

103. Von der Absonderung der erbschaftlichen und der Erben Güter.

104. Von den Veräußerungen eines unvermögenden Schuldners.

105. Von Teichsachen.

106. Von öffentlichen Straßen.

107. Von Pfandungen.

108. Von Veräußerungen streitiger Güter.

109. Von Bürgschaften. (Entscheidung vieler Controversen.)

110. Von Zahlung, Gegenrechnung und Befreiung.

111. Von Injurienklagen.

112. Von den, wider ergangene Erkenntnisse statt-nehmigen Rechtsmitteln. (In peinlichen und bürgerlichen Sachen. (Sehr reichhaltig.)

113. Vom Mäklerlohn.

114. Vom Gelübde und Anfragungen.

115. Vom Diebstal. (Abschaffung der Todesstrafe, falls der Diebstal nicht mit Waffen geschehen; sogar in den durch Verordnungen besonders ausgezeichneten Fällen des Hausdiebstals, Pferdediebstals u. s. w. Anhaltung des Diebes zur Erstattung des Gestohlenen; Benutzung des Römischen Actionensystems u. s. w.)

116. Vom Raube. (Einschränkung der Todesstrafe.)

117. Vom Brande. (desgleichen.)

118. Von Fälschern.

119. Von denen, welche sich in einem Testamente, Erbfolgegedingungen und Schenkungen etwas zuschreiben.

120. Von den Münzfälschern. (Abschaffung der Todesstrafe.)

121. Von Gotteslästerungen. („Ob nun wohl Gott und Christus solche wahnwitzige Leute selbst richten und ihre Ehre rächen werden, so mögen wir jedoch auch dieselben in unsern deutschen Landen nicht dulden, sondern sie sollen derselben verwiesen werden.")

122. Von den Vergehen gegen die Eltern.

123. Von fleischlichen Verbrechen. (Aufhebung der Kirchenbuße für unehlich Geschwängerte. Wer eine unberüchtigte Person unter dem Versprechen der Ehe schwängert, und sie nicht heirathet, soll als Ehrenschänder ehrlos, und zu öffentlichen Aemtern unfähig seyn. Ehebruch soll nur auf Anrufung des beleidigten Gatten bestraft werden. Auf Nothzucht steht die Strafe des Raubes, ewige Zuchthaus- oder Karrenstrafe. Ueber Bigamie, Blutschande u. s. w. Die Todesstrafe ist in allen Fällen beibehalten, wo ihrer die heil. Schrift zu gedenken scheint.)

124. Vom Morde und Todtschlage.

125. Vom Meineide. (Schadensersatz, Landesverweisung, Strafe des Diebstals.)

126. Von Veruntreuung öffentlicher Gelder. (Extendirung und Milderung der darüber erlassenen Verordnungen.)

127. Competenz der adelichen Gerichte in peinlichen Sachen.

128. Von Wortbedeutungen. (Erläuterung vieler, in Urkunden und Verträgen, im gemeinen Leben und besondern Gerechtigkeiten vorkommender Wörter, und Bestimmung ihrer rechtlichen Bedeutung.)

129. Von Rechtsregeln. (Eine Nachlese allgemeiner Rechtsregeln.)

XXXIV.

Special Polizei-Verordnung des Herzogs Friedrich von Braunschweig Lüneburg und seines Sohnes Otto, vom Jahre 1465.

Vom Herrn Bürgermeister Vogell in Zelle.

Von keinem Kloster des Fürstenthums Lüneburg liegt wohl der Ursprung und das Stiftungs-Jahr mehr im Dunkeln, als vom Kloster Ebstorf, und es dürfte dasselbe doch wohl einer genaueren Untersuchung um so mehr werth seyn, als man in neueren Zeiten die alte Behauptung, daß hier der Herzog Bruno von Braunschweig und seine Gefährten in der unglücklichen Schlacht gegen die Dänen Anno 880 das Leben verloren habe, in Zweifel gezogen hat. In den Annalen der Braunschw. Lüneb. Churlande Jahrg. 1. St. 2. S. 137. wird es schon als bekannt vorausgesetzt, daß die gedachte Schlacht nicht bei Ebstorf, sondern bei Eppendorf vorgefallen sey. Herr Amtmann Wedekind sucht dies im Hannov. Magazine 1815. St. 59. näher zu beweisen; und dennoch dürfte die Frage noch nicht endlich entschieden seyn, wenn man das Wort Inundatio bildlich erklärt, nemlich als eine plötzliche Umringung von Seiten der Feinde. Die Stelle des Annalista Saxo beim Eccard T. 1. pag. 218. verbis: quorum inundatione circumventus und der Umstand, daß die

Annales Francorum Fuldenses, welche bekanntlich mit dem Jahre 900 schließen, also die nächsten Zeitgenossen sind, nichts vom Wasser reden, so wie noch andere Umstände, welche hier auszuführen nicht der Ort ist, z. B. daß, wenn die Sachsen der Ueberschwemmung halber keinen Platz zur Gegenwehr gehabt, die Dänen solchen auch nicht zum Angriff dürften gehabt haben können ꝛc. scheinen den Zweifel zu rechtfertigen.

Inzwischen ist so viel gewiß, daß das Kloster Ebstorf schon zu Anfang des funfzehnten Jahrhunderts vorhanden gewesen sey, wie Pfeffinger (Historie des Braunschw. Lüneb. Hauses Th. 2. S. 10.) durch Urkunden und Aufzählung mehrerer Pröbste und Priorissen jenes Jahrhunderts erwiesen, und dadurch die in den Annalen der Braunschw. Lüneb. Churlande Jahrg. 7. St. 4. S. 601. wiederholte unrichtige Angabe des Superint. Scharf, als wäre gedachtes Kloster erst Anno 1340 gestiftet, bereits hinreichend als eine Verwechselung mit dem, vom Bischofe Ludewig von Minden Anno 1340 zu Egestorf gestifteten Kloster dargethan hat. Früherhin hatte ich einst die Absicht, die Geschichte dieses Klosters zu bearbeiten, und hatte von der verstorbenen würdigen Frau Abtissin von Behr die gütige Zusicherung erhalten, die Original-Urkunden benutzen zu dürfen. Der Vorsatz konnte aber nicht ausgeführt werden, weil unvermeidliche Verhinderungen eintraten. Inzwischen sammelte

ich in den Mussestunden außerhalb des Klosters, und war so glücklich, von einem hochverehrten Freunde über 80 Urkunden abschriftlich zu erhalten. Die Abschriften sind im vorigen Jahrhunderte anscheinend schon genommen, und unter diesen befindet sich das nachfolgende Polizei-Gesetz de anno 1465. Ob die Abschrift correct sey, kann ich nicht sagen, indeß bezweifle ich nicht, daß das Original im Kloster sich noch befinde, und es giebt diese Bekanntmachung vielleicht Anlaß, das Original aufzusuchen und eine Vergleichung damit anzustellen.

Was nun die gegenwärtige Urkunde selbst betrifft, so enthält sie reichlichen Stoff zu mehreren Betrachtungen hinsichtlich der Geschichte des Landes, der Verfassung und der Sitten jener Zeiten.

Eine auffallende Erscheinung ist es, daß Herzog Friedrich der fromme hier zugleich mit seinem Sohne Otto als Gesetzgeber erscheint. Herzog Friedrich hatte bekanntlich schon anno 1557 die Regierung des Landes an seine beiden Söhne Bernhard und Otto zur gesammten Hand abgetreten und sich in das von ihm gestiftete Franciscaner-Kloster zu Zelle begeben. Regierungs-Sachen konnten deshalb wohl nicht mehr zu den Geschäften desselben gehören, wie die gegenwärtige doch ohnstreitig eine war.

Freilich finden wir beim Rehtmeyer T. 2. pag. 1321 eine Urkunde über den von den Gütern der Stadt Braunschweig zu Zelle zu erlegenden

Zoll de anno 1461, welche Herzog Friedrich und seine beiden Söhne ausgestellt haben, so wie l. c. p. 1322. eine andere, welche er der Schifffahrt wegen allein ausgestellt hat. Dies läßt sich jedoch noch einigermaaßen dadurch erklären, daß Herzog Friedrich vielleicht zu seinem Unterhalte die Aufkünfte des Zolls, welches bei fürstlichen Abfindungen nichts ungewöhnliches war, sich vorbehalten haben mögte. Solch ein Grund läßt sich aber bei der anliegenden Polizei-Verfügung nicht vermuthen. Sollte er etwa die Schirmgerechtigkeit über die Klöster sich vorbehalten haben? So lange wie der Abtretungs-Vertrag zwischen ihm und seinen Söhnen nicht ans Licht gekommen seyn wird, dürfte dies Dunkel schwerlich aufzuhellen seyn.

In Rücksicht auf die damalige Verfassung gehet aus dieser Urkunde hervor, daß die Gutsleute des Klosters keiner andern Gerichtsbarkeit unterworfen gewesen sind. Es heißt ausdrücklich: allen Meyern und angesessenen Unterthanen unsers Fürstenthums Freiheit des Klosters zu Ebstorf. Dem Probste wird die Geldstrafe einzuheben allein zugestanden, und der Probst soll fromme unberüchtigte Leute bestellen, welche darauf Acht haben sollen, daß der Verordnung nicht zuwider gehandelt würde. Wären die Gutsleute des Klosters der Gerichtsbarkeit anderer, selbst fürstlichen Beamten unterworfen gewesen, so würde gewiß auch eine desfallsige Auflage an selbige einverleibt seyn. Sie gehörten als Landes-Eingesessene zu den Unterthanen des

Fürsten, aber nicht wie die fürstlichen; sie gehörten in Rücksicht auf den Landesherrn zu einer befreieten Klasse, zu des Fürstenthums Freiheit. Ohne Einwilligung des Klosters konnte damals der Oberste von den Obersten, wie es im Eingange der Urkunde heißt, also selbst nicht einmal der Landesherr Polizei-Verordnungen für die behörigen Gutsleute und Hintersassen desselben ergehen lassen. Nur auf Bitte und Anforderung des Probstes wurde diese Verordnung gegeben. Mit der vollkommneren Ausbildung der Landeshoheits-Rechte sind in der Folgezeit diese Verhältnisse eines Staats im Staate nach und nach zum allgemeinen Besten verschwunden. Denn leugnen läßt es sich doch nicht, daß Verhältnisse dieser Art mit einer guten Anordnung des Ganzen unverträglich sind, wenigstens oft zu Verwirrungen Anlaß geben, deren schädliche Folgen nicht immer im Voraus zu übersehen sind. Allein das vorliegende Beispiel giebt doch den unwidersprechlichen Beweis, daß es vorhin nicht so in der Landes-Verfassung war, wie es jetzt ist; und daß, da keine Verträge oder Gesetze bekannt sind, welche eine Abänderung gemacht haben, anderer Nebenfolgerungen nicht zu gedenken, sich auch hier die Meinung in Strubens Nebenst. Th. 5. S. 141. und von Hugo's in den Annalen der Braunschw. Lüneb. Churlande Jahrg. 3. St. 2. S. 245. zu bestätigen scheine.

Was nun die damaligen Sitten, als den Hauptgegenstand der Urkunde betrifft, so bestätiget sich

auch hier, daß bei den Festlichkeiten der Landleute ein großer Aufwand muß getrieben seyn, der vorzüglich in Essen und Trinken bestanden hat. Noch immer ist die bewilligte Zahl von Gästen sehr ansehnlich. Ein Vollhöfener soll zum Beispiel am Tage vor dem Brauttage, (dies drückt das Wort Avendes, Abend, aus, welches in damaliger Zeit stets den Vortag anzeigte, z. B. Sünte Martens Avend ꝛc.) 6 Schüsselleute, und am Brauttage selbst 8 dergleichen, ohne den Prediger, Küster, obersten Voigt nnd Gesinde, haben können. Zu jeder Schüssel gehörten 4 Personen, also resp. 24 und 32 Personen. Bei Kindtaufen 5 Schüsselleute oder 20 Personen, in welche Zahl die Gevättern mitgerechnet werden sollten. Noch immer Personen genung, und kein undeutlicher Fingerzeig, welche Menge von Menschen vorhin zu solchen Festlichkeiten eingeladen worden seyn mögen, wenn der Gesetzgeber es nur auf diese immer noch große Anzahl von Gästen einschränken wollte.

Obgleich nur Bier das Getränk bei solchen Gastereien gewesen: so scheint doch auch darin großer Aufwand durch Herbeischaffung fremder Biere gemacht zu seyn, denn es wird verordnet, daß man nur selbst gebrauetes Bier schenken, und daß jede Zunöthigung auf Ausleerung eines halben oder ganzen Trinkgeschirrs verboten seyn solle. Schon damals hat man also das sogenannte Bescheidtrinken nach dem Vortrinken abgemessen, und

muß es als eine Beleidigung angesehen haben, wenn der Zunöthigung nicht nachgekommen ist.

Endlich liefert sie einen Beweis, daß man damals unter dem Ausdrucke: eine löthige Mark Silbers verschiedene Summen verstanden habe, indem der Gesetzgeber hinzufügt, daß er hier darunter 3 gute Lübsche Mark verstanden haben wolle, also etwa 2 ℛ 24 ℊ heutiger Conventions-Münze inneren Werths.

Die Urkunde selbst ist folgende:

Anno 1465.

„In dem namen der hilligen Drevaldichent des Vaders des Sons und des hilligen Genstes Amen. Nachdeme von vornomener wißhent und vorsichtig wegenne des alder Oversten, Overste van Oversten dem gemeynen Volke vortowesende in fromen, dat to syneme eygenen besten und salichent eynes guden endes, und ok dem gemeynen gude to nutte, und wur dat in dwelinge were, in den wech der vornoyst und redelichent to wisende, geschicket und erwelt sint, Also bekennen wy van godes gnaden Frederick to Brunßwigk und Luneborg Hertoge, und Otto sin Sone van dersulven gnaden Hertoge darsulves Alse wy uthe uns sulves und ok van des Erbaren und Ersamen unses leven andechtigen und getruwen heren Mathießes vam Knesebecke Provestes to Ebbekestorpe Inbringinge wegenne wol vernomen hebben des Klosters to Ebbekestorppe

unses Furstendomes Frigheit margkliken fall und armoth der ledemathen undersaten dessulven Klosters dat denne woll to vernemende is Jtliker mothe und mangkt anderen van overflodigen spildenden Brutschafften, Kindelberen und Kargkghangen und anderen stücken, deme wol metigen kunne, herspreke und kome, und wanne men dar enjegen nicht andechte, van dageyd to tyden darin furder wurde vallende, dat wy deme Almechtigen Gode to love und to eren und dem Klostere to Ebbekestorppe to bestendicheit und fromen in guder betrachtinge und vullenkomenden Rade umme bede und forderinge willen des genanten heren Mathießes Provestes darsulves to Ebbekestorppe gesath und geordineret hebben, Setten und ordineren jegenwardigen in und myt macht dusses sulven unses breves Allen meygeren und beseteuen underdanen unses Fürstendomes Frigheit des Klosters to Ebbekestorppe desse nagescrevenne stücke und gesette vestliken und ernstliken Sunder overtreden by unsen gnaden und hulden und by penen und broken eyner lodigen mark sulverß, dar wy hir dre gude Lubesche mark mede meynen to holdende. Tome ersten dat nhemand sunder willen und orleff des genanten Provestes und siner nakomelinge to sinen Brutschafften, Kindelberen, noch ok to karkmissen, anderer Ber, denne alse he sülves bruwen kann, schengken schall, und to Brutschafften und alsodanen wertschuppen de bestendige vullenkomende buwmann des avendes to sinen

medeburen, de eme bequeme sin, boven Söß, und des morgens boven achte schottelen Lude, to den Kindelberen myt den vadderen boven viff schottelen Lude, und de Frouwen to eren Kregkgange boven veir Frouwen nicht enhebben. Item de halve Buwmann und welk Kothsater myt eyner plogh to velde vardt, Scroder, Schmede, Schomaker und Molnere, dede neyne vullenkomene Buwlude sin, schullen to oren brutschafften in vorgescrevener wiße to eren medeburen des avendes boven veir und des morgens boven seß schottelen Lüde nicht hebben, und to den Kindelberen düsse boven gescreven alle boven dre schottelen nicht hebben schüllen. Item dat de slichte Kothsatere, Koster der Karken, Herde und Linnewevere to oren Bruthschafften boven viff, und to den Kindelberen boven twe schottelen Lude nicht enhebben, mit dem Karkghange schullen se dat holden in boven gescrevener wiße. To juwelker schottelen willen wy in düssen unsem gesette veir personen gerekend hebben, doch willen wy darmede Prestere, ore Kostere, der oversten vogede und gesinde nicht gerekent holden. In düssen boven gescrevenen högen schalme ok by boven gescrevener Pene neymande to halven effte to vullen to dringkende neydigen, und uppe dat düsse unse gesette und ordineringe stede vastliken und unvorbroken geholden und ok de pene, we dar wedder keme, und dar also nicht enhelde, uthgefur dert werde, hebbe wy den boven gescreven Provesste bevalen, darto sunderlike frome unberochtede Lude, so vele der

noytturfft sinde wert to settende, de darto losste und ende don schullen, sodans we sulkes alse vorgescreven steyt overtrede, to vermeldende, und desulven schullen des ok von ydermanne by vorgescrevener pene sunder verwith bliven, de pene und broke vorgescreven mag de Provest und sine nakomelinge sunder verminringe furderen und manen lathen, so vakene des Behuf sinde wert, van so mennigen Personen, alse men in den boven gescreven wertschuppen boven den gesetten tal hedde, und van eynen juwelken Personen besunderen, und dat düsse unse gesette und ordineringe in tokomenden tyden yo by macht und sunder wedderropen und bisprake geholden werden, hebben wy angesehen den nuth und fromen, de dar van deme genömten unsen Klostere und sinen underdanen in tokomenden tyden entstan, und darmede wedder in risinge komen mogen, und düsse sulven unse gesette also bestediget sunder jemandes Insage to blivende. Des to bekantnisse hebben wy unse Ingesegele witliken an dessen breff gehenget heten. Na Cristi gebort unses Heren Veirteyn hundert darna im viff und Sestigesten Jare am Mandage Sunte Martini Dage.

(L. S.) (L. S.)

XXXV.

Die Alterthümer der Stadt Goslar. *)

Vom Herrn Buchhändler W. Lohmann**) in Magdeburg.

Bei dem allmähligen Verschwinden des Alten im Laufe der Zeit und bei dessen Vernichtung durch des Menschen Hand, die sich in ihren Gebilden gewöhnlich besser gefällt, als in denen der ehrwürdigen Vorzeit, scheint es Pflicht zu seyn, das Andenken an sie zu erhalten und ihr ein ehrendes Denkmal zu stiften. — Eine solche Erinnerung verdienen vorzüglich vaterländische Alterthümer, und dürfte es dem Plane des vaterländischen Archivs angemessen seyn, dahin abzweckende Nachrichten in demselben niederzulegen. Machen wir zu dem Ende hier den Anfang mit der Beschreibung der Alterthümer der Stadt Goslar, vorzüglich derer, die aus den frühern Perioden der christlichen

---

*) Vergl. Joh. Mich. Heineccii antiquitatum Goslariensium et vicinarum regionum libri VI. Frcf. 1707. fol.

A. d. H.

**) Vf. der topographisch-statistischen Beschreibung der Residenzstadt Hannover. 1818. und des Magdeburger Addresbuches.

A. d. H.

Zeitrechnung herrühren, namentlich des ehrwürdigen Doms, der wegen seiner Baufälligkeit, nach einem beinahe 800jährigen Alter nun bald abgebrochen werden wird und dessen darin befindliche Alterthümer, eine andere Bestimmung erhalten dürften.

Werfen wir zuvörderst einen Blick auf die Stadt, in welcher diese Denkmäler der grauen Vorzeit sich größtentheils noch befinden. Goslar, diese einst so angesehene blühende und reiche Stadt, der Lieblingsaufenthalt mehrerer Deutschen Kaiser zur Zeit, als sie noch keinen festen Wohnsitz im Reiche hatten, und von diesen besonders begünstigt, liegt am Fuße des Rammelsberges, eines der höchsten und gehaltreichsten Berge des Ober-Harzes.

Die Stadt ist von noch mehrern, aber minder hohen Bergen gleichsam umkränzt, und nur in Nordosten öffnet sich dem Auge ein liebliches Thal, welches ihm einen freien Blick in eine reizende und gut angebauete Landschaft verstattet.

Goslar ist eine der ältesten deutschen Städte, und verdankt, wie mehrere andere, dem Städteerbauer Heinrich I. ihre Entstehung. Von dem vormaligen Glanze und Wohlstande dieser alten Kaiserstadt findet man aber jetzt leider nur noch geringe Spuren. Sie erfuhr mancherlei widrige Schicksale und vielfache Bedrückung von ihren mächtigern Nachbaren, namentlich den Herzögen

von Braunschweig schon im 13ten und 14ten Jahrhunderte, als sie sich des unmittelbaren Kaiserlichen Schutzes nicht mehr zu erfreuen hatte, besonders in den Raub- und Fehdezeiten und in den nachfolgenden für sie sehr verderblichen Religions-Kriegen. Auch wurde die Stadt öfterer durch die Pest entvölkert und im vorigen Jahrhunderte mehreremale durch große Feuersbrunst verheert. Dazu kam in neuern Zeiten die Abnahme der vormals so bedeutenden Brauerei und die Versiegung so mancher andern Nahrungsquelle, so daß Goslar, welches im 12ten Jahrhunderte noch vorzugsweise reich hieß, und das auch im 16ten Jahrhunderte an Kaiser Karl V. unter andern eine baare Contribution von 40,000 Goldgulden zu zahlen im Stande war, (eine für die damaligen Zeiten ungeheure Summe *) jetzt nur noch ein trauriges Bild der Vergänglichkeit und Wandelbarkeit aller Dinge darbietet und an das, auch in der Geschichte der Länder, Städte und Völker unverkennbar waltende Natur-Gesetz, Aufblühen, Wachsen und Verblühen erinnert!

*) Ganz Dalmatien zahlte im 14ten Jahrhunderte nur 712 Goldgulden jährlichen Tribut an den Kaiser, und auch diese Summe wurde noch vermindert, da sie dem Lande zu drückend war.

In demselben Jahrhunderte verkaufte die Königin Johanne von Neapel die reiche Stadt Avignon sammt ihrem ganzen Gebiete an den Pabst Clemens für die Hälfte der obigen Contributionssumme, nemlich für 20,000 Goldgulden.

So wie hier von alten Denkmälern schon manches durch die Zeit untergegangen ist, so steht dieses Schicksal zunächst auch dem alten Dome oder Münster bevor, an welchem der Zahn vieler Jahrhunderte bereits mächtig genagt hat. Zwar ist er nicht zu vergleichen dem Münster zu Strasburg, oder dem Dome zu Cöln, Freiburg, Magdeburg und vielen andern ähnlichen Denkmälern, der noch immer viel zu wenig gewürdigten altdeutschen Baukunst, sehr uneigentlich die gothische genannt; indessen hat er eine größere historische Wichtigkeit als manche seiner jüngern Brüder von imposanterm Aeußern, und verdient schon seines hohen Alters wegen einer besondern Aufmerksamkeit. Er wurde vom Kaiser Heinrich III. im Jahre 1040 in der Nähe der schon im Jahre 1288 abgebrannten Kaiserlichen Pfalz, wovon noch jetzt auf einer Anhöhe ohnweit des Doms das Hintergebäude steht, erbauet, reich dotirt und erhielt damals auch die Stadt große Freiheit und Rechte.

Es würde zu weit führen, wenn wir uns in die Erzählung des nicht wesentlich hieher gehörigen Historischen einlassen wollten: wir bemerken daher nur im Allgemeinen, daß der Dom Zeuge manches wichtigen und auch eines in seinen Mauern einst vorgefallenen sehr blutigen Auftritts war, und wenden uns dagegen zur Aufzählung und Beschreibung seiner alterthümlichen Merkwürdigkeiten, die ihm jedoch bei seiner Baufälligkeit größtentheils

bereits entnommen sind. Daß diese in der an seiner Stelle demnächst zu erbauenden Capelle wieder werden gesammelt und aufgestellt werden, scheint die Absicht zu seyn *).

An Merkwürdigkeiten bietet sich darin nur noch folgendes dar:

1) Ein am Eingange zum Chore an der Wand al fresco gemalter ungeheurer Christoph, vielleicht der größte, den es giebt, der das Christuskind, mit der Weltkugel in der Hand, auf seiner Schulter sitzend, durchs Wasser trägt. Er ist mit einem Goliaths Schwerdte umgürtet, an dessen Gefäße ein Korb mit jungen Wallfischen hängt; die Zeichnung ist in ihren Verhältnissen richtig und die Farben sind ihres Alters ohnerachtet noch frisch und lebendig. Der Name des Malers ist nicht bekannt.

2) Ein Sarkophag, mit einer, darauf in Sandstein ausgehauenen weiblichen Figur, angeblich

*) Höchst erfreulich ist die Vorsorge für die Erhaltung der alten Kunstwerke im Dome, die man bei dem jetzt beabsichtigten Verkaufe des Domgebäudes auf den Abbruch dahin bewiesen hat, daß alle Denkmale von alterthümlichem Werthe, vom Verkaufe ausdrücklich ausgeschlossen sind. Vergl. Hannoversche Anz. 1819. St. 40. S. 1981. ꝛc.
A. d. H.

Heinrichs III. Tochter Mathilde, oder eine andere Prinzessin des Kaiserl. Hauses darstellend. Sie hält in der rechten Hand einen Zepter, in der linken das Modell von einer Kirche. Zu ihren Füßen sitzt ein Hündchen mit einem Halsbande. Die abentheuerliche Sage von der Liebesgeschichte jener Prinzessin, welche ihr Veranlassung zu der Stiftung von Quedlinburg gegeben haben soll, gehört nicht hieher.

3) Der sogenannte Kaiserstuhl, auf welchem vormals die alten Kaiser, besonders Heinrich III. dem Gottesdienste beigewohnt haben sollen, ein Sessel oder Armstuhl von Eisen mit einer messingenen Lehne, befindet sich leider nicht mehr hier, sondern in fremden Händen, und zwar, dem Vernehmen nach, in Berlin.

Er wurde vor mehreren Jahren für ein Geringes öffentlich verkauft, von dem Käufer aber mit ansehnlichem Vortheile wieder verkauft.

Der Stuhl befand sich am Chore seitwärts. Einige steinerne Stuffen führten zu ihm hinauf. Der Platz war gut gewählt, denn rechts war der Altar, links die Kanzel und vorn das Schiff der Kirche. Ueber demselben waren verschiedene mönchische

Zerrbilder in halberhabener Steinarbeit angebracht.

Auch befinden sich seitwärts hinter dem Chore mehrere in Stein ausgehauene Affen und Hunde mit Mönchskutten, welche wahrscheinlich noch von den alten heidnischen Harzbewohnern herrühren, und religiöse Spottbilder seyn können. Sie sind noch vorhanden, doch nicht mehr an ihrer ursprünglichen Stelle.

4) Die alten, jetzt abgenommenen Wandtapeten an den Ständen der Chorherren auf dem hohen Chore mit eingewirkten Heiligenbildern, eine Stickerei, welche noch den ersten Anfang der Kunst verräth, und eben deshalb merkwürdig war. Der Paulus- und der Johanniskopf sind besonders ausdrucksvoll.

5) Ein großer weiter Ring oder Reif von Metall, mit vielen Spitzen und allerlei Zierrathen versehen, der in der Mitte der Kirche hing, wahrscheinlich ehemals als Kronleuchter diente, und von dem Abte zu Fulda in frühern Zeiten wegen des, angeblich durch ihn bei Anwesenheit Kaiser Heinrich IV. auf dem Chore in der Messe entstandenen blutigen Rangstreits mit dem Bischofe zu Hildesheim, zur Strafe hieher geschenkt, ist leider verkauft, so wie die Kanzel und Orgel. Jene wurde von

einem hölzernen Moses mit einem ausdrucksvollen Kopfe getragen; diese aber ist mit mehrerem Andern zum Theil in die Stephans-Kirche gekommen.

6) Auch befanden sich ehemals im Dome viele kostbare Reliquien; unter andern sieben ganze Körper verschiedener Heiliger nebst manchen andern Heiligthümern, zum Theil in Gold gefaßt und mit Diamanten besetzt, auch einige goldene Kreuze, ganz mit dergleichen angefüllt. Zwei elfenbeinerne Schränke und zwei große silberne Särge bargen ebenfalls eine große Menge solcher heiliger Kostbarkeiten, die aber nebst ihren Behältern von großem Werth bereits längst verschwunden sind. — Ferner waren im Dome mehrere Begräbnisse von alten adlichen Familien, die vormals hier lebten und zum Theil auch noch in hiesiger Gegend Besitzungen haben, und der Stadt manche Vortheile zukommen ließen, z. B. der Herren von Schwiechelt und Wallmoden. Verschiedene derselben waren auf den Grabsteinen in Lebensgröße ausgehauen, die noch vorhanden sind. —

Außer diesen unwichtigern und nur zum Theil noch vorräthigen alterthümlichen Merkwürdigkeiten, befinden sich nun seit einigen Jahren folgende ungleich wichtigere Alterthumsstücke in der Stephans-Kirche.

1) Der unter dem Namen des Krodo Altars *) bekannte Opfer-Altar von einem unbekannten, schön polirten Metall aus Einem Gusse gegossen. Er bildet ein länglich hohles Viereck, 3 Fuß, 3 Zoll lang, 2½ Fuß breit und 2 Fuß 7 Zoll hoch. Statt der Füße tragen ihn 4 kleine knieende, die Hände über den Kopf emporhaltende unfreundliche männliche Figuren, angeblich Druiden. In den Seiten sind viele größere oder kleinere Löcher, worin ächte und unächte Steine befindlich gewesen, wovon auch noch einige vorhanden. Oben auf liegt eine erst in neuern Zeiten hinzugefügte Marmorplatte mit einem darin eingegrabenen Kreutze, welches zum Beweise dienen soll, daß der Altar bei Einführung des Christenthums zum christlichen Gebrauche eingeweihet worden. — Mag man auch über den Ursprung und Namen dieses Altars, wie bekannt, in Zweifel seyn, so bleibt doch dieser Altar immer ein merkwürdiges Alterthumsstück, und kann selbst noch von höherem Alter seyn, als er der Sage nach ist. Ist er ein Werk deutschen

*) M. vergleiche die vortreffliche Beschreibung und critische Beurtheilung dieses Denkmals des Alterthums, in dem Braunschweigschen Magazine 1807. St. 11, 12, 13. vom Herrn Hofrath und Professor Emperius in Branschweig.
A. d. H.

Ursprungs, so stammt er wahrscheinlich aus den Zeiten des heiligen Bärnward, Bischofs von Hildesheim, dieses kunstvollen Meisters in Erz und Metall her. Auch kann er vielleicht von Harzburg, wo der hiesige Dom von Kaiser Conrad I. zuerst fundirt, von Heinrich III. aber späterhin nach Goslar verlegt wurde, hieher gekommen seyn; nur nicht aus einem Tempel Krodos, sondern etwa aus der Kaiserl. Burg, welche in frühern Zeiten daselbst stand, und wovon noch einige wenige Ueberreste vorhanden. Höchst wahrscheinlich ist dieser sehr künstlich gearbeitete sogenannte Opferaltar ein altes Kaiserliches Hausgeräth; ob es aber zu einem kirchlichen oder weltlichen Gebrauche bestimmt war, läßt sich wohl nicht genau bestimmen.

Der Altar wurde in der fränzösischen Occupationszeit, wie so manches andere der Art, nach Paris in das Museum des Usurpators gebracht, woher er jedoch, mit mehrerem Raubgute, wieder hieher zurückgekommen ist.

2) Ein Altarblatt, die Einsetzung des Abendmahls vorstellend, welches von Lucas Cranach seyn soll. Ein schönes ausdruckvolles Gemälde; vorzüglich ist der Kopf des Judas sehr sprechend.

3) Ein sterbender Christus von Holz, dessen Gesicht voll Ausdruck ist. Je länger man das sich scheinbar immer tiefer neigende Haupt betrachtet, desto mehr entdeckt man den wahrheitsvollen Ausdruck des Schmerzes, und das langsame Hinsterben. Die übrigen Theile des Körpers sind von neuerer ungeübter Hand.

Unter dem Christus steht Maria, ein Bild des tiefsten Schmerzes; die Thränen scheinen in den Augen zu zittern. Neben ihr befinden sich 2 andere aber minder ausdrucksvolle Figuren.

4) Mehrere alte sehr merkwürdige Glasmalereien, welche in einem Fenster des hohen Chors im Dome befindlich waren, stellen die Stifter und Beschützer desselben, die Kaiser Conrad I., Heinrich III. und Friedrich II. nebst den Aposteln Matthias, Simon und Judas vor, und enthalten eine auf die Gründung des Stifts deutende Umschrift. Die Bildnisse jener 3 Kaiser in ganzer Figur, so wie auch die der Apostel, die ein hohes Alterthum verrathen, prangen noch jetzt mit den lebhaftesten Farben. Die Kunst der Glasmalerei ist leider verloren gegangen, und so haben diese Gemälde jetzt einen um so höheren Werth! —

Zu bemerken ist noch, daß den Stiftsherren vom Kaiser Joseph II. im Jahre 1787

die Decoration eines goldenen Kreuzes mit einer Krone verliehen wurde, welches an einem schwarzen Bande getragen wird. In der Mitte des Kreuzes befindet sich ein Schild, dessen eine Seite mit den Bildnissen der beiden Apostel Simon und Judas, den Schutzpatronen des Doms, auf weiß emaillirtem Grunde, geziert ist. Auf der andern Seite aber stehen im dunkelblauen Grunde mit goldenen Buchstaben die Worte: Conrado I. A. Josepho II. A. A.

Dies sind die Merkwürdigkeiten des hiesigen in Trümmern zerfallenden Doms. Wir können jedoch nicht von Goslar scheiden, ohne auch noch einige andere hier befindliche alterthümliche Merkwürdigkeiten in Erinnerung zu bringen. Des Ueberrestes der alten ehemaligen hier gestandenen Kaiserburg haben wir bereits oben erwähnt. Es ist ein großes, aber ziemlich unscheinbares Gebäude, welches nach einigen damit vorgenommenen Reparaturen jetzt zu einem Magazine dient.

Nach diesem ist wohl das älteste und merkwürdigste Gebäude der Stadt die sogenannte Worth am Markte, welche auch ehemals zum Absteigequartier der Kaiser diente, die auch ihren Hof darin hielten. An der Vorseite stehen in Nischen die Standbilder von 8 geharnischten Kaisern in Lebensgröße mit den Reichsinsignien in der Hand. Jetzt dient dies alte massive, ziemlich geräumige und

noch gut erhaltene Gebäude zum Gasthofe und zu öffentlichen Versammlungen und Vergnügnungen.

Das Rathhaus ohnweit davon, ist ebenfalls ein altes massives Gebäude aus dem 12ten Jahrhunderte, und auch desfalls merkwürdig, weil daselbst die Friedensunterhandlungen zu Ende des 30jährigen Krieges ihren Anfang nahmen. Goslar war anfänglich zum Friedenscongreß bestimmt, und mehrere Bevollmächtigte der kriegführenden Partheien hatten sich bereits im Jahre 1641 eingefunden, allein die Unterhandlungen zerschlugen sich, und der Friede wurde erst 7 Jahre nachher in Osnabrück geschlossen.

Auf dem Markte steht ein großes doppeltes Becken von Bronze, mit dem reinsten klarsten, vom Fuße des Rammelsbergs hergeleiteten Wasser gefüllt. Dies eherne Becken rührt wahrscheinlich auch aus dem grauen Alterthume her, und soll, der Sage nach, vom Teufel hieher gesetzt seyn, dem man so gern Alles zuschrieb, was für Menschenhände und menschliche Kräfte zu viel schien, oder dessen Entstehung man sonst nicht enträthseln konnte. Es soll beim Anschlagen einen starken Ton von sich geben, den man eine halbe Stunde weit hören kann.

Von der ehemaligen Befestigung der Stadt nach alter Weise sind einige Thürme besonders zu bemerken, deren die Stadt in frühern Zeiten nicht weniger als 183 in ihren Ringmauern zählte,

wovon die meisten aber bereits vorlängst demolirt sind. Der merkwürdigste von den wenigen noch übrigen ist der Zwinger, ein ungeheuer dicker Thurm von großem Umfange. Die Dicke seiner Mauern beträgt 21 Fuß; sie sind folglich noch um ein Drittheil dicker als die Mauern der ehemaligen Bastille. Dieser Thurm enthielt 3 Batterien über einander. In neuern Zeiten, wo diese Art von Befestigung zwecklos geworden, wurde er zu einem öffentlichen Vergnügungsorte, und die 3 über einander gelegenen Batterien in eben so viele Säle umgeschaffen; die Schießscharten aber zu Fenstern erweitert. Ferner wurden zu beiden Seiten des Thurms die Wälle zum Theil abgetragen und auf der planirten Brustwehr, so wie in den größtentheils ausgefüllten Gräben schattige Spaziergänge und Gärten angelegt. —

Ein anderer alter Thurm auf der entgegengesetzten Seite der Stadt, an dem Thore, welches nach Hannover führt, fast von gleichem Umfange und 16 Fuß dicken Mauern, wurde vor mehreren Jahren zu einem ähnlichen Zwecke eingerichtet und vorzüglich auf der Platteforme desselben ein Salon angelegt, aus welchem man ein herrliches Panorama der Stadt und ihrer Umgebungen sieht. Anfänglich war diese reizende Partie sehr besucht; als die öffentlichen Verhältnisse sich aber für Goslar zum Nachtheile änderten und dasselbe nach verlorner Reichsfreiheit aus einem Distriktsorte

eine isolirte Provincial-Landstadt und ganz auf sich selbst beschränkt wurde, da hörte der Besuch jener Anlage, mit deren Veränderung nach und nach ganz auf, wenigstens fand der Unternehmer seine Rechnung dabei nicht weiter und das schöne Locale steht jetzt fast ganz unbenutzt da.

In einem dritten alten Thurme ist neuerlich vom Herrn Oberfactor Cramer von Clausbruch eine Hagelgießerei angelegt. — Die ebenfalls durch sehr feste Thürme beschützten Thore der Stadt sind jetzt auch zum Theil abgetragen, und wenigstens einige düstere Eingänge etwas gelichtet.

Das alte Schulgebäude ohnweit des Markts gehörte vormals dem deutschen Orden der Tempelherrn oder Johanniter Ritter, rührt wahrscheinlich noch aus dem 13ten Jahrhunderte her und dürfte dem Anscheine nach wohl keiner langen Dauer sich zu erfreuen haben. —

Eine alte, schon seit längerer Zeit ungebrauchte und leer stehende Kirche wurde vor einigen Jahren für 100 ℛ verkauft und abgebrochen, blos aus den Steinen aber weit mehr von dem Käufer wieder gelöset. — Ein ähnliches Schicksal haben mehrere Capellen und andere öffentliche Gebäude und Privathäuser hier gehabt. — Auch von dem vormaligen Zehntgebäude, wo sonst das Bergamt sich versammelte und was vor 8 Jahren dem Ex-Könige von Westphalen, bei dessen Hierseyn zum

Absteigequartier diente, stehen jetzt, nach der letztern Feuersbrunst, nur noch einige traurige Ruinen.

In der Nähe der Stadt wurde vor einigen Jahren die vom Feuer verschonte schöne Kirche des ehemaligen Klosters und jetzigen Domainenamts Riechenberg, welches einst den Herzögen von Braunschweig bei ihrem Zuge gegen die Stadt im 16ten Jahrhunderte öfterer zum Hauptquartier diente, sammt ihrem Thurme, welcher der ganzen Gegend zur Zierde gereichte, und worauf das Auge mit Freude und Vergnügen ruhete, abgebrochen. — Statt des ehemaligen reizenden Gesichtspunctes erblickt man jetzt nurnoch einige traurige Ruinen, Ställe und Scheuern! —

Die schöne, in einem edlen Style erbauete und verzierte Kirche zu Grauhof, ebenfalls jetzt eine Königl. Domaine, in der Nähe der Stadt, (in ältern Zeiten ein Kaiserl Vorwerk und Aufenthaltsort eines Grawen, woher auch der Name des Orts), ist zum Glück bis jetzt noch verschont geblieben. —

Wir müssen hier nur noch der sogenannten Klus gedenken, die sich in einem, am Fuße des Petersberges nahe vor der Stadt senkrecht 50 bis 60 Fuß hervorragenden Sandsteinfelsen befindet. Es wird derselben bereits im 12ten Jahrhunderte, als einer zum ehemaligen Petersbergischen Stifte gehörigen Capelle gedacht.

Im Jahre 1169 war sie schon im gottesdienstlichen Gebrauche. Im Jahre 1392 wird ihrer als einer Capelle der heil. Jungfrau erwähnt (capella beatae Mariae virginis ad Clusam); späterhin ward sie Privateigenthum, und in der ersten Hälfte des verflossenen Jahrhunderts von einem Schneider bewohnt. Ursprünglich war sie ein enges unregelmäßiges Gemach, welches aber von dem letzten Grundeigenthümer, dem verstorbenen Bergrathe von Falkenberg sehr erweitert wurde und eine regelmäßige Gestalt erhielt. Sie besteht jetzt aus einem 12 Fuß im Durchmesser haltenden, von einem Fenster erhellten und von einem ausgehauenen Pfeiler gestützten Zimmer mitten im Felsen und einer unterirdischen Höhlung, welche 14 Fuß im Durchschnitte hält, und deren Decke ebenfalls von einem starken steinernen Pfeiler getragen wird, zu welcher eine Treppe von 24 Stufen aus der Zelle hinabführt. Sie ist jetzt im Besitze des Oberfactors Cramer von Clausbruch, und mit Wiesen, Gärten und einigen anderen Anlagen umgeben. Man genießt von hier eine schöne Aussicht über die Stadt.

Endlich verdient hier auch der Rammelsberg, welchem die Stadt, wenn auch nicht ihre Entstehung, doch ihr Fortkommen verdankt, eine Erwähnung. Er soll von allen Bergen des Harzes zuerst bearbeitet worden seyn, und die hiesigen Bergwerke schon zur Zeit Kaisers Otto des Großen,

welcher im Jahre 974 starb, ihren Anfang genommen haben. Auch noch jetzt ist der Berg sehr reichhaltig. Die alte Sage von der Entdeckung seines Erzgehalts durch den Hufschlag eines Pferdes, übergehen wir hier. Den Bergleuten, die zum Betrieb des hiesigen Bergwerks der gedachte Kaiser Otto im Jahre 963 aus Franken kommen ließ, verdankt der obere Theil der Stadt, der Frankenberg genannt, seine Entstehung. In früheren Zeiten gehörte der Rammelsberg der Stadt eigenthümlich zu; er wurde ihr aber von ihren mächtigen Nachbaren entrissen, so daß sie jetzt nur noch einen geringen Antheil daran hat, der ihr fast mehr kostet als einbringt.

Die hiesigen Bergwerke sind sehr sehenswerth und vom hohen Gipfel des Berges hat man eine, viele Meilen weite herrliche Aussicht über die ganze umliegende Gegend.

XXXVI.

Die Gemählde in der Schloßcapelle zu Zelle.

Eine beschreibende Darstellung dieser Gemählde, etwa in der Art eines Kunstcatalogs zu liefern, ist nicht der Zweck des Einsenders. Theils fühlt er

sich hiezu nicht im Stande, theils ist er der Ueberzeugung, daß eine solche immer doch demjenigen, der die Gemählde nie sah, keinen Begriff von denselben beibringen kann. Nur dieses ist sein Zweck, auf jene Meisterstücke, und ganz vorzüglich auf die nothwendige Sorge für deren Erhaltung die Aufmerksamkeit zu richten. Die meisten sind nämlich auf Kreidegrund gemahlt; viele fangen an abzublättern, indem die Feuchtigkeit des Locals auf sie einwirkt, und auf der andern Seite, seit mehr als hundert Jahren nichts dafür geschehen ist, um durch Auflegung eines Firnisses die Masse bindender und geschmeidiger zu erhalten; *) alle sind daher mehr oder weniger der allmäligen Vernichtung nahe. Mögte doch die hohe Behörde, der die Aufsicht über das Schloß zusteht, durch diese Zeilen Kunde von dem Zustande dieser Gemählde erhalten! Von dem regen Eifer derselben für die Erhaltung der in unserm Vaterlande, überhaupt sparsam genug vorhandenen, Denkmäler der Kunst, der sich erst neulich in Bezug auf den Dom zu Goslar, so herrlich bethätigt hat, lassen sich alle mögliche Maaßregeln, zur Rettung dieser Gemählde mit Zuversicht erwarten, und nur der Mangel einer solchen Kunde kann es allein veranlaßt haben, daß bis jetzt

*) Wie zweckmäßig dieses sey, ergiebt der Augenschein an einigen Bildern, welche der ehemal. Präfect Franz auf diese Art restauriren ließ.

nichts für die Erhaltung derselben geschehen ist. Der Kostenaufwand wird gegenwärtig unbedeutend, — der Verlust in einigen Jahren unersetzlich seyn.

Die Schloßcapelle selbst ist zwischen den Jahren 1559 und 1569, von dem Herzoge Wilhelm dem Jüngern zu Braunschweig-Lüneburg-Zelle erbauet worden; sie ist klein, aber im Innern mehr als fürstlich verziert, so daß sie ohne Zweifel die prächtigste Capelle im Lande ist. Das Innere ist fast durchaus mit Bildhauerarbeit und Bildschnitzerei auf das künstlichste ausgeschmückt, und mit reicher Vergoldung bedeckt; vorzüglich zeichnet sich in dieser Hinsicht der fürstliche Kirchenstuhl aus, in welchem der Hauptsitz einen Baldachin in christlicher Tempelform trägt. Das Gewölbe der Capelle ist sehr hoch; an dem Schiffe derselben läuft an der linken Seite und am hintern Theile des Schiffs eine Emporkirche herum; an jener linken Seite befindet sich der Fürstenstuhl, und bei demselben, dem Altare zunächst, eine kleine Orgel, welche leider von den Franzosen spoliirt ist *). Ueber der hintern Emporkirche erhebt sich noch eine zweite; an der rechten Seite steht dagegen allein die Kanzel, aus einem einzigen

*) Daß die ganze Capelle mit ihren Gemählden nicht zernichtet ist, hat man dem wackern Castellan Giesewell zu verdanken; denn die Franzosen bestanden darauf, sie zum Pferdestall zu machen.

Stücke in Sandstein gehauen, und mit, jedoch nicht sehr geschmackvollen, Basreliefs bedeckt. Um die Emporkirche laufen an dem Friese ebenfalls in Sandstein gehauene, und mit Vergoldung geschmückte Basreliefs, welche den Heiland, die 12 Apostel und sonstigen Jünger als Brustbilder darstellen. Der Fürstenstuhl, so wie der Stuhl auf der zweiten hintern Emporkirche, haben Fenster, runde Scheiben in vergoldetes Blei eingefaßt; die übrigen nicht. Auf dem Chore steht der Altar gegen Osten, neben ihm rechts der Beichtstuhl; unter der Emporkirche und am ganzen Schiff der Kirche zieht sich eine andere Reihe von Kirchstühlen herum; in der Mitte des Raums stehen noch einfache Pulte für das Hofgesinde, schwarz angestrichen, da der Trauergottesdienst, wegen des Hintritts des letzten Herzogs Georg Wilhelm der letzte war, der in der Capelle gehalten wurde.

Die Gemählde befinden sich theils in der hintern Wand jedes Kirchstuhls, theils an der vordern Wand desselben; die erstern sind die größten, von einer Höhe von zwei bis drei Fuß, und verhältnißmäßig breit; die letztern sind viel kleiner. Von ihnen sind das Altarblatt und zwei an der rechten Wand der Kirche selbst befindliche Gemählde zu unterscheiden. Ueber den Gemählden an der hintern Wand der Kirchenstühle, befinden sich gemeiniglich noch kleinere einzelne Darstellungen, gleichsam Vignetten.

Was den allgemeinen Character der Gemählde anbetrifft, so läßt sich etwa folgendes bestimmen. Die Zeichnung zu allen Gemählden an den Kirchenstühlen sind von demselben Meister; die Ausführung derselben ist aber verschieden. Die größern Gemählde an der hintern Wand der Kirchenstühle, so wie die Vignetten über denselben, sind durch die Hand des Meisters selbst entweder durchaus, oder theilweise, namentlich die höchst ausdrucksvollen Köpfe, ausgeführt; die kleinen an der vordern Wand der Kirchenstühle scheinen nach seiner Anweisung durch seine Schüler oder Mitgenossen ausgeführt zu seyn; indessen erkennt man auch in ihnen, hie und da die Hand des Meisters.

Von demselben Meister ist das Hauptbild des Altarblatts, und die Verklärung Christi zur Rechten; von einem ganz andern, aber eben so trefflichen, ist ein Christus auf Leinewand gemahlt, der an der rechten Wand der Kirche hängt. Ebenfalls von einem andern, sind die Flügel des Altarblatts.

In den Bildern des erstgedachten Meisters, waltet die Italienische Schule vor, die Flügel des Altarblatts, sind offenbar von einem teutschen Meister. Wer der erste und der zweite Meister gewesen, darüber hat Einsender nicht die mindeste Spur auffinden können, denn auf keinem der Gemählde findet sich ein Zeichen. Daß der erste Meister ein Italiener gewesen, beweiset das Bild, welches die Sündfluth vorstellt, im Fürstenstuhle; hier hat

er sich als Zuschauer in seinem Costüme selbst hineingemahlt; auf dem Hauptbilde des Altars, das von seiner Hand ist, findet sich auf einem Steine: ANNO DOMINI 1569. Der zweite Meister soll nach einer Tradition Lucas Cranach gewesen seyn, indessen hat Einsender das Zeichen desselben (die geflügelte Schlange) nicht auffinden können. Daß der erste Meister, Lambert Lombardus, auch wohl genannt Suavius, Stradanus, Sutermann, gewesen sey, wie ein Kunstkenner behauptet hat, ist ohne allen Grund. Nach diesen vorausgesetzten Bemerkungen wendet sich Einsender zu der Andeutung der Gemählde selbst.

1. Das Altarblatt besteht aus dem Hauptgemählde und zwei Flügeln, die zusammengelegt werden können, und dann das Hauptgemählde bedecken; es ist etwa sechs Fuß hoch. Das Hauptgemählde stellt die Kreuzigung Christi vor, eine überaus reiche Composition und ein wahres Meisterstück; beschädigt, indem sich das Gemählde von dem Kreidegrunde losblättert: indessen haben nur die Gewänder gelitten, und es ist leicht wiederherzustellen.

Die innere Fläche der beiden Flügel; rechts: Herzog Ernst der Bekenner, vor einem Betpulte knieend; im Hintergrunde das Zellesche Schloß, im Mittelgrunde eine Pro-

cession. Neben ihm ein Windhund und ein Löwenhund. (das Kleid des Herzogs beschädigt) Links: dessen Gemahlin, ebenfalls vor einem Betpulte knieend, neben ihr drei Hündchen, im Hintergrunde das Meklenburgische Schloß, im Mittelgrunde eine Procession. (Aeußerst wenig beschädigt.) Die äußere Fläche der Flügel; rechts: die Verkündigung Mariä; links: die Anbetung Christi in der Krippe. Unbeschädigt.

2. Rechts an der Wand der Kirche, die Verklärung Jesu auf dem Berge Tabor; ein großes Bogengemälde. Unbeschädigt.

3. Am Beichtstuhle. Auf der hintern Wand: die Taufe Christi am Jordan. Auf der Vorderwand; zwei Gespräche Christi mit den Jüngern. Unbeschädigt.

4. Vom Altare und Beichtstuhle ab, neben der Kanzel, in dem Kirchenstuhle zur rechten Hand, und zwar an der hintern Wand, drei vortreffliche Gemälde; rechts Fides, links Charitas, (beschädigt) in der Mitte das jüngste Gericht, etwa vier Fuß hoch, und auf eine sehr vollkommene Art ausgeführt. Der Reichthum der Gruppirung, der Ausdruck in den Köpfen, die zarte Behandlung der Fleischpartieen übertrifft jede Vorstellung. Leider ist dieses Gemählde in der Mitte sehr beschädigt, und wohl schwerlich zu restauriren.

An der vordern Wand erblickt man sieben kleinere Darstellungen, nach den Worten des Evangelii: ich bin hungrig, durstig, nackt, gefangen u. s. w. gewesen, und ihr habt mich gespeiset u. s. w. Unbeschädigt.

5. Neben diesem Stuhle und der Treppe auf die Emporkirche, hängt der Heiland in Lebensgröße, auf Leinewand gemahlt; ebenfalls etwas beschädigt. Ein vortreffliches und äußerst gelungenes Bild.

6. Links vom Altare ab, und zwar im untern Raume der Kirche, unter der Orgel, und dem Fürstenstuhle;

a. in dem ersten Stuhle, an der Rückwand: Moses erhöht die Schlange. Unbeschädigt. An der andern Wand: das Abendmahl. Unbeschädigt.

b. In dem zweiten Stuhle, an der Rückwand, fünf Darstellungen: Aus Adams Leben in dem Paradise, die Austreibung aus dem Paradise und Abels Tod. Unbeschädigt.

Oben als Vignette: Gott der Vater mit der Weltkugel, die das Paradis vorstellt. Der Kopf ein wahres Meisterstück. Unbeschädigt.

An der Vorderwand: David und Nathan, Christus und Magdalene, Christus mit seinen Jüngern, Petrus und Cornelius. Unbeschädigt.

c. In dem dritten Stuhle an der Rückwand: die Scene aus Christi Leben: lasset die Kindlein zu mir kommen, ein überaus liebliches und ausdrucksvolles Bild; 2 Fuß hoch, 2½ Fuß breit. Leider etwas beschädigt.

Oben als Vignette: ein Lehrer, umgeben mit Kindern jedes Alters und Geschlechts. Unbeschädigt.

An der Vorderwand: Christus als Kind und Hannas, die Beschneidung, das Kind Christus lehrt im Tempel, Christus sagt: wer ein solches Kind aufnimmt in meinem Namen, der nimmt mich auf. Unbeschädigt.

d. In dem vierten Stuhle; an der Rückwand: die christliche Kirche gekrönt von einem Engel, daneben rechts die Wohllust, welche Früchte und Wein anbietet, neben derselben ein Geldsack, hinten der Tod mit einer Lanze zielend; links ein Engel, der aus der Bibel lehrt, daneben der Teufel mit Fackel, Schwerdt und Marterinstrumenten. Unbeschädigt

Als Vignette: die Versuchung Christi in der Wüste. Unbeschädigt. An der Vorderwand sind keine Gemählde.

7. Auf der Emporkirche:
   a. Neben der Orgel: das Haupt Johannes des Täufers wird unter Musikbegleitung weggetragen.
   b. Im Fürstenstuhle, an der Rückwand: vier herrliche Bilder neben einander, nämlich die Sündfluth, oben die Arche, Christus und der Königsche, König David mit der Harfe, Paulus warnt gegen die Abgötterei. Größtentheils unbeschädigt.
   c. Im Hintergrunde des Baldachins über den Hauptsitz des Fürstenstuhls: Gott der Vater hält den todten Sohn auf dem Schooße. Ein strahlendes Bild; und unbeschädigt.
8. In dem Stuhle auf der zweiten Emporkirche, Salamo und die Königin von Saba. Unbeschädigt.
9. An der Vorderseite der Stühle für das Hofgesinde, im untern Raume der Kirche, finden sich folgende kleinere Bilder vor, die unbeschädigt sind: Adam, Gott auf einem Throne mit Seraphim umgeben, Henoch, die Scene mit den sieben Leuchtern aus der Apocalypse, Noah, ein jüngstes Gericht, Abraham, wie er den Isaac opfern will.

Alle Bilder ohne Ausnahme sind mit ausgewählten biblischen Stellen umgeben, und solche sind auch da in der Capelle angebracht, wo es

etwa an Platz zur Aufstellung eines Bildes fehlte. Die Schnitzarbeit an den Kirchenstühlen, und deren reiche Vergoldung ist äußerst künstlich und fein.

Unter der Capelle zieht sich ein Gewölbe hin, das aber wohl schwerlich je zur Begräbniß benutzt wurde; man bemerkt in demselben nur einen Pfeiler, der die Last der in der Capelle befindlichen steinernen Kanzel trägt.

XXXVII.

Aufforderung und Bitte des Herausgebers des vaterländischen Archivs, eine chronologische Uebersicht der vaterländischen Geschichte seit 1800 betreffend.

In unserm Vaterlande geschieht von den Zeitgenossen weniger als in andern Staaten zur Festhaltung und Aufzeichnung historisch-merkwürdiger Begebenheiten in allgemeiner und chronologischer Uebersicht und doch ist dieses Aufzeichnen für Zeitgenossen so leicht und für die Nachkommen so wichtig. Mögen Stadtchroniken ihre großen Mängel haben, — sie haben das Andenken vieler Begebenheiten bewahrt, was ohne sie verloren seyn würde. Der Preußische Staat hat deshalb neuerdings bekanntlich jeder Stadt die Anlage einer Chronik zum Gesetz gemacht. Auch in mehreren Staatskalendern z. B. in dem musterhaften Meklenburg-Schwerinschen Kalender finden wir alljährlich s. g. fortlaufende Annalen, die uns die Hauptbegeben-

heiten in der vaterländischen Geschichte kurz vor Augen legen.

In diesem Archive ähnliche Annalen niederzulegen, ist dessen Plane nicht nur gemäß, sondern es wird auch um deswillen wünschenswerth, da insbesondere die letztern Jahrzehende, wie im Allgemeinen, so auch für unser Vaterland historisch höchst wichtig geworden sind und kurze chronologische Zusammenstellungen über die Zeitbegebenheiten für einzelne Provinzen oder für das ganze Hannoversche Land nur kaum gefunden werden.

Sollte daher ein Vaterlandsfreund Tagebücher über die Geschichte unsers Vaterlandes seit 1800 oder nach dieser Zeit geführt, oder Materialien zu einer chronologischen Uebersicht dieses Zeitraums für einzelne Provinzen des Landes oder für das gesammte Königreich gesammelt haben, den ersuche ich freundlichst, solche gemeinnützig werden zu lassen und sie mir zur Niederlegung in dieses Archiv anzuvertrauen, da ich denn vielleicht im Stande seyn werde, auch meine Materialien zur Vervollständigung des Ganzen hie und da zu benutzen.

Zelle, am Tage der Leipziger Schlacht 1819.

G. S.

Ueber den Herausgeber des V. A.

Nach Vorschrift des Königl. Censur-Edicts de 14. Oct. d. J. bin ich verpflichtet, mich als den Herausgeber des vaterländischen Archivs damit zu nennen.

Zelle, im October 1819.

G. H. G. Spiel,
Senator und Justiz-Canzlei-Procurator.

XXXVIII.

Georg Heinrich Bode,
Canzlist bei der K. Justiz-Canzlei zu Zelle.

Vom Herrn Justiz-Canzlei-Director Dr. Theodor Hagemann in Zelle.

Wenige Canzlisten haben wohl die Ehre genossen, daß ihr Gedächtniß durch eine Biographie gefeiert ist. Aber wenn man das Andenken an verdienstvolle Männer nicht nach der Höhe ihres Ranges und Standes, oder dem eingreifendern Umfange ihres Wirkungskreises, sondern vorzüglich nach ihrer Nützlichkeit für ihre Mitbürger, und nach ihrem Character würdigt; so verdient auch der auf einer untergeordneten Stufe im bürgerlichen Leben und in wenig glänzenden Verhältnissen gestandene Mann, wenigstens als Muster der Nachahmung, eine ehrenvolle Erwähnung und Zurückrufung seines Andenkens!

Die folgende Skitze aus Bode's Leben und Wirken, macht weder auf einen besondern historischen noch psychologischen Werth Anspruch. Sie soll nur sein Bild darstellen, aus welchem der redliche und fleißige Mann hervorblickt, der sich aus einer

gewissen Dürftigkeit und Beschränktheit herausarbeitete, und durch eignen anhaltenden Fleiß, Lesen, Nachdenken und Anstrengung, wenigstens in einem Fache wissenschaftlich zu bilden strebte; den man in seinem Berufe achtete, und der sich durch Biederkeit, uneigennützige Arbeitsamkeit, Zuverlässigkeit, und besonders durch die Nützlichkeit seiner arithmetischen Beschäftigungen manches Verdienst um den Staat, Wittwen und Waisen, still erwarb, und eben dadurch Wohlwollen und Freunde fand, die ihn schätzten und liebten.

Ich lasse die Hauptzüge aus seinem Leben, seine Verdienste als Mensch und als Schriftsteller im arithmetischen Fache, hier folgen:

Georg Heinrich Bode ward am 4ten Sept. 1738 zu Zelle geboren, wo sein Vater als Canzlei-Bote bei der Justiz-Canzlei angestellt war. Den ersten Unterricht, vor seiner Confirmation, erhielt er in einer der niedern Stadtschul-Anstalten, nachher ward er im Schreiben und Rechnen von dem Stadt- Schreib- und Rechenmeister Bose besonders unterwiesen. Diesen Mann rühmte er als einen vortrefflichen Lehrer der Rechenkunst, der ihn die sogenannte welsche Rechnung und die Kettenregel unentgeldlich gelehrt, und seine Neigung zur Rechenkunst zuerst geweckt und befördert habe. Aus dem väterlichen Hause kam Bode zuerst in die Schreibstube eines Advocaten; dann aber zu einem Herrn, der ihm Gelegenheit und

und Anweisung gab, Rechnungen aufzustellen, sich im Recht- und Schönschreiben, und in Verfertigung von Aufsätzen und dergl. zu üben und zu vervollkommnen. Auf erhaltene Empfehlungen ging Bode im Jahre 1759 zur alliirten Armee nach Westphalen, ward bei der Kriegs-Contributions-Casse derselben angestellt, und bald zum ersten Gehülfen des Hauptcassirers befördert. Er brachte in dieser Eigenschaft die Contributions-Hebung vom Herzogthume Westphalen in Gang, besorgte den Transport und die Sicherheit dieser Kriegs-Casse, zahlte den Sold und die Douceurgelder an die Armee, und leitete das Rechnungswesen. Alle diese Geschäfte verrichtete er mit rastlosem Eifer, und rettete bei Unna, durch seine Circumspection und Unerschrockenheit die Casse, welche in großer Gefahr war, von den Feinden genommen zu werden. General Luckner wollte ihn als Regiments-Quartiermeister bei seinem Husaren-Regimente ansetzen; aber er lehnte den Antrag ab. Nachdem der Frieden, im Jahre 1762, geschlossen war, die alliirte Armee im December d. J. auseinander ging, und auch des Herzogs Ferdinand von Braunschweig Hauptquartier zu Paderborn aufgelöset ward, mußte Bode mit der Casse nach Preuß. Minden, um über Millionen Rechenschaft zu geben. Er brachte die Contributions-Cassen-Rechnungen in Ordnung, legte sie der angeordneten Commission ab, und ward von allen Seiten dechargirt. Der Eifer und die Geschicklichkeit,

womit er dieses umfassende Geschäft besorgt hatte, kam dem Preuß. Staatsminister von Massow zur genauen Kenntniß, und dieser ließ ihm, mit einem Gehalte von 400 Rthlr., vorerst die Stelle eines Calculators bei der Oberrechencammer in Berlin, deren Chef Massow war, antragen. Bode lehnte aber dies Anerbieten ab, und kam mit sehr gnädigen und empfehlenden Zeugnissen des Herzogs Ferdinand, dem seine Diensttreue und Geschicklichkeit ebenfalls bekannt geworden war, in sein Vaterland zurück.

Eine kurze Zeit lebte er nun in Zelle ohne Anstellung, und beschäftigte sich mit seinem Lieblingsstudium, dem politischen und demonstrativen Rechnen. Bald darauf nahm er aber eine ihm angetragene Hausverwalter-Stelle bei der Landdrostin von Lenthe an, wo er die Aufsicht über verschiedene Bauanlagen, das ganze Rechnungswesen eines bedeutenden Vermögens und einer beträchtlichen Stiftung zu führen hatte, wobei er noch Muße behielt, seine Lieblingsneigung durch fortgesetztes Studium in den arithmetischen Wissenschaften zu befriedigen. Während dieser Verhältnisse ward er zuerst als extraordinairer Canzlist bei der Zelleschen Justiz-Canzlei angestellt, und dann nach einigen Jahren zum wirklichen Canzlisten befördert. Vier Jahre arbeitete er bei dieser Justizbehörde ohne Gehalt, und fast eilf Jahre sublevirte er einen seiner alten Collegen.

Seine Dienstgeschäfte entfernten Bode nicht von seinen arithmetischen Studien, vielmehr setzte er sie eifrigst fort, und widmete ihnen jede Nebenstunde. Noch in spätern Jahren nannte er diese Beschäftigungen seine Erhohlungen. Den ersten öffentlichen Versuch in diesem Fache machte er mit einer tabellarischen Berechnung der Zinsen nach Tagen und verschiedenen Procenten. Er schenkte das Manuscript dem alten Buchhändler Gsellius zu Zelle, dessen Vermögensumstände sehr gesunken waren, und bestimmte den Ertrag dieser Schrift zur Fortsetzung der Studien seines Sohns. Im Jahre 1785 wurden diese Tabellen gedruckt, und fanden so vielen Beifall, daß sie im Jahre 1800 in der Hahnschen Buchhandlung zu Hannover unter folgendem Titel wieder aufgelegt wurden: Tabellarische Berechnung der Zinsen von einem bis 365 Tagen, und der Zinsen von Zinsen, wie auch der Provision und Agio zu verschiedenen Procenten; nebst einer Anleitung zum Gebrauche der Logarithmen und einigen berechneten Aufgaben, vom Canzlisten G. H. Boden zu Zelle, in 8.

Wie in seiner Vaterstadt und an andern Orten im Lande die trügerischen Sterbe- Heimaths- Denkthalercassen u. s. w. nach unbestehbaren Grundsätzen berechnet, eingeführt und allgemein

wurden, suchte auch Bode diesen Unfug zu bekämpfen. Er schrieb dagegen, und benuzte bei seiner Arbeit des Professors Schrader zu Kiel Grundsätze der Natur im Leben und Sterben der Menschen. Die kleine Schrift erschien 1787 mit einer dem Gegenstande angemessenen und erläuternden Vorrede des Professor Schrader. Durch Bode's Eifer ward es vorzüglich mitbewirkt, daß dergleichen schädliche, aus gewinnsüchtigen Absichten entstandene Institute durch ein eignes Landesgesetz im Hannoverschen aufgehoben und verboten wurden. Im folgenden Jahre schrieb er eine Fortsetzung dieser Abhandlung, die 1788 herauskam, und worin er einen Plan zur Einrichtung einer dauerhaften Sterbe-Casse berechnete, bei welcher kein Interessent den Andern verkürzen konnte. Vorzüglich legte er dabei die Bemerkungen des verst. Cämmerer Kritter zu Göttingen und die Florencourtsche allgemeine Sterblichkeitsordnung zum Grunde. Nach seinem Plane ward mit Genehmigung der Regierung, und unter der Oberaufsicht des Magistrats, in der Stadt Zelle eine besondere Sterbe-Casse errichtet, die seit 1789 besteht, und deren specielle Bilance, die nach dem Plane alle 5 Jahre aufgestellt werden muß, die Sicherheit dieser Casse klar vor Augen legt.

Mit dem mechanischen Unterrichte im Rechnen, wodurch nur das Gedächtniß beschäftigt wird,

der Verstand aber leer ausgeht, gar nicht zufrieden, hatte der unermüdete Bode die gemeine Arithmetik im demonstrativen Lehrvortrage ausgearbeitet, und gab dies Werk unter dem Titel: die gemeine Arithmetik zur Erleichterung des Unterrichts und zum Nachschlagen der Formeln theoretisch und practisch vorgetragen, Zelle 1793 gr. 8. bei Schulze heraus. Er hat bei diesem Buche vorzüglich Kästners Werke über die gemeine Arithmetik, Clausbergs demonstrativische Rechenkunst, Crusens Hamb. Komtoristen u. a. m. benutzt; aber dabei ungebunden, nach eigner Einsicht gearbeitet, und zugleich alles separirt zusammengestellt, was den Juristen, Baumeister, Oeconom, besonders den Kaufmann interessirt, und überhaupt jedem rechnenden Geschäftsmanne nützlich seyn kann. Ueber verschiedene in diesem Buche berechnete Aufgaben entstand zwischen Bode und einem Schullehrer zu Winsen an der Aller eine kleine arithmetische Fehde. Der letztere griff ihn in einer Flug-Schrift an, und Bode vertheidigte sich tapfer dagegen. Der verstorbene Kestner nahm ihn in Schutz, recensirte seine Arithmetik beifällig, und unterhielt seit dieser Zeit mit Bode einen belehrenden und unterrichtenden Briefwechsel. Kästner war sein Idol, er vergötterte fast den großen Mann, und auf dem langen Kranken- und Schmerzenslager erfreuete ihn die Hoffnung, in jenem Leben sein eifrigster Schüler zu werden, wozu hier nur der

Anfang gemacht sey; dann pflegte er hinzuzusetzen: in dem künftigen seeligen Leben muß noch Vervollkommung statt finden, sonst könnte es nicht seelig seyn!

Im Jahre 1795 gab Bode, bei dem Buchhändler Schulze zu Zelle, einen Auszug aus seiner gemeinen Arithmetik, unter dem Titel heraus: gemeinnütziges Rechenbuch, und veranlaßte dadurch zugleich, daß ein richtiges Verhältniß, zwischen Cassengeld und Conventionsmünze, nemlich 7 zu 8, angenommen wurde. Den Auszug bestimmte er vorzüglich für die niedern Schulen, und er erlebte noch das Vergnügen, seine beiden Rechenbücher, wegen ihres deutlichen und faßlichen Vortrags, bei dem Unterrichte in vielen Schulen des Landes eingeführt zu sehen, wo sie noch gegenwärtig benutzt werden. Im Jahre 1796 ließ er seinen arithmetischen Catechismus, bei Schulze zu Zelle, drucken. Diese kleine Schrift sollte zum Examiniren, und zur Erforschung dienen, ob von den Schülern die Grundregeln auch gefaßt und verstanden wären. Der Nutzen dieser Schrift scheint aber darum nicht so allgemein anerkannt zu seyn, weil man sich noch zur Zeit bei dem Unterrichte nicht ganz von der alten mechanischen Methode im Rechnen loszumachen weiß.

Außer diesen schriftstellerischen Erzeugnissen hat Bode auch einen Plan, zur Errichtung einer

Wittwen-Casse für die Civilbedienten des Landes, entworfen und berechnet, und solchen dem Ministerio überreicht. Seine wohlthätige Absicht hat zwar noch nicht ausgeführt werden können; aber der Plan ist im 54 und 55 Stücke des Hannoverschen Magazins v. J. 1794 abgedruckt. Zu gleicher Zeit berechnete er eine Kredit-Casse von besonderer Art, wodurch er beide Institute mit einander in Verbindung setzen wollte. Endlich hat er auch noch, nach 30jährigen Rockenpreisen der Hauptstädte des Fürstenthums Lüneburg, verschiedene Ideen über öffentliche Kornmagazine berechnet. Die beiden letztern Arbeiten sind nicht gedruckt, weil sich kein Verleger dazu finden wollte und die Aufsätze für ein Journal zu weitläuftig waren. Die Abhandlung über öffentliche Rockenmagazine hielt Bode für seine gelungenste arithmetische Arbeit, und hätte sie gern durch den Druck öffentlich bekannt werden lassen. Da er solches nicht veranlassen konnte, so ist sie in seinem Schreibtische liegen geblieben, und ich weiß nicht, ob sie vernichtet ist, oder wohin sie gerathen seyn mag.

Außer der strengsten Erfüllung seiner Dienstpflichten waren übrigens Gutherzigkeit, Dienstfertigkeit, Bereitwilligkeit und Ausdauer in den Privatgeschäften, die ihm, besonders im Rechnungsfache sehr häufig übertragen wurden, neben persönlicher Aufopferung in Handlungen der Wohl-

thätigkeit, und wo er sich sonst nur nützlich machen konnte, die hervorstechendsten Züge in Bode's Charakter. Durch seine Bemühungen und Berechnungen ward mancher alte Concurs seinem Ende näher gebracht; Vielen war er ein treuer Rathgeber, und für unbemittelte Wittwen und Waisen der uneigennützigste Rechnungssteller. Mit Eifer und Sorgfalt bearbeitete er die verwickeltesten Rechnungssachen, und stellte dadurch nicht selten Ruhe und Zufriedenheit in den Familien und Verhältnissen wieder her. Besonders gern unterrichtete er aber junge Leute im Schreiben und Rechnen, häufig unentgeldlich, und war weit mehr über die Fortschritte, welche sie machten, erfreut, als über das Honorar, was man ihm gab. Selbst wenig begütert, beschenkte er doch gern die Dürftigen, und suchte den nothwendigsten Bedürfnissen der Unglücklichen, die durch Krankheiten, Nahrungslosigkeit u. dergl. heruntergekommen waren, durch die in Anspruch genommene Beihülfe seiner bemittelten Freunde und Bekannten abzuhelfen, und sie nach möglichsten Kräften zu unterstützen.

So war des trefflichen Bode Bild.

In seinen häuslichen Verhältnissen lebte er übrigens nicht glücklich. Alle seine Kinder starben in früher Jugend. Indeß ging dadurch die Gutmüthigkeit und Heiterkeit seines Geistes nicht verloren Fast zwei Jahre vor seinem Absterben litt Bode an der heftigsten Gliederkrankheit, die den

Gebrauch seiner Hände durchaus hinderte, ihn ans Bette fesselte, und ihm nur Kopf, Herz und Zunge dienstbar ließ. Sein Geist blieb stets heiter, und mit der größten Geduld ertrug er die heftigsten Schmerzen, bis am 5ten August 1807 der Tod seinem thätigen Leben und seinen Leiden ein Ziel setzte.

XXXIX.

Kunde der Gegenwart. Neu angelegte gepflasterte Fahrstraßen um Verden.

Das rechte Allerufer, auf welchem die Stadt Verden liegt, — eine meilenlange Kette von Sandhügeln, die zum Theil tief ins Land gehen, — versandete ohngeachtet des zwischendurch sich findenden besseren Bodens, die Aecker und Wiesen weit und breit. Der Wind trug den durch Vegetation nicht gebundenen losen Sand in Staubwolken tief ins Land; und vergebens rang die Anstrengung und Vorkehrung einzelner Grundbesitzer — darf man das Kleine dem Großen vergleichen! — gegen Abydus Schicksal.

Die sandigen Wege gereichten denen umliegenden Landbewohnern und den Reisenden zur

größten Beschwerde. Erstere verringerten ihre Transporte zur Stadt und ihre Einkäufe, entschädigten sich für die Beschwerden des Weges durch Erhöhung des Preises ihrer Früchte, und wandten sich so viel thunlich anderswohin. Letztere vermieden Verden ganz, 1) und es entging dadurch den Einwohnern desselben ein nicht unbedeutender Theil ihrer Nahrung.

Die Stadtbewohner, welche ihre Bedürfnisse selbst vom Lande bezogen oder Landhaushalt trieben, fanden sich in ihren Haushaltsführungen durch diese Sandwege unangenehm genirt. Nicht minder diejenigen Einwohner der Stadt und die Auswärtigen, deren Gesundheitsumstände sie nöthigten, sich des nahe liegenden Bades zu bedienen.

Allen diesen Nachtheilen und Beschwerden so viel thunlich abzuhelfen, ist seit Wiederherstellung alter Ordnung nicht allein die erste Hand mit Kraft und Umsicht ans Werk gelegt, sondern mit bewundernswürdiger Betriebsamkeit ist ihnen schon theilweise würklich abgeholfen. Eine vortrefflich gepflasterte Heerstraße führt mehr als eine Stunde lang von dem sogenannten Schneider-Kruge, fast ununterbrochen bis zur Stadt. Eine ununterbrochene gepflasterte Heerstraße, fast gleicher

1) So zum Beispiele gingen sie über die Weizenmühle, lediglich zur Vermeidung der Sandwege in der Nähe von Verden.

Länge von der Stadt zur Hals-Mühle. Eine fast vollendete gepflasterte Heerstraße vom Werder nach Linteloh. Mitten durch den lockern Sand fährt jetzt der Landmann auf gepflastertem Wege, seine Produkte ohne Anstrengung. Der Reisende zahlt dankbar das geringe Weg-Geld. Es ist erreicht, daß die Grundeigenthümer sich die möglichst gerade Richtung dieser Straßen haben gefallen lassen. Der Sandflug ist schon hin und wieder durch Föhren-Anpflanzung gehemmt und beschränkt. Die Straßen sind mit Föhren, Birken und Linden bepflanzt, und jeder Winkel guten Bodens am Wege herunter, ist zu Anziehung von Pappeln benutzt. Der Fußweg zum Brunnen, eine Stunde Weges lang, in fast gerader Richtung angelegt, ist mit Föhren-Bepflanzung doppelt und dreifach eingefaßt, um Versandungen abzuwehren, geebnet, und mit Lehm und Lohe Fußhoch belegt; und am Bade selbst sind, insonderheit durch den Bau eines neuen Logier-Hauses erhebliche Verbesserungen eingetreten. 2) Allenthalben spricht den Durchreisenden die Thätigkeit an, mit welcher die Vollführung der

2) Vom Brunnen zu Uhlemühlen, an welchem so mancher Kranke geneset, so mancher Andere sich zu Fortsetzung seiner Berufsarbeit, durch Aufheiterung und Zerstreuung stärkt, fehlt in unserer Literatur leider das Neuere, wie aus von Ompteda historisch-statistischer Bibliothek pag 533 zu ersehen ist.

Unternehmung betrieben wird; und das gute Vorbild gewinnt in der Thätigkeit der einzelnen Landbewohner, welche mit Umsicht nach ihren Kräften vorschreiten, und in der Nacheiferung zugleich die erwünschteste Beihülfe zur Erlangung des vorgesteckten Ziels. Die Art und Weise **wie** und **mit welchen Hülfsmitteln** dies Alles ins Werk gerichtet ward, ist nicht weniger verdienstvoll als das Werk selbst, wenn wir recht berichtet sind. Die Bewohner der Stadt und des Amtes vereinigten sich von freien Stücken zu dieser Anstrengung, die freilich mit ihrem Interesse Hand in Hand ging, und die sie nach dem Maaßstabe desselben sich zumaßen. Welche Classe der Bewohner mit Aufopferung voranging läßt sich errathen. Niemand schloß sich aus. Daß dennoch unerschöpfliche Geduld und männliche Beharrlichkeit zu Erreichung des Zwecks unentbehrlich waren, ergiebt sich daraus, daß nicht allein von Verbesserung, sondern von Verlegung der Wege die Rede war, daß keine Zwangsmittel zur Hand genommen werden konnten, keine specielle Regiminal-Verfügung unterlag, daß Alles nur durch freie Einwilligung zu erlangen, nur allein auf freiwillige Beiträge als Fond zu Bestreitung unvermeidlicher baarer Aufwendungen, einige Rechnung zu machen war. Um so verdienstlicher erscheint es demnach, daß die mit Umsicht, Ausdauer und Aufopferung geleistete Ausführung dem Unternehmen angemessen, und unentgeldlich geleitet ward.

Aus der Steppe von Werden [3]) verdient als Kunde der Gegenwart diese Notiz, die wir übrigens zur Berichtigung verstellen, in so weit sie derselben bedarf, und gern ausführlicher gegeben hätten, wenn uns nicht außer der eigenen Wahrnehmung die genauere Kenntniß der Verhandlungen abginge, — ohne Zweifel einen Platz im vaterländischen Archive. Wir geben sie, wie wir beim Durchreisen und bei einem kurzen Auffenthalte am Brunnen, durch Wahrnehmung und Erkundigung, sie einzuziehen Gelegenheit fanden, mit großer Theilnahme. Denn sie betrifft das erfreuliche Resultat einer mühevollen und ausgezeichneten Anstrengung, zu welcher Untergebene verschiedener Behörden sich vereinten, und welcher sie sich freiwillig unterzogen. Der erste wichtige Schritt zu Erreichung eines umfassenden Zwecks. Ein nachahmungswürdiges Beispiel patriotischen Wirkens. Möge die patriotische Absicht ihrer Bekanntmachung in Erweckung glücklicher Nachahmung dieses Vorbildes erreicht werden!

---

3) vid. vaterländisches Archiv Heft 1. pag. 20.

XL.

Das Kloster Wienhausen bei Zelle.

Das Kloster Wienhausen liegt eine Meile von Zelle; die nächsten Umgebungen desselben sind sehr freundlich, und von der Aller, und einem in dieselbe fallenden Bache umspült. [1]) Eine liebliche Eichenpflanzung umgiebt die alterthümlichen Gebäude und das Dorf, welches aus sechs und zwanzig Höfen besteht. Folgendes sind die Hauptmomente der Geschichte [2]) des Klosters. Der alte Name des jetzigen Dorfs Wienhausen, war Huginhausen; es hatte eine Pfarrkirche, und war Sitz eines Archidiaconus des Sprengels Hildesheim. Das Kloster wurde in demselben, laut des Stiftungsbriefes des Bischofs Conrad von Hildesheim, [3]) vom 24. April 1233, von der Wittwe

1) Eine nicht ganz genaue Abbildung des Klosters s. in Merian's Topographie von Braunschw. Lüneb. (1654.) p. 202.

2) S. über dieselbe: Antiquitates Wienhusinae, hinter: J. G. Leukfeld Annales Katelenburgenses. Leipzig u. Wolfenbüttel. 1713. 4. p. 109 — 120. Pfeffinger cap. 1. p. 74. Neues Hann. Magazin 1805. Nro. 28, 29, 75. — Eine ungedruckte Chronik im Kloster selbst, die an Legenden sehr reich ist. — Von Praun führt auch noch Hoffmanni Chron. MS. an.

3) Er steht bei Leuckfeld a. a. O. p. 118 — 120. aber nach einer sehr fehlerhaften und

des Herzogs Heinrich von Braunschweig-Lüneburg,

19

verstümmelten Abschrift. Hier eine genaue Abschrift, nach dem Originale:

In nomine sanctae et individuae Trinitatis. Conradus Dei gratia Hildensemensis Episcopus omnibus hoc scriptum inspecturis Salutem in vero salutari. Accedens ad nos humiliter et devote, dilecta in Christo nobilis Domina Agnes Ducissa de Schielle suum desiderium nobis aperire acuravit de institutione novi conventus sacrarum virginum, Cistertiensis ordinis in nostra Dioecesi a se facienda, ob remedium peccatorum suorum et mariti sui bonae memoriae chari nostri Hinri'i quondam Ducis Saxoniae et Comitis Palatini Rheni, locum quendam suo proposito congruum videns, praevidens scilicet Ecclesiam in Hnginhusen qui nunc vulgariter dicitur Wynhusen super Aleram fluvium, cujus proprietas sive donatio, cum omnibus suis pertinentiis, tam in temporalibus, quam in spiritualibus ad jus episcopale Hildesemensis Ecclesiae pleno jure noscitur pertinere, propter quod nobis supplicavit, ut pro amore Dei praefatam Ecclesiam ad desiderii sui complementum ancillis Christi ibi Deo perpetuo servituris secundum ordinationem ipsius, ac nostram conferremus. Super quo deliberatione habita cum Praeposito, Decano Praelatis et aliis majoris Ecclesiae fratribus nostris de ipsorum consilio et voluntate, de speciali quoque consensu Sifridi de B a r e m tunc Archidiaconi et Conradi tunc plebani Ecclesiae praefatae ante dictae Dominae facilem et benignum praebuimus assensum; justum arbitrantes, ut, quae Dei sunt, et quae donavit nobis, ipsi et pro ipso libenter dare debeamus, magnum quoque reputantes questum, si de rebus ejus cultus Domini tam laudabiliter augeatur. Igitur ad honorem Domini nostri Jesu Christi et matris ejus concedimus, ut in prae-

memorata Ecclesia Conventum Sacrarum virginum Cistertiensis Ordinis instituat, quibus et hys quae successerint et eis ad sustentationem ad commoditates suas, ipsam Ecclesiam, cum omnibus suis pertinentibus, sive in Cura, sive in dote, sive in domibus, sive in areis, sive in agris sive in decimis, sive in aquis sive in aliis quibuscunque possessionibus ubicunque sitis damus, secundum quod praefata omnia Parochianus ipsius Ecclesiae et Antecessores ejus a nobis et Antecessoribus nostris constat hactenus tenuisse. Hy autem sunt reditus Ecclesiae in Wynhusen, in ipsa villa XV Jugera non decimalia cum dote et tria prata; in Bröclete, IX solidi pro exemptione; Nortededhe mansus unus solvens IV solidos, Boclescampe decima parva et magna, Flackenhorst decima parva et magna, Here-Werdesburstolt decima parva et magna, Bennenborstolt decima parva et magua, Ecclesia Westerscielle cum redditibus suis videlicet jerna mellis, et manso, qui solvit XX denarios. In Lachtenhusen decima parva et magna, Osberneshusen mansus unus et domus cum decima parva et magna qui solvunt IV solidos et pratum. Securitati etiam hujus sacri Collegii prospicere volentes et quieti, statuimus ut Ecclesia ipsa, sicut hactenus fuit ita deinceps tam in eis, quam nunc habet, quam quae in posterum ex fidelium Elemosynis, vel lio quocunque titulo juste aquisierit, ab omni honore et potestate Advocatorum sit soluta et secundum tenorem privilegiorum sui ordinis. In suorum jurisdictione bonorum plena gaudeat libertate, ut neque nos neque successores nostri dandi eis Advocatum aliquo tempore potestatem habeamus. Ut autem ad deprecandum pro nostro et Ecclesiae nostrae statu magis reddatur obnoxium, adjicimus de consueta ipsius benevolentia, ut praefati Collegii praepositus, quicunque pro tempore fuerit Bannum praefatae Ec-

aus eigenen Mitteln gestiftet, und mit Cistercienser-

2*

---

clesiae, sicut cum praefatus Sifridus Archidiaconus tenuit, habeat et ministret ipsum de manu nostra, vel successorum nostrorum, secundum aliorum Archidiaconorum consuetudinem manualiter recepturus. Et haec concedimus salva nobis (Canoni) canonica in omnibus Dioecesani justitia, salvis etiam his omnibus possessionibus et juribus quae in ipsa villa et extra villam sive in omni pago quod dicitur Flotwedda quocunque modo Ecclesiae competunt, quorum etiam in hoc scripto nostro mentio non habetur, Volentes quid in recognitione juris Patronatus quod nobis et successoribus nostris retinemus Cereus trium librarum cerae ad principale nostrum Altare in Annuntiatione gloriosae virginis a praeposito praefati Conventus absque omni dubio detur annuatim. Testes hujus nostrae concessionis et ordinationis sunt de Capitulo nostro Reinoldus praepositus, Conradus Decanus, Hugo pps. Scae crucis, Heinricus de Tossem, Herrmannus de Goslaria, Rodolphus, Conradus plebanus sancti Andreae, Sifridus de Barem, Gerevicus scholasticus, Conradus de Goslaria, sacerdotes; Item Willehalmus de Holte pptus Osnabrugensis, Wicboldus, Johannes Cellerarius, Meinardus Cantor, Diaconi; Item Sigebodo de Bodenstene, Conradus de alta fago, Heinricus de veteri foro, Wernerus de Bortvelde, Ludolphus de Embecke, Subdiaconi. Ad majorem igitur gestorum evidentiam et memoriam perhennem hoc scriptum inde confectum nostra et capituli nostri sigillorum autoritate jussimus communiri. Ad ampliorem ejus scripti firmitatem sigilla Dominae Ducissae et ipsius sacri conventus duximus apponenda. Acta sunt haec in capitulo nostro Hildensemensi anno Domini M. CC. XXXIII. VIII. Kal. Maji. Pontificatus nostri anno XII.

nonnen besetzt. Mit dem Kloster wurde die Pfarrkirche des Dorfs, und die Kirche zu Westerzelle vereinigt, und dabei bestimmt, daß der jedesmalige Probst die Geschäfte des Archidiacons mitverwalten solle. Herzog Otto das Kind beschenkte im Jahre 1235 das Kloster mit vielen Gütern; durch Herzog Ernst wurde 1529 der erste Versuch gemacht, die lutherische Religion daselbst einzuführen; allein solches gelang erst im Jahre 1549 vollkommen. Seit dieser Zeit ist das Kloster in ein weltliches Fräuleinstift verwandelt.

Das Kloster selbst hat einen nicht unbedeutenden Umfang, es besteht aus einer Reihe von Gebäuden, welche mit einander zusammenhängen, und ein Ganzes ausmachen. Diese schließen einen geräumigen Kirchhof, und mehrere andere Höfe, die zu kleinen Gärten eingerichtet sind, ein; um diesen Kirchhof und jene Höfe, laufen im untern Stocke des Klosters, die größtentheils gewölbten Kreuzgänge, in denen sich die Zellen der Nonnen befanden, die aber gegenwärtig zu ökonomischen Zwecken eingerichtet sind. Der Gänge sind so viele, daß sich ein Unkundiger leicht darin verlieren kann. Das ganze Kloster wird von einem Graben umschlossen, über den mehrere Brücken führen; von einer Mauer, welche im sechszehnten Jahrhunderte um dasselbe aufgeführt wurde, finden sich noch wenige Spuren. Dem Kloster gegenüber liegt ein großer Garten, Schloßgarten

genannt; jetzt verwildert und als Gartenland benutzt.

Die Gebäude sind nicht alle aus einer und derselben Zeit; die Klosterkirche und die Probstei sind massiv aus Backsteinen, und in einem alterthümlichen gothischen, gar nicht übeln Geschmacke aufgeführt; der Styl derselben deutet auf ein hohes Alterthum, und namentlich rührt der Theil der Kirche, worin sich das Chor befindet, gewiß noch aus der Zeit der Stiftung her; die übrigen sind meistens im Erdgeschosse massiv, der andere Stock dagegen aus Holzwerk aufgeführt, und bald mehr, bald weniger, den heutigen Bedürfnissen nach ausgebauet. Mehrere der alten Gebäude existiren nicht mehr: im Jahre 1522 ward ein Theil des Probsteygebäudes, unter dem letzten Propst Heinrich Cramme, nebst einigen Capellen abgebrochen, die Steine nach Zelle gebracht und dieselben zum Bau des dasigen Canzlei-Gebäudes verwandt.

Das Kloster bietet manches Merkwürdige und Sehenswerthe dar.

Hierher gehört:

1) Die Klosterkirche. Sie besteht aus zwei zusammenhängenden Theilen, der Pfarrkirche und dem Chore; beide sind sehr geräumig.

Die Pfarrkirche ist nicht gewölbt und modernisirt. Ueber dem Altare ist die Kanzel, und darüber die Orgel angelegt. Sie enthält

wenig Denkmäler. Die Stifterin, am 1sten Januar 1266, im achtzigsten Jahre verstorben, ruht vor dem Taufsteine; der Leichenstein ist aber abgetreten. Ferner liegen noch folgende fürstliche Personen in dieser Kirche begraben: Mechtilde von Werle, gebohrne Herzogin von Braunschweig, Ludwig, Herzog's Magnus Sohn († 1361) und Herzog Heinrich der Mittlere von Lüneburg († 1532) Der Grabstein der beiden erstern ist unkenntlich, der des letztern soll vollkommen wohl erhalten seyn, ist aber in einem hölzernen Verschlag eingeschlossen, der nicht zu öffnen ist. An der Wand hängt noch ein Denkmal von Alabaster; mehrere Wappen sind in dasselbe kunstreich ausgehauen; daneben befinden sich kleine Statüen, unter denen vorzüglich ein knieender Ritter und dessen Gemahlin sich auszeichnet. Die Schrift ist erloschen; es soll ein von Schenksches Familiendenkmal seyn.

Ueberraschend ist dagegen der Eintritt in das Chor. Dieses bildet eine eigene hohe und schöne gewölbte Kirche, welche gleichsam ein zweites Stockwerk der Kirche auszumachen scheint. Das Chor ist vollkommen wohl erhalten und mit katholischer Pracht ausgeziert. Die Seitenwände und die Decke des Gewölbes sind mit buntem Laubwerk und

tausendfachen Gruppen und Darstellungen aus der heiligen Schrift und Legenden bedeckt. Vorzüglich aus der Legende des heil. Alexander und Laurentius, als den Schutzpatronen des Klosters; die Bilder selbst sind alle al fresco gemahlt, unzerstöhrlich, aber in dem steifen und incorrecten Geschmacke des dreizehnten Jahrhunderts. Mannichfaltige Bänder umschlingen sie, auf welchen sich Stellen aus der Bibel und Legenden befinden alle in der schönen Majuskelschrift des dreizehnten Jahrhunderts. Der ungedruckten Kloster-Chronik nach, sollen die Mahlereien von einer Nonne herrühren, welche aber unter der Arbeit von einem Gerüste zu Tode gefallen ist. Offenbar aber sind die Mahlereien mit der Stiftung gleichzeitig. Der innere Raum der Kirche ist frei; an den Wänden zieht sich eine doppelte Reihe freier, in Form zusammenhängender Lehnsessel angebrachter Sitze her; die obere diente den Nonnen bei ihren gottesdienstlichen Uebungen. die untere war für das Gesinde bestimmt. Die Zahl der obern Stühle mag sich füglich auf hundert belaufen, ein Beweis, wie zahlreich der Convent gewesen seyn mag. Rührend ist der Ausdruck der Füße und Kniee in den eigenen Bohlen, welche an diesen Sitzen herlaufen. Vor dem Platze der Vorsängerin steht eine Art Pult.

In der Mitte des innern Raums erhebt sich ein Betpult mit vergoldeter Schnitzarbeit. Eine Tafel, auf welcher sich der heilige Name Jhs (Jesus) mit einer Glorie umstrahlt (das Wappen des Klosters) befindet, wird von zwei Engeln gehalten; unter dem Namen ist ein Christuskopf mit der Dornenkrone, und neben demselben, einige Marterinstrumente, ein Nagel, Würfel u. s. w. ausgeschnitzt, und nach der Natur angemahlt; vor dem Betpute stehen sehr hohe Leuchter von vergoldetem Holze, und gleichfalls mit Bilderchen geziert.

Gegen Osten steht der Altar. Das Altarblatt besteht ebenfalls aus vergoldetem Schnitzwerke. Der obere Theil enthält die Mutter Maria mit dem Christkinde, in reicher Umgebung, der untere Theil Gott den Vater, der den todten Christus, mit großen Schweistropfen bedeckt, in seinem Schooße hält. Das Blut strömt aus allen seinen Wunden, und ist durch rothe Faden dargestellt, welche als Fontainen in einen Kelch geleitet werden, den zwei Engel halten, und in welchen eine Hostie hineinschlüpft. Der Schenker des Altarblatts hat sich genannt; auf der einen Seite der Tafel lieset man die Worte:

Dnus wulbrädg de oberge tho dedit hanc tabulam	Osenbrugge mauricii to Hildsê blasii brunswich Einbecke unde Winhusê provisor

Auf der andern:

Dna katerina reinstede
ebdische to winhusen
1519.

(Wulbrand von Oberg wurde an die Stelle des abgesetzten Johann Lunde zum Probste ernannt, bediente sich aber dieses Titels aus Zartgefühl nicht, sondern nannte sich bloß Provisor.)

Vor dem Altare hängt noch die ewige Lampe, in einem achteckigen Kasten, der mit vergoldetem Schnitzwerke überdeckt ist.

Das Chor wird durch drei Fenster zur Seite und ein großes Fenster an der hintern Wand erleuchtet; in einem derselben befindet sich eine schöne Glasmahlerei, nämlich der Erzengel Michael und ein Fürst wahrscheinlich Otto das Kind. Unter ihnen ist ein Wappen gemahlt, welches einen Baum vorstellt, mit der Unterschrift: Gelke mevedinges.

2) Auch die Capitelstube enthält manches merkwürdige. Sie ist sehr niedrig und hat

kleine Schiebfenster; die Decke ist mit bunten Farben bemahlt. Alte Gemählde ohne Werth hängen an der Wand, um welche sich einfache hölzerne Bänder ziehen. Hier wurden sonst die Aebtissinnen nach gehaltenem Gebete erwählt. Deshalb steht noch ein Altar in dieser Stube; ihm gegenüber in einer Nische, eine kleine Bildsäule der Mutter Maria. Das Altarblatt ist ebenfalls aus Holz geschnitzt und vergoldet; es stellt die Anbetung der drei Weisen aus dem Morgenlande mit ihrem Gefolge dar. In einem Winkel steht noch daselbst ein Sarg, mit vielen gothischen Zierrathen. In demselben liegt ein todter Christus in Lebensgröße, in Holz gehauen, und mit lebendigen Farben bemahlt, aber ziemlich roh. Wahrscheinlich wurde dieser Sarg am Charfreitage in der Kirche aufgestellt und mit vielen Lichtern umgeben.

3) Die Kreuzgänge enthalten hie und da Glasmahlereien; nämlich Wappen der Chanoinessen, mit ihren Namensunterschriften.

4) Im Kreuzgange an dem Kirchhofe ist eine kleine düstere Capelle, sonst die Allerheiligencapelle genannt, zum Begräbnißplatze der Aebtissinnen eingerichtet. Hier ruhen auch die Aebtissinnen von Taube, von Hohnhorst und von Pufendorf. Ihre Wappen sind

über ihrer Gruft aufgestellt. In der Capelle befindet sich ein kleiner unbekleideter Altar; in den zwei kleinen Fenstern, Bruchstücke einer recht wackern Glasmahlerei.

5) Endlich besitzt das Kloster noch ein altes sehenswerthes Choralbuch. Es ist auf Pergament geschrieben, in folio, und enthält eine Menge Miniaturgemählde im Geschmacke der damaligen Zeit. Die reiche Vergoldung, und die schönen Farben geben ihm einen ausgezeichneten Werth.

XLI.

Kurze Geschichte der Versorgungs-Anstalt Neuwerk zu Goslar.

Mit drei ungedruckten Urkunden. *)

Die Versorgungs-Anstalt Neuwerk zu Goslar verdankt ihren Ursprung eines Privatperson.

Volkmar von Wildenstein, der hier eine geraume Zeit hindurch kaiserlicher Voigt war,

---

*) Diese Urkunden finden sich weder in Heineccii antiquitates Goslarienses, noch in Hempels Bibliothek und erscheinen solche vielmehr hier zum erstenmale.

A. d. H.

stiftete mit Zustimmung seiner Gemahlin Helene oder Like in der letzten Hälfte des 12ten, also desjenigen Jahrhunderts, in welchem so viele Klöster entstanden, außerhalb der Mauern der Stadt, jedoch ganz nahe an derselben, eine Capelle, die er der Jungfrau Maria widmete. Sie wurde oratorium b. Mariae in horto genannt. In ihr dotirte er einige Altäre mit mehrern, in und vor der Stadt, auch auswärts z. B. vor Jerstedt, Flachstöckheim, Ohlendorf, Watenstedt u. s. w, belegenen Grundstücken, welche, insofern sie nicht von Neuwerk selbst genutzt werden, demselben noch jetzt zinspflichtig sind, und unter denselben mit dem Ole oder Aale und der dabei belegenen Länderei, das ist, mit dem jetzigen Neuwerke Ohlhof.

Sie sind in den beigefügten Urkunden bestimmt aufgeführt.

Er ließ das innerhalb der Stadt, unmittelbar am Rosenthore belegene Hospitium und die dabei liegende Capelle beträchtlich erweitern.

Dabei verordnete er, daß in dem erweiterten vormaligen Hospitium Jungfrauen gemeinschaftlich leben und Gott verehren sollten, welche nächstdem angewiesen wurden, nach den Regeln des heiligen Benedicts, insonderheit denen, welche den Cistercienserinnen ertheilt waren, zu leben.

Von den Laien wurde das Kloster mehr novum opus, ein neues verdienstliches Institut, als

Mariengarten-Kloster genannt. Vielleicht geschah es, um auf die Frage: wer es gestiftet habe? zu leiten und um den Stifter desto mehr zu ehren. Und in der Folgezeit wurde es bloß durch den Namen: Neuwerk, nicht aber durch den: Mariengarten-Kloster, von den übrigen Stiftungen dieser Art unterschieden.

Der Bischof von Hildesheim, Adhelog, bestätigte diese Stiftung im Jahre 1186. Im Jahre 1188 bestätigte sie auch Kaiser Friedrich I. Und im Jahre 1199 verordnete Pabst Innocenz, daß die Jungfrauen nach den Regeln des heiligen Benedicts leben sollten.

Die unter den Zahlen 1 — 3 abschriftlich beigefügten Urkunden, welche die Stiftungs-Urkunden sind, ergeben dieses.

Die Urschriften dieser Urkunden sind nicht aufzufinden und wahrscheinlich nicht mehr vorhanden. Die beigefügten Abschriften sind allem Ansehn nach von Orginalien genommen, die um so mehr Glauben verdienen, als alle Nachrichten, welche sonst hier eingezogen werden konnten, damit übereinstimmen.

Zu dem, womit Volkmar von Wildenstein diese seine Stiftung dotirt hatte, schenkten ihr nachher Mehrere, meistens Privatpersonen: nach und nach mehrere Rechte und Grundstücke,

Im 13ten Jahrhunderte wurde ihr z. B. der halbe Zehnte vor Dörnten, der Zehnte vor Badde-

kenstedt und mehrere Zinsen von Ländereien: vor Baddekenstedt, vor Hornburg und vor Dörnten, nicht weniger die Holzung Ossenmenge, jetzt Schünthal genannt, geschenkt. Sie wurde aber auch bald vermögend genug, mehrere Rechte und Grundstücke, doch zum Theil, wie es scheint, mit erborgtem Gelde kaufen zu können. Sie kaufte im 13ten Jahrhundert z. B. von den Grafen von Woldenberg den Zehnten vor Jerze, von Andern den Zehnten vor klein Elbe, Zinsen von mehreren vor klein Elbe belegenen Grundstücken, den Zehnten vor Gronstedt, jetzt Steinlah, und Zinsen von Ländereien, die vor diesem Dorfe lagen, ferner die Zehnten vor Achim und Burgdorf und Zinsen von vor Klein Sehle und vor Beuchte belegenen Grundstücken. Der Zehnte vor Klein Sehle wurde von den von Walkroden gegen Grundstücke eingetauscht. Im 14ten Jahrhunderte wurden z. B. der Zehnte vor Immenrod und Zinsen von Grundstücken vor Immenrode und vor Flöte gekauft u. s. w.

Die Urschriften der Urkunden, woraus sich dieses ergiebt, sind nicht mehr, wohl aber sind Abschriften vorhanden, die allen Glauben verdienen. Aus keiner ist zu ersehen, daß die Kaiser dieser Stiftung etwas geschenkt hätten.

Auch übten die Kaiser unmittelbar über sie keine Rechte aus. Friedrich I. ertheilte ihr vielmehr die Versicherung, daß sie wider ihren Willen einer

Advocatie nicht unterworfen seyn solle, und er und seine Nachfolger ließen dies Recht über sie ausüben. Mit ihr verhielt es sich nicht so, wie mit den von den Kaisern gestifteten Stiftern Simon Judas und zum Petersberge. Der Magistrat übte das Schutzrecht über sie aus und hatte die Gerichtsbarkeit über sie und ihre Güter in allen Sachen, welche nicht vor die geistlichen Obern gehörten. Die Besorgung die Oeconomir war keinesweges dem Probste allein überlassen. Es findet sich, daß diesem schon im Jahre 1308 Provisoren beigegeben waren, welche der Magistrat ernannt hatte. Auch hatte der Magistrat verschiedene Priesterstellen bei diesem Kloster, z. B. bei dem Altar der St. Anna zu vergeben.

Ohne Zweifel war auch das Kloster Neuwerk von den Gebrechen nicht frei, welche man an andern Klöstern im 14ten und hauptsächlich in den folgenden Jahrhunderten gewahr wurde.

Daher findet sich keine Spur, daß seit dem 14ten Jahrhunderte das Vermögen desselben durch Schenkungen vergrößert wäre. Bei der Lebensart, welche in den Klöstern geführt wurde, war es aber nicht möglich, daß es sie, wie vorhin, durch Ankauf von Grundstücken oder Rechten vergrößern konnte.

Luthers Meinungen fanden hier frühe Beifall. Schon im Jahre 1528 wurde Amsdorff hieher

berufen. Er entwarf eine Kirchen-Ordnung für die Stadt, welche sofort in allen Pfarrkirchen eingeführt wurde. Bloß die hiesigen Klöster, folglich auch das Franciscaner- jetzt Brüder-Kloster und das Kloster Neuwerk beobachteten noch eine Reihe von Jahren bei ihrem Gottesdienste die ehemaligen Vorschriften. Es findet sich indessen nicht, daß zwischen dem Magistrate und den Klöstern deshalb Irrungen entstanden, oder daß des Magistrats Rechte geschmälert wären. Auch nahmen mehrere Jahre später die Mönche im Franziskaner- und die Nonnen im Kloster Neuwerk, welche nicht auswanderten, Luthers Lehre an.

Denen, welche im Kloster geblieben waren, wurde ihr fernerer Unterhalt in ihm zugesichert. Zugleich wurde es dabei gelassen, daß es auch in der Folge eine Anstalt bleiben solle, in welcher unbescholtene unverheirathete Frauenzimmer, jedoch nur, wie späterhin ausdrücklich bestimmt wurde, solche, die Töchter Goslarscher Bürger wären, ihre Versorgung finden könnten.

Die, welche im Kloster geblieben waren, wurden ihrer Gelübde entlassen. Die, welche in der Folge in Neuwerk ihre Versorgung fanden, verpflichteten sich zu nichts weiter, als was jeder Untergebene seinem Vorgesetzten schuldig ist. Die Gelübde, durch welche Männer Mönche oder regulaire Geistliche, Frauenzimmer aber Nonnen oder Chanoinessen wurden, wurden nicht mehr

gefordert. In ältern und neuern Zeiten traten seitdem mehrere aus der Anstalt und verheiratheten sich. Nannte man auch die Anstalt ferner: Kloster; so war sie doch seitdem unter jenen Umständen nicht weiter ein Kloster. Der Magistrat ernannte die, welche in ihr ihre Versorgung fanden.

Seit der Reformation betrafen Neuwerk mehrere Unfälle. Hätte es sie nicht erfahren, so wäre sein Vermögen unbezweifet weit bedeutender, als es jetzt ist.

Die Stadt Goslar hatte das Unglück, sich die Ungnade einiger Herzöge von Braunschweig zuzuziehen. Auch Neuwerk mußte die Ungnade empfinden. Der größte Theil der Besitzungen dieser Anstalt lag im Fürstenthume Hildesheim.

Herzog Julius von Braunschweig, welcher bekanntlich im Besitze des großen Stifts war, verlangte aus diesem Grunde, daß auch Neuwerk, so wie viele Klöster im Braunschweigschen und Hildesheimschen zu thun schuldig waren, Jagdhunde und einen Jäger des Herzogs unterhalten solle.

Dies wurde abgelehnt, und als demungeachtet ein herzoglicher Jäger mit seinen Hunden sich einfand, so wurde er zurückgewiesen. Das hatte die Folge, daß der Herzog sich im Jahre 1571 in den Besitz von Ohlhof setzte und verfügte, daß

die sämmtlichen Einkünfte, die Neuwerk aus dem Hildesheimschen und Braunschweigschen zog, an seine Aemter oder nach Ohlhof, abgeliefert werden mußten. Erst seit dem Jahre 1604 wurden auf Verfügung des Reichscammer-Gerichts mehrere Einkünfte wieder abgeliefert, sie alle und der Ohlhof wurden aber erst im Jahre 1660 restituirt.

Die Absicht des Herzogs bei diesem Verfahren war unverkennbar, Neuwerk nach seinem Vorwerke Ohlhof im Hildesheimschen zu verlegen. Denn er lud alle die, welche in Neuwerk waren, ein, nach Ohlhof zu ziehen, und er versprach ihnen da Versorgung. Anfangs folgte dieser Einladung Niemand. Auch blieben in der Folge immer die meisten Glieder der Anstalt hier. Indessen konnten sich einige von ihnen an die Einschränkungen nicht gewöhnen, die unter diesen Umständen nothwendig waren, und sie gingen, jedoch nur auf einige Zeit, nach Ohlhof.

Zur Erhaltung der Anstalt und zum Unterhalte derjenigen Glieder derselben, welche hier blieben, mußten erhebliche Summen erborget werden.

Während des siebenjährigen Krieges wurde die Schuldensumme noch sehr vergrößert. Nach der, für die Protestanten so unglücklichen Schlacht bei Lutter am Barenberge wanderten im Jahre 1626 wieder, so wie Franziscaner in das

Brüder-Kloster, so Cistercienserinnen in das Neuwerk. Zwar vertrieben sie die Schweden wieder im Jahre 1631 und die protestantischen Jungfrauen kehrten in das Neuwerk zurück. Allein in der Zwischenzeit hatten diese erhalten werden müssen. Die Vertriebenen hatten sich zugeeignet, was sie irgend erlangen konnten. Auch spürte man hier nicht, daß die Schweden zur Rettung oder zum Schutze eingetroffen waren. Sie behandelten die Stadt, wie sie von einem empörten Feinde behandelt werden konnte. Die Geldsummen, welche alles dies der Anstalt kostete, mußten erborget werden.

Kaum war Herzog August durch das Reichscammer-Gericht genöthigt, sich des Besitzes Ohlhofs und aller Ansprüche an denselben zu begeben, als im Jahre 1660 über die Besitzergreifung dieses Vorwerks Irrungen mit dem Fürst-Bischof von Hildesheim entstanden. Sie wurden durch einen Vergleich beigelegt, nach welchem Neuwerk dem Bischofe verschiedene Besitzungen abtreten mußte. Und doch schwebte noch immer ein Unstern über Neuwerk.

Ein Drost in Liebenburg, der General von Heister, hatte sich eine Menge von Forderungen abtreten lassen, welche mehrere, hauptsächlich die von Asseburg, von dem fur die Stadt Goslar äußerst nachtheiligen dreißigjährigen Kriege her, nicht sowohl an Neuwerk, als an die Stadt machten. Er wußte es bei der Hildes-

heimschen Regierung dahin zu bringen, daß er zur Sicherheit seiner Forderungen in den Besitz vom Ohlhofe gesetzt wurde.

Von 1662 bis 1695, in welchem Jahre erst eine Uebereinkunft wegen jener Forderungen getroffen werden konnte, entbehrte Neuwerk abermals alle Einnahmen vom Ohlhofe.

Während der lange dauernden, die Anstalt betroffenen Unfälle waren alle ihr gehörige Gebäude sehr verfallen. Sie alle bedurften kostspieliger Ausbesserungen. Das gemeinschaftliche Wohnhaus war aber in einem solchen Zustande, daß es neu aufgeführt werden mußte; und wurde das jetzige große zur gemeinschaftlichen Wohnung bestimmte Haus sammt einigen von dessen Seitengebäuden vom Grunde aus neu aufgeführt.

Dem Pächter des Ohlhofes wurde ein neues Wohnhaus erbauet. Auch wurde in Flachstöckheim das Pfarrhaus neu errichtet.

Die Brandes- und Schulzeschen Erben wollten die ihnen gehörigen drei Viertel der sogenannten Prioratgüter, welche meistens aus nicht unerheblichen Meierzinsen bestehen, behuf ihrer Auseinandersetzung verkaufen. Man glaubte, diese Gelegenheit, das Vermögen der Anstalt zu vergrößern, nicht vorüber gehen lassen zu dürfen, und das um so weniger, als sie sich nur selten

ergiebt. Dieser Theil der Prioratgüter wurde deshalb zu 6000 Rthlr. für Neuwerk gekauft.

Bei der Vertheilung der Stadtwälle wurde derjenige Theil des Walls zwischen dem Rosen- und Viti-Thore für Neuwerk erworben, welcher an die Neuwerkschen Gebäude und den Neuwerkschen Garten gränzte.

Auf die Ebnung und Urbarmachung desselben wurde eine erhebliche Summe verwandt, dadurch aber auch ein neues Grundstück, ein Garten von mehreren Morgen, erworben.

Der Magistrat zu Goslar glaubte nunmehr im Sinne des Stifters zu handeln, wenn er bei dieser Lage der Anstalt nicht sowohl auf die Vergrößerung ihres Vermögens Bedacht nähme, als auch einen Theil ihrer Einkünfte zu wohlthätigen anderen Zwecken verwendete. Deshalb unterstützte er hievon Mehrere, hauptsächlich Prediger und Schullehrer, die noch am Schlusse des vorigen Jahrhunderts nicht mehr Gehalt hatten, als die, welche zur Zeit der Reformation festgesetzt waren.

Das preußische Gouvernement überzeugte sich, als die Stadt Goslar im Jahre 1802 den preußischen Staaten einverleibt war, nach angestellter sorgfältiger Untersuchung, daß es mit Neuwerk eben die Bewandniß habe, als mit den übrigen mittelbaren milden Stiftungen oder Wohlthätigkeits-Anstalten.

Es genehmigte die gefundene Einrichtung der Anstalt, ohne das Geringste an ihr zu ändern.

Es bezeugte seine Zufriedenheit mit der Verwaltung, und besonders darüber, daß ein Theil der Einkünfte zu dem vorhin gedachten Zwecke verwandt war.

Um zu sehen, daß dieses auch in der Folge geschehe, verordnete es, daß die Ueberschüsse aus der Neuwerkschen Rechnung, folglich dem übrigen wohlthätigen Zwecke der Anstalt unbeschadet, lediglich zum Besten der Goslarschen Schulen, hauptsächlich behuf der Einrichtung und Erhaltung einer Töchterschule aus den gebildeten Ständen verwandt werden sollten.

Dieser Verfügung war es zu verdanken, daß, während der westphälischen Verfassung, in der Einrichtung der Versorgungs-Anstalt Neuwerk im wesentlichen nichts geändert ward, ob sie gleich, wiewohl sehr uneigentlich, meistens Kloster genannt war, wie sie auch meistens noch genannt wird.

Durch den §. 69. der Verfassungs-Urkunde wurde die Fortdauer dieser Anstalt, ihre Einrichtung und die bestimmte Verwendung ihrer Einkünfte für die Folge und auf beständig huldreichst gesichert.

Und so errichteten nicht bloß der edle Stifter, sondern auch die hohen Gouvernements, unter

welcher diese Anstalt stand und stehet, sich ein unvergängliches, glänzendes Denkmal. Unablässig werden ihnen auch in der Folge Segnungen nicht bloß von denen, die in der Anstalt anständig erhalten werden, oder sonst unmittelbar Unterhalt oder Vortheile von ihr genießen, sondern auch von sämmtlichen Einwohnern Goslars, zu deren Besten ein Theil der Einkünfte derselben verwandt wird, dargebracht werden.

Anlage 1.

C. in Nomine Saucte et individue Trinitatis. Fredericus divina favente clementia Romanorum Imperator Augustus.

Si antecessorum nostrorum dive memorie Imperatorum et Regum ex Operibus pietatis felicia tempora reputata sunt quanto magis nostre convenit mansuetudini pro ipsorum vestigia gradiendo pia piorum studia imperiali favore juvare, ut dum vivax fama persistit, operum merces quoque perpetua nobis preparetur in habitaculis beatorum. Ad universorum itaque fidelium Christi et Imperii presentium et futurorum notitiam pervenire volumus, quod attendentes qualiter Volcmarus quidam tunc temporis Advocatus Goslariensis et uxor ejus He-

lena zelo karitatis inducti ad laudem et Gloriam Dei omnipotentis beate Virginis Marie oratorium pro salute animarum suarum omniumque fidelium vivorum et mortuorum apud Goslariam juxta portam Ruzindore confecerunt, fervicuum divinum ibidem pervenerabilem sancti monialium congregationem perpetuo exerceri statuentes. Hoc oratorium ipsamque congregationem cum omnibus pertinenciis suis Imperio a predictis perfonis collatum in nostram protectionem suscepimus, ipsum locum et omnia que idem locus de bonis fundatorum possidet aut in posterum justo poterit titulo adipisci presentis privilegii auctoritate confirmantes, quorum ea que in presenti habere dinoscunt suis duximus nominibus exprimenda. Ortus videlicet adjacens illi loco qui est inter murum et fossatum usque ad portam sancti Viti cum omnibus coeteris in parte Burgi Goslarie quam Villam romanam dicunt in domibus et in areis. Quatuor mansos in Ierstedde et omne predium suum situm in Ale, quod est fere ad VIII. mansos. Dimidiam partem silve in Scherde. Hallas etiam omnes, que continentur inter lobium fori et cimiterium forensis ecclesie et plateam cramistarum, que sunt stationes sutorum et institorum et vendentium coria. Macellum etiam quod supremum dicitur situm ab aquilonali parte carnificum ad luminaria ecclesie. Domus etiam quedam juxta forum sita

quam Volcmarus emit ab Elckone, cive quondam Goslarie.

Domus advocato pertinentes site in platea Hukkinstrate. Pars quedam predii XXIII. videlicet mansi et dimidius, quos emit Folkmarus a Berengero de Stocheim, consencientibus et laudantibus omnibus heredibus Berengeri VII. mansi proprietatis in Stocheim. Octo mansi proprietatis in Aldendorpe cum omni utilitate in Campo in Areis, in Villa, sicut a predicto Volcmaro eidem cenobio rationabiliter collata perbibentur et IIII. mansi de Meimerdingeroht ad eandem proprietatem pertinentes. Cujus predii emptionem Ludolfus de Waltingerode, in cujus cometia idem predium situm est, banno suo supra memorato cenobio in proprietatem confirmavit assensu Berengeri et heredum suorum coram eo in judicio laudantium emptionis contractum. Quatuor preterea mansi in Wattenstede et dimidius ejusdem proprietatis siti in cometia Ludolfi de Peina, quos ibidem Ludolfus in jus ecclesie confirmavit. Novale preterea juxta Goslariam situm cum omni attinente proventu in Sylvis et Campis emptum ab Herzone Rufo pro CCXXX. Marccum consensu uxoris Herzonis et liberorum suorum ipsoque Herzone coram nobis profitente promissum omne super eodem novali a Folcmaro sibi persolutum esse. Dimidiam etiam fossam in monte Ramsberg dictam in Wales-

werke. Ut autem famule Christi uberiori pace et quiete letentur, hoc ipsis indulsimus, ut nullum in bonis suis advocatum habere cogantur, nisi quem ex communis deliberationis assensu ab imperiali providentia postulaverint designari. Ipsum in hoc officio non amplius permansurum, quam ipsis perutilis esse cognoscetur. Ipsum igitur locum et venerabiles in eo personas, in predictis bonis et in omnibus, que in posterum donante Deo consequentur protegere, juvare et manutenere firmiter proponentes, statuimus et imperiali auctoritate decernimus, ut nulla omnino persona, magna vel parva, secularis vel ecclesiastica contra presentis privilegii sancionem temere venire presumat, ipsum cenobium aut famulas Christi quacunque inquietatione molestaturus. Quod qui ausu sacrilego attemptaverit nostre perpetuo et omnium successorum nostrorum cum rebus et persona indignationi subjacebit. Hujus rei testes sunt Adelhogus Hildesemensis Episcopus. Bertoldus Neuenburgensis Episcopus. Teodericus Halverstadensis Episcopus. Sifridus Hersveldensis Abbas. Erenbertus decanus Goslariensis. Thitmarus Scolasticus. Udo Canonicus. Johannes Custos. Nicolaus Canonicus. Conradus frater Burcgravii Magedeburgensis. Laici. Ludewicus Lantgravius Thuringie et frater ejus Hermannus palatinus comes Saxonie. Burchardus Burcgravius Mage-

deburgensis et Gevehardus frater ejus. Burchardus Comes de Waltingerode. Comes Albertus de Werningerode. Comes Elgerus de Ilueld. Comes Sigbodo de Scartuelt. Comes Ludevicus et frater ejus comes Beringerus de Lare. Item nobiles viri. Albertus de Grombach. Heinricus de Wida. Waltherus de Arnestein. Ludolfus de Peina. Luppoldus de Hertesberg et frater ejus Heinricus. Erkenbertus de Heimenburch et frater ejus Anno. Ekebertus de Wolfenbutle. Gerhardus cognatus episcopi Hildesemensis et Ulricus dapifer ejus et Conradus pincerna. Johannes de Diselesheim et frater suus Eskwinus. Ulricus de Thingelstadt. Sifridus de Heimstede. Burgenses Goslarienses. Herzo Rufus. Giselbertus. Ulricus. Rodolfus de Dalheim. Robertus filius Widegonis et cognatus ejus Johannes. Hartmodus. Altmannus. Herwicus de Dimede et alii quam plures.

Signum Domini Frederici Romanorum imperatoris invictissimi.

Ego Johannes Imperialis aulae cancellarius invice Conradi Maguntini Archiepiscopie, Germaniae, Archicancellarii recognovi. Actum Anno Dominice Incarnationis MCLXXXVIII. indictione VI. regnante gloriosissimo Duo Frederico Rom. Imperat. semper augusto. Anno regni ejus XXXVII. imperii vero XXXV.

Datum Northusen V. Calend. Septemb. feliciter Amen.

(Loc. Sign.
imper. Frid.)

(Loco Sigilli
imp. appensi
in Cera.)

Anlage 2.

De consecratione oratorii nostri et Summi Altaris in eo.

In nomine Sancte et indiuidue trinitatis Adhelogus Dei gratia Hildenesheimensis ecclesie Epischopus omnibus Christi fidelibus pietatis visceribus habundare, Pastoralis cura nos ammonet, in eis, que ad decorem et ampliationem domus dei pertinent, Studiosos existere et eis, qui ecclesiam Dei noua prole secundare desiderant, fauorem nostram, atque auxilium accommodare. Hinc est, quod presentibus ac futuris notum esse uolumus, quod Volcmarus Goslariensis aduocatus diuina inspiratione prouocatus, ex nostra permissione extra portam, que dicitur ruzendore, in proprietate Sua oratorium construxit, uxoris sue Domine Helene aliorumque heredum Suorum consensu. Deinde Summo Altari in honorem sancte Dei ge-

nitricis a nobis consecrato, in capite Kalendarum Januarii, ecclesiam et ipsum altare dotauit, conferens illuc ortum adjacentem illi loco, qui est inter murum et fossatum usque ad portam Sancti Viti; Capellam quoque, que est supra Ruzendore cum suis reditibus, uidelicet duabus domibus in huckenstrate, et hospitale juxta portam: domum quoque et totam curiam Suam juxta Ruzendore: quatuor eciam mansos in Gerstede, ac fere octo mansos in Ole, et dimidiam partem silue, que dicitur Scherde, Feruente studio prememorati Aduocati in inchoato opere eodem anno, quarto Idus octobris postulante hoc a nobis deuotione ejus atque uxoris ipsius domine Helene, in australi parte ejusdem ecclesie altare consecrauimus, dotatumque honorifice ab eodem est, uidelicet in omnibus, que ejus erant, sita inter lobium et plateam atque cymiterium forensis ecclesie triginta scilicet hallis, que sunt Stationes Sutorum atque institorum que Singulis annis Septem persoluunt Marcas nisi diligentia Seqvatium eas ad amplius redigat; macellum quod dicitur Supremum, quinque fortones ualens ad luminaria; octo mansos in Aldendorp, cum omni utilitate, tam in agris, quam in pascuis, in silnis, in fluminibus et in areis. Quatuor mansos et dimidium in Wattenstede, cum omni pronentu. Horum omnium proprietatem contulit ecclesie ad honorem Sancte Crucis, Sancti

Johannis aposoli et Ewangeliste, Sancti Bartholomei Apostoli aliorumque, quorum reliquie ibi requiescunt, et ad usum Deo ibidem Seruientium. Hec omnia, cum Aduocatus sua diligentia atque pecunia conquisierit, liberumque ei fuerit Sine compromissione heredum Suorum, cui vellet conferre, ad sufficientem tamen cautelam, cum coniuentia heredum suorum hec Deo obtulit, Si quis, hec, tam rationabiliter Deo et usui diuino dicata, inuadere ausus fuerit, cum Banno nostro, ecclesie sint confirmata; tamque uere Sacrilegiis anathematis uinculo sit innodatus. Eandem ecclesiam emunitatis priuilegio, quo alie congaudent ecclesie collegiate decorauimus. Hoc etiam ei indulsimus, ut jus funerandi habeat, nulli deneganda licentia, qui ibi desiderauerit Sepeliri. Ut autem hec omnia retro tempora in conuulsu permaneant, Scripti nostri corroboratione, et Sigilli impressione consignavimus.

Prioris facti et collationis testes sunt: Eilbertus Prepositus de Alesburgh. Dominus Ludewicus majoris ecclesie in Hildenesheim Canonicus.

Prepositus Sancti Georgii. Hugoldus filius Ludagi canonicus de Curia Magister Johannes Canonicus Sancte Crucis. Rotmannus Sacerdos de forensi ecclesia. Reinboldus Sacerdos Sancti Jacobi. Rodolfus Sacerdos de

Frankenberg. Philippus, notarius Imperatoris. Laici. Gerardus cognatus Episcopi. Ekericus frater ejus. Friedericus de nouali. Ernestus dapifer. Hermanus Marscalcus. Ulricus dapifer, et filius ejus. Hugoldus frater aduocati. Giselbertus diues. Conradus juuenis et fratres ejus Tidericus et Hugo. Rodolfus filius Snelleri. Alebrandus. Heinricus filius Bescelini et fratres ejus. Hugoldus de Curia. Christianus. Secundi facti testes sunt: Prepositus Poppo de monte sancte Mauritii in Hildensеim. Prepositus de Backenrod. Prepositus de Monte Sancti Georgii Cantor majoris ecclesie in Hildenseim. Magister Gerungus de Sancta cruce qui hoc priuilegium conscripsit. Comes Heinricus de Sladem. Dominus Ludolfus de Peinde. Dominus Bertoldus de Scarfeld. Gerardus cognatus Episcopi. Frater ejus Eckericus. Ernestus dapifer. Olricos dapifer, et Filius ejus Conradus. Rodericus de Edelseim. Gerardus de Werstede. Bonifacius Eicko Giselbertus diues. Tidericus frater Conradi. Rodolfus filius Snelleri, Alebrandus. Heinricus filius Betzelini et fratres ejus Hugoldus de Curia Christianus Hartmannus de Asle. Litoldus. Fredhebertus de Herlingeroth. Thietmarus judex. Heinricus judex. Heindhenricus. Herwicus de Dunedhe et frater ejus. Hermanus. Acta Sunt hec anno ab incarnatione. Millesimo Centesimo octogesimo Sexto, Regnante Frederico Impera-

tore. Data in monte Sancti Georgii Goslarie.

XVII. Kalend. Novembris.

Anlage 3.

Innocentius Episcopus Seruus Seruorum Dei, dilectis in Christo filiabus.

Antonie Abbatisse monasterii Sancte Marie de Goslaria ejusque Sororibus tam presentibus quam futuris regularem uitam professis Salutem nostram in perpetuum. Prudentibus uirginibus, que sub habitu religionis accensis lampadibus per opera Sanctitatis jugiter se preparant ire obuiam sponso, Sedes Apostolica patrocinium impertiri, ne forte cujuslibet temeritatis incursus aut eas a proposito reuocet, aut robur, quod absit, Sacre religionis infringat.

Ea propter dilecte in Christo filie uestris justis postulationibus clementer annuimus, et prefatum monasterium Sancte Marie Goslaria, in quo diuino estis obsequio mancipate, sub beati Petre et nostra protectione Suscipimus, et presentis Scripti priuilegio communimus. In primis siquidem statuentes, ut ordo monasticus qui Secundum Deum et beati Benedicti regulam in eodem loco institutus esse dinoscitur;

perpetuis ibidem temporibus inuiolabiliter obferuetur. Preterea quascumque possessiones, quecumque bona idem monasterium inpresentia juste et canonice possidet aut in futurum, concessione Pontificum, largitione Regum uel Principum oblatione fidelium Seu aliis justis modis, largiente Domino poterit adipisci firma nobis - et eis, que uobis successerint et illata permaneant. In quibus hec propriis duximus exprimenda uocabulis.

Locum ipsum, in quo idem monasterium situm est, cum omnibus pertinentiis suis: Ortum qui est inter fossatum et murum usque ad portam Sancti Viti. Domum et areas sitas in porta Burgi Goslarie juxta portam Rozendore, que uilla Romana uocatur.

Predium quoddam, uigintitres uidelicet mansos et dimidium, quos emit Volcmarus a Beringero de Stochem consentientibus et laudantibus omnibus heredibus Beringeri, quorum Septem siti sunt in Stochem, octo in Aldendorpe, quatuor in Meinerdingerothe quatuor et dimidius in Watenstede. Nouale preterea juxta Goslariam situm, dictum uel et Signeroth cum Siluis, campis et aliis pertinentiis suis. Quatuor etiam mansos in Gerstede. Octo mansos in Ale. Tres partes Silue in Axenberch cum adjacente casa. Dimidiam partem Silue in Scherde.

Dimidiam partem Silue in Camberch. Quicquid proprietatis habuit Volcmarus Aduocatus in Stuuenbarden. Dimidiam etiam fossam in monte Ramesberch, dictam Suneizesche, et dimidiam que dicitur Sitaye, et dimidiam in Lemanneſtalle, et aliam dimidiam in Waleswrehe. Domos etiam Aduocato pertinentes in platea Huckenſtrate. Domum que vocatur Heleconis. Halle etiam que continentur inter lobium fori et Cimiterium forensis ecclesie, que sunt stationes Sutorum. Macellum quoque, quod Supremum dicitur. Tres etiam partes Tabernarum, in quibus Sutores operantur et domum Supra tabernas sitam, que omnia a predicto Volcmaro cum omnium heredum Suorum, conniventia, Monaſterio ueſtro dicuntur in elemosinam esse concessa. Septem quoque mansos in Alueshen. Sane noualium ueſtrorum, que propriis manibus uel Sumptibus colitis, Sive de ortis et uirgultis, ac piscationibus ueſtris uel de nutrimentis animalium ueſtrorum, nullas a nobis decimas exigere uel extorquere presumat.

Benedictiones uero Monialium, ordinationes Cappellanorum noſtrorum qui ad Sacros fuerint ordines promouendi, a Diocesano Episcopo sine prauitate uobis volumus exhiberi.

Ad hec liberas et absolutas mulieres e seculo fugientes, liceat uobis in monaſterio ueſtro ad

conuerſionem recipere, et eas absque contradictione aliqua retinere. Nulli quoque poſt factam in eodem loco profeſſionem licitum ſit de monaſterio ueſtro absque Abbatisse licencia, niſi artioris religionis obtentu discedere, discedentem uero absque communum litterarum veſtrarnm cautione nullus audeat retinere. Decernimus ergo, ut nulli omnino hominum liceat prefatum monaſterium temere perturbare. aut ejus poſſeſſiones auferre, uel ablatas retinere, minuere, Seu quibus libet uexationibus fatigare, ſed omnia integra conſeruentur eorum, pro quorum gubernatione ac ſuſtentatione conceſſa ſunt, uſibus omni modis profutura, Salua Sedis Apoſtolice auctoritate et Diœceſani Episcopi canonica juſticia.

Siqua igitur in futurum eccleſiaſtica, Secularisue perſona hanc noſtre conſtitutionis paginam Sciens, contra eam temere uenire temptauerit, Secundo, tertioue commonita, niſi reatum ſuum congrua ſatisfactione correxerit, poteſtatis honoris que ſui, dignitate careat, reamque Se diuino judicio exiſtere de perpetrata iniquitate cognoscat et a Sacratiſſimo corpore ac Sanguine Dei et Domini redemptoris noſtri Jeſu Chriſti aliena fiat, atque in extremo examine diſtricti ultioni Subjaceat.

Cunctis autem eidem loco Sua jura Seruantibus Sit pax Domini noſtri Jeſu Chriſti. Qua-

tenus et hic fructum bone actionis percipiant et apud diſtrictum judicem premia eterne pacis inueniant. Amen.

Datum Laterani per manum Raynoldi Acheruntini Archiepiscopi Cancellarii uicem agentis XIII. Kalend. Nouembris. Indictione III. Incarnationis dominice Anno MCXCVIIII. Pontificatus vero domini Innocentii Pape tertii Anno Secnndo.

(Locus Signi Innocentii)

Ego Innocentius catholice ecclesie Episcopus.

Ego Conradus Moguntinus Archiepiscopus et Sabinenſis.

Ego Octauianus hoſtienſis et Velletrenſis episcopus.

Ego Petrus Portuenſis et ſancte Rirſine Episcopus.

Ego Johannes Albanenſis episcopus.

Ego Gerardus Sancti Adriani Diaconus Cardinalis.

Ego Gregorius Sancte Marie in porti ac diaconus Cardin.

Ego Gregorius Sancte Marie in Aqviro Diac. Cardin.

Ego Gregorius Sancti Georgii ad uelum aureum Diac. Card.

Ego Nicolaus Sancte Marie in Cosmi Domiani Diac. Card.

Ego Pand. et Basilicns XII. Apostolorum Presbiter Card.

Ego Petrus tertius Sancte Cecilie Presbiter Cardinalis.

Ego Guido Presbiter Cardinal. Sancte Marie transtiberine etc. Calixti.

Ego Hugo Presb. Card. Scti. Martini etc.

Ego Cinthus etc. Sancti Laurencii in lucina Presb. Cardinalis.

Ego Soltredus etc. Sancte Praxedis Presb. Cardin.

Ego Bernardus Sancti Petri ad uincula Presb. Cardinal etc. Eudoxie.

XLII.

Grundriß einer Geschichte Brem- und Verdenscher Kirchenordnungen,

mitgetheilt
vom Herrn
H. Schlichthorst, Pastor zu Visselhövede *)

Die Brem- und Verdenschen Kirchenordnungen sind theils besondere, theils allgemeine. Jene sind die ehemaligen Kirchenordnung des Landes Wursten, und solche, welche in einzelnen Städten des Landes, so weit die sehr veränderten Zeitumstände es verstatten, noch im Gebrauche sind; diese aber, die in wirklich eingeführte und bisher blos projectirte eingetheilt werden müssen, waren entweder für das Verdensche allein, oder für das Brem- und Verdensche zugleich bestimmt.

Die Einwohner des Landes Wursten ahmten früh dem Beispiele nach, welches die mit ihnen in

---

*) Ein im Jahre 1799 zur Amtsjubelfeier des Herrn Seniors Steffens in Stade gedruckter Aufsatz, der nicht ins größere Publikum gekommen ist, erscheint hier mit Weglassung der Höflichkeitsbezeugungen, welche die damaligen Umstände erforderten, in einem vermehrten und verbesserten Abdrucke.

vielem Verkehr stehende Stadt Bremen ihnen in Ansehung der Reformation gegeben hatte, wählten auch, gleich den Bremern, in ihrem Lande einen Superintendenten, wozu der Prediger zu Dorum, Bertram Schremen bestimmt wurde, und trugen diesem, nebst dem Pastor Hermann Oettinger zu Cappeln auf, eine Kirchenordnung und Agende für ihre Kirchen aufzusetzen. Mit dieser Arbeit kamen sie im Jahre 1534 zu Stande. Der Titel war: Agenda Wursatorum ecclesiastica, offte Handbok ounde Orderinge der hilligen Kerken in Lande tho Wursten, mit Flict up Ordninge der Stände thosamen gedregen. 1534. Das Buch ist nie gedruckt, aber doch eine geraume Zeit im dasigen Laude im kirchlichen Gebrauche gewesen, welches auch daher zu schließen, daß im Jahre 1596 der damalige Pastor zu Cappeln, Johann Brandes, es zum Gebrauch seiner Kirche auf's neue abschreiben lassen. Da es platdeutsch geschrieben ist, so ist es vermuthlich bei Einführung der hochdeutschen Sprache beim öffentlichen Gottesdienste in Abgang gekommen. Ein Mehreres von diesem Buche findet man bei Pratje im Alten u. Neuen B. 4. S. 388. 389. u. B. 5. S. 317 — 320.

Nächst dieser ehemaligen Landwurstischen Kirchenordnung hat die Stadt Buxtehude die älteste Kirchenordnung hier im Lande aufzuweisen. Sie wurde schon im Jahre 1552, nachdem die Refor-

mation daselbst erst vor 10 Jahren völlig zu Stande gekommen war, [1]) auf Veranstaltung des Magistrats durch den Hamburgischen Superintendenten, Dr. Johann Aepinus, aufgesetzt, und sogleich publicirt. Sie führt den Titel Angenamene Kerkenordeninge eynes Erbaren Rades der Statt Buxtehude gestellet dorch den Erwerdigen, Hochgelahrten *Doctorem Johannem Epinum*, Superintendenten der Statt Hamburg, und ist, wie man theils aus diesem Titel, theils aus der anderwärts [2]) daraus abgedruckten Probe sieht, in plattdeutscher Sprache, welche damals in den hiesigen Gegenden noch die herrschende war, geschrieben. Verschiedene jetzige kirchliche Einrichtungen in Buxtehude gründen sich noch darauf; sehr vieles aber ist von Zeit zu Zeit anders geworden.

Da die Städte Stade und Buxtehude sich in ihren Gesetzen und Ordnungen immer sehr nach einander gerichtet haben, so wäre es nicht zu verwundern, wenn auch Stade schon so früh, oder doch bald nachher, eine Kirchenordnung erhalten

---

1) Altes und Neues aus den Herzogthümern Bremen und Verden B. X. S. 208.

2) Herzogthümer Bremen und Verden Samml. VI. S. 8 fgg.

hätte. Es ist auch schon längst gemuthmaaßet, daß dies zwischen den Jahren 1546 und 1553 geschehen seyn müsse; [3]) aber diese Muthmaaßung gründet sich auf einer Stelle eines dort angeführten Dokuments, [4]) welche durchaus die gemachte Erklärung nicht fordert. Wenigstens ist die Schrift, welche man unter dem Titel: die alte Kirchenordnung der Stadt Stade kennt, und welcher man ehedem jenes hohe Alter zuschreiben wollte, nicht vor dem Jahre 1613 aufgesetzt; weil sie sich in den Artikeln von den Taufen, Hochzeiten und Begräbnissen auf die Stadtordnung beruft, welche zuerst in dem genannten Jahre am 9ten April publicirt ist; des Umstandes, daß sie in hochdeutscher Sprache geschrieben ist, und andrer Gründe, die gegen ihr höheres Alterthum streiten, nicht zu gedenken. Und wenn vor dem

---

3) Pratje Lebensgeschichte Johann Hollmann des Ersten. (Stade 1753. 4.) S. 24. 25. Herzogthümer Bremen und Verden. Samml. I. S. 354. 355.

4) S. meine Beiträge zur Erläuterung der ältern und neuern Geschichte der Herzogthümer Bremen und Verden, Band 3. S. 1. fgg. Die hieher gehörige Stelle steht S. 10, womit die dort beigefügte Anmerkung zu vergleichen ist, in welcher ich statt der Worte: setzt eine noch ältere voraus, zu lesen bitte: scheint eine noch ältere vorauszusetzen.

Jahre 1613 eine Stadische Kirchenordnung existirt hätte, sollte sich denn wohl alle Spur davon verloren haben?

Diese alte Kirchenordnung der Stadt Stade, welche sich sehr selten gemacht hat, blieb nicht 40 Jahre in Kraft. Schon im Jahre 1652 wurde eine andere an ihre Stelle gesetzt, welche gewöhnlich folgenden Titel hat: Kirchenordnung für die Kirchen und Pastoren, wie auch Diaconos, Juraten, Vorsteher der Gotteskasten, Cantores, Organisten und Küster in der Stadt Stade. Diese Kirchenordnung, von der in den Herzogthümern Bremen und Verden. Samml. VI. S. 13 — 17. einige Nachricht angetroffen wird, ist weit ausführlicher, als die alte; und, weil sie im Ganzen noch in Kraft ist, und deswegen nach Tit. III. §. 8. von jedem neu antretenden Prediger in der Stadt unterschrieben wird, von Zeit zu Zeit durch Erläuterungen und specielle Verordnungen mit einem Anhange von einigen Bogen vermehrt, dessen in der kurz vorher gedachten Nachricht nicht erwähnt wird, der sich aber gewöhnlich hinter allen Exemplaren derselben befindet.

Ich finde in den Umständen der Zeit, als die alte Stadt-Stadische Kirchenordnung durch diese neue verdrängt wurde, den Grund, warum dies gerade damals geschah. Kurz zuvor war das Brem- und Verdensche Consistorium, wie auch

nachmals wird angeführt werden, nach der Sekularisirung der Stifter Bremen und Verden errichtet, und bei der Gelegenheit, zu einer allgemeinen Kirchenordnung Hoffnung gemacht. Nun scheinen der Magistrat und das Ministerium der Stadt Stade es für eine Schmählerung ihrer vermeinten Vorrechte gehalten zu haben, sich nach der allgemeinen Kirchenordnung fügen zu sollen, und durch die Entwerfung einer neuen speciellen Kirchenordnung ihre Unabhängigkeit, in Ansehung der kirchlichen Anordnungen, aufs neue haben begründen zu wollen.

Im Verdenschen hatte der Bischof Eberhard von Holle, in der letzten Hälfte des 16ten Jahrhunderts eine Kirchenordnung eingeführt, von der wir aber weiter nichts wissen, als daß sie existirt hat, und, weil sie sonst unbekannt ist, wohl mit Recht urtheilen, daß sie, gleich den übrigen, bisher genannten Kirchenordnungen, nie gedruckt worden. 5) Sie muß aber nicht ganz paßlich gewesen seyn, wenigstens sich für die bald folgenden Zeiten nicht vollkommen geschickt haben. Denn schon Eberhard's Nachfolger auf dem Bischöflichen Verdenschen Stuhle, Philipp Sigismund, 6)

5) Altes und Neues, B. 12, S. 72.

6) Von ihm handeln Spangenberg in der Chronik der Verdenschen Bischöfe, S. 228. fgg. und Schlöpken in der Bardewiker Chronik, S. 425 fg., wovon ein Auszug in Brem- und Verdenschen Hebopfer, 1. B. S. 1022 steht.

ties mit Rath und Bewilligung des Domcapitels, seiner Räthe, Land- und Ritterschaft, durch etliche von seinen Predigern eine andere Kirchenordnung 1605 entwerfen, 1606 drucken und im darauf folgenden Jahre publiciren, welche diesen Titel führt: Kirchenordnung, wie es mit christlicher Lehr und Ceremonien, Verreichung der Heil. Hochw. Sakramenten und andern Kirchensachen im Stifte Verden hinfort — ordentlich gehalten werden soll. — Gedruckt zu Lemgo durch Conrad Grothen Erben M. DC. VI. 4. Diese ist die einzige Brem- und Verdensche Kirchenordnung, welche gedruckt ist. Sie ist aber sehr selten, und um desto angenehmer muß den Liebhabern dieser Sachen die Nachricht seyn, welche der ehemalige Lübecksche Rektor, Joh. Hinr. von Seelen, von diesem Buche im Brem- und Verdenschen Hebopfer 1. B. S. 1011 fgg. und 2. B. S. 389 fgg. gegeben; eine Nachricht, die bei einer ausführlichen Behandlung dieser Materie sehr wichtig ist. In der erstern der beiden genannten Stellen findet man S. 1030, 1031 die Uebersicht der ganzen Kirchenordnung.

—

Nach der Sekularisirung des Brem- und Verdenschen trugen die Landesstände auf die Errichtung eines eigenen Consistorii und auf eine allgemeine Kirchenordnung an, welches ihnen auch in dem Landtagsrecesse, Bremen am 30sten Junii 1651,

zugesichert wurde. 7) Dem damaligen Generalsuperintendenten Havemann wurde bald nach der am 11ten December des genannten Jahrs geschehenen Eröffnung des Consistoriums die Ausfertigung der Kirchenordnung übertragen, deren Entwurf in den Herzogthümern Bremen und Verden, Samml. V. S. 34 — 36 angetroffen wird. Nach wiederholten Bitten der Landesstände, diese Sache zu reguliren, erfolgte zwar von Seiten des Königl. Schwedischen Hofes am 20. Mai 1663 8) eine günstige Erklärung; aber weiter geschah in den nächsten Zeiten nichts. Die Schuld scheint an dem unruhigen Consistorialrathe Hackmann gelegen zu haben, der so unvortheilhaft von Havemanns Arbeit geurtheilt haben muß, daß auch ihm aufgetragen wurde, eine Kirchenordnung zu entwerfen, 9) auf die aber doch, so weit die Nachrichten reichen, nie geachtet ist. Nach einer neuen günstigen Königl. Resolution vom 3. Jul. 1683 10) wurde die Kirchenordnungs-Angelegenheit wiederholt empfohlen, und verordnet, daß sie den Landständen ad monendum übergeben werden sollte, aber es wurde doch in der Sache vor der Hand nichts vorgenommen. Sie wurde jedoch bald darauf 1692 bei der großen Commission 11) wieder in

---

7) Herzogth. Bremen und Verden. III. 275.
8) Daselbst III. 214.
9) Hackmanni Havemannus leniter castigatus p. 146.
10) Herzogth. Bremen und Verden III. 386.
11) Das. V. 46 fgg.

Anregung gebracht, und darauf wurde Havemanns Entwurf dem damaligen Generalsuperintendenten Diecmann übergeben, damit er ihn nach den inzwischen ergangenen Verordnungen, und wo es ihm sonst nöthig schien, ändern möchte. Von diesen Diecmannschen Bemühungen geben die Herzogthümer Bremen und Verden, Samml. VI., S. 17 fgg. Rechenschaft. Es wurden zur Durchsicht und Berichtigung der Kirchenordnung damals die nöthigen Personen von Seiten der Königl. Regierung und der Landesstände committirt; das heilsame Werk wurde aber, nachdem die ersten 10 Capitel ziemlich berichtiget waren, wahrscheinlich dadurch unterbrochen, daß die Städte befürchteten, von ihren vermeinten Vorrechten zu viel aufopfern zu müssen, und dagegen einen ziemlichen Eingriff in die sogenannten jura episcopalia thun wollten. In den ersten Jahren, als Bacmeister Generalsuperintendent war, wurde verschiedenes in Ansehung dieser Kirchenordnung verhandelt, und der Generalsuperintendent Pratje mußte aufs neue den Diecmannschen Entwurf durchsehen und nach den neuern Verordnungen verbessern. [11]) Ohnerachtet aller dieser Bemühungen fehlt es den Herzogthümern Bremen und Verden noch an einer Kirchenordnung. Doch selbst die bloße Aufzählung der mannigfalti-

---

12) Herzogth. Bremen und Verden III. 215. in einer Anmerkung, und VI. 22.

gen Schwierigkeiten, welche wahrscheinlich noch immer die Durchsetzung dieses Werks verhindern, würde mit der gedrungenen Kürze dieses kleinen Aufsatzes in keinem guten Verhältnisse stehen.

XLIII.

Vorschrift der Herzöge Wolfgang und Philipp von Grubenhagen, was auf der Reise ihrer Nichte, der Prinzessin Elisabeth von Grubenhagen, zu dem Beilager mit Herzog Johann von Holstein, von dem ihr mitgegebenen Gefolge beobachtet werden sollte.

Vom Herrn Fried. Ant. Klinkhardt, Advocat und Notar zu Einbeck.

Herzog Ernst von Grubenhagen, welcher nach seines Vaters, Herzogs Philipp des ältern Tode im Jahre 1551 zur Regierung des Fürstenthums Grubenhagen gelangte, war bekanntlich mit Margarethe, einer Pommerschen Prinzessin verheirathet, mit welcher er eine einzige Tochter, Namens Elisabeth, erzeugte. Nach seinem am 2ten April 1567 erfolgten Tode zog die hinterlassene Wittwe nach Salzderhelden auf das jetzt in Ruinen liegende Schloß, und verlobte ihre Toch-

ter mit Johann von Holstein. Als diese nun im Herbste 1568 *) nach Koldingen in Jütland, wo das Beilager gehalten werden sollte, die Reise antrat, gaben ihr ihre Oheime, die Herzöge Wolfgang und Philipp von Grubenhagen, ein ansehnliches Gefolge mit; und fertigten für den Marschalk Thomas von Oldershausen eine eigene Vorschrift aus, was auf der Reise geschehen und beobachtet werden sollte. Diese Vorschrift befindet sich im Originale in dem Familien-Archive zu Oldershausen, und ist in mancher Hinsicht interessant. Sie lautet buchstäblich, wie folget:

„Instructionn, was unser vonn Gottes gnaden Wulffganges unnd Philipsenn, gebrudere, Hertzogen zu Braunschweigk unnd Luenneburg, itzo verordenter Marschalk, der Ernvest Thomas von Oldershausen, auff dem Wege hin und herwider auff der hochgebornen Fürstinne unserer freundtlichen lieben wasenn, Freulein Elisabethen, geborenne zu Braunschweigk unnd Luenneburg, heimbfuerung und ehlichen beilager zu Kolingen in Holstein schaffenn unnd verrichten soll.

Anfenglich soll ebben bemelter unser verordenter Marschalk ann unserer Stadt über alle die, so Wir foermelter Unserer freundtlichen lieben wasen zuordenenn werden, allen bevehlich habenn, und waß er denen vom Adell, knechten Jungen

*) Nicht 1567, wie Letzner und seine Nachschreiber angeben.

und andern gesinde, im felde, Stetten unnd nachtlagern heissen, bevehlen oder antzeigen werdet, dem sollen sie, wie unser besonder gnediges Vertrauen zu ihnen sempt und sonderlich stehet, gehör unnd gehorsam leisten, nicht anderst, ob wir eigenner perßonen kegenwertigk wehren, und solchen bevehlich thettenn.

Fernner weill der tagk albereidt sehr abgenohmenn, unnd es die notturfft erfordern will, das man den morgen in Zeittenn, damitt die Herberge erreicht werdenn kann, auff sey, So ordnen und wollen wir, daß obbemelter unser Marschalk den Junckern antzeige, daß sie des morgens frue, wan der Trummeter bleset, auff seinn, und auf unsere freundtliche liebe wasen dienstlich wartten.

Obbemelter unser Marschalk soll auch die Vorsehung thunn, daß alle unsere Verordenten und deren Diener in der Fürstlichen Herberge gespeisset werdenn, daselbest auch die Junckern unnd knechte ihre schlaffdruncke holen, unnd fordernn sollen, Wer darüber in der Herberge Essenn oder eigenne Zechen halten will, solches soll unser Marschalk nicht bezahlen lassen.

Wo man in Stette zeuhet, sollen vir vom Adell, unnd wann man zu Kolingen eintzeuhet, sechs vom Adell, als nemlich Jost von Steinbergk, Bartholt von Oldershausenn, Fridrich Vitzthumb vonn Eckstede, Abraham von Keckeritz.

Veltenn vonn Wersungenn unnd Krann von Adelevessen bei dem Wagenn gehen, unnd wenn das Freulein unsere wase vom wagenn abgestigenn, sollen vornehmlich diejennigen, so bei dem wagen gangen, vor dem Freulein hergehen. Wan man aber zu Kolingen komen, soll obbemelter unser Marschalk ferner verordennunge thunn. Melcher von Bodenstein soll auff dem wege das Freulein zum wagen führen unnd wider darvonn, an Stadt des Hovemeisters. Wann aber J. L. zu Koliugen einkomen, soll Graff Casper Ulrich zu Regenstein und Cordt von Schweichelde das Freulein vom wagen heben und führen.

Weill wir auch inn Hoffnunge stehenn, weil wir den hochgebornen Fürsten, Unsern freundlichen liben Ohmen und schwegern, den Hertzog zu Stettin und Pomern, freundtlich geschribenn und freundtlich ersucht, daß J. L. einner oder je deren stadtliche Rethe zu hoermelter unserer freundtlichen lieben Wasen unnd unsern verordenten zu Rensburgk ankomen werdenn, So soll uf den Fall, das hoermelter unser gelipter Ohmen und schweger einer personlich ankomen wurde, J. L. von unseren Marschalk unnd Rethe unserntwegen ersucht werden, daß J. L. unsere wasen das Freulein zum Tantz führenn, und auch als der negste Blutzverwanter unserm Ohmen vonn Holsteinn beisetzenn.

Uff der Reise biß genn Kolingen soll Abraham von Rekelz unther dem Essenn dem Freulein vor

dem Tische stehen, und Fritze J. L. das Trinckenn tragen. Bartholt von Oldershausen soll essen tragen, Heinrich Schencke soll Weinn und Bier in der Fürstlichen herberge zappenn, und die Schlafftrunke nach des Marschalks bevehlich austheilen.

Dieses alles zu urkunth haben wir obbemelte Fürsten diese unsere verordennunge mitt eigenenn hendenn underschribenn, unnd mitt unsern Rinkpitschiren versigelnn lassenn. Gebenn zu Osterode den 1 Tag septembris anno 1568."

(Hier folgen die Unterschriften der beiden Herzöge von Grubenhagen.)

XLIV.

Heidnische Alterthümer in der Grafschaft Bentheim.

In dem letztern Jahre hat ein Verein von Alterthumsfreunden im Bentheimschen Nachforschungen über die dortigen Alterthümer und heidnischen Begräbnißplätze angestellt. Wir theilen das Resultat dieser Nachforschungen in diesen Blättern kurz mit, weil es dem Alterthumsfreunde willkommen seyn und vielleicht zu weitern Geschichtsforschungen die Veranlassung wird.

Die Begräbnißplätze selbst liegen auf einer aufgeschwemmten, mit Heide bewachsenen und nie cultivirt gewesenen Hügelkette, welche sich von Wilsum über Ulsen *) und Otmarsum nach Oldensaal erstreckt. Sie sind ganz in der Nähe von Quellen befindlich und bestehen aus runden sichtbar durch Menschen Hände aufgeworfenen Hügeln, von den Landleuten Hünenpölle genannt, von ungefähr 12 Schritt im Durchmesser und 2 bis 5 Fuß Höhe. In diesen größern Hügeln findet sich jedoch nichts als Holzkohlen und Stücke von leeren Töpfen aus gebackener Thonerde. Rings um diese Hügel, deren gemeiniglich 6 bis 10 in einer Strecke von einigen hundert Schritten zusammen liegen, befinden sich die eigentlichen Gräber. Diese bestehen aus niedrigen, oft kaum sichtbaren runden Erhöhungen. Wenn man diese vorsichtig öffnet, so findet sich in den meisten ein, auch wohl, jedoch seltener, mehrere Aschenkrüge aus gebackener Thonerde von verschiedener Form und Größe, angefüllt mit ausgebrannten Menschen- und oft

---

*) Ueber die Steinmonumente und Alterthümer bei Ulsen vergleiche:

I. Picardt Korte beschryvinge van eenige vergetene en verborgene Antiquiteten der provintien en Landen, gelegen tusschen de Noord Zee, de Yssel, Emse en Lippe etc. met koopere platen verciert. t'Amsterdam 1660. 4. d. H.

auch Pferdeknochen (et equus adjicitur. Tac. de mor. Germ. 27;) die fast alle noch kenntlich sind. In der Nähe des Topfes, auch wohl oben darauf liegen ganz gut erhaltene Holzkohlen. Oft, nicht immer, steht ein sehr kleines Gefäß von derselben Masse und Form wie die größern, neben oder auf dem Aschenkruge. Die Aschenkrüge oder Urnen sind von verschiedener Größe; einige können ungefähr 1 Maaß Wasser, andere 2 Eimer halten. Die kleinen Gefäße sind gemeiniglich von der Größe eines Weinglases, nicht geformt wie die Thränenfläschchen,*) die in Römischen Gräbern gefunden werden, sondern ganz wie die Aschenkrüge, welche letztere gewöhnlich auf einem Lager von kleinen Kieselsteinen stehen, und mit weißem Flußsande umgeben sind.

Bis jetzt sind drei dergleichen Begräbnißplätze untersucht, und sind 32 ganze Urnen, große und kleine und ungefähr 50 bis 60 zerbrochene gefunden; außerdem aber nachfolgende Sachen von Kupfer, welche entweder in den kleinen Gefäßen oder in dem Aschenkruge unter den Knochen lagen,

---

*) Thränenfläschchen, und zwar von grünem Glase, fast in der Form der Römischen, (bei Montfaucon) sind neuerdings auch im Meklenburgschen und Lüneburgschen in Heidnischen Grabhügeln gefunden.
A. d. H.

1) Eine Schnalle, nach Art der mit einem Scharnier und Wiederhaken versehenen Tuchnadeln. (fibula. Tac. de mor. Germ. 17.)

2) Ein Kupferdraht, der auch wahrscheinlich zu dem nämlichen Endzwecke gedient hat.

3) Zwei dünne Kupferplatten, die oben mit einem kleinen Haken versehen sind, vielleicht weiblicher Putz.

4) Eine sauber gearbeitete Pincette, nach Art der in Etuis befindlichen kleinen Haarpincetten.

5) Ein kupferner Ring von 3 Zoll im Durchmesser, ziemlich dick und mit einigen Zierrathen versehen.

Waffen sind nicht gefunden, wohl aber in der holländischen Provinz Drenthe, wo auch dergleichen Nachgrabungen angestellt sind. Die Urnen sind dort von ganz anderer Form, und es ist eine bedeutende Menge schön geschliffener steinerner Schlachtbeile dabei gefunden.

Außer diesen Begräbnißplätzen giebt es noch andere, Hünen-Kirchhöfe von dem Landmanne genannt. Sie bestehen aus 32 Fuß langen und 1 Fuß breiten, parallel neben einander, von Osten nach Westen liegenden Gräbern. Mehrere dergleichen sind geöffnet; sie sind 4 Fuß tief ausgegraben, welches deutlich an der darin befindlichen gemischten Erde und an den durchbrochenen rohen Erdschichten zu sehen ist. Die auf dem Boden befindliche Erde ist fettig anzufühlen und enthält augenscheinlich, obschon sie noch nicht chemisch

untersucht ist, thierische Theile. In diesen Gräbern findet sich weiter nichts, als länglich geschliffene Feuersteine, so wie manche wilde Nation sie noch jetzt zur Besetzung ihrer hölzernen Waffen braucht.

XLV.

Einige Nachrichten über den Canzler D. Heinrich Langenbeck. *)

Gern hätte ich, nach dem im 2ten Stücke des Vaterl. Archivs pag. 32 geäußerten Wunsche über das Leben und die Verdienste eines Mannes, der während eines langen höchst merkwürdigen Zeitraums unserer Geschichte fünfen unserer Herzöge, als Rath und zuletzt als Canzler gedient, eine umständ-

*) Ich weiß es sehr dankbar zu erkennen, wie gütig man meiner, S. 32 des V. A. geäußerten Bitte um Mittheilung von Nachrichten über einige verdiente Staatsmänner entgegengekommen ist. Nur durch das Zusammenwirken Mehrerer läßt sich hoffen, einen Zweck, wie solcher der gegenwärtigen Zeitschrift zum Grunde liegt, möglichst zu erreichen.

A. v. H.

lichere Nachricht gegeben. Aber meine Hoffnung, aus dem reichen Vorrathe der, in der Göttingschen Universitäts-Bibliothek aufbewahrten Leichen-Reden und Personalien, *) die vermuthlich über die früheren Schicksale, die erste Bildung, und die stuffenweisen Fortschritte des Verstorbenen einige Nachricht hätten geben können, blieb unerfüllt. Es findet sich davon nichts. Inzwischen hat der Herr Professor und Bibliothekar Beneke die Güte gehabt nach einigen andern Nachrichten zu forschen und mir einen Auszug aus Henning Witte Diarium biographicum. Danzig 1688 mitgetheilt, den ich, da er vielleicht auch einige der lateinischen Sprache nicht kundige Leser interessiren könnte, in einer treuen Uebersetzung liefern will. „Langerbeck (so wird er hier und auch von Pfeffinger genannt, wiewohl er in andern, von diesem in seiner Braunschw. Lüneb. Geschichte mitgetheilten Urkunden sich selbst Langenbeck unterschrieben hat) starb am 28sten October 1669. Er war zu Hamburg geboren, 38 Jahr Canzler, und hinterließ, theils zu frommen Stiftungen, theils Verwandten und Freunden 160,000 Rthlr. Eine Bibliothek, die

*) Diese war mit großem Fleiße von einem, nach 1760 in Hannover verstorbenen Cammer-Secretair Schlüter gesammelt und geordnet. Das Curatorium der Universität erkaufte sie für die Bibliothek.

über 8,000 Rthlr. geschätzt ist, vermachte er seiner Vaterstadt.

Er war ein Mann von großer Gelehrsamkeit. Hievon findet sich in Zeidler's Universallexicon Theil 16. §. 643. ein Auszug. Aus allen diesen erfährt man aber nur, daß Langenbeck ein großes Vermögen gesammelt, und dieses dem Auslande zugewandt habe. Vielleicht dürften sich in Hamburg noch nähere Nachrichten über seine Schicksale und Verhältnisse in öffentlichen und Privat-Angelegenheiten finden lassen.

Hier will ich nur noch zu weniger Erläuterung des Vorgesagten bemerken, daß die fünf Herzöge, denen Langenbeck gedient, folgende gewesen sind:

1) Christian, trat nach seines Vaters Herzog Ernsts Ableben 1611 die Regierung in Zelle an, und starb 1633. Sein Bruder

2) August, der nach ihm regierte, starb 1636, während dessen Herrschaft durch das 1635 erfolgte Ableben Herzoges Friedrich Ulrichs die Calenb. Linie erlosch und über die Erbfolge schon die Irrungen mit der Dannenbergschen Linie ihren Anfang nahmen, welche der Herzoglichen Räthe größeste Thätigkeit erforderten. Der dritte Bruder und Nachfolger

3) Friedrich starb 1648, und erlebte durch den Tod des letzten Herzoges der Harburger Linie, den Anfall der Aemter Harburg u. Moisburg. Ihm folgte, seines jüngsten Bruders Herzoges Georg ältester Sohn.

4) Christian Ludwig, der während seiner 17jährigen Regierung sich mit seinen Räthen eifrig, aber auch mit dem glücklichsten Erfolge bemühte dem, durch den 30jährigen Krieg freilich bei weitem nicht so hart, als das Calenbergische und Göttingsche bedrücktem Lande wieder aufzuhelfen. In besonderer Beziehung auf Langenbeck bemerke ich nur aus diesem Zeitraume, daß letzterer nach

Pfeffinger B. L. G. Th. 2. pag. 737

das Meiste zur Einrichtung und anfänglichen Bildung der Lüneburgschen Ritter-Academie und des zuerst damit verknüpften Gymnasii beigetragen habe, da die ihm zugeordneten Mitglieder der Ritterschaft doch wohl die Einrichtung des wissenschaftlichen Instituts dem gelehrten Canzler überlassen haben werden.

5) Georg Wilhelm, der nach seines Bruders Ableben das Calenbergsche dem jüngern Bruder Ernst abtrat, das Lüneburgsche wählte und seinen Canzler 1669 verlor.

Z. v. W.

Folgende Nachweisungen über Langenbeck sind mir von einer andern Hand gütigst mitgetheilt und obwohl sie nur Andeutungen enthalten, so geben sie doch dem künftigen Biographen vielleicht Veranlassung zu genaueren Nachforschungen. d. H.

Heinrich Langenbeck (so schrieb er sich und seine Familie) war ein Sohn des Zwölfmanns und Kirchenvorstehers Johann, ein Enkel des Senators Garlev und Urenkel des Dr. und Bürgermeisters Hermann in Hamburg. Sein ansehnliches Vermögen hat er geerbt und ließ solches daher seiner Familie wieder zufließen.

Im Jahre 1651 wurde er Decan zu Bardowick. (Schlöpke Bardowicker Chron. pag. 201.)

Wie herzhaft er sich zu Osnabrück den Katholiken widersetzte, erzählt Philipp Andr. Oldenburg in discursu ad instrumentum pacis, sub Burgoldensis larva edit. P. 1, pag. 148 und in seinem Itinerario germaniae policitico, pag. 402—404 eignet ihm Oldenburg zu: stupendam ingenii magnitudinem, jurisque cum publici, tum privati, Theologiae ac Philosophiae, scientiam, eruditionis opes, ac judicii pondus et gravitatem.

Hermann Conring rühmt, nachdem er von seiner Klughrit gesprochen, in Syntagmate Epistolarum pag. 286—323 seine Gelehrsamkeit mit den Worten: omnis literaturae elegantioris,

ac universae Philosophiae cum primis uerae, non autem plebejae illius, civilis doctrinae, peritiam ad maximorum difficillimorumque reipubl. negotiorum longum felicemque usum adjunxit.

Friedemann Beckmann sagt in Institutionibus Logicis (1654) von ihm: Sive illam philosophiae partem spectemus, quae ad exquisitam rerum scientiam perducit, sive alteram, quae mores nobis format, universus literatorum coetus in te admiratur acumen ingenii cum summo judicio conjunctum.

Henricus Meibom Junior in libro parentis de Cerevisiis, (1668) sagt: Vir ingenio promtissimo maximo rerum usu, incomparabili prudentia et eruditione selectissima pollens; cancellarius similis antiquis qualis ante eum vix unus et alter, qui, cum doctrina sit inexhausta, augeri tamen eam semper desiderat cumque nihil fere nesciat, tanta, tamen cura omnia, etiam in litterarum studiis, inquirit, ac si nil omnino sciret; cujus si quis laborum catenam consideret, nullam horam, studiis impendendam, reliquum esse videat, si variam scientiam, nihil aliud, quam literas, per totam vitam tractasse judicet.

Noch vergleiche man Molleri Cimbria litterata tom. I. pag. 327. und Theatrum Europ.

tom. X. parte II. S. 182. wo Langenbecks feierliches Leichenbegängniß in Hamburg beschrieben wird.

Vielleicht findet man auch in der großen Sammlung von Leichenreden, die ein Herzog von Braunschweig im 16ten oder 17ten Jahrhunderte zu Blankenburg veranstalten ließ, eine Leichenrede auf Langenbeck und darin noch etwas Sachdienliches.

XLVI.

Beitrag zur Geschichte des Aberglaubens im 18ten Jahrhunderte.

In einer Sammlung alter Papiere und Briefschaften fand sich nachstehendes Schreiben, dessen Mittheilung als ein Beitrag zur Geschichte des Aberglaubens in unserm Vaterlande nicht ganz uninteressant erscheint. Das Original desselben besitzt der Einsender.

montres honore Pere?

Sende mit dem gegenwärtigen ein weniges von meiner Schreib-Hand, habe es in dem vorigen Briefe vergessen gehabt, bei deren weiterer Uebersendung mögte durch Hülfe Gottes woll wün-

schen, das es gute Avantage brächte. Unterdessen bringen die jetz lauffenden Novellen viel neues mit sich, unter andern wil man confirmiren das der Teufel durch zu lassung Gottes, vor etwa 3 Wochen, eine Starke Meilweges von hier Offenußen genandt, eine alte Bauer Frau, welche schon halb Melancolisch geweßen, und im Begriff mit ihren Freunden nach Pein zu verreisen, alda einen Doctor um ihre Melancholey zu consuliren unter weges zu Aemeßen genannt, mit erschrecklichen Spectacel weggeholet hat: man hat zuerst nicht gewust wo sie geblieben, hernacher hat man ihre Schuh auf dem Hofe gefunden, es ist aber die selbige nacht ein Förster nicht weit davon im Holtze, der hat gesehen, das der Teufel sie in einen Eichen Baum gehenket, alwo hernach bei Besichtigung des Tages die bloßen Knochen noch bei einer Hand hengen sollen, ich habe auch einen gesprochen der Dero Orten bürtig der es nicht anders saget. Aber was soll man sagen? eß hat sich die vorige Woche in dieser Stadt fast ein gleiches begeben, doch alles zu erzehlen würde zu weitläufig fallen, will nur dießes sagen, das meines H. sein Bruder Diener um Mitt-Schlaffender Nachzeit eine Katze gefangen. Weilen die Katze uns aber etwas ungestalt vorkam als bin zu deren Condemnirung ein Rathgeber mit gewesen, wie es nun entlich so weit kam das sie mit einem Großen Stein bei Abens Zeit ins Wasser geschmissen wurde, so lief sie übers Wasser weg, darauf wurde sogleich dar-

nach geschossen, da fing sie an mit dem Tode zu kämpfen, und ward eine ungestalte Positur, des andern Tages hörte man von einer gewissen Frau, das sie wäre ins Bette todt gefunden worden, ihre Verlassenschaft erstreck sich an baaren Gelde über 5000 ℛ𝓈 ohne was sonsten noch vor Gerähte. Wier unterdessen machen uns eben kein Gewissen darauß, sagen es auch sonderlich niemand, unterdessen finden sich doch solche umbstände die nicht geschrieben sind, daß man daran zu zweiffeln nicht Ursach hat: man möchte aber wohl Gott bitten das er uns hinführo für solche Katzen behüten wolle; Vale

Zelle, den 15ten Januar 1731.

montres honore Pere et Fieux

Votretres humbles Serviteur

C. H. Müller.

XLVII.

Zellesches Wochenblatt de 1756.

Unter dem obigen Titel findet sich eine Zeitschrift in (Pratje's) Herzogthümern Bremen und

Verden Th. 3. S. 494 und 495 und in Weidlichs Nachrichten von Rechtsgelehrten 1761. Th. 5. S. 376 angeführt, die ich aller Nachforschung ohngeachtet weder bislang habe zu Gesicht bekommen — noch auch von deren genauerem Zwecke und Inhalte etwas habe erfahren können. Ihr Interesse scheint jedoch nicht blos vorübergehend gewesen zu seyn, wie aus den angezogenen Abhandlungen zu schließen ist. z. B.

Vom Krumstabsleben.
Vom Echtedink.
Vom Schüsselkorbe.
Ueber die Frage: Ob die Bibel eine Quelle des deutschen Staatsrechts sey?
Ursprung der Lupercalien.
Der dritte Psalm in Versen.
Eine poetische Erzählung.
Beantwortete Frage: Was ist Gott?
Beantwortung der Frage: Ob ein böses Weib zur besten Welt gehöre?

Es würde daher nicht blos für die litterarische Geschichte von Zelle, sondern auch für die Wissenschaftskunde damaliger Zeit von Interesse seyn, nähere Nachricht über dieses Wochenblatt zu erhalten.

G. S.

XLVIII.

Ueber den Käland, und vorzüglich dessen Ursprung, nebst einer ungedruckten Urkunde. *)

Vom Herrn Bürgermeister Vogell in Zelle.

Es gehört gewiß zu den angenehmsten Erinnerungen aus der Vorzeit, wenn man ein Würken und

*) Zu dem nachstehenden Aufsatze, der über die Entstehung und Geschichte, die innere Einrichtung und den Zweck der Kalandsbrüderschaft im Allgemeinen, so wie in besonderer Beziehung auf unser Vaterland gründliche Nachweisungen enthält, wie solche, so viel mir bekannt, in diesem Umfange noch nicht zur öffentlichen Kunde gekommen sind, hat dasjenige wichtige Document eine nähere Veranlassung gegeben, das sich in dem Archive des Rathhauses zu Zelle befindet, und das, weil es wenig bekannt und bis jetzt nicht gedruckt ist, durch den Druck aufbewahrt und bekannt zu werden wohl werth geschienen hat, indem dadurch nicht blos vaterländische, sondern auch Kirchen- und Kalandsgeschichte im Allgemeinen manchen Gewinn erhalten dürfte.

A. d. H.

Streben bemerkt, das lediglich die Aufrechthaltung reiner Religionsbegriffe und die thätige Unterstützung der Nothleidenden zum Ziele hatte. Eben so schmerzlich ist es aber auch dem menschlichen Herzen, erfahren zu müssen, daß nur ein blinder Eifer für eine Meinung, das Urtheil nach dem äußern Scheine und über einzelne Beispiele, das ganze in seinen Stoffen gute Gebäude vernichtet habe, ohne vorher geprüft, ohne vorher untersucht zu haben, ob es würklich unbrauchbar, oder gar schädlich sey. Oftmals sind auch Anstalten der Art aus der Reihe des Fortdauerns aus dem Grunde gestrichen, weil man glaubte, das beabsichtigte Gute lasse sich Stiftungsmäßig entweder gar nicht, oder doch wenigstens auf dem alten Wege jetzt nicht mehr erreichen; deshalb sey es besser zu einem ähnlichen, aber, wohl bemerkt, andern Zwecke zu verwenden.

Gern wird jedermann zugeben, daß bei den Fortschritten der Cultur des Geistes, welche durch jedes ruhige Fortschreiten des Zeitalters nothwendig hat herbeigeführt werden müssen, vieles ganz anders bearbeitet werden müsse, als vorhin, wenn es seinen Zweck erreichen soll. Um dies zu bewürken, ist doch klärlich ein völliger Umsturz nicht erforderlich. Deshalb, weil Mißbrauch geschehen, ist das Werkzeug nicht unbrauchbar. Man hat die Klöster aufgehoben, theils weil man sie als Pflanzschule des Gewissenzwangs, theils als

den Aufenthalt völliger Geistes-Unthätigkeit betrachtete. Wem ist aber jemals entgangen, daß sie die Geschichte der Vorzeit uns überliefert haben, und daß mit ihrer sorglosen Zerstörung mancher Aufschluß in der Geschichte verloren gegangen sey, der nimmer wieder herzustellen ist. Allgemein hört man gegenwärtig Klage, daß so wenig, ja fast nichts mehr für milde Stiftungen geschehe, und es muß der, einer Handlung der Mildthätigkeit eigentlich ganz fremde Hebel der Oeffentlichkeit gebraucht werden, wenn ein mildthätiger Zweck durch Beiträge erreicht werden soll. Man hält diese Erscheinung gewöhnlich für Lauigkeit des Herzens, und ist sehr geneigt, die Handlungen in der Vorzeit ganz allein auf damals herrschende Religionsbegriffe zu setzen, ohne daran zu denken, daß jeder Stifter einen gewissen Zweck gehabt habe, und auch noch heutiges Tages haben müsse. So wie nun jeder seine eigene Begriffe hat, eben so natürlich ist es auch, daß er sie für richtig halte, und fremder Zwang ihm nicht angenehm seyn könne; und daß er aus Furcht, es werde dereinst nicht mehr so verwandt werden, wie er es gewollt habe, nun das Ganze unterläßt. Inzwischen ist doch ganz unbestreitbar, daß in der Vorzeit die damals herrschenden Religionsbegriffe und vorzüglich der feste Glaube, durch dergleichen Gaben das Seelenheil zu befördern, und fest zu begründen, die Hauptquellen sind, aus welchen die sogenannten milden Stiftungen geflossen sind.

Der reine und hohe Zweck des Kalandes:

Erhaltung der unverfälschten Lehre des Christenthums, und Unterstützung der Nothleidenden würde gewiß nicht so viele Beförderer und Mitglieder seines Bundes gefunden haben, wenn man nicht geglaubt hätte, man gelange dadurch zu einer nähern Gemeinschaft mit Gott, und erlange ein gewisseres vorzüglicheres Recht auf künftiges Seelenheil. Gestützt auf den Spruch der Bibel: wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen! hielt man man sich überzeugt, man sey in dieser Gesellschaft in näherer Gemeinschaft mit unserm Erlöser. Durch die Verpflichtung der Kalandsbrüder, für alle verstorbene Mitglieder wenigstens zu beten und Seelmessen zu lesen und lesen zu lassen, glaubte man sicherer zur dereinstigen Wohlfahrt der Seele zu gelangen, da alle auf dem christlichen Erdenrunde zerstreuten Mitglieder wenigstens zu gewissen Zeiten einmüthig deshalb zu gleicher Zeit zum Himmel flehen mußten. Ein Reiz, der jedem menschlichen Geiste zusprechen mußte, der Anhänger unter jeder Himmelszone finden mußte, und der auch noch jetzt, wo wir auf einer höheren Bildungsstuffe theils stehen, theils zu stehen wähnen, Verehrer finden dürfte, wenn gleich in anderem Gewande.

Ursprünglich waren die Mitglieder verpflichtet, an dem ersten Tage eines jeden Monats

zusammen zu kommen, und die Bundespflichten zu erfüllen. Dieser Tag hieß bei den Römern Calendae, und hatte seinen Namen von der frühern Anordnung, daß an jedem Neumonds-Tage ein Priester das Wort Calo so oftmals ausrufen mußte, als Tage bis zu solchem gezählt werden sollten. In einigen Monaten war nemlich der 5te, in andern der 7te desselben, derjenige Tag, welcher Nonae genannt wurde.

Macrobius erzählt uns in Saturn. Lib. 15. darüber Folgendes: In alten Zeiten, wie das Verzeichniß der Monats- und Festtage von einem Schreiber, Namens Cn. Pompeius, noch nicht öffentlich wider Willen der Regierung bekannt gemacht war, hatte Niemand vom Volke Kenntniß von dem Unterschiede der Monatstage. Deshalb mußte damals ein Unterpriester auf das Erscheinen des Neumondes in einem besonders dazu auf dem Capitolio erbaueten Hause, Curia Calabra, auch Calata genannt, achten, und solches anfänglich dem römischen Könige, nachmals aber dem sogenannten Opfer-Könige, Regi sacrificulo, anzeigen. Beide verrichteten dann einen besonderen, vom Monate März bis December der Juno geweiheten Opferdienst, nach dessen Vollendung der vorgedachte Unterpriester das Wort: Calo! (oder, wie M. Terentius Varro de lingua latina Lib. 5. sagt, die Formel: Calo Juno novella!) fünfmal, wenn die Nonne auf den fünften Tag des angetre-

tenen Monats, oder siebenmal, wenn solche auf den 7ten Tag fallen sollten, ausrufen mußte.

An diesem, Nonae genannten Tage mußte das Volk vom Lande zu jener Curia Calabra kommen, und die Ursachen der Festtage, so wie auch, was in dem Mondte vorzunehmen sey, vernehmen; wegen welcher Zusammenkunft jenes Gebäude auch Classis genannt wurde.

Von jenem Worte Calo, welches griechischen Ursprungs ist, wo es καλεω, das ist rufen, zusammenrufen heißt, hat der erste eines jeden Monats den Nahmen Calendae erhalten. So weit Macrobius.

Dieses griechischen Ursprunges des Wortes halber hätte ich für meine Person es richtiger, Kaland statt Caland zu schreiben, obgleich nicht zu leugnen steht, daß in den Dokumenten des Alterthums eben so oft fraternitas calendarum, als kalendarum geschrieben sey.

Die lateinische Sprache kennt eigentlich kein K, gebraucht vielmehr in ihrer Reinheit ein C. Inzwischen ist eben so bekannt, daß das K. bei Wörtern griechischen Ursprungs oftmals beibehalten wurde, und namentlich das hier zur Frage stehende Wort eben so oft Kalendae, als Calendae geschrieben wurde.

Man kann freilich einwenden, daß es noch nicht ausgemacht sey, ob die Benennung Kaland

von dem im römischen Kalender üblichen Namen des ersten jedes Monats herrühre, indem viele Gelehrte solches verwerfen. Sie wollen nicht, daß diese Brüderschaft römischen Ursprungs sey, behaupten vielmehr, sie sey altdeutschen oder nordischen Ursprungs, weil da schon früh die Brüderschaften bemerkbar geworden wären. Sie zeigen mit vieler Sprachkenntniß, daß Kala im Arabischen, Kala im Isländischen, Kalla im Schwedischen, to call im Englischen und Calla im Cimbrischen eben so gut rufen, zusammenrufen heiße, als Calo im altlateinischen und Καλεω im Griechischen.

Der Canzler von Westphalen Monum. ined. T. 3. praefat. p. 111. ist in dieser Meinung vorangegangen, und Schröter in den vermischten jurist Abhandlungen Bd. 2. p. 92. gefolgt.

Diese Schriftsteller, vorzüglich von Westphalen verwechselt aber offenbar die Gilden und Brüderschaften im Allgemeinen mit der Kalands-Brüderschaft, weil solche letztere auch wohl Kalands-Gilde in mehreren Acten genannt ist. Gilden oder Brüderschaften sind unbestritten älter, als das Christenthum. Plinius hist. nat. lib. 18. c. 2. erzählt uns, daß schon Romulus, wie er das Collegium der Priester der Landwirthschaft anordnete, er ein Bruder derselben hat seyn wollen. Polydorus Vergilius de rerum invent.

lib, 7. c. 6. erklärt, daß die Päbste die Brüderschaften der Heiden benutzt, sie dem Christenthume gemäß eingerichtet, und so den Völkern durch Beibehaltung aller Einrichtungen zum Christenthume geneigter gemacht hätten.

Wenn also auch unbedingt zugestanden wird, daß die Bewohner Nordens und Deutschlands schon früher Gilden und Brüderschaften gehabt haben, als das Christenthum bei ihnen herrschend war: so folgt daraus noch nicht, daß die Kalands-Brüderschaft auch daher entsprungen, und ihren Namen erhalten habe. Denn sonst müßte folgen, daß alle geistliche Gilden und Brüderschaften würkliche Kalands-Gilden gewesen wären, und es hätte dann keine einzige derselben des Beiworts: Kaland bedurft. Außerdem widerspricht die Geschichte einer solchen Folgerung auch gar zu deutlich. Man darf nur Staphorst Hamburgische Kirchengeschichte Th. 2. p. 568. sq. zur Hand nehmen, um zu ersehen, daß jede Handwerks-Zunft, ja sogar die reitenden Diener ihre besonderen Brüderschaften dieser Art hatten, wovon jede ihren gewissen Heiligen zum Schutzpatron gewählt hatte, und darnach ihren Hauptnamen erhielt. Ich sage, gewählt, weil die Zunft nicht Vorzugsweise allenthalben einen gleichen Patron hatte. So war z. B. in Hamburg der heilige Bernhard der Schutzpatron der Knochenhauer-Zunft; in Basel hatten sie die heilige Jungfrau Maria, wie aus

P. Ochs Geschichte der Stadt und Landschaft Basel Bd. 1. pag. 317 und der daselbst abgedruckten bischöflichen Bestätigungs = Urkunde de 1248 zu ersehen.

Diese besonderen Brüderschaften hatten zwar das mit dem Kalande gemein, daß sie auch zu gewissen Zeiten zusammen kamen, dem Gottesdienste vor dem geweiheten Altare beiwohnten, für die Verstorbenen beteten und die Leichen aus der Brüderschaft beerdigten. Allein sie waren an ihre Zunftgenossen gebunden, wogegen dem Kalande ein jeder, wes Standes und Würden er seyn mochte, sich anschließen konnte. Ferner hat eine Kalands-Brüderschaft nie einen Namen von einem Heiligen, wie jene Brüderschaften der Zünfte ꝛc. Man sagte wohl der Kaland zu St. Johannis, St. Matthei, aber niemals St. Johannis ꝛc. Brüderschaft des Kalandes. Dagegen führten die anderen Brüderschaften den Namen von ihrem Heiligen, z. B. St. Jürgen-Brüderschaft der Riden-Dener; St. Erasmus-Brüderschaft, St. Annen-Brüderschaft der Islandsfahrer ꝛc.

Dies dürfte hinreichend beweisen, daß man mit dem Canzler von Westphalen l. c. p. 79, not. a. nicht Gilde und Brüderschaft im allgemeinen mit dem Kalande für gleichbedeutend nehmen dürfe. Der Kaland war allerdings eine Gilde, eine Brüderschaft, aber nicht jede Gilde, jede Brüderschaft war ein Kaland.

Hieraus folgt nun, daß die Benennung Kaland einen besonderen Ursprung, eine besondere Veranlassung gehabt haben müsse; und hier kann ich keinen natürlicher finden, als den ursprünglich zu ihren regelmäßigen Zusammenkünften bestimmt gewesenen Tag. Dies war der erste jeden Monats, und dieser hieß Calendae.

Damit stimmen nun aber auch die Angaben des Alterthums, welche zu einer Zeit niedergeschrieben wurden, als diese Anstalt noch fast allgemein blühete, überein. Man sehe nur das alte, auf hiesigem Rathhause in der Kalandslade aufbewahrt werdende Manuscript, welches, den Buchstaben nach, im Anfange des 14ten Jahrhunderts geschrieben ist, und welches Steffens in seinen Briefen über Zelle p. 154. (zwar sehr fehlerhaft) hat abdrucken lassen.

Hier wird gesagt, der Kaland hätte seinen Ursprung schon aus der alten Ee, das heißt Bund, Testament, wo Gott den Juden geboten habe, am Neumondstage zu blasen, wo sie denn zum Gottesdienste zusammen gekommen wären, und daß deshalb die Christen am ersten jeden Monats zusammen gekommen wären, welchen Tag die Römer Kalende genannt hätten, welche letztere auch an solchem Tage hätten blasen, und das Wort: Kalo hätten rufen lassen.

Joh. ab Indagine, welcher aò 1460 verstorben, also auch zur Zeit lebte, wo der Kaland

noch in voller Blüthe stand, und eine besondere Abhandlung über den Kaland geschrieben hat, deren Einsicht ich bislang, aller angewandten Mühe ohngeachtet, mir nicht habe verschaffen können, sagt auch, wie Steffens l. c. p. 153. anführt, daß der Kaland seine Benennung vom Worte Kalo habe.

Hier sind also zwei Zeugen des Alterthums, die wohl mehr Glauben verdienen dürften, als die neueren Forscher, welche mehr ihren eigenen Gedanken, als den Quellen gefolgt sind. Ich berufe mich daher nicht auf das Zeugniß von Schriftstellern, aus der Zeit, wo man den Kaland nur aus seinen Folgen, nur als Antiquität kannte, und wo der größte Theil mit mir einverstanden gewesen ist. Wem es Vergnügen macht, eine Menge Schriftsteller, welche über diesen Gegenstand geschrieben haben, kennen zu lernen, darf nur von Westphalen l. c. p. 111. und Schröter l. c. am Ende seiner Abhandlung vom deutschen Kalande nachschlagen, auch C. Iken de Heliopolitanis majorum Kalendarum dominis, so in den Symb. litter. T. 2. part. 2. nr. V. abgedruckt ist. Meines Bedünkens nach darf man sich in Nachforschungen dieser Art, nemlich über den Ursprung der Benennungen, nicht zu sehr seinem eigenen Witze und Scharfsinne überlassen. Man geräth gar zu leicht auf Abwege, die der Glaubwürdigkeit schaden. Manche sind mit dem

Worte Calo oder Καλεω nicht zufrieden gewesen. Sie haben die Wurzel im Hebräischen gesucht, und gefunden, daß dort das Wort: Kol, die Stimme, und Kahal, die Versammlung, anzutreffen sey und bauen darauf Schlüsse, die gewiß weder dem Stifter, noch einem Bruder des Kalandes jemals auf die entfernteste Weise in den Sinn gekommen sind. Wäre ein anderer Grund, als die Benennung des ersten Monatstags würklich zulässig, so würde man doch wohl gewiß auch den Ausdruck: Fraternitas calata oder calanda gebraucht haben. Dies ist aber niemals der Fall gewesen. So sorgfältig und so viel ich gesucht habe, ist mir nie eine andere Benennung, als Fraternitas calendarum, kalendarum, und in den neueren Zeiten auch wohl kalendaria vorgekommen, welche Merkmale den übrigen etymologischen Behauptungen nie das Wort reden können.

Indem nun aber die früheren Geschichtsforscher sich so viele Mühe über den Namen gegeben haben, so lassen sie sich über den *Ursprung der Brüderschaft* selbst nur sehr kurz aus, und sind mit der Bemerkung zufrieden, daß sie im 13ten Jahrhunderte in Flor gekommen sey. Ich übergehe ganz die Meinungen, welche theils die bekannten Rosenkreutzer mit ihnen für gleichbedeutend, theils für eins aus dem andern entsprungen gehalten haben. Man darf nur die Statuten

mit einander oberflächlich vergleichen, so wird man des Irrthums bald überzeugt werden.

Der Umstand, daß in Gefolge der Annal. Corbeiens. beim Leibnitz T. 2. pag. 310. ingleichen des Chron. Ottberg. in Paullini synt. rer. et antiquit. Germ. pag. 180. der Kaland schon anno 1234 so bedeutende Besitzungen gehabt habe, daß statt ihrer ein Nonnenkloster errichtet werden konnte; ferner, daß der Grund dieser Abtretung gewesen, weil die Kalands-Brüder wegen häufigen Ueberfalls von Seiten der Räuber, wie der Abt Herrmann von Corvey ausdrücklich in der desfallsigen Urkunde erklärt, nicht mehr sicher gewesen wären, führte mich auf die Vermuthung, daß die Stiftungszeit in einem früheren Zeitraume, als dem des 13ten Jahrhunderts zu suchen seyn müsse.

Würklich findet sich auch in des Ekhard jun. Buche de casibus Monast. St. Galli cap. 1. p. 14. beim Goldast rer. Alamanic. T. 1. eine Spur aus dem 9ten Jahrhunderte in der Stelle, wo er einige Züge aus dem früheren Leben des Abts Salamon zu St. Gallen mittheilt. Hier kommen nemlich die merkwürdigen Worte vor: Convivia fratribus duodecim diebus in anno, id est Kalendis, praetextatus noster, quam diu seculariter vixit, hilariter facere suevit. Solebant id ipsum ante etiam quidam alii confratres scripti nostratibus caritatis signum exhibere.

Dies geschah zur Zeit des Grimoaldi, welcher nach des Vadiani chronol. abbat. St. Galli, ibid. p. 89. vom Jahre 841 bis 872 dortiger Abt gewesen ist. Abt Salomon regierte vom Jahre 891 bis 921. Das factum muß also in der Mitte des 9ten Jahrhunderts geschehen seyn.

Dies scheint ein sehr unzweideutiger Beweis zu seyn, daß schon in jener Zeit eine Kalands-Gesellschaft vorhanden gewesen sey, obgleich ihr Namen noch nicht von den damaligen Geschichtsschreibern aufbewahrt ist. Man kann freilich einwenden, daß Brüderschaften mit den Klöstern vorhanden gewesen wären, welche ganz und gar verschieden von dem eigentlichen Kalande waren. Allein diese waren nicht an den ersten eines jeden Monats gebunden; sondern hatten bloß die Theilnahme an den guten Werken der Klöster zum Zweck, wie auch schon daraus ersichtlich wird, daß ein Kloster mit dem andern in eine solche Brüderschaft trat, wo eine Zusammenkunft an gewissen Tagen unmöglich wurde.

Aus diesem Grunde, und aus dem Umstande, daß die Gastmäler zu St. Gallen zwölfmal im Jahre an jedem ersten eines Monats gegeben worden, dürfte man mit vieler Zuverlässigkeit schließen können, daß die befragliche eine würkliche Kalands-Brüderschaft gewesen wäre, wenn sich der Beweis beibringen ließe, daß die Stiftung schon vor jener Zeit an sich vorhanden gewesen sey.

Diesen Beweis vermeine ich gefunden zu haben, und unterwerfe solchen der Prüfung im Folgenden.

In der Kalands-Lade auf hiesigem Rathhause befindet sich ein auf 17 Pergamentblätter in Quart geschriebenes Kalands-Ritual lateinischer Sprache, welches mit der deutschen Nachricht, so von Steffens obangeführter Maaße in seinen Briefen, obgleich fehlerhaft, bereits zum Druck befördert worden, in einen Band zusammen gebunden ist. Den Schriftzügen nach zu urtheilen, ist solches lateinische Ritual in der Mitte des 13ten Jahrhunderts geschrieben, und, da meines Wissens von keinem derjenigen Schriftsteller, welche theils über den Kaland geschrieben, theils dessen beiläufig erwähnt haben, jemals ein Ritual der gottesdienstlichen Handlungen bekannt gemacht ist, dürfte dieses als eine Seltenheit seinen Platz im gegenwärtigen Archive verdienen. Das Original trägt sichtbare Spuren eines mehrfältigen Gebrauchs, wodurch beurkundet wird, daß solches ächt, und nicht blos zur etwanigen Nachricht zu seiner Zeit geschrieben sey.

Dieses Rituale fängt mit einer Rede an, welche die Lebensregeln der Brüderschaft in der Kürze auseinander setzt, und es scheint, als wenn die oft erwähnte deutsche Auseinandersetzung diesem Bande hinzugefügt sey, um diejenigen Mitglieder, welchen die lateinische Sprache unbekannt war,

sofort mit dem Bunde und ihren Pflichten bekannt machen zu können.

Auf diese erste allgemeine Anrede erfolgt eine zweite an den Geistlichen, und nach deren Beendigung folgt eine dritte, welche mit den Worten:

„Sermo Pelagii papae“

bezeichnet ist. Diese trägt meiner Meinung nach das sichtbare Gepräge einer Stiftungs-Urkunde.

So heißt es in derselben pag. 10. des Originals:

Ostendam vobis etc. ferner pag. 11. quod hanc regulam a nobis scriptam atque fraternitati vestrae missam benigne recipiatis, receptam studiose perlegatis et perlectam diligenter custodiatis; endlich ebendaselbst weiterhin: si hujus regulae observatores esse voluerint; imgleichen eam concedimus vobis habendam.

Diese in dem Sermon vorkommende Ausdrücke dürften so unbezweifelt das Gepräge einer Stiftungsrede führen, daß es gewiß überflüssige Worte seyn würden, wenn man sich mit Mehrerem darüber verbreiten wollte. Die Worte: ostendam vobis etc. dürften den Beweis enthalten, daß es kein Empfehlungsschreiben der Stiftung eines Dritten seyn könne, und würden ganz gegen den Styl damaliger geistlichen Breven dieser Art seyn. Endlich wird nicht zu verkennen seyn, daß

der Pabst durch die Worte: in memoriam mei peccatoris habeatis habe sich selbst als den Urheber und Stifter dieses Vereins angesehen wissen wollen. Sollte es ein Anderer, wie er selbst seyn, so würde doch an irgend einer Stelle dieses Sermons erwählit seyn, daß der Pabst sich der Bitte eines oder mehrerer Anderer hätte geneigt finden lassen, seine Bewilligung zu ertheilen. Statt dessen gebraucht er die Worte von seiner eigenen Person: vos alloquor etc. a vobis inquiro etc. ostendam vobis etc. und empfiehlt nur sich selbst, daß sie ihn in gutem Andenken behalten, und seiner in ihren Gebeten gedenken mögten. Und betrachtet man den Anfang dieser Rede mit Hinblick auf obige Stellen: so wird schwerlich ein Zweifel in Hinsicht des Stifters übrig bleiben können.

Fest dürfte daher der Satz stehen, daß in Gefolge eigener Ueberlieferung der Kalands-Brüderschaft Pabst Pelagius der erste Stifter sey.

Bekanntlich sind aber in der Reihe der Päbste und zwar nur im 6ten Jahrhunderte, zwei derselben mit Namen Pelagius gewesen. Hiedurch wird zwar das Jahrhundert auf das bestimmteste bezeichnet, in welchem der Kaland seinen Ursprung genommen habe. Inzwischen bleibt es noch ungewiß, ob der erste, welcher im Jahre 554 bis 565 oder der zweite, welcher vom Jahre 557 bis 590 den päbstlichen Stuhl besaß, als der Stifter angenommen werden müsse. Denn eine

nähere Bezeichnung fehlt im Ritual, und die Geschichte der Päbste schweigt über diese Stiftung gänzlich.

Ursachen oder Gründe, warum man eben so füglich den ersten als den zweiten Pelagius für den Stifter annehmen könnte, bietet die Geschichte hinreichend dar. Bekanntlich war schon auf mehreren Kirchenversammlungen theils vor, theils zur Lebenszeit des Pelagii 1. festgesetzt, daß jeder Metropolitan die ihm untergebenen Geistlichen, suos provinciales, einmal im Jahre zu einer allgemeinen Versammlung einladen solle. Diese Verordnung mag wohl von allen nicht genau gehalten seyn, weshalb die versammleten Väter des dritten Aurelianensischen Concilii anno 538 gleich im ersten Cap. verordneten: es solle ein Metropolitan, welcher zwei Jahre verstreichen lassen würde, ohne eine solche Versammlung ausgeschrieben zu haben, zur Strafe ein ganzes Jahr vom Messelesen ausgeschlossen seyn.

Einer gleichen Strafe sollten diejenigen Geistlichen unterworfen seyn, welche, falls sie nicht durch Krankheit verhindert seyn mögten, auf die Einladung des Metropolitans nicht erscheinen würden. Auf dem anno 549 gehaltenen fünften Aurelian. Concilio hat man diese Strafe im Cap. 18. zwar auf ein halbes Jahr herabgesetzt, jedoch noch hinzugefügt, daß solche auch diejenigen treffen solle, welche vor Beendigung aller vorzu-

nehmenden Sachen sich aus der Versammlung entfernen würden. Auf dem vierten Aurelianischen Conc. anno 541 wurde im 38. Cap. schon ein, der Kalands-Verfassung näher treffender Zweck, nemlich Beurtheilung des Lehr- und Lebenswandels, und eine liebevolle wechselseitige Annäherung, ut dum in unum se fraternitas jungit, semper et censura teneatur et charitas, ausgesprochen.

Auf dem anno 549 zweiten Arvernensischen Concilio drückte man den Zweck im cap. 1. bestimmter dahin aus, daß man vor allen Dingen dasjenige abhandeln sollte, was zur Besserung des Lebenswandels, Reinheit der Lehre und Wohlfahrt der Seele dienen könnte. Bevor diese Gegenstände nicht zur gemeinschaftlichen Berathung gestellt gewesen wären, sollte nichts anders vorgenommen werden.

Um nun aber auch die Einrede, daß dergleichen nicht vorhanden oder nicht nothwendig, mithin die jährliche Versammlung zwecklos erschiene, aus dem Wege zu räumen, erklärt das anno 549 gleichfalls gehaltene Conc. Aurelian. 5. cap. 22, daß der Zweck sey, entweder etwanige Uebelstände liebreich aus dem Wege zu räumen, oder, falls dergleichen nicht vorhanden, doch wenigstens Gelegenheit zu haben, sich wechselseits der Freundschaft und des Wohlbefindens zu freuen, de charitate et praesentia gratulentur. Wer vermag

hier die Grundzüge der Kalands-Brüderschaft zu verkennen, und wer sollte noch Bedenken tragen, Pelagius I. zum Stifter anzunehmen, wenn man in den Kalands-Statuten die Vorschrift aufgestellt findet, daß, falls jemand den liebreichen Ermahnungen kein Gehör geben und seinen Lebenswandel nicht bessern würde, aus der Gesellschaft gestoßen werden sollte, und nun in der biographischen Skitze dieses Pabstes beim Platina de vitis pontif. Rom. die Bemerkung antrifft, daß diejenigen Irrlehrer, welche sich durch Vorstellungen nicht bessern lassen wollten, quando ad sanitatem rationibus non deducerentur, dem weltlichen Arme der Gerechtigkeit übergeben werden könnten.

Beide Stellen haben mit einander gemein, daß derjenige, welcher sich durch gütliche Vorstellungen nicht von seinem Irrwege, nicht von seinem, der Kirche und den Layen anstößigen Lehr- und Lebenswandel zurückbringen lassen wolle, aus der engeren Gemeinschaft ausgestoßen, und der ihm sonst wegen solcher Verbindung oder wegen seines Standes zu gute kommenden Rechte beraubt seyn solle.

Das Kalands-Statut: inobediens a consortio abjiciatur, ne ovis morbida gregem contaminet sagt dies mit dürren Worten; die Stelle des Platina aber auch eben so deutlich. Denn die Bezähmung der Irrlehrer gehörte bekanntlich als Gewissens- und Kirchensache vor den Richterstuhl

der Geistlichkeit, welches um so weniger einem Zweifel unterworfen seyn konnte, wenn die Person selbst geistlichen Standes war.

Jede Einmischung, jede Anmaaßung des weltlichen Arms in dergleichen Sachen war nach den vom Pabst Sylvester I. eingeführten hierarchalischen Grundsätzen eigentlich ein eben so großes Verbrechen, als die Ketzerei selbst, ein wahres Sacrilegium.

Wenn also Pabst Pelagius I. die Bezähmung der Irrlehrer und Ketzer, falls sie sich durch geistliche Vorstellungen auf den rechten Weg nicht wieder leiten lassen wollten, dem weltlichen Arme überließ: so war dies unleugbar eine Beraubung des Vorrechts, nur vom Kirchengerichte gerichtet zu werden, eine wahre Ausstoßung aus dem Gerichtssprengel der Kirchenrichter, mithin eine Ausstoßung aus der engeren geistlichen Gemeinschaft.

Solche Uebereinstimmung ausgesprochener Grundsätze sind bei Forschungen im grauen Nebel der Vorzeit, wo die Förderung der Wahrheit zum Lichte so äußerst schwierig ist, keine unwichtige Beweismittel. Sie schienen mir ein so größeres Gewicht zu haben, weil in der Lebensbeschreibung des Pabst Pelagii des Zweiten keine auf die vorliegende Stiftung Bezug habende Sylbe vorkömmt. Schon hielt ich desfalls eine weitere Nachforschung für unnöthig, und wandte mich zur Erläuterung

des Textes, als solches auf einmal meinen Wahn als unhaltbar, wenigstens noch nicht über gegründete Zweifel erhaben darstellte. Das Ziel der Forschungen mußte weiter hinaus gesteckt werden.

Der Verfasser des Sermons stellt, um desto mehrere, ja, ich möchte sagen, um desto eifrigere Anhänger seiner Stiftung zu erhalten, die Heilsamkeit aller geistlichen Vereinigungen vor Augen. Er legt ans Herz, daß schon früher vor seiner gegenwärtigen Stiftung mehrere heilige Väter geistliche Congregationen durch Anordnungen der Stifter und Klöster empfohlen und zu Stande gebracht hätten, wodurch viel Seelenheil wäre bewürkt worden. Er gebraucht die Worte: quorum religio et honesta conversatio hucusque ad tempora nostra per Sylvestrum et Gregorium et caeteros apostolicae sedis patres decreverunt. Hier erscheint ein Sylvester und ein Gregorius namentlich.

Pabst Pelagius I. konnte in der vorliegenden Beziehung wohl den Sylvester anführen. Denn Pabst Sylvester der Erste besaß die päbstliche Würde vom Jahre 314 bis 335, also weit früher, wie Pelagius I. Er hatte durch die Kirchenversammlung zu Nicea verordnen lassen, daß die Geistlichen wenigstens alle Jahr einmal eine Synodal-Versammlung halten sollten. Er hatte den ledigen Stand der Geistlichen sehr gebilliget und bestätiget, und wird überhaupt für

den Grundstein aller Mönchs-Orden gehalten, vorzüglich da zu seiner Zeit der heilige Antonius blühete, und sehr viele Klöster gründete.

Allein vor oder zur Lebenszeit des Pabst Pelagius I. findet man keinen Gregorius als Stifter solcher Congregationen und Klöster; er konnte es also nicht seyn, der den anfänglichen Sermon verfaßt habe.

Wohl trifft man einen solchen Gregorius zur Zeit des Pabstes Pelagii des Zweiten an, nemlich denjenigen, welcher unter dem Namen des Großen bekannt ist, und anno 590 Nachfolger auf dem päbstlichen Stuhle wurde.

Dieser Gregorius war ein Römer von Geburt, anfänglich Soldat, hob sich bis zur Würde eines Praefecti urbis, dankte darauf ab, wurde Benedictiner-Mönch, stiftete auch selbst 6 Klöster in Sicilien und den Orden der Gregorianer. Er war ein eifriger Christ, ein gelehrter Mann und ein genauer Freund Pelagii des Zweiten, und war als solcher bewährt gefunden.

Pelagius II. hatte den päbstlichen Stuhl unter den widrigsten Umständen bestiegen. Umringt von den seit kurzem in Italien eingedrungenen, der Arianischen Irrlehre ergebenen Longobarden, getrennt von der Orientalischen Kirche wegen dreier Capitel, welche von der römischen Kirche verworfen worden, mußte es ihm schwer werden,

die geistliche Herrschaft aufrecht zu erhalten und auszuüben. Die Sitten der Geistlichen waren verwildert, und mußten noch mehr verwildert werden, weil das lodernde Kriegsfeuer die Handhabung der Zucht und Ordnung lähmte. Die Landgeistlichen, einzeln zerstreuet, mußten vielleicht oft, anstatt gegen Irrlehren zu kämpfen, ihnen nachgeben, um, wie wir bald weiter hören werden, ihren Unterhalt von den begüterten Pfarrkindern zu erhalten. Zu allen diesem kam noch, daß am kaiserlichen Hofe zu Constantinopel Eutichius lebte, welcher Irrlehren behauptete, und wovon sich befürchten ließ, daß des Ansehens des kaiserlichen Hofes halber die Anhänger derselben sich zu sehr vermehren würden. Seine Hauptsorge ging deshalb dahin, den Eutichius zum Schweigen zu bringen. Er sandte den gedachten Gregor zum Kaiser Tiberius nach Constantinopel. Gregor überwand den Gegner durch seine gut ausgeführten Gründe, und verschaffte seinem Freunde den kaeserlichen Schutz und Beistand. Darf es nun noch auffallend seyn, hier des Gregors vom Freunde gedacht zu sehen, da es dem menschlichen Herzen so eigen ist, keine Gelegenheit zu verabsäumen, das Andenken eines wahren Freundes ehrenvoll zu erhalten? Und nur diesem Umstande scheint es zuzuschreiben zu seyn, daß Gregor, noch lebend, hier schon als Beförderer der Congregationen aufgeführt wurde. Es darf auch nicht anstößig gefunden werden,

wenn auf ihn das Wort: decreverunt bezogen würde, obgleich er damals den päbstlichen Stuhl noch nicht besaß, denn er hatte eine strengere Regel als die der Benedictiner, in seinen Klöstern eingeführt, welche desfalls die Gregorianische benannt wurde.

Auf solche Weise erkläre ich mir diese Stelle, die sonst an einem unheilbaren Anachronismo leiden, und einen Anstoß mit sich führen würde, den ich nicht zu heben vermögte. Hiebei muß ich jedoch noch des Umstandes erwähnen, daß ich nach G. Cave Script. eccles. historia litter. pag. 303. als gewiß voraussetze, daß Gregor erst anno 581 Mönch geworden, mithin die Anführung des Chronic. Abb. Ursperg. edit. Argent. 1609. p. 96. in den Worten: 558 Gregorius ex Urbano praetore monachus Romae floret, nur eine allgemeine Anzeige seyn solle, wenn zuerst desselben gedacht sey, indem er damals noch nicht Praetor urbanus war, und alle Geschichtschreiber darin übereinkommen, daß er erst anno 581 solches geworden, diese Würde abgelegt und darauf erst sich in den Mönchs-Orden begeben habe. Dieses Umstandes muß nothwendig erwähnt werden, weil das Jahr 558 in die Zeit des Pelagius I. fällt, und sonst die Sache noch immer so zweifelhaft bleiben würde, wie sie von Anfang an war.

Dürfen wir aber das Jahr 581 als solches annehmen, nach welchem Gregors in obiger

Beziehung erst gedacht werden konnte, so konnte auch natürlich nur Pelagius 2. seiner auf geschehene Weise gedenken, folglich nur dieser der Verfasser des in Frage stehenden Sermons seyn, und wir dürfen uns nun zur Aufsuchung des Jahrs wenden, in welchem wahrscheinlich die Stiftung gemacht seyn möge.

Im Jahre 583 hat Pelagius der Zweite den Gregor wieder aus dem Kloster hervorgerufen, ihn zum Diacon ordinirt, und zum Kaiser Tiberius nach Constantinopel vorgedachter Ursachen wegen gesandt. Nach dem glücklichen Erfolge dieser Sendung konnte der Pabst auf Mittel denken, die Reinheit der christlichen Lehre zu erhalten, und Maaßregeln anzuordnen, welchen er nun Kraft und Nachdruck geben konnte, woran er vorhin, von Feinden umringt, und von Schutz selbst verlassen nicht denken durfte.

Hiezu geeignet, und den Zeitumständen angemessen erscheint nun die Epistola ad universos episcopos Italiae vom 1. Dec. 585 in Concilior. T. 2. pag. 160, worin die gesammte Geistlichkeit ermahnt wird, sich zusammen zu halten, die Irrthümer ihrer Umgebungen nicht einschleichen zu lassen, und sich einander brüderlich zu unterstützen.

Caelestium mandatorum hostem depellite, ne candida conversatio vobiscum habitantium fusca supervenientis contagione violetur. Ante enim providenda sunt remedia, quam morbus

fricreicat. Sanctorum quoque Apostolorum et reliquorum sacerdotium petamus exercitum, et praedictorum persecutorum ora claudamus. Seculi conversatio legum metu retinetur; ecclesiastica quoque custodia regularum frenis servatur et regitur. Imgleichen: Vos enim in recta fide ac pura, et bona voluntate succurrite vicissim, nec aliquis a supplemento fratris subtrahat manum; quoniam in hoc, ait Dominus, cognoscent omnes, quia mei estis discipuli, si dilectionem habueretis ad invicem! sind Worte, die denselben Geist aussprechen, welcher in dem vorliegenden Sermon unverkennbar ist.

Nach solchen geschichtlichen Thatumständen dürfte es wohl nicht zu gewagt erscheinen, wenn man daraus folgerte, daß der Pabst neben diesem allgemeinen Schreiben an die Bischöfe Italiens auch den oft gedachten Sermon an die übrigen Geistlichen niederer Classe erlassen haben mögte. Unzweckmäßig würde es gewiß nicht gewesen seyn, und die Zeitumstände schienen es zu erfordern. Hatte das Ansehen und die Macht des Pabstes in jenen Zeiten gelitten: so hatte es das Ansehen und die Macht der Bischöfe noch mehr betroffen. Jetzt war der Pabst in kaiserlichen Schutz und Schirm wieder aufgenommen; sein gutes Verhältniß mit dem kaiserlichen Hofe mußte jetzt allgemein bekannt seyn. Eine unmittelbare Ermahnung von seiner Seite mußte also jetzt weit mehr Eindruck machen,

wie vorhin, und mehr, als die der Bischöfe. Die Sache selbst scheint es gewisser Maaßen erfordert zu haben, daß der Pabst sich auch an diese Classe der Geistlichen unmittelbar wende, und so konnte sich dazu keine bessere Gelegenheit darbieten, als die bei Erlassung des Schreibens an die Bischöfe. Ist nun diese Folgerung nicht ganz von aller Wahrscheinlichkeit entblößt: so mögte es auch wohl keine zu gewagte Behauptung genannt werden können, wenn man solchergestalt den 1. Dec. 585 als den Tag angiebt, an welchem jener Sermon erlassen worden.

In demselben, und sonst in keiner Anordnung jener früheren Zeiten, so viel ich mich auch aufzusuchen bemühet habe, findet sich die ausdrückliche Vorschrift, daß man monatlich, und zwar am ersten eines jeden Monats zusammen kommen sollte. Et vos semel singulis mensibus in kalendis eorum conveniatis! heißt es pag. 11. ausdrücklich, womit denn auch der Beweis hinsichtlich des Ursprunges seiner Benennung beigebracht wäre.

Sollte indeß es viel zu gewagt erscheinen, aus solchen Umständen das Datum einer nicht damit bezeichneten Urkunde bestimmen zu wollen; und sollten die vorgetragenen Gründe nicht hinreichend genug seyn können, um den Pabst Pelagius 2. als den Verfasser zu bezeichnen: so dürfte es doch wenigstens schon für die Geschichte genug gewonnen seyn, das Jahrhundert zu kennen, in welchem

der Kaland, nach den Traditionen der Gesellschaft selbst, seinen Ursprung genommen haben soll.

So viel ist gewiß, daß bisher in keiner einzigen Schrift, welche den Kaland berührt hat, und ich zu Gesicht habe bekommen können, ein solcher bestimmter Zeitpunct angegeben, oder auch so hoch in die Vorzeit als Kalands-Brüderschaft geführet sey. Vielleicht giebt nun der Zufall, der mich auf diese Entdeckung führte, Veranlassung, daß ein geschickterer Geschichtsforscher es der Mühe werth halte, seine Muße zur Prüfung und genaueren Untersuchung dieses Gegenstandes anzuwenden, und meine Freude wird sehr groß seyn, wenn ich hiedurch Anlaß gegeben hätte, diesen Punct der Kirchengeschichte so viel möglich ganz aufgehellt zu sehen.

Das Rituale des Gottesdienstes, oder der ordo mandati wird keiner Auseinandersetzung bedürfen, weil solcher deutlich genug ist, und zur Kenntniß der Gesellschaft nichts beiträgt.

Wichtiger ist es, den Zweck zu untersuchen, da leider die meisten Schriftsteller nur nach einigen äußeren Umständen geurtheilet, und gewöhnlich sie nur als eine Gesellschaft dargestellt haben, die blos sich versammelt habe, um zu essen und zu trinken. Wohl mag in den letzten Zeiten vor der Reformation mancher Mißbrauch und gänzliches Vergessen ihrer eigentlichen Pflicht hie und da

eingetreten seyn. Wer mögte aber wohl solches einer Stiftung selbst anrechnen, wo die Geschichte uns lehrt, daß selbst Landes-Fürsten der Gesellschaft sich angeschlossen, und solches hier in Zelle von der ganzen Linie Herzogs Johann namentlich nachgewiesen werden kann. Es dringt sich uns von selbst auf, daß ein ganz anderes Reizmittel vorhanden gewesen seyn müsse, als das Vergnügen, mit Gliedern aus ganz verschiedenen Ständen bisweilen als Brüder zu essen und zu trinken.

Und das ist denn auch würklich der Fall gewesen. Der Zweck der Gesellschaft war, wie alle bisher bekannt gewordene Statuten mehrerer Orte auf das überzeugendste darlegen, und auch unser Zellesches aus früher Zeit beurkundet, hauptsächlich 1) Erhaltung der Reinheit des Christenthums. 2) Trost, Hülfe und Beistand der Leidenden.

Ein hoher Zweck, der wahrlich vollkommene Verehrung verdient, und allenthalben das Herz ansprechen mußte, es mogte unter einem Purpurmantel, oder unter einem Bettlergewande schlagen. Hinsehend auf ihn, was voller Herzensfülle betete, ihn zu erreichen, konnte es keinem einfallen, auch mit einen Blick auf den neben ihm stehenden, mit ihm nach einem Ziele strebenden Bruder in der Beziehung zu werfen, ob er auch im sonstigen bürgerlichen Leben seines Standes sey. Hier, wo es nur dem Herzen und dem Geiste

galt, wo nur das Seelenheil vorschwebte, so konnte keine irdische Würde, kein Stand in Betracht kommen. Aller Seelen waren Eines Ursprungs, aus Einer Quelle geflossen, mußten also auch hier den Vereinigungspunct für alle abgeben.

Für diese war nur Heil zu finden, wenn sie die Lehre Christi rein und unverfälscht erhielten, und mit vereinten Kräften dahin würkten, daß dem Eindringen und Verbreiten anstößiger Irrlehren Einhalt geschehe.

Keine Zeit, um diesen Zweck genau ins Auge zu fassen, scheint mehr geeignet gewesen zu seyn, als die des Pabst Pelagii II. und kein Mittel scheint auch zweckmäßiger gewesen zu seyn, als die häufige Versammlung der Landgeistlichen.

Damals waren die Longobarden größtentheils Meister von Italien. Sie hatten die Edelsitze und Beamtenstellen im Besitz. Die Eingebornen des Landes waren ohne Selbstständigkeit, fast nur ihre Sclaven. Selbst vom Jahre 575 bis 584 war kein longobardischer König vorhanden, es herrschten vielmehr die Herzöge und Fürsten in ihren Gebieten uneingeschränkt, und bildeten gleichsam eine aristocratische Republik. Die kleineren Herren longobardischen Geschlechts ahmten dem Beispiele der Großen nach, und wie es alsdann im Lande herzugehen pflegt, lehrt uns die Geschichte so reichhaltig, daß solcher Zustand keiner

näheren Beschreibung bedarf. Vom Jahre 584 bis 590 herrschte zwar Autharis als König im longobardischen Italien, allein die Edlen des Landes waren immer noch freier als vorhin, und schmiegten sich nicht mehr so sehr unter die königliche Lanze, wie vormals. Zwangloser schalteten sie, und konnten um so mehr nach Gutdünken handeln, als ihr König sein vorzüglichstes Augenmerk auf die Gegenwehr gegen den ihm feindseligen und überlegenen König der Franken wenden mußte. Damit er diesem kraftvoll die Spitze bieten konnte, mußte er die Seinen, welche des königlichen Befehls entwöhnt waren, und ihren Beistand als bloß von ihrer Willkühr abhängig ansahen, bei guter Laune zu erhalten suchen; mußte deshalb oft dasjenige übersehen, was strenge Rüge verdient hätte.

So war die königliche Gewalt gelähmt, wenn sie auch etwas hätte thun wollen. Am Willen mogte es aber auch wohl fehlen. Denn die Longobarden waren derozeit bekanntlich der Arianischen Secte zugethan, die Eingebornen Italiens und ihre Geistlichen hingegen der römischen Kirche. Jetzt denke man sich die Lage der, einzeln und zerstreuet auf dem Lande wohnenden Geistlichen römischer Kirche. Unter der Herrschaft der Arianischen Irrlehre durften sie es nicht wagen, sich gegen den Glauben ihrer Gebieter aufzulehnen, ihre Gemeinde gegen das Eindringen der Irrlehre nicht

öffentlich und mit Nachdruck warnen; die etwa zum Abfall geneigten Glieder ihrer Gemeinde nicht mit Buße belegen oder andere kirchliche Zwangsmittel anwenden, falls sie nicht eines gewissen und kräftigen Schutzes und Beystandes versichert waren. Ein Wort, und die Herren des weltlichen Arms konnten dem mit seiner Kirche es redlich meinenden Geistlichen wenigstens seine Stelle nehmen, und zum brodtlosen Herumirren verdammen.

So die äußere Lage dieser Landgeistlichen; aber gewiß eben so wenig verwahrt war die innere. Trugschlüsse sind gewöhnlich die Grundpfeiler eines Irrglaubens, und, von hellen Köpfen erdacht, sind sie gewöhnlich in ein so feines Gewebe von Sophismen verhüllt, daß oft mehr als gewöhnlicher Scharfsinn erforderlich ist, um den ersten Uebergang vom Wahren zum Falschen aufzufassen, und somit die ganze Verkettung in ihrer Blöße darzustellen, und das ganze Gebäude in sich selbst zerfallen zu lassen. Vielen der damaligen Landgeistlichen war wohl ein solcher Scharfblick nicht gegeben, wie schon daraus abzunehmen, daß Eutichius alle seine Gegner aus der höheren Geistlichkeit überwunden hatte, und es nur dem Gregor gelang, den Sieg über ihn zu erringen.

Je schwächer ihre Geisteskräfte waren, desto einleuchtender und faßlicher müßten ihnen die auf sinnliche Eindrücke gebaueten Trugschlüsse ihrer Gegner erscheinen, und sie mehr anlocken, als die

Mysterien der Religion, die sie nur aus dem Glauben kannten. Kein Wunder, wenn sie dadurch in ihrem Glauben wankend gemacht werden konnten. Besaß nun gar der Gegner ein Feuer der Beredsamkeit, und mit überlegener Geisteskraft verbundene Ueberredungskunst, so bedurfte es wahrlich nicht viel, um das letzte Fünkchen des, nur noch schwach glimmenden reinen Glaubens ganz auszulöschen. Niemand war nahe, der einem so von außen und innen Bedrängten die aufrechthaltende Rechte reichen konnte. Groß war der Pfarrsprengel vom Umfange, und fern die Wohnung des Amtsbruders. Selten also ohne bestimmte Veranlassung eine Gelegenheit vorhanden, um Geistes-Stärkung vom Bruder gleichen Amts zu erhalten. Aber auch zugegeben, sie hätten oftmals einander näher gewohnt: so mangelte gewiß oft auch das Vertrauen, indem Niemand wissen konnte, ob derjenige, von welchem Glaubens-Stärkung begehrt wurde, nicht schon selbst der Irrlehre ergeben sey, und dann wurde das Uebel noch viel schlimmer.

Das Band zwischen ihnen und den Bischöfen, als geistlichen Obern war damals auch viel zu locker, als daß von daher Hülfe zu erwarten stand. So sich größtentheils selbst überlassen, war damals auch schon eine Sittenlosigkeit der Geistlichkeit hin und wieder eingerissen, die mehr Aergerniß veranlassen mußte, als oftmals die Irrlehre an sich. Mancher ergab sich der Wollust, mancher dem Geitze, und

Niemand war in Ausübung seiner Amtspflichten nachlässiger, als der das Glück hatte, eine reiche Pfründe zu besitzen. Statt aller Anführungen von Beweißstellen, darf ich hier nur den durch die Umstände dem oftgedachten Gregor abgedrungenen Ausspruch: Clericus, qui habet obulum, non valet obulum! Ein Geistlicher, dem ein Pfennig eigen ist, ist keinen Pfennig werth! in das Gedächtniß zurückrufen, und man wird meinen Behauptungen den historischen Glauben nicht versagen können.

Bey solcher Lage der Dinge war es hohe Zeit, auf ein Mittel zu denken, wie Reinheit der Lehre und Reinheit der Sitten, mit einem Worte, wie die Reinheit des Christenthums theils wiederhergestellt, theils aufrecht erhalten werden sollte, vorzüglich, da die Gewalt des kirchlichen Arms theils gelähmt, theils zwiespaltig war. Denn bekanntlich strebte der oberste Geistliche zu Constantinopel, Johannes, nach der alleinigen Oberherrschaft der ganzen christlichen Kirche, nannte sich in der Folge patriarcha universalis, hielt auch in solcher Qualität ohne Zuziehung und Genehmigung des Pabst Pelagius II. eine Kirchenversammlung. Pelagius cassirte dieß Concilium in seiner epistola decr. d. 1. März 590 und nannte es ein conventiculum oder conciliabulum. Er stellte es als der christlichen Religion zuwider vor, wenn jemand sein Haupt so stolz empor heben wolle, und sich universalem nenne, indem dieß weit mehr sey,

als summus. Er bedauert herzlich, daß sein Freund Johannes die Glieder der christlichen Kirche sich allein unterwerfen, und so dem Haupte, welches doch nur allein Christus sey, zu entziehen strebe. Solcher Zwiespalt zwischen den Obern der Kirche lehrt auf das Deutlichste, wie schwach der kirchliche Arm damals gewesen seyn müsse, wo die Befehle des einen damit abzuweisen standen, daß er der Oberste nicht sey, solche vielmehr vom andern ausgehen müssen.

Allen diesen Uebeln stand nur durch eine nähere Verbindung der Geistlichen unter sich am kräftigsten zu steuern, wie Pelagius selbst in der so eben angeführten epist. decretali an einer sehr lesenswürdigen Stelle sagt: quia, nisi unanimiter favente domino cunctorum provida pastorum turba concurrat, omne, quod absit, citius ovile dilaniet.

Nur dann, wenn man wußte, daß alle von Einem Sinne und von Einem Zwecke erfüllt wären, konnte wechselseitiges Vertrauen aufschießen, wachsen und gedeihen. Nur dann konnte der Zweck erreicht werden, daß der von Zweifeln Geängstigte sich offen aussprach, und Auflösung und Zurechtweisung freundlich erwarten konnte. Aber eben so sollte darauf gesehen werden, ob nicht ein oder der Andere sich eines anstößigen Lehr- oder Lebenswandels schuldig gemacht habe. Nicht mit Härte, sondern mit Liebe und Freundlichkeit, blandis dul-

cibusque sermonibus, soll der Strauchelnde zurecht gewiesen werden. Anfangs nicht öffentlich, sondern unter vier Augen. Bessert er sich nicht, dann sollen zwei oder drei Brüder zu ihm gesandt werden, um ihm ernstlichere Vorstellungen zu machen. Verfehlte auch dieß seinen Zweck, dann soll der Decan ihn in Gegenwart aller Brüder zur Besserung auffordern. Wenn dann keine Besserung erfolgt, dann soll der Ungehorsame aus der Brüderschaft gestoßen werden.

Zank und Streit soll so wenig, wie Haß geduldet werden. Die Brüderschaft war vielmehr verpflichtet, alles aufzubieten, um die Versöhnung zu bewerkstelligen.

Endlich war die Hauptlehre des Christenthums: Was du nicht willst, das dir geschehe, das thue auch einem andern nicht, der erste Grundsatz ihrer Handlungsweise, wie in dem päbstlichen Sermon klar nnd deutlich mit dürren Worten ausgedrückt ist.

Dieß schon allein muß die feste Ueberzeugung gründen, daß die Erhaltung der Reinheit des Christenthums der Hauptzweck dieser Verbindung war, und ihre Beförderung nirgend Anstoß finden konnte. Aber es war ihnen auch eingeschärft, sich nicht vom Stolze aufblasen zu lassen. Je mächtiger und reicher sie wären, desto demüthiger sollten sie seyn. Sie sollten nicht wähnen, daß sie in der Welt wären, um von andern bedient zu werden. Nein,

sie sollten sich selbst gegen andere dienstfertig bezeigen, non ministrari, sed ministrare! Hierin liegt der Uebergang zum Zwecke, weshalb diese Stiftung uns sehr ehrwürdig erscheinen muß, nemlich:

Trost, Hülfe und Beistand den Leidenden.

Ohne diesen Zweck würde der Pabst schwerlich seine Absicht erreicht haben. Er macht sich schon selbst den Einwurf, daß ihm die Geistlichen antworten würden, es sey ihnen nicht möglich so zu handeln, wie sie wollten, weil sie einsam und allein im Lande zerstreuet, von ihren Amtsbrüdern verlassen wären. Um diesem Einwurfe zu begegnen, sagt er, daß denjenigen, welche sich der Brüderschaft anschließen wollten, gleich gezeigt werden sollte, welche Hülfe, welche Hoffnung und welche Zuverlässigkeit sie von den Brüdern in Fällen der Noth zu erwarten hätten.

Dieß war durchaus nothwendig, weil der Geist in keinem Zeitalter sich jemals erheben konnte, wenn Nahrungssorgen ihn gefesselt hielten. So lange die irdische Hülle den Geist umschließt, kann es nicht anders seyn, indem dieser nur dann sich über das Gewöhnliche hinwegschwingen kann, wenn die Fesseln für jene nicht zu schwer lasten. Der Geist kann sich hienieden nicht ohne den Körper äußern, und so entstehet die natürliche Folge, daß auch für diesen gesorgt werden müsse. Die Erhal-

tung desselben mußte daher hiermit verwebt werden, wenn der Hauptzweck erreicht werden sollte. Daher war fester Grundsatz, daß die Brüderschaft den Nothleidenden vom Feinde oder Unglück bedrängten und verfolgten Bruder thätig zu Hülfe kommen mußte. Auf diese Hülfe konnte und durfte er fest rechnen, und sie mußte ihm selbst vor Gerichte, ja vor dem Bischofe werden. Selbst dann, wenn der Angeklagte nicht ganz außer aller Schuld war, sollten die Brüder sich für ihn verwenden, und ihn dem öffentlichen Anstoße zu entziehen suchen. Es versteht sich jedoch von selbst, mit Anstande, canonica rectidudine, und nicht ohne alle Straflosigkeit sollte er demohngeachtet bleiben. Nein, diese Strafe sollte den Brüdern, deren Gesellschaft er mit einem Fleck verunreiniget hatte, ausdrücklich vorbehalten bleiben.

Diese Vorschrift mußte in jenen Zeiten mächtig würken, weil dadurch das Bündniß auch zur öffentlichen Kunde kam, und manchen Angriff auf einen einzelnen abwenden mußte, weil er nicht mehr allein stand, sondern Hülfe und Beistand von Mehreren erwarten konnte und durfte. Auf nothwendigen Reisen war er nicht verlassen. Der Bruder war dem Bruder liebreiche Aufnahme, Obdach, Nahrung und Vorschub zur Fortsetzung seiner Wanderung zu leisten schuldig. Streckte ihn Krankheit auf das Lager, dann nahmen Brüder sich seiner auf die erste Nachricht thätig an, und starb er,

dann war die ganze Calands-Gesellschaft verbunden, die Gebräuche der Kirche wegen seines Absterbens zu begehen, und für das Heil seiner Seele zu beten.

So konnte er im Leben und im Tode auf seine Brüder rechnen, und durfte nie wähnen, allein und ganz verlassen zu seyn. Si corpore est absens, spiritu sit praesens sind die Worte Pelagii, und deuten hinreichend auf diesen Satz, daß, wenn sie auch nicht körperlich zusammen wären, doch im Geiste sich immer umschlungen hielten.

Damit nun dieses Band noch fester werde; damit persönliche Bekanntschaft das Bündniß der Seelen stärken möge, auch deshalb sollten sie monatlich einmal zusammen kommen, und, auf daß Niemand des Tages unkundig bleibe, war einmal für allemal der erste eines jeden Monats dazu bestimmt. Hier gab es also öftere Gelegenheit, den Zustand der einzelnen Brüder zu untersuchen, es sey nun in geistiger Hinsicht, nehmlich in Betreff seines Lehr- und Lebens-Wandels, oder in irdischer Rücksicht, wegen seiner bedrückten und bedrängten Lage.

Was konnte ferner natürlicher seyn, als daß solche Versammlungen mit einem brüderlichen Mahle beschlossen wurden. Aus fernen Orten zusammen gekommen, bedurfte der Körper wieder Stärkung, und nichts konnte angemessener seyn, als daß diejenigen, welche mit vereinten Geistes-

kräften gearbeitet hatten, nun auch gemeinschaftlich des Körpers pflegten. Diese körperliche Pflege war nicht Hauptzweck, sondern nur gewissermaaßen unvermeidliche Folge, die inzwischen Niemand lästig werden durfte. Denn war die Versammlung bei einem, der das Gastmahl nicht geben, oder, wie man sich späterhin ausdrückte, dem Kalande nicht dienen konnte, dann mußte die Gesellschaft sich selbst beköstigen, accedant ad propriam coenam. Das gereichte dem Armen nicht zum Vorwurfe. Er war ihnen deshalb eben so lieb und angenehm, wie der Reiche, nihilominus ab aliis ejus oratio fiat sind die Worte unsers Manuscripts. Es konnte und durfte auch nicht anders seyn, wenn der reinen Lehre des Christenthums nachgelebt werden sollte. Selbst nicht zur Brüderschaft gehörende Arme waren ja nicht von ihren Unterstützungen ausgeschlossen. Man sehe nur den ordinem mandati, oder die Vorschrift, wie bei solchen Kalands-Versammlungen der Gottesdienst gehalten werden solle. Hier mußte die bildliche Darstellung der Pflicht gegen Arme, die von dem Kalandsdecan vorzunehmende Wäsche der Füße der Armen, jedesmal feierlichst in der Kirche vorgenommen werden. Was sollte dieß anders vorstellen, als die Lehre, daß man dem Armen auch die allergeringste Hülfe angedeihen lassen müsse, wenn er deren bedürfe. Nach diesem bildlichen Geschäfte wurden dann Allmosen an die Arme gespendet.

So wie nun hier öffentlich diese Liebespflicht erfüllt wurde, so war man auch noch mehr verpflichtet, sie einzeln und insgeheim auszuüben. Wohlthätig sich beweisend gegen Verbündete und Nichtverbündete, eines reinen Lebenswandels sich befleißigend, und den Strauchelnden liebreich wiederum auf die rechte Bahn leitend, den Verstockten hingegen von sich ausstoßend, mußte der Kaland ehr- und achtungswürdig erscheinen. Je roher und unaufgeklärter nun der große Haufe des Volks war, desto mehr mußte er sogar an Heiligkeit gewinnen, weil man nun den Ausspruch unsers Heilandes: wo zwei oder drei in meinen Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen! nicht nur bildlich, sondern körperlich aufnahm. Dadurch wurde die äußere Religion noch mehr geweckt, und gab der Gesellschaft ein gewisses Geheimnisvolles, zu dessen Theilnahme man sich drängte. Dieß Geheimnißvolle mußte noch mehr erhöhet werden, da man aus ganz natürlichen Ursachen verbot, von demjenigen außerhalb zu reden, was innerhalb der Brüderschaft vorgegangen sey, wie denn dieß der große Kaland zu Osterode in seinem Statute de anno 1519. art. 25. namentlich aufgenommen hat. Blumberg. pag. 95.

(Die Fortsetzung folgt.)

XLIX.

Ausführliche Nachrichten über J. D. Bütemeister, Professor und General-Superint. zu Göttingen, und H. P. Guden, Consistorial- und Kirchenrath zu Zelle.

Vom Herrn Domprediger Rotermund in Bremen.

Der zu seiner Zeit als Kanzelredner und seiner ehrenvollen Aemter wegen berühmte Johann Daniel Bütemeister wird zwar im Jöcherschen allgemeinen Gelehrten Lexikon, Band 1, S. 1466 aus Molleri Cimbria litterata, Tom. II, p. 131 angeführet, allein die Nachrichten sind so dürftig, daß es den Besitzern dieses Werkes hoffentlich nicht unangenehm seyn wird, diesen Mann nach allen seinen vorzüglichsten Lebensumständen genauer kennen zu lernen, zumal da ihn auch Adelung in seinen Ergänzungen übergangen hat.

Johann Daniel Bütemeister erblickte am 23sten Mai 1661 zu Sudershausen im adlich Hardenbergischen Gerichte, das Licht der Welt. Sein Vater Heizo Bütemeister war 8 Jahre zu Sudershausen und 34 Jahre zu Bühle Pastor. Er kam in seinem 7ten Jahre in die Northeimer Schule, genoß drei Jahre den Unterricht des Rectors Joh. Bernh. Goez zu Uelzen, erhielt darauf vier Jahre freien Tisch bei der Kanzlerin von Schütz

in Zelle und unterrichtete die vier ältesten Kinder des nachherigen Geheimenraths und Präsidenten des Oberappellationsgerichtes, de Fabrice, wobei er noch den Unterricht des Rectors, M. Ludolph Lunden und des Conrectors, M. Laur. Albert Delius genoß. Darauf studirte er auf der Universität zu Helmstädt, Philosophie, Mathematik und Theologie, bekam in der Folge die Aufsicht und Leitung über die beiden Söhne des Braunschweig-Wolfenbüttelschen Landrathes Sylvester Becker auf dieser Universität, disputirte fleißig und respondirte bei der Disp. des Dr. Heigels, de existentia Dei ex lumine naturae demonstrata. Nach einem fünfjährigen Aufenthalte in Helmstädt, ward er Hofmeister der drei Söhne der Kammermeisterin Christiani in Celle, und als diese nach drey Jahren die Universität bezogen, nach überstandener Prüfung unter die Candidaten des Predigtamtes aufgenommen.

Um diese Zeit lernte er den berühmten Caspar Hermann Sandhagen in Zelle kennen, und als dieser herzoglich-Schleswigscher Generalsuperintendent wurde, zog er mit nach Schleswig und unterrichtete die beiden ältesten Söhne des Kammersecretairs Wildhagen. Er benutzte dabei Sandhagens Anweisung im Studio biblico, und dieser gewann ihn so lieb, daß er 1691 ein Sendschreiben und nachher seine ersten zehn gedruckten Sendschreiben ihm zueignete. Auf einer Reise zu seinen

Aeltern bekam er am 20sten März 1691 ganz unerwartet die Vocation zu der Pfarre St. Georg, auf dem Berge vor Ratzeburg, wurde am 23sten Febr. 1693 Fürst-bischöflicher Hofprediger, Consistorialrath und Superintendent des Bißthums Lübeck und Eutin, und auf Empfehlung des Bischofs Christian August, am 11ten März 1709, General-Superintendent des Fürstenthums Göttingen, Special-Superintendent der Stadt und Inspection Göttingen, Professor der Theologie am Pädagogio, und Pastor Primarius zu St. Johannis.

Er lebte unverheyrathet und starb zu Göttingen am 23sten Dec. 1721. Vergl. Christian Mündens bei seiner Beerdigung gehaltene Leichenpredigt, unter dem Titel, die herrliche Trostrede, welche der Sohn Gottes dem Propheten Daniel selbst gehalten, als die allervollkommenste Leichpredigt, Göttingen 1722. 4to. 48 S. Im Druck hat man von ihm: Der letzte Wille des vom Vater geliebten Mittlers Christi, betreffend das herrliche Erbe derer, welche ihm gegeben sind, oder Leichpredigt über Frau Christina gebohrne Herzogin zu Sachsen, Augusti Friderici, Bischofs zu Lübeck und Herzogs zu Holstein, Gemahlin, aus Joh. XVII. 24, zu Eutin am 13ten Jul. 1698 gehalten. Plön 1698. Fol. S. nova literar. Lubecensia, M. Iun. 1699, pag. 191. Handschriftlich hinterließ er: observationes in Io. Lightfooti Harmoniam Evangelistarum.

Da sein Nachfolger Guden im Jöcher ganz fehlt, und Adelung manche Umstände seines Lebens, auch seine Schriften nicht vollständig anführet, so will ich dessen Lebensumstände zugleich bestimmter anzeigen:

Heinrich Philipp Guden wurde am 4ten Oct. 1676 im adlich Steinbergischen Gerichtsdorfe Bornumhausen gebohren, wo sein Vater Philipp Peter, der 1679 Pastor Primarius zu Bokenem und im folgenden Jahre Superintendent und endlich Kirchenrath und Generalsuperintendent im Hildesheimischen ward, damals Prediger war. Da er bis in sein viertes Jahr an beiden Armen gelähmt war, erhielt er den ersten Unterricht von seines Vaters jüngsten Bruder, Thomas Guden, übte sich dann bei dem Rector, Barthold Graubner in der lateinischen und griechischen Sprache und als dieser die Schule verließ, bekam er im zehnten Jahre seines Alters wieder bei Thomas Guden neben den Sprachen Anleitung in der Logic und Theologie, und seit 1689 in der Arithmetik, Geometrie, Astronomie, Geographie, Chronologie und Universalgeschichte, und fing an, griechische, lateinische und deutsche Gedichte zu machen. 1690 kam er in das evangelische Gymnasium zu Hildesheim und 1693 auf die Universität zu Helmstädt, und disputirte unter Dr. Niemeiers Vorsitze, de argumento exemplari.

Im J. 1695 kam er in das Haus des Hofraths Hattorf zu Hannover, und legte sich, da er dessen

Bibliothek gebrauchen durfte auf die Literargeschichte und eclectische Philosophie. Darauf führte er Hattorfs Bruder auf die Universität zu Jena, hörte wieder Collegia, predigte fleißig, vertheidigte 1696 seine Disp. de fictionibus juris, und erhielt in eben d. J. die Magisterwürde, schrieb alsdann sein Specimen geographia literariae in Hispania literata, eine Disp. de beneficiis, nicht veneficiis wie Adelung sagt, wobei sein Bruder Johann Peter respondirte, gab auch manipulum problematum ad Theologiam naturalem pertinentium heraus und las philosophische und theologische Collegia. Im Jahre 1698 ward er in das Kloster Loccum aufgenommen, erhielt am 30sten Jun. 1700 den Ruf zum Pastorat an der Marktkirche in Osterode, 1704 die Stiftspredigerstelle zu St. Alexandri in Einbeck, schlug 1706 den Ruf an die St. Blasiii-Kirche mit der Würde eines Consistorialassessors und Schulinspectors zu Northausen aus, wurde 1708 Superintendent der Einbeckischen Dioces, 1710 Superintendent und Pastor Primarius zu Zellerfeld und 1714 Canonicus zu Einbeck, 1720 aber Doctor der Theologie zu Helmstädt, mit einer Disp. de Bonafio Germanorum Apostolo die er unter dem Vorsitze des Dr. Just Christoph Boemers hielt und gleich darauf noch einmal als Praeses in der Theologie disputirte.

Zwei Jahre darauf kam er als Generalsuperintendent, Pastor Primarius zu St. Johannis und

erster Professor der Theologie des Gymnasii, nach Göttingen, womit im folgenden 1723sten Jahre die Würde eines königlich Großbritannischen und Churfürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Consistorial- und Kirchenrathes verbunden wurde. 1734 versetzte ihn der König als Special-Superintendenten nach Ronnenberg mit der Begünstigung, daß er alle Einkünfte der General-Superintendur des Fürstenthums Göttingen behielt, wofür er sich verpflichten mußte, die Stelle eines Consistorialrathes zu verwalten. Endlich ward er am 28sten März 1735, nach Dr. Boehmers Tode, Consistorial- und Kirchenrath, auch Generalsuperintendent im Fürstenthume Lüneburg, Zelleschen Antheils, und starb am 27sten April 1742. Sein in Kupfer gestochenes Bildniß stehet vor der Leichenpredigt, welche der Archidiaconus Bernh. Heinr. Coberg am 22sten Mai aus Offenb. II. v. 11, unter dem Titel, getreuer Lehrer Lohn im Himmel, gehalten hat. Zelle in Fol. 72 Seiten.

Zu seinen schon angeführten Schriften gehören noch: Diss. secularis de Ernesto, duce Brunsuicensi Aug. confessionis assertore. Goetting. 1730. 4. 19 Bogen. Der Inhalt dieser noch lesenswerthen Schrift ist in der Sammlung von alten und neuen theol. Sachen, Jahrg. 1731. pag. 647 ꝛc. angezeigt. — Commentatio epistolica de origine es progressu inspectionis Goettingensis ejusdemque ephoris. Hannov. 1733. 8.

— Rerum Grubenhagensium cum veterum, tum recentiorum, collectio, cum animadversionibus, Mst. S. Catal. Bibl. Guden. p. 317. Num. 37. C. L. Kotzebue chronicon Hannoveranum. Msc. cum continuatione Gudenii, usque ad ann. 1729 constans 249 Fol. — Collectanea de vita et fatis Antonii Corvini. Msc. 556. pl. — Collectanea rerum Harzicarum. Mst. — Collectanea historica von den Grafen und dem Kloster zu Northeim; nebst vielen Nachrichten von den Predigern dasiger Inspection. Mst. — Graf Ulrich zu Regenstein und Blankenburg, Grabschrift auf seine Gemahlin, Gräfinn von Stollberg, 1546. Mst. — Lebensbeschreibung der Zellischen Generalsuperintendenten, aus vielen Briefen, Originalactis und andern Nachrichten beschrieben in 5 Tomis pl. 992 Mst. S. Catal. Bibl. Guden. pag. 309. num. 62. Uebrigens ist er der Verfasser des 2ten Theils von der Zeit= und Geschichtbeschreibung der Stadt Göttingen, worin derselben Civil=, Natur=, Kirchen= und Schulhistorie abgehandelt wird. Hannover 1734. 4. Den ersten Theil schrieb Fried. Christ. Neubur und Chr. Heinr. Ebel, den dritten aber Dr. C. A. Heumann.

L.

Lebensgeschichte des Braunschweig-Lüneburgischen Kanzlers Balthasar Klammer.

Vom Herrn Dompastor Rotermund in Bremen.

Im ersten Stücke des vaterländischen Archivs, werden S. 32 Lebensnachrichten von einigen sehr verdient gewesenen Gelehrten und auch von Balthasar Klammer gewünscht. Gewiß verdient es dieser Mann, daß sein Andenken erneuert, und seine Lebensumstände nebst seinen Verdiensten bekannter werden, als es bisher der Fall nicht war.

Klammer, oder Clammer (Balthasar) den Adami in vitis Ictorum, pag. 73. Jöcher im Gel. Lex. I. 1927. Das große Universal-Lex. VI. B. 206, und selbst Kobolt in dem 1795 erschienenen baierischen gelehrten Lex. S. 132, nicht allein sehr kurz und unrichtig abhandeln, sondern auch seine Herkunft falsch angeben, ist durch den Stadtpfarrer Christian Karl am Ende zu Kaufbeuern in einem Schreiben an den verstorbenen Hessen-Casselschen Rath und Bibliothekar, Friedrich Wilhelm Strieder, unter dem 16ten Nov. 1785, der im 2ten Bande seiner Hessischen gelehrten Gesch. S. 207 f. schon seine Vorgänger um vieles verbesserte, und in den Zusätzen zum 6. B. S. 508, Amendens Beyträge einrückte, zuerst aus der Dunkelheit

hervorgezogen worden. Und da wohl nicht alle Leser dieses Archivs diese Hülfsmittel beisammen haben, so will ich das wissenswürdigste mittheilen.

Klammer stammte von einem tyrolischen Geschlechte ab. Einer seiner Vorfahren Heinr. Clamer Zobel genannt, war Richter zu Ehrenberg und steuerte mit dem Adel. Er bekam zwei Söhne, Hans und Conrad, welche der Kaiser Friedrich im Jahre 1456 mit einem eignen Wappen begnadigte. Beide waren zu Tanheim seßhaft. Hans zeugte zwei Söhne, Matthias und Christoph. Der letztere wurde Iur. canon. Licenciatus und Pfarrer an der Marienkirche zu Porsen in Trient, und starb 1522; Matthias aber führte eine ansehnliche Handlung zu Kaufbeuern, war etlichemal Bürgermeister, begünstigte die Reformation und starb 1526. Er verheirathete sich sechsmal und Balthasar Klammer, war eine Frucht der zweiten Ehe. Nicht in Baiern war er gebohren, sondern zu Kaufbeuern in Schwaben, wie aus einer Strophe seiner Grabschrift erhellet, Sueviacis celeber fuit hic vir natus in oris, und wahrscheinlich im letzten Decennio des fünfzehnten Jahrhunderts, denn er verlohr seine Mutter eine gebohrne Elisabeth Brandenburgern von Biberach im Jahre 1501 in seiner zartesten Kindheit. Wegen seines fähigen Kopfes wurde Balthasar dem geistlichen Stande gewidmet; sein Vetter Christoph, Pfarrer zu Porzlno oder Porsen, welcher seit 1499 die Einkünfte

von der Kapelle zu U. L. Frauen in Kaufbeuern gegen Aufstellung eines Kaplans genossen, trat ihm diese mit Bewilligung der Obrigkeit zu seinem Studieren, mit der Bedingung ab, daß er die Orgel in der Martinskirche davon versehen mußte.

Im Jahre 1520 befand er sich auf der hohen Schule zu Ingolstadt, und 1527 zu Leipzig, legte sich aber mehr auf die Rechtswissenschaften als auf die Theologie, bekannte sich zur evangelischen Lehre, resignirte 1531 seine obengenannte Pfründe in die Hände des Raths zu Kaufbeuern und verehelichte sich. Noch in diesem 1531sten Jahre ward er Professor der juristischen Institutionen zu Marburg, aber die Vorsehung hatte ihn zu noch andern Geschäften bestimmt und Dank sey ihr, denn so viel Gutes hätte er für so viele tausend Seelen als Professor nicht stiften können. Schon 1532 setzte ihn der Herzog Ernst zu Braunschweig-Lüneburg seinem Kanzler Joh. Forster zu Zelle an die Seite. Ehe er Marburg verließ nahm er die Würde eines Licentiaten der Rechte an und war der erste, der sie auf dieser neuen Universität erhielt. Im Jahre 1533 schickte ihn der Herzog Ernst mit Christoph von Steinberg nach Augsburg zum Bundestage, um dem Prinzen Christoph von Würtemberg zur Wiedererhaltung seines Fürstenthums für seinen vertriebenen Vater, Herzog Ulrich, beizustehen. (Sattlers Gesch. des Herzogth. Würtemb. II. S. 244. 255.)

Nach Forsters Tode wurde er würklicher Kanzler und wie weise, geschäftig und gerechtigkeitsliebend er als Minister war, ergiebt sich aus Henr. Paxmann Orat. de duce Ernesto Brunsvic. 1557 Witteb. habita in Melancht. Declamat. Tom. IV. und wenn man bedenkt, wie verdient er sich nicht nur um die öffentlichen Staatsgeschäfte, sondern auch um die Erhaltung der Ruhe, guten Ordnung und Verfassung des evangelischen Kirchenwesens im Herzogthume Lüneburg verdient machte, so leidet es keinen Zweifel, daß er wirklich die Lobsprüche, die ihm bei seinem Leben und nach seinem Tode beigelegt wurden, verdient habe. Ernst Regius, ein Sohn des Generalsuperintendenten Urban Regius macht vor den Operibus seines Vaters, Nürnberg 1572 Fol. folgende Schilderung von Klammer. Kaum schienen wir uns, sagt er, von so vielen und großen Bedrängnissen wieder erholt zu haben, so drohete man meinem Vaterlande auf einmal, wider alles Vermuthen, mit neuen Verwüstungen. In Deutschland loderten allenthalben die Kriegsflammen, man rüstete sich, warb Soldaten, schaffte Kriegsvorrath an, legte Besatzungen ein, überall erschallte Kriegsgeschrei und Schrecken wurde verbreitet. Doch bei allen diesen Trübseligkeiten, unter denen ein guter Theil von Deutschland seufzete, schonte die Gnade Gottes meines Vaterlandes, zufrieden, dasselbe mit Theurung heimgesucht zu haben. Denn nur in einem Hause war die Pest und der Krieg wurde glücklich abgewendet. Dieß gedenken die

größten Männer, und unter diesen ein Mann von vortrefflichem Verstande und großer Beredsamkeit, Balth. Clammer, Herzogl. Küneb. Kanzler, der damals durch seinen Rath und durch sein Gebet unsere verwundete Republik, so viel es geschehen konnte, heilte; tröstete, da sie niedergeschlagen war; aufrichtete, da sie zu Boden lag; der sie erhielt, da sie wankte und an ihrem Wohl verzweifelte. Durch seine Treue, Sorgfalt, Wachsamkeit und Anschläge, sind wir glücklich aus diesen stürmenden Wellen errettet.

Dieser weise und gerechtigkeitliebende Minister war er auch, in der Beilegung der Streitigkeiten, die zwischen dem Herzoge Ernst und der Stadt Lüneburg obwalteten; eben so unterstützte er die Stadt Braunschweig mit seinem klugen Rathe, als sie wegen der feindlichen Behandlung Herzog Heinrichs des jüngeren in der größesten Verlegenheit war, durch seinen Rath erreichte das dortige Capitel zu St. Blasii glücklich seinen Endzweck, daß der eingestellte Gottesdienst in dieser Kirche wieder hergestellet wurde, (Rehtmeier Braunschw. Chronik und auch dessen Kirchengesch.) Daß er aber nicht allein 1542 zu Speier auf dem Reichstage wie man gewöhnlich angiebt, sondern auch 1544 und im folgenden Jahre zu Worms gewesen sey, beweisen seine Unterschriften dieser Reichsabschiede. Bürgermeister und Rath zu Kaufbeuern haben ihn den 30sten Dec. 1544 als ihren besondern vertrauten

lieben Herrn und guten Kaufbeurer, von ihrem und gemeiner Stadt wegen gebeten, daß er ihnen zur Ringerung ihres allzu hohen Matrikularanschlags behülflich seyn möchte. Zu Worms unterschrieb er 1545 mit, den im Namen des Königs von Dänemark zwischen den Herzögen Joh. Fried. und August von Sachsen, wegen der Chur und anderer An- und Gegenforderungen gemachten Vergleich, und am 24sten Febr. 1554 war er bei dem Vertrage zu Naumburg. Er starb am 9ten Febr. 1578, nicht 1542 oder 1574, wie man gemeiniglich angiebt. Sein wohlgerathenes Epitaphium, das seinen guten Character in ein angenehmes Licht setzet, hat Strieder l. c. II. B. pag. 211 f. abdrucken lassen.

Es dient zum Beweise, wie er mit Hintansetzung seiner eigenen Vortheile und mit Verachtung aller Intriguen, dem Regenten und dem Staate zugleich diente. Von seinen Geistesarbeiten ist nur eine Schrift im Drucke erschienen, die aber ein sehr günstiges Loos hatte, indem sie oft und vielmahl von neuem aufgelegt worden ist. Sie hat den Titel Promptuarium juris tam civilis, quam feudalis. Er gab es Anfangs deutsch für seinen Sohn Otto (Hauptmann) zum Unterricht in der deutschen Sprache heraus, ich kann aber nicht sagen, in welchem Jahre. Uebrigens erschien es zu Frankfurt, 1599. 8. zu Magdeb. 1609. ebend. 1612. und ebend. 1616. 8. Leipz. 1650. 12. der

mehrt durch Christ. Praetorius, deutsch, Magdeb. 1622. 12. noch vermehrter von Joach. Scheplitz, Frankf. 1608. 4. ebend. 1611. 12. lateinisch übers. — Ferner Halle 1625. 8. Schleusingen 1620. 8. von Dr. Tob. Heidenreich besorgt. — Erfurt 1644. 8. Leipz. 1658. 8. Stettin 1663. 8. Frankf. und Leipz. 1668. 8. — vermehrt durch Dr. Esaias Cromhard, Frankf. und Leipzig, 1732. 8. Mit der Aufschrift Clammerus redivivus, Basil. 1688. 8. ex edit. Dr. Es. Cromhard, Erf. 1708. 8. In dem Catal. Bibl. Loescherianae findet sich P. III. p. 711 eine Handschrift in 4. von ihm: Balth. Clammers, Canzlers zu Zelle, Bericht an seinen Sohn von den vornehmsten Rechtsfällen. — Zwei Briefe von Melanchthon an ihn v. J. 1549 und 1558, stehen in altero libello Phil. Melancht. edito Witteb. a Casp. Peucero, 1574. p. 483.

LI.

Herzog Georg Wilhelm von Zelle und der Schäferjunge.

Von dem letzten Herzoge zu Zelle, Georg Wilhelm, dem Gemahl der Eleonore d'Olbreuse und dem Vater der Sophie Dorothee, unter dem Namen der Herzogin von Ahlden bekannt, welcher 1705 starb, findet sich ein Zug des Herzens in

einem wenig bekannten Buche, unter dem Titel: Briefe vermischten Inhalts, Frankf. und Leipz. 1772. 8. erzählt, der der Erinnerung und Aufbewahrung wohl werth scheint. Ich lasse die Erzählung hier wörtlich abdrucken: G. S.

Als ich vor geraumer Zeit in Zelle einige meiner Bekannten besuchte, so bemerkte ich ein gewisses Gemälde, vielleicht schon an dem dritten oder vierten Orte, welches mich denn neugierig machte, zu fragen, was es zu bedeuten hätte. Man berichtete mir: der letzt verstorbene Herzog sey, seiner Gewohnheit nach, einmal ganz allein auf dem Lande in bürgerlicher Kleidung spazieren gegangen, und habe bei einer Heerde Schaafe einen Schäferjungen ganz nackend, ohne etwas über dem Leibe zu haben, als ein Hemd, bitterlich weinend angetroffen, und sich mit demselben genau in der Stellung und den Ausdrücken unterhalten, wie sie hier auf dem Gemälde abgebildet und geschrieben stünden.

Der Inhalt war dieser. Der Herzog sagte zu dem Knaben: Junge, du weinst ja! — Daß ich nicht lache, seht ihr wohl. — Hat dir der Wolf etwa ein Schaaf genommen? — Daß er mir keins gebracht hat, könnt ihr wohl denken. — Junge, du bist ja ein Schelm! — Herr, es ist noch nicht Abend, ihr könnt auch noch einer werden. —

Der Herzog bewundert die Gegenwart des Geistes in einer so elenden Creatur, geht darauf zu

dem Schäfer in seine Hütte, giebt sich zu erkennen, und fragt, wie er zu dem Knaben gekommen sey. Dieser antwortet, er habe ihn als ein Bettelkind und von jedermann verlassen von der Straße auf sein Flehen auf- und angenommen, damit er nicht verhungern möge, und brauche ihn dazu, die Schaafe zu hüten, die er ihm auch wohl in Acht nähme; er selbst habe nicht so viel, daß er ihn kleiden könnte. Der Herzog giebt also dem Schäfer Geld zur Kleidung, befiehlt, daß er den Knaben auf seine Kosten nach Zelle in eine Schule schicken, und ihm alle Vierteljahre genaue Nachricht gegeben werden sollte, wie er in guter Erkenntniß zunähme.

Als sich hier die Naturgaben des Knaben in kurzer Zeit dergestalt entwickelt, daß sie die allgemeine Bewunderung seiner Lehrer nach sich gezogen, und diese dem Herzoge diese Nachricht, zu dessen ausnehmender Zufriedenheit, gebracht haben; so hat ihn der Herzog bald in eine andere Schule geschickt, wo die schönen Wissenschaften getrieben wurden. Als er auch hier in kurzer Zeit alle seine Mitschüler übertroffen, so ist er bald darauf nach zweien Universitäten, und zuletzt einige Jahre auf Reisen gegangen; wo er denn als ein so brauchbarer Mann wieder zurückgekommen ist, daß ihn der Herzog, nachdem er verschiedene Ehrenämter rühmlichst verwaltet, zu seinem geheimen Secretair gemacht, und ihm die allerwichtigsten Sachen anvertrauet hat, welche er auch jederzeit mit einer

solchen Klugheit, Treue und unermüdeten Arbeitsamkeit behandelt und ausgeführt, daß er sich in des Herzogs Gnade bis an dessen Tod, beständig erhalten, und welcher ihn daher nicht leicht einen Tag hat entbehren können.

Eben dieser Freund fügte noch hinzu: er habe diesen vortrefflichen Herrn noch von Person gekannt, und sehr oft die hohe Gnade gehabt, sich mit ihm zu unterreden. Bei diesen Fällen habe er mit den geringsten Bürgern, wie ein Freund mit dem andern, geredet, und allen äußerlichen Unterschied des Standes bei Seite gesetzt, außer daß sich die Hoheit seines Geistes nie habe verbergen lassen. Er sey jederzeit so leutselig und gnädig gewesen, daß er sich nach seiner Mitbürger Hauswesen sogar erkundiget, und ihnen in Fällen guten Rath ertheilet, von welchem man gar nicht geglaubt habe, daß sie ein großer Herr in Betracht zöge.

Weil er über nichts ein so ausnehmendes Vergnügen gehabt hätte, als wenn er sich habe erinnern können, Verstand und Tugend aus der Niedrigkeit und Verachtung hervorgezogen, und überhaupt etwas löbliches verrichtet zu haben; so habe man diese Begebenheit, und andere dergleichen ähnliche mehr, auf seinen Befehl malen müssen; ihn in seiner bürgerlichen Kleidung, wie er da stünde, und vollkommen wohl getroffen sey, den nackenden Jungen nebst seiner Heerde Schaafe und der mit ihm gehaltenen kurzen Unterredung. Auf dem Schlosse fände man in einem besondern Ge-

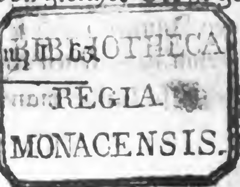
mache, mehrere solche Gemälde; und wenn sich der höchstselige Herr ein heimliches Vergnügen habe machen wollen, so habe er sich in dieses Gemach einige Stunden eingeschlossen; am angenehmsten sey es ihm gewesen, wenn er die Copien von diesen Gemälden in den Häusern seiner Bürger angetroffen hätte. —

LII.
Anfrage wegen Osnabrück.

Welche Männer sind es gewesen, die in der letzten Hälfte des 18ten Jahrhunderts in Osnabrück gelebt und sich als Gelehrte und Künstler um Wissenschaft und Kunst oder als Staatsdiener und Bürger um Stadt und Gemeines Wohl besonders verdient gemacht haben?

Schon der patriotische Möser *) erließ eine Aufmunterung und einen Vorschlag zu einer westphälischen Biographie und wenn er gleich einen Israel von Mecheln, einen Canzler von Braband, einen von Crumpypen, einen Graf von Ostermann sehr richtig Cometen nannte, die nur selten erscheinen; so wünscht man doch mit ihm, auch die Lebensläufe solcher Männer und Muster zu haben, die zur Nachahmung geschickter, von minderm Glanze, aber von gleicher Größe gewesen.

*) Patriotische Phantasien III. 63.



Register
über den ersten Band des V. A.

elle.

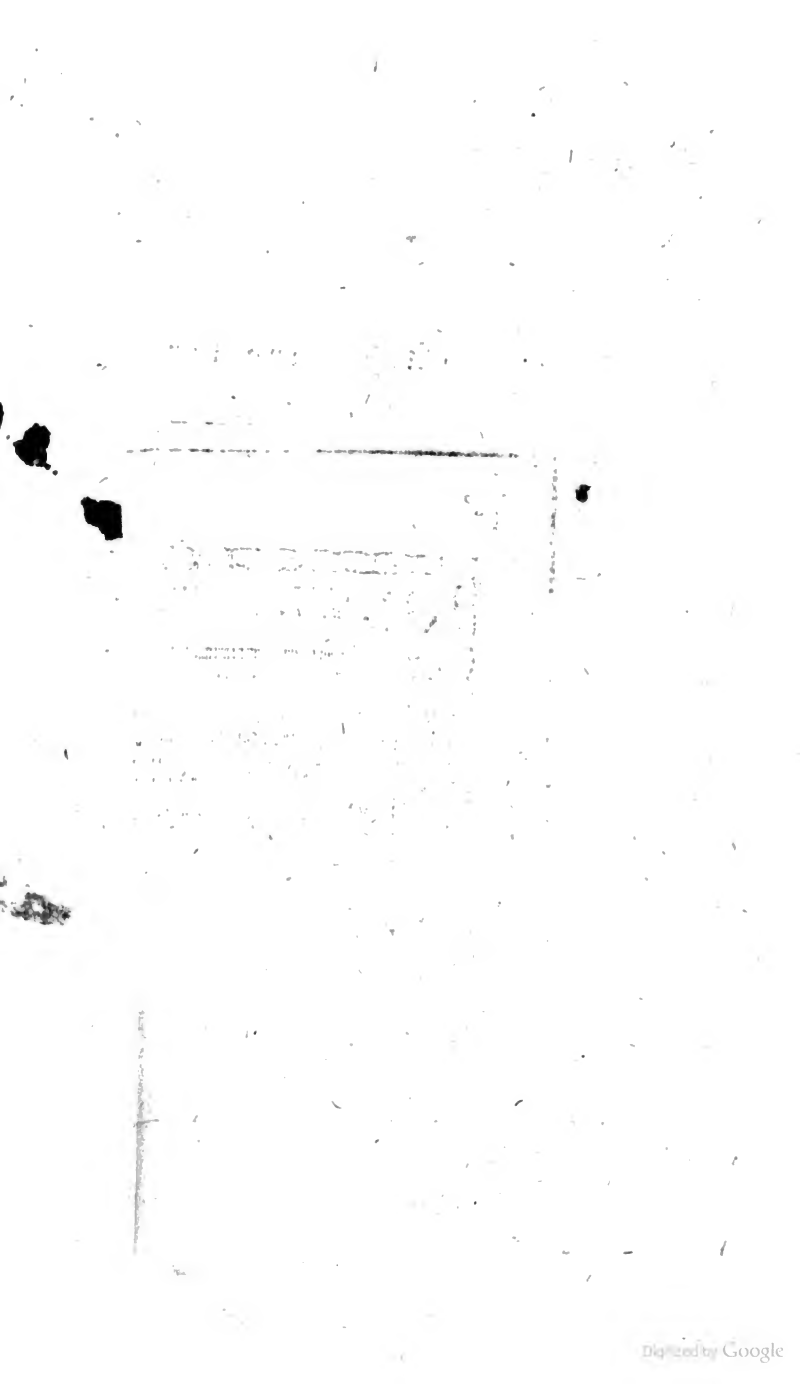


g:

elle.



g:



Verzeichniß der Subscribenten.

Ahlden.

		Exempl.
Herr	Amts-Assessor Richter	1
=	Amts-Assessor Scheele	1

Bremen.

=	Pastor Rotermund	1
=	Schulz und Wolde	1

Bremervörde.

=	Amtsvoigt Wittkugel	1

Brese bei Lüchow.

=	Pastor Lütje	1

Dorste bei Nordheim.

=	Pastor Dr. Wundram	1

Ebstorf.

=	Postverwalter Lübbeke	1

Gifhorn.

		Exempl.
Herr Pastor König		1

Göttingen.

K. Post-Amts Zeit. Expedition		3
Herr Justizrath v. d. Knesebeck		1

Hamburg.

Perthes-Bessersche Buchhandlung		10

Hannover.

K. Post-Amts Zeit. Expedition		6
Herr Consist. Pedell Bente		3
= Ober-Steuer-Revis. Gehülfe Brönnenberg		1
Madame Hahn, geb. Brand		1
Hahnsche Hofbuchhandlung		3
Hellwingsche Hofbuchhandlung		2
Herr Dr. Zwicker		3
= Peltzer, Ober-Revisor	bei der Königl. Ober-Steuer-Commission	1
= Leonhardt, desgl.	bei der Königl. Ober-Steuer-Commission	1
= Engelke, Districtscontroleur	bei der Königl. Ober-Steuer-Commission	1
= Voigts, Revisor	bei der Königl. Ober-Steuer-Commission	1
= Helmold, Canzlist und Registraturgehülfe	bei der Königl. Ober-Steuer-Commission	1
= Westermann, Pedell	bei der Königl. Ober-Steuer-Commission	1
= Preuß, Canzlist bei dem Königl. Cabinets-Ministerio		1
= Lacabanne, Lehrer an der Königl. Hofschule		1

Exempl.

Herr von Roden, erster Revisor	bei der K. Steuer-direction	1
= Warnecke, Registrator		1
= Knoche, Revisionsgehülfe		1

Harburg.

= Garnison-Auditeur Hansing 1

= Postcommissair Prott 1

= Landdrost v. Schrader 1

Harsefeld.

= Amts-Assessor Oehlrich 1

Hildesheim.

Gerstenbergsche Buchhandlung 1

Adlicher Club 1

Reitersches Caffee-Haus 1

Isenhagen.

Herr Pastor Biermann 1

Isernhagen.

= Bartels, Conducteur 1

Knesebeck.

= Drost v. Lenthe 1

Küsten bei Lüchow.

= Pastor Brenner 1

Lauterberg.

= Pastor Schläger 1

Lüneburg. Exempl.

Herold- Wahlstabsche Buchhandlung . . . 3

Münden.

K. Post-Amt 1

Nordheim.

K. Post-Amt 5

Osnabrück.

K. Post-Amts Zeit. Expedition 2

Peine.

K. Post-Amt 1

Schwachhausen bei Zelle.

Herr Schatzrath Scheuk v. Winterstedt. . 1

Stade.

K. Post-Amt 1
Herr Dr. Freudenthal 1

Suhlingen.

Frau Postmeisterin Lüning 1

Sülze bei Zelle.

Herr Pastor Gerloff 1

Verden.

K. Post-Amt 1
Herr Senator Pfannkuche 1

Bisselhövede.

	Exempl.
Herr Pastor Schlichthorst	1

Zelle.

= Secretair Benecke	1
= Dr. Bergmann	1
= Procurator Beste jun.	1
= Ober-Appellations-Rath v. Beulwitz	1
= Protonotar Blauel	1
= Ober-Appellations-Rath Böhmer	1
= Bötcher	1
= Hauptmann v. Bothmer	1
= Bradtke	1
= Rath Brandes	1
= Inspector Brandes	1
= Hof-Junker v. Bremer	1
= Burwitz	1
= Ober-Appellations-Rath v. d. Bussche	1
= Bürgermeister Carstens	1
= Dr. Clacius	1
= Dr. Claren	1
= Canzlei-Auditor Conradi	1
= Dr. Contze	1
= Commissair Cordes	1
= Detmering	1
= Diedrichs sen.	1
= Diedrichs jun.	1
= General Duplat	1
= General-Major D'zierzanowski	1
= Procurator Echte	1

	Exempl.
Herr Pastor Eggers	1
= Rittmeister Elderhorst	1
= Ober=Appellations=Rath Flöckher . .	1
= Advocat Gans	1
= Gerecht	1
= Göbel	1
= Grote	1
= Director Grünebusch	1
= Haake	1
= Habich	1
= Canzleidirector Dr. Hagemann . . .	1
= General Halcket	1
= Herbst	1
Wittwe Herrmann	1
Herr Heuer	1
= Holzmann	1
= Consistorial=Rath Dr. Hoppenstedt . .	1
= Kappmeyer	1
= Hauptmann Kersting	1
= Graf v. Kielmannsegge	1
= Obristl. v. d. Knesebeck	1
= Hofmedicus Dr. Koeler	1
= Secretair Koeler	1
= Köler	1
= Krüger	1
= Senator Laufenstein	1
= Canzlei=Auditor v. Leutsch	1
= Hauptmann Lüderitz	1
= Lüders	1
= Ober=Appellations=Rath Meyer . . .	1

	Exempl.
Herr Meineke	1
= Ober-Forstmeister v. Monroy	1
= Rittmeister v. Morsey	1
= Inspector Müller	1
= Dr. Nieter	1
Wittwe Ocker	1
Herr Ober-Appellations-Rath v. d. Osten	1
= Osterloh	1
= Pastor Polstorff	1
= Ober-Appellations-Rath v. Pufendorf	1
= Rehwinkel	1
= Röders	1
= Rombach	1
= Ober-Bergcommissair Schaake	1
= Scheele	1
= Hofrath v. Schlepegrell	1
= C. G. Schultz	1
= Schumacher	1
= Schatz-Secretair Dr. Seelhorst	1
= Seidler	1
= Hofrath Dr. Spangenberg	1
= Stehr	1
= Stoll	1
= Stölting	1
= O. A. G. Secretair Stoltze jun.	1
= Vice-Präsident v. Stralenheim	1
= Temes	1
= Pastor Thörl	1
= J. Tuve	1
= Oberst v. Ulmenstein	1

		Exempl.
Herr	Ober-Appellations-Rath v. Uslar . . .	1
=	Bürgermeister Vogell	1
=	Weber	1
=	Ober-Appellations-Rath v. d. Wense .	1
=	Vice-Präsident v. Werlhof	1
=	Werner	1
=	Major Wieneken	1
=	Wierss	1
=	Winkelmann	1
=	Land-Chirurgus Wolff	1
=	Wünning	1
=	Regiments-Chirurgus Ziermann . . .	1

Nachtrag zu der Subscribentenliste.

Ahlden. Exempl.

Herr Dr. Klee 1

Dannenberg.

" Postmeister Heldberg 1

Dorum.

" Apotheker Hasselbach 1

Eicklingen bei Zelle.

" Amts-Assessor Grote 1

Goslar.

" Pastor Dr. Henrici 1

Göttingen.

" Professor Bergmann 1

" Hofrath Heeren 1

Hannover.

Hahnsche Hofbuchhandlung 3

Hellwingsche Hofbuchhandlung 2

Herr Canzlei-Director v. Hinüber 1

Kl. Häuslingen bei Rethem.

" Obrist-Lieutenant Behr 1

Hoya.

" Lieutenant und Adjudant v. Grote . . 1

Langenhagen.

" Amtmann Müller 1

Lingen. Exempl.

Herr Postsecretair Albrecht 1

Lüneburg.

= Major v. Dassel 1

Müden an der Aller.

= Pastor Ültzey 1

Neuenhaus im Bentheimschen.

= Dr. med. Miguel 1

Osnabrück.

K. Post-Amts Zeit. Expedition 1

Wennigsen bei Hannover.

Herr Candidat Hoffmann 1

= Hönert 1

Zelle.

= O. A. G. Proc. Dr. juris Ritmeyer 1

